



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.

N^o 106

Leist.
Urkundenlehre.

4 Mark

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.



H/-

→→→ Juli 1882 ←←←

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrierte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete

der

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Ackerbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des praktischen Ackerbaues.** Von Dr. W ilh. S a m m. Zweite, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 100 in den Text gedruckten Abbildungen. R. 1. 50

Ackerbauchemie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Ackerbauchemie,** der Bodenkunde und Düngerlehre. Sechste, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

[Unter der Presse.]

Ästhetik. — **Katechismus der Ästhetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst. Von Robert Prölß. R. 2. 50

Algebra. Zweite Auflage. — **Katechismus der Algebra, oder die Grundlehren der allgemeinen Arithmetik.** Von Friedr. Herrmann. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von R. J. Heym. Mit 8 in den Text gedruckten Figuren und vielen Übungsbeispielen. R. 1. 50

Arithmetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende. Von E. Schid. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. R. 2

Astronomie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender. Von Dr. G. A. Jahn. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Adolph Drechsler. Mit einer Sternkarte und 145 in den Text gedruckten Abbildungen. R. 2. 50

Auswanderung. Sechste Auflage. — **Kompaß für Auswanderer nach** Ungarn, Rumänien, Serbien, Bosnien, Polen, Rußland, Algerien, der Kapkolonie, nach Australien, den Samoa-Inseln, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, den Westindischen Inseln, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Von Edward Pelz. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 4 Karten und einer Abbildung. R. 1. 50

Baukonstruktionslehre. — **Katechismus der Baukonstruktionslehre.** Mit besonderer Berücksichtigung von Reparaturen und Umbauten. Von Walter Lange. Mit 208 in den Text gedruckten Abbildungen. R. 2. 50

W Gebunden sind zurzeit nur die mit * versehenen Bändchen zu haben.

- *Baukate.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Baukate, oder Lehre der architektonischen Stilarten** von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Verzeichnis von Kunstausdrücken und 103 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Bibliotheklehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Bibliotheklehre.** Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Jul. Beßholdt. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 17 in den Text gedruckten Abbildungen und 15 Schrifttafeln. M. 2
- Bienenkunde.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Bienenkunde und Bienenzucht.** Von G. Kirsten. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 47 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- Bleicherei, Färberei und Zeugdruck.** — **Katechismus der Bleicherei, Färberei und des Zeugdrucks, oder Lehre von der chemischen Bearbeitung der Gelpinnsfasern.** Von Herm. Grothe. Mit 44 in den Text gedruckten Abbildungen und zwei Tafeln Zeugproben. M. 1. 50
- Börsengeschäft.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Börsengeschäfts, des Fonds- und Aktienhandels.** Von Hermann Hirschbach. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. M. 1. 50
- Botanik.** — **Katechismus der Allgemeinen Botanik.** Von Prof. Dr. Ernst Hallier. Mit 95 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Botanik, landwirtschaftliche.** Zweite Auflage. — **Katechismus der landwirtschaftlichen Botanik.** Von Karl Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Buchdruckerkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Buchdruckerkunst und der verwandten Geschäftszweige.** Von C. N. Franke. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Alexander Waldow. Mit 42 in den Text gedruckten Abbildungen und Tafeln. M. 2. 50
- Buchführung.** Zweite Auflage. — **Katechismus der kaufmännischen Buchführung.** Zweite Auflage, ganz neu bearbeitet von Oskar Klemich. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Wechselformularen. M. 2
- *Buchführung, landwirtschaftliche.** — **Katechismus der landwirtschaftlichen Buchführung.** Von Prof. R. Birnbaum. M. 2
- Chemie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Chemie.** Von Prof. Dr. H. Hirtzel. Vierte, vermehrte Auflage. Mit 31 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Chemikalienkunde.** — **Katechismus der Chemikalienkunde.** Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppe. M. 2
- *Chronologie.** Dritte Auflage. — **Kalenderbüchlein. Katechismus der Chronologie** mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten. Von Dr. Adolph Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. M. 1. 50

Alle Gebunden sind zurzeit nur die mit * versehenen Bändchen zu haben.

- ***Dampfmaschinen.** — **Katechismus der stationären Dampfessel und Dampfmaschinen.** Ein Lehr- und Nachschlagebichlein für Praktiker, Techniker und Industrielle. Von Ingenieur Th. Schwarze. Mit 165 in den Text gedruckten und 8 Tafeln Abbildungen. M. 2. 50
- ***Drainierung.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Drainierung und der Entwässerung des Bodens überhaupt.** Von Dr. William Vöbe. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Dramaturgie.** — **Katechismus der Dramaturgie.** Von Robert Pröhl. M. 2. 50
- ***Drogenkunde.** — **Katechismus der Drogenkunde.** Von Dr. G. Hepp. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Einjährig-Freiwillige.** Zweite Ausgabe. — **Katechismus für den Einjährig-Freiwilligen.** Von M. von Säckmilch, gen. Hörnig. Zweite, durchgesehene Ausgabe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- ***Elektrotechnik.** — **Katechismus der Elektrotechnik.** Von Th. Schwarze. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- ***Ethik.** — **Katechismus der Sittenlehre.** Von Lio. Dr. Friedrich Kirchner. M. 2. 50
- ***Farbwarenkunde.** — **Katechismus der Farbwarenkunde.** Von Dr. G. Hepp. M. 2
- Feldmessenkunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Feldmessenkunst mit Kette, Winkelspiegel und Meßriß.** Von Fr. Herrmann. Dritte, verbesserte, nach dem metrischen Systeme bearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Figuren und einer Plurkarte. M. 1. 20
- ***Feuerlöschwesen.** [In Vorbereitung.]
- ***Finanzwissenschaft.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Finanzwissenschaft** oder die Kenntnis der Grundbegriffe und Hauptlehren der Verwaltung der Staatseinkünfte. Von A. Bischof. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. M. 1. 50
- ***Fischzucht.** — **Katechismus der Fischzucht.** [In Vorbereitung.]
- Flachbau.** — **Katechismus des Flachbaues und der Flachbereitung.** Von R. Sonntag. Mit 12 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- ***Fleischbeschau.** — **Katechismus der mikroskopischen Fleischbeschau.** Von F. W. Ruffert. Mit 28 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- Forstbotanik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Forstbotanik.** Von G. Fischbach. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Galvanoplastik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Galvanoplastik.** Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt. Von Dr. G. Seelhorst. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit Titelbild und 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- ***Gedächtniskunst.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Gedächtniskunst oder Mnemotechnik.** Von Hermann Rothe. Fünfte, von J. W. Donta sehr verbesserte und vermehrte Auflage. M. 1. 50
- Geographie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Geographie.** Von Dr. R. Vogel. Dritte, von Prof. Dr. D. Delitsch besorgte Auflage. Mit 24 in den Text gedruckten Karten und Abbildungen. M. 1. 20

- *Geographie, mathematische. — Katechismus der mathemat. Geographie.** Von Dr. Ad. Drechsler. Mit 118 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Geologie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Geologie, oder Lehre vom innern Bau der festen Erdkruste und von deren Bildungsweise.** Von Prof. Bernhard v. Cotta. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Geometrie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der ebenen und räumlichen Geometrie.** Von Prof. Dr. R. Ed. Reßsche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 in den Text gedruckten Figuren und 2 Tabellen zur Maßverwandlung. M. 2
- Gesangskunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Gesangskunst.** Von F. Sieber. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. M. 1. 50
- Geschichte** s. Weltgeschichte.
- Geschichte, deutsche. — Katechismus der deutschen Geschichte.** Von Dr. Wilh. Kengler. M. 2. 50
- Gesundheitslehre** s. Makrobiotik.
- *Girowesen. — Katechismus des Girowesens.** Von Karl Berger. Mit 21 Geschäfts-Formularen. M. 2
- *Handelskorrespondenz. — Katechismus der kaufm. Korrespondenz in deutscher Sprache.** Von C. F. Findeisen. M. 2
- Handelsrecht. — Katechismus des deutschen Handelsrechts, nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche.** Von Robert Fischer. M. 1. 25
- Handelswissenschaft.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Handelswissenschaft.** Von R. Arenz. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. M. 1. 50
- *Heraldik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde.** Von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 202 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Hufbeslag.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Hufbeschlages.** Zum Selbstunterricht für jedermann. Von E. Th. Walther. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 67 in den Text gedr. Abbild. M. 1. 20
- Hüttenkunde. — Katechismus der allgemeinen Hüttenkunde.** Von Dr. E. F. Dürre. Mit 209 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 4
- Kalenderbüchlein** s. Chronologie.
- Kalenderkunde. — Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste.** Von D. Freih. v. Reinsberg-Düringfeld. Mit 2 in den Text gedruckten Tafeln. M. 1
- Kindergärtnerei.** Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Kindergärtnerei.** Von Fr. Seidel. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Kirchengeschichte. — Katechismus der Kirchengeschichte.** Von Llo. Dr. Friedrich Kirchner. M. 2. 50
- *Klavierspiel. — Katechismus des Klavierspiels.** Von Franklin Taylor, deutsch von Mathilde Stegmayer. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. M. 1. 50

- ***Kompositionslehre.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Kompositionslehre.** Von Prof. J. C. Lobe. Vierte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Musikbeispielen. M. 2
- ***Kriegsmarine, Deutsche.** — **Katechismus der Deutschen Kriegsmarine.** Von Prem.-Lieut. G. G. Pabel. Mit 3 Abbildungen. M. 1. 50
- ***Kulturgeschichte.** — **Katechismus der Kulturgeschichte.** Von J. J. Sonegger. M. 2
- ***Kunstgeschichte.** — **Katechismus der Kunstgeschichte.** Von Bruno Bucher. Mit 273 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 4
- Litteraturgeschichte.** Zweite Auflage. — **Katechismus der allgemeinen Litteraturgeschichte.** Von Dr. A. b. Stern. Zweite, durchgesehene Auflage. M. 2. 40
- ***Litteraturgeschichte, deutsche.** Sechste Auflage. — **Katechismus der deutschen Litteraturgeschichte.** Von Oberschulrat Dr. Paul Röblius. Sechste, vervollständigte Auflage. M. 2
- ***Logarithmen.** — **Katechismus der Logarithmen.** Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln Logarithmen und trigonometrischen Zahlen und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- ***Logik.** — **Katechismus der Logik.** Von Lio. Dr. Friedr. Kirchner. Mit 36 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Makrobiotik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Makrobiotik, oder der Lehre, gesund und lange zu leben.** Von Dr. med. G. Kiencke. Dritte, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 63 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Marine** s. Kriegsmarine.
- ***Mechanik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Mechanik.** Von Ph. Huber. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 152 in den Text gedruckten Figuren. M. 2
- Meteorologie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Meteorologie.** Von Heinr. Gretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 53 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Mineralogie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Mineralogie.** Von Prof. Dr. G. Leonhard. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 150 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- Mnemotechnik** s. Gedächtniskunst.
- ***Musik.** Einundzwanzigste Auflage. — **Katechismus der Musik.** Erläuterung der Begriffe und Grundsätze der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. J. C. Lobe. Einundzwanzigste Auflage. M. 1. 50
- Musikgeschichte.** — **Katechismus der Musikgeschichte.** Von H. Musiol. Mit 14 in den Text gedruckten Abbildungen und 84 Notenbeispielen. M. 2
- ***Musikinstrumente.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Musikinstrumente** oder Belehrung über Gestalt, Umfang, Notierungsweise, Klang, Wirkung, Orchester- und Sologebrauch der verbreitetsten musikalischen Instrumente. Von F. L. Schubert. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Rob. Musiol. Mit 62 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50

- *Mythologie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Mythologie aller Kulturvölker.** Von Prof. Dr. Johannes Mindwiz. Vierte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Naturlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Naturlehre, oder Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens.** Nach dem Englischen des Dr. C. E. Brewer. Dritte, von Heinrich Bretschel umgearbeitete Auflage. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Widellierkunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Widellierkunst.** Mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung bei Erarbeiten, Bewässerungen, Draineren, Wiesen- und Wegebau u. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 56 in den Text gedruckten Figuren. M. 1. 20
- *Kusgärtnerrei.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Kusgärtnerrei, oder Grundzüge des Gemüße- und Obstbaues.** Von Hermann Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 54 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Orgel.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Orgel.** Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel. Von Prof. E. F. Richter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- Ornamentik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Ornamentik, oder Leitfaden über die Geschichte, Entwicklung und die charakteristischen Formen der bedeutendsten Verzierungsstile aller Zeiten.** Von F. Kants. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 130 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Orthographie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der deutschen Orthographie.** Von Dr. D. Sander. Vierte, verbesserte Auflage. M. 1. 50
- *Petrographie.** — **Katechismus der Petrographie.** Lehre von der Beschaffenheit, Lagerung und Bildungsweise der Gesteine. Von Dr. J. Blas. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Philosophie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Philosophie.** Von J. H. v. Kirchmann. Zweite, verbesserte Auflage. M. 2. 50
- **Katechismus der Geschichte der Philosophie von Thales bis zur Gegenwart.** Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. M. 2. 50
- Photographie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Photographie, oder Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder.** Von Dr. F. Schauf. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Phrenologie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Phrenologie.** Von Dr. G. Schev. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Physik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Physik.** Von Heinrich Bretschel. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 157 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Poesik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Poesik.** Von Prof. Dr. J. Mindwiz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 1. 50

- *Psychologie.** — **Katechismus der Psychologie.** Von Llo. Dr. Fr. Kirchner. [In Vorbereitung.]
- Naumberechnung.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Naumberechnung,** oder Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 59 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Nebekunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Nebekunst.** Anleitung zum mündlichen Vortrage. Von Dr. Hoderich Benedig. Dritte, durchgesehene Auflage. M. 1. 50
- *Reichspost.** — **Katechismus der Deutschen Reichspost.** Von Wilh. Venz. Mit 10 in den Text gedruckten Formulare. M. 2. 50
- *Reichsverfassung.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Deutschen Reiches.** Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 3
- *Rosenzucht.** — **Katechismus der Rosenzucht.** Von Herm. Jäger. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Schachspielkunst.** Achte Auflage. — **Katechismus der Schachspielkunst.** Von R. S. Portius. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 2
- Schreibunterricht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Schreibunterrichts.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Von Herm. Kaplan. Mit 147 in den Text gedruckten Figuren. M. 1
- *Schwimmkunst.** — **Katechismus der Schwimmkunst.** Von Martin Schwägerl. Mit 113 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Spinnerei und Weberei.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Spinnerei,** Weberei und Appretur, oder Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 101 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Sprachlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der deutschen Sprachlehre.** Von Dr. Konrad Michelsen. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Ed. Michelsen. M. 2
- Stenographie.** — **Katechismus der deutschen Stenographie.** Ein Leitfadens für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besondern. Von Heinrich Krieg. Mit vielen in den Text gedruckten stenographischen Vorlagen. M. 2
- *Stilistik.** — **Katechismus der Stilistik.** Ein Leitfaden zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze. Von Dr. Konrad Michelsen. M. 2
- *Tanzkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Tanzkunst.** Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende. Von Bernhard Klemm. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Telegraphie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der elektrischen Telegraphie.** Von L. Galle. Sechste, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. R. E. Betsche. Mit in den Text gedruckten Abbild. [Unter der Presse.]
- *Tierzucht, landwirtschaftliche.** — **Katechismus der landwirtschaftlichen Tierzucht.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50

- *Trigonometrie.** — **Katechismus der ebenen und sphärischen Trigonometrie.** Von Franz Wendi. Mit 36 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Turnkunst.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Turnkunst.** Von Dr. W. Kloss. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 104 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Uhrmacherkunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Uhrmacherkunst.** Anleitung zur Kenntnis, Berechnung, Konstruktion und Behandlung der Uhrwerke jeder Art. Von Friedrich Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- Unterricht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Unterrichts und der Erziehung.** Von Dr. C. F. Lauchhard. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Urkundenlehre.** — **Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik.** Von Dr. Fr. Leist. Mit 5 Tafeln Abbildungen. M. 4.
- Versicherungswesen.** — **Katechismus des Versicherungswesens.** Von Oskar Lemcke. M. 1. 50
- *Verbkunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Verbkunst.** Von Dr. Roderich Benediz. Zweite Auflage. M. 1. 20
- Völkerrecht.** — **Katechismus des Völkerrechts. Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes.** Von A. Bischof. M. 1. 20
- *Volkswirtschaftslehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Volkswirtschaftslehre.** Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Wirtschaftslehre. Von Dr. Hugo Schöber. Dritte, umgearbeitete Auflage. [Unter der Presse.]
- Warenkunde.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Warenkunde.** Von E. Schindl. Vierte, von Dr. G. Heppel neu bearbeitete Auflage. M. 2. 40
- Wechselrecht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des allgemeinen deutschen Wechselrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen Wechselordnung. Von Karl Arenz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 1
- Weinbau.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Weinbaues.** Von Fr. Jac. Dohnahl. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 38 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- Weltgeschichte.** — **Katechismus der Allgemeinen Weltgeschichte.** Von Theodor Zlathe. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Übersicht. M. 2. 40
- Ziergärtnerei.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Ziergärtnerei, oder Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht.** Von G. Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 69 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Zoologie.** — **Katechismus der Zoologie.** Von Prof. C. G. Siebel. Mit 125 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2

~~~~~

**Verlag von J. J. Weber in Leipzig.**

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

**KS** Gebunden sind zurzeit nur die mit \* versehenen Bändchen zu haben.

---

Katechismus der Urkundenlehre.

---



# Urkundenlehre.

Katechismus

der

Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik.

Von

Dr. Friedrich Leist.

Mit fünf Tafeln Abbildungen.



Leipzig

Verlagsbuchhandlung von F. F. Weber

1882

~~257. 6. 19.~~  
25773.

„Es giebt vielleicht kaum eine andre Wissenschaft, die so auf einmal und ohne daß vorher nur ihr Name gehört worden, so weit vollendet und so reichlich ausgestattet in die Reihe der übrigen Wissenschaften getreten wäre, als die Diplomatie.“

Schönmann, „Diplom.“ § 22.

## Vorwort.

---

Die Zeit liegt nicht allzuferne hinter uns, da das Urkunden- und Archivwesen für einen großen Teil selbst der gebildeten Volksklassen eine „terra incognita“ war. Kein Wunder! denn Jahrhunderte hindurch waren die Archive der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Stifter, Klöster und Gemeinden mit peinlicher Sorgfalt gegen alle Welt abgeschlossen. Die aufgehäuften urkundlichen Schätze schienen dem Lose verfallen zu sein, „ohne Auferstehung“ im Grabe liegen zu müssen; die wertvollsten Dokumente, — wahre Gedenksteine der gesamten historischen und Kulturentwicklung der Menschheit — waren dem Tageslichte entzogen, und als geeignetstes Motto hätte man über den eisenbergitterten Räumen der Archive einschreiben dürfen:

„Auf daß du wieder zu Staub würdest!“

Angeichts solcher Lage der Dinge war es ein schweres Unternehmen gelehrter Männer des vorigen Jahrhunderts, aus verhältnismäßig geringem wissenschaftlichen Materiale allgemeine Regeln für eine ganz neue Wissenschaft zu gewinnen; die meisten, die sich hiezu berufen fühlten, errichteten ihre wissenschaftlichen Gebäude auf den Grundsäulen des Benediktiners Babillon, dem ein außerordentlicher Glückstern in den alten Archiven voranleuchtete und der fast allein auserlesen war, brauchbares wissenschaftliches Material vom Grunde ausheben zu dürfen.

Der Kulturfortschritt der Neuzeit brachte eine wesentliche Änderung der Verhältnisse. Er sandte den frischen Luftzug eines neuen regen Lebens in die Archive und der kräftig eindringende Sauerstoff entzündete dort ein Licht, das seine Strahlen warf auf Schätze von unendlichem Werte. Die Archive öffneten sich dem gelehrten Publikum und nachdem einmal der vielhundertjährige Bann des Dornröschenschlafes gebrochen war, begann es auch sich in allen Räumen der Archivgewölbe mächtig zu regen und es trieb ein neues geistiges Leben hervor aus dem Boden, den man bis dahin für absolut unfruchtbar gehalten.

Was ehemals Geheimgut eines einzigen Herrn gewesen, ist heute zum nutzbringenden Gemeingute der Menschheit geworden, denn heute wird selbst dem Privaten für seine entsprechend begründeten Zwecke das reiche historische Material der Archive zur Verfügung gestellt.

Es war ein unverkennbar schwerer Prozeß, der diese totale Umgestaltung tief eingewurzelter Verhältnisse zur Folge hatte, aber er mußte sich notwendig mit der fortschreitenden Kulturentwicklung vollziehen und findet heute seine glanzvollste Beleuchtung in dem Vorgehen Papst Leo's XIII., der den hervorragenden deutschen Kirchengeschichtslehrer Hergenröther mit dem Purpur bekleidete und ihn an die Spitze des vaticanischen Archives berief mit der Absicht, auch hier die eisenfesten Fesseln lösen zu lassen, auch hier der Wissenschaft die goldene Pforte zu neuen Schätzen zu eröffnen.

Mit dem Eröffnen der Archive zur Benutzung seitens der Gelehrten namentlich drängte sich der Wissenstrieb alsbald in neue Bahnen und eine Fülle neuer Wissenszweige rankte sich am Baume der Wissenschaft empor.

Die historische Kritik vor allem betrat jetzt ein Feld von gewaltiger Ausdehnung; es wurden neue Gesichtspunkte, von denen aus man die gesamte geschichtliche Entwicklung betrachtete, und mit diesen Gesichtspunkten auch neue Resultate gewonnen. Die germanistische Philologie, die Jurisprudenz

und andere Wissenschaften griffen begierig nach den gehobenen Schätzen der Archive, vorzugsweise aber gewannen die speziell das Urkundenwesen umfassenden Disziplinen: die Diplomatik, Paläographie, Sphragistik und Chronologie die breiteste Grundlage ihrer Entwicklung und Ausbildung.

Gleichwohl hat der moderne Geist unserer unmittelbaren Gegenwart, der sich nicht gerne mit Kleinem und Unbedeutendem befaßt und sein gewaltiges Fortschreiten naturgemäß lieber mit schwerem Griffel und in großen Zügen in den Annalen des Lebens verzeichnet, gerade in der Obsorge für die Jünger der Urkundenwissenschaft, für diejenigen also, die sich berufsmäßig oder aus Liebe zur Sache als solcher dem Dienste dieser Wissenschaft widmen wollen, eine Lücke gelassen. In großartigen, Epoche machenden Werken haben namhafteste Gelehrte der neuesten Zeit das Urkundenwesen in seinen einzelnen Theilen wissenschaftlich behandelt; die jüngsten Lehrbücher aber, die dem Anfänger als Wegweiser auf der eben erst beschrittenen Bahn dienen sollen, stammen aus dem Ende des vorigen und aus den Anfangsjahren dieses Jahrhunderts und bei all ihrer bis heute teilweise bewahrten Trefflichkeit und Brauchbarkeit ist es doch immerhin schwer, in Besitz derselben zu gelangen und in dauerndem Verkehr mit ihnen sich zu erhalten.

Sie sind in den Antiquariatsbuchhandel zurückgedrängt oder nur noch in Bibliotheken zu finden, und wer mit den Anfangsgründen der Urkundenlehre vertraut werden will, der muß, sofern er nicht allenfalls in der Lage ist, durch Besuch entsprechender Vorlesungen an Universitäten über einzelne Materien des Urkundenwesens sich einige Kenntniss zu erwerben, seinen Bildungsstoff aus allen Ecken und Winkeln förmlich zusammenklauben, und nur mit Mühe gelingt es ihm, seine wissenschaftliche Entwicklung nach dieser bestimmten Seite hin systematisch zu fördern.

Aus diesem lebhaft gefühlten Bedürfnisse nach einer systematischen Zusammenstellung der Hauptgrundsätze der Urkundenlehre und ihrer einzelnen Erscheinungen entstand auch

die vorliegende Arbeit. Dem Verfasser liegt die übermütige Absicht ferne, mit derselben etwa die oben besprochene Lücke ausfüllen zu wollen. Er war vielmehr ursprünglich nur bemüht, zum Zwecke des eigenen Privatstudiums und seiner persönlichen Einführung in das Gebiet des Urkundenwesens das, was er in einschlägigen Universitätsvorlesungen und aus den zerstreuten litterarischen Werken älterer Ordnung unter gleichzeitiger Beachtung der Resultate der neueren Forschungen zu sammeln vermochte, in ein möglichst systematisches Ganzes zu vereinigen.

Wenn er nun trotzdem mit dieser reinen Privatarbeit vor die Öffentlichkeit tritt, so geschieht dies lediglich, um allen denjenigen, die sich überhaupt, sei es zu Berufs- oder zu privaten Zwecken, dem Studium des Urkundenwesens widmen wollen, die Arbeit des eigenen Sammelns zu ersparen oder mindestens zu erleichtern, und wenn es gelingt, auch nur hie und da dem einen oder andern Jünger unserer Wissenschaft mit dieser Arbeit einen derartig erleichternden Dienst zu erweisen, so gewinnt der Verfasser hieraus das genugsam lohnende Bewußtsein, daß mit jeder gerne vollbrachten Dienstleistung überhaupt sich verbindet.

Einen andern Erfolg beabsichtigt der Verfasser nicht, und er darf bei diesem bescheidenen Maße des Anspruches sein Werkchen getrost einer strengen aber vorurteilsfreien Kritik überantworten. Für eine wohlwollende, den Standpunkt und den Zweck des Verfassers im Auge behaltende Besprechung seiner mit Sorgfalt für den Druck vorbereiteten Arbeit — nur wolle man auf S. 56 Z. 2 v. u. „zusammenfalten“ und S. 88 Z. 4 v. o. „administracio“ lesen — hält derselbe den wärmsten Dank bereit.

München, im Mai 1882.

Dr. Friedrich Keif.

# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Historische Einleitung (§ 1)</b> . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3—19  |
| Vorbereitende Lage. — Acta Sanctorum. — Entwicklung des diplomatischen Forschens in Deutschland. — Papebroch. — Bella diplomatica. — Mabillon und die Kongregation de St. Maur. — Folgen des Mabillonschen Voranschreitens. — Chronicon Gottwicense und andere Werke. — Johann Heumann. — Die Germonisten. — Nouveau traité de diplomatique. — Lage der Wissenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. — Das 19. Jahrhundert und dessen Litteraturreischeinungen im Gebiete des Urkundenwesens. |       |
| Erster Abschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |
| <b>Begriff der Urkundenlehre (§ 2)</b> . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 20    |
| Zweiter Abschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| <b>Aufgabe und Umfang der Urkundenlehre (§ 3)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 22    |
| Dritter Abschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| <b>Verhältnis und Stellung der Urkundenwissenschaft im allgemeinen Wissensgebiete (§ 4)</b> . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 24    |
| Vierter Abschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| <b>System der Urkundenlehre (§ 5)</b> . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 25    |
| Fünfter Abschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| <b>Die äußeren Merkmale der Urkunden (§ 6—40)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 29    |
| 1. Das Schriftwesen der Urkunden (§ 6)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 29    |
| a) Schreibstoffe (§ 7)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 30    |
| 1) Stein (§ 8)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 30    |
| 2) Metall (§ 9)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 31    |
| 3) Wachstafeln (§ 10)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 32    |
| 4) Thon (§ 11)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 33    |
| 5) Holz (§ 12)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 33    |
| 6) Papyrus (§ 13)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 34    |

|                                                                                 | Seite     |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7) Feder (§ 14) . . . . .                                                       | 36        |
| 8) Pergament (§ 15) . . . . .                                                   | 36        |
| Anhang: Die Palimpseste (§ 16) . . . . .                                        | 40        |
| 9) Papier (§ 17) . . . . .                                                      | 43        |
| b) Schreibinstrumente (§ 18) . . . . .                                          | 46        |
| c) Schreibflüssigkeiten (§ 19) . . . . .                                        | 48        |
| <b>II. Die äußere Form der Urkunden (§ 20) . . . . .</b>                        | <b>50</b> |
| <b>III. Die synonymen Bezeichnungen der Urkunden (§ 21) . . . . .</b>           | <b>55</b> |
| <b>IV. Die Urkundenschrift (§ 22) . . . . .</b>                                 | <b>59</b> |
| 1) Die Majuskel (§ 23) . . . . .                                                | 60        |
| a) Die Kapitalschrift . . . . .                                                 | 60        |
| b) Die Unzialschrift . . . . .                                                  | 62        |
| c) Die Majuskelschärfen . . . . .                                               | 64        |
| 2) Die Minuskel (§ 24) . . . . .                                                | 67        |
| a) Scriptura minuta erecta . . . . .                                            | 67        |
| b) Scriptura minuta cursiva . . . . .                                           | 67        |
| 3) Die Schriftcharaktere der einzelnen Jahrhunderte (§ 25) . . . . .            | 69        |
| a) Die fränkische oder Merovingische Schönschreiberhandschrift (§ 26) . . . . . | 70        |
| b) Die Karolinger Minuskel (§ 27) . . . . .                                     | 72        |
| c) Das 10. Jahrhundert (§ 28) . . . . .                                         | 73        |
| d) Das 11. Jahrhundert (§ 29) . . . . .                                         | 74        |
| e) Das 12. Jahrhundert (§ 30) . . . . .                                         | 74        |
| f) Das 13. Jahrhundert (§ 31) . . . . .                                         | 75        |
| g) Das 14. bis 16. Jahrhundert (§ 32) . . . . .                                 | 76        |
| h) Das 16. Jahrhundert (§ 33) . . . . .                                         | 77        |
| i) Besondere Schriftarten (§ 34) . . . . .                                      | 78        |
| 4) Die Abkürzungen oder Abkürzungen (§ 35) . . . . .                            | 79        |
| a) Die Siglen (§ 36) . . . . .                                                  | 81        |
| b) Die tironianischen Noten (§ 37) . . . . .                                    | 83        |
| c) Kürzung durch Buchstaben- u. Silbenausscheidung (§ 38) . . . . .             | 84        |
| 5) Die Interpunctionen (§ 39) . . . . .                                         | 88        |
| 6) Die Zahlen (§ 40) . . . . .                                                  | 92        |

#### Sechster Abschnitt.

|                                                               |            |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Die inneren Merkmale der Urkunden (§ 41—104) . . . . .</b> | <b>97</b>  |
| <b>I. Die Urkundensprache (§ 41) . . . . .</b>                | <b>97</b>  |
| 1) Die lateinische Sprache der Urkunden (§ 42) . . . . .      | 99         |
| 2) Die deutsche Sprache der Urkunden (§ 43) . . . . .         | 106        |
| <b>II. Die Urkundenformeln (§ 44) . . . . .</b>               | <b>113</b> |
| 1) Invocatio und Chrismon (§ 45) . . . . .                    | 118        |
| 2) Name und Titel des Ausstellers (§ 46) . . . . .            | 121        |
| 3) Inscriptio oder Salutatio (§ 47) . . . . .                 | 126        |
| 4) Arenga oder Prooemium (§ 48) . . . . .                     | 129        |

|                                                                                                         | Seite      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5) Promulgatio (§ 49) . . . . .                                                                         | 133        |
| 6) Expositio und Dispositio (§ 50) . . . . .                                                            | 136        |
| 7) Corroboratio (§ 51) . . . . .                                                                        | 137        |
| 8) Apprecatio (§ 52) . . . . .                                                                          | 140        |
| 9) Unterschrift und Monogramme (§ 53)                                                                   | 141        |
| a) Unterschrift der Könige (§ 54) . . . . .                                                             | 142        |
| b) Unterschrift der Kanzler (§ 55) . . . . .                                                            | 149        |
| c) Unterschrift der Päpste und anderer geistlichen<br>Würdenträger (§ 56) . . . . .                     | 155        |
| d) Monogrammatische Unterschrift weltlicher Fürsten<br>und anderer Personen und Stände (§ 57) . . . . . | 157        |
| 10) Datierung der Urkunden (§ 58) . . . . .                                                             | 158        |
| 11) Ausstellungsorte der Urkunden (§ 59) . . . . .                                                      | 164        |
| 12) Die poena temporalis und spiritualis (§ 60) . . . . .                                               | 167        |
| 13) Besondere Befristungsmittel s. b. Urkundeninhalt (§ 61)                                             | 173        |
| a) Zeugen; b) Bürgen; c) Einlager . . . . .                                                             | 174—180    |
| <b>III. Die Zeitangabe der Urkunden (§ 62) . . . . .</b>                                                | <b>181</b> |
| 1) Der Tag in den Urkundendatierungen (§ 63)                                                            | 182        |
| a) Die Tageseinteilung (§ 64) . . . . .                                                                 | 182        |
| b) Die Tagesbezeichnung (§ 65) . . . . .                                                                | 184        |
| c) Die Tagesberechnung im Mittelalter (§ 66) . . . . .                                                  | 186        |
| 1) Die römisch-julianische Tagesberechnung (§ 67)                                                       | 186        |
| 2) Die consuetudo Bononiensis (§ 68) . . . . .                                                          | 188        |
| 3) Die Tagesberechnung nach christlichen Festen<br>und Heiligtagen (§ 69) 1—3 . . . . .                 | 189        |
| 4) Die Fasten oder Quatember (§ 70) . . . . .                                                           | 193        |
| 2) Die Sonntage, Fest- und Heiligtage der<br>mittelalterlichen Datierung (§ 71) . . . . .               | 194        |
| a) Die Sonntage und beweglichen Feste in der<br>Datierung (§ 72) . . . . .                              | 195        |
| b) Die unbeweglichen Fest- und Heiligtage (§ 73)                                                        | 208        |
| c) Die Quellen der Fest- und Heiligtage (§ 74) . . . . .                                                | 215        |
| 3) Der Monat in den Urkundendatierungen (§ 75)                                                          | 216        |
| a) Die Monatsbezeichnung der Römer . . . . .                                                            | 216        |
| b) Die ältesten deutschen Monatsnamen . . . . .                                                         | 217        |
| c) Die mittelalterlichen Monatsnamen . . . . .                                                          | 217        |
| 4) Das Jahr in den Urkundendatierungen (§ 76)                                                           | 220        |
| a) Die Zählung der Jahre im Mittelalter (§ 77) . . . . .                                                | 220        |
| Anhang: Die Zeitfolge der deutschen Könige und<br>Kaiser und deren Kanzler (§ 78) . . . . .             | 225        |
| b) Die Jahresanfänge im Mittelalter (§ 79) . . . . .                                                    | 231        |
| 5) Die Cyklen (§ 80) . . . . .                                                                          | 234        |
| a) Der Inbittionscyklus (§ 81) . . . . .                                                                | 235        |
| b) Der Sonnencyklus (§ 82) . . . . .                                                                    | 238        |
| c) Der Mondcyklus und die goldene Zahl (§ 83) . . . . .                                                 | 239        |

|                                                               | Seite      |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| 6) Die Obergrenze (§ 84) . . . . .                            | 240        |
| 7) Der Sonntagsbuchstabe (§ 85) . . . . .                     | 242        |
| 8) Die Konkurrenten und Regularen (§ 86) . . . . .            | 245        |
| 9) Die Epalten (§ 87) . . . . .                               | 247        |
| 10) Die Claves terminorum (§ 88) . . . . .                    | 249        |
| 11) Der neue Stil der Kalenderrechnung (§ 89) . . . . .       | 251        |
| 12) Der Revolutionskalender (§ 90) . . . . .                  | 253        |
| <b>IV. Siegel der Urkunden (§ 91) . . . . .</b>               | <b>253</b> |
| Zerter oder Chirographum . . . . .                            | 254        |
| a) Der Siegelstoff (§ 92) . . . . .                           | 258        |
| 1) Metalliegel (§ 93) . . . . .                               | 258        |
| 2) Wachsigel (§ 94) . . . . .                                 | 260        |
| 3) Siegelfassung (§ 95) . . . . .                             | 263        |
| 4) Mehlteigiegel (§ 96) . . . . .                             | 265        |
| 5) Siegel aus spanischem Wachs (§ 97) . . . . .               | 266        |
| b) Die Gestalt der Siegel (§ 98) . . . . .                    | 266        |
| c) Die Bestempelung der Siegel (§ 99) . . . . .               | 272        |
| d) Der Typus der Siegel (§ 100) . . . . .                     | 274        |
| 1) Schriftiegel (§ 101) . . . . .                             | 275        |
| 2) Bildiegel (§ 102) . . . . .                                | 277        |
| 3) Porträtiegel (§ 103) . . . . .                             | 277        |
| 4) Siegelbilder (§ 104) . . . . .                             | 278        |
| Kaiseriegel. — Majestätsiegel. — Sekretiegel. — Siegel-       |            |
| legenden. — Papstiegel. — Siegel geistlicher Würdenträger und |            |
| Körperschaften. — Reiteriegel. — Fußiegel. — Städteiegel.     |            |
| 5) Wappiegel (§ 105) . . . . .                                | 291        |
| e) Befestigungsart der Siegel (§ 106) . . . . .               | 298        |
| Siegelschnüre und Verbindungstreifen (§ 107) . . . . .        | 302        |
| Zahl der Siegel bei Urkunden (§ 108) . . . . .                | 304        |

### Inhalt der Tafeln.

Tafel I: Christmen vom 5. bis 14. Jahrhundert.

Tafel II: Monogrammatische Urkundenunterschriften vom 6. bis 11. Jahrhundert.

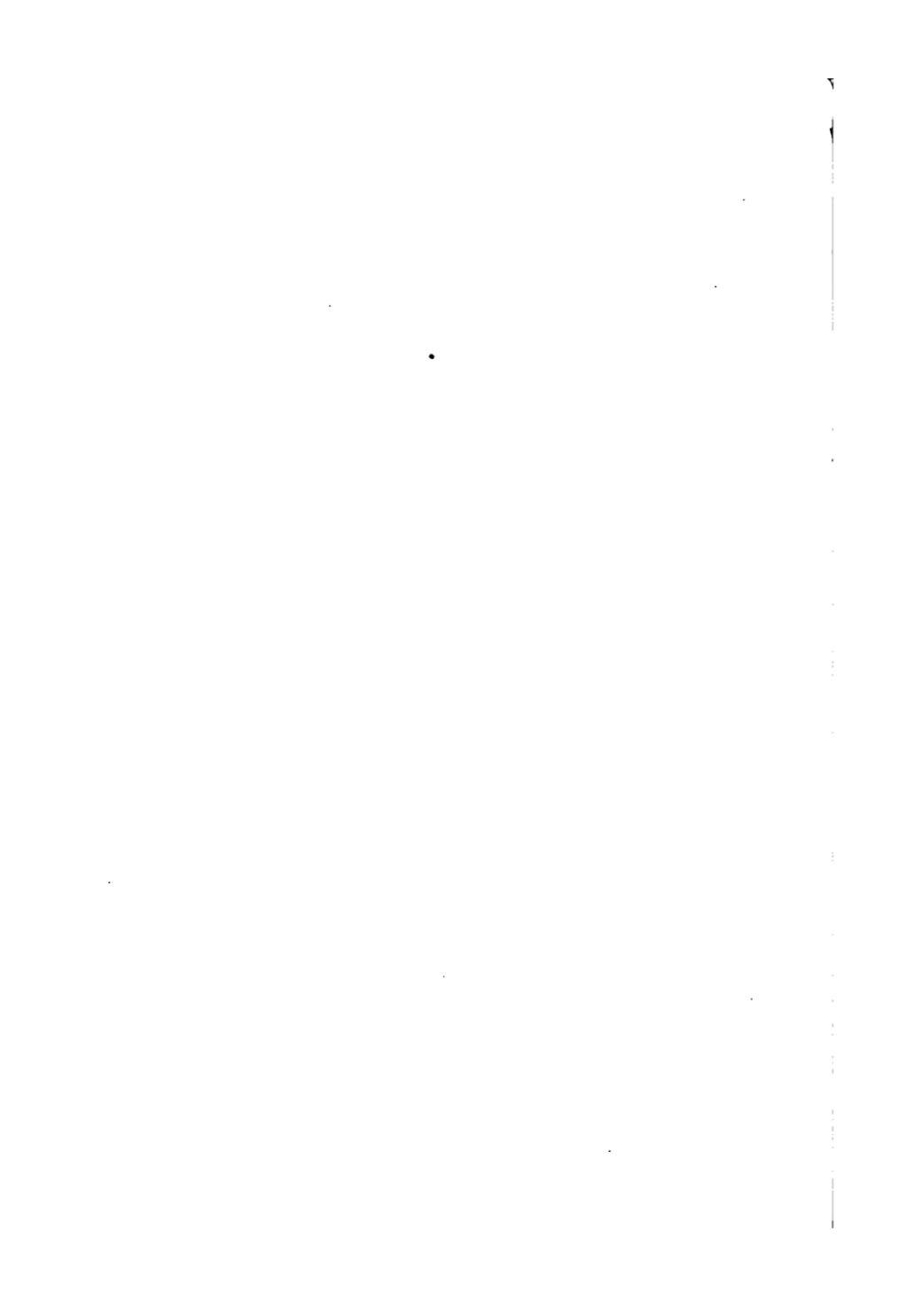
Tafel III: Fortsetzung der Monogramme vom 11. bis Ende des 12. Jahrhunderts.

Tafel IV: Recognitionszeichen der Kanzler in den Kaiserurkunden, vom 7. bis 11. Jahrhundert.

Tafel V: Anfangsworte, Signum- und Recognitionszeilen (verlängerte Schrift) der Kaiserurkunden vom 7. bis 12. Jahrhundert.

# Katechismus der Urkundenlehre.

---



## Historische Einleitung.

### § 1.

Aus der Entwicklungsgeschichte der Urkundenlehre lassen sich, da hier keine umfassende geschichtliche Darstellung geschrieben werden soll, nur einzelne, den Gang derselben wesentlich charakterisierende Momente hervorheben.

„Je seltener in der Geschichte der Wissenschaften die Erscheinung ist, daß, ohne eine allgemeine größere Umwälzung des geistigen Lebens, eine ganz neue Wissenschaft austritt und in der Reihe der übrigen sich geltend macht, umsomehr verdient ein solches Ereignis auch schon in rein wissenschaftlicher Hinsicht Aufmerksamkeit. Besonders interessant aber wird der Fall, wenn eine solche neu auftretende Wissenschaft auch durch den Stoff, den sie bearbeitet, und durch die Gegenstände, mit denen sie uns näher bekannt macht, sogleich eine vorzügliche Bedeutung gewinnt und dadurch zu einer regeren Teilnahme auffordert. Beides zeigt uns die Wissenschaft, die wir jetzt mit dem Namen der Diplomatie bezeichnen\*.“

Diese Worte charakterisieren genugsam das Werden und die Bedeutung der Urkundenwissenschaft; wir können ihnen deshalb mit Fug den Platz an der Spitze dieser Darstellung einräumen.

Es war eine Art reaktionärer Geistesströmung im guten Sinne des Wortes, welche im 17. Jahrhundert dem Forschen auf diplomatischem Gebiete und dem Umgestalten dieses Forschens

\*) Götzers Zeitschrift für Archivalunde: Bd. II S. 216.

zur geordneten Wissenschaft den eigentlichen Lebensodem einblies. Mit schriftlichen Zeugnissen und Dokumenten aller Art wurde ein arger Mißbrauch getrieben, teils mit echten zu falschen Zwecken, teils mit gefälschten zu allen möglichen eigennützigen Absichten. Namentlich die kirchlich-christliche Tradition war erfüllt mit falschen Legenden und Erbdichtungen. Die mit dem Ausblühen des Humanismus erwachende historische Kritik wandte sich gegen diese Mißstände, aber sie schloß, weil selbst noch nicht in bestimmte Regeln gebracht, leicht über das Ziel hinaus, und drohte schonungslos alle Heiligengeschichten als müßige Erbdichtungen ins Fabelgebiet zu verweisen.

Eine gleiche Gefahr zeigte sich aber auch namentlich den ältesten Privilegien der Kirchen und Klöster, indem man auch diese als von den Mönchen untergeschoben erklärte. Ja es wurde selbst der Versuch gemacht, namentlich von dem Jesuiten Hardouin, die meisten antiken Schriftsteller gleichfalls als Nachwerk der Mönche des 13. Jahrhunderts darzustellen.

Diese Gefahr, besonders in Rücksicht auf die Heiligengeschichten, rief ein Unternehmen hervor, das zunächst für die Entwicklung der Urkundenwissenschaft grundlegend wurde, nämlich die Herausgabe der „Acta Sanctorum“. Es galt, den authentischen Ueberlieferungen wenigstens die Glaubwürdigkeit zu retten, das quellenmäßig Glaubwürdige vom rein Legendären zu sichten, und so kam es zur Veranstaltung dieses Werkes, das unter Leitung des Jesuiten Johann Holland aus Antwerpen im Jahre 1643 in seinem ersten Bande das Licht der Welt erblickte. Der Hauptzweck dieses Unternehmens war also durchgreifende kritische Sichtung aller vorhandenen Nachrichten über jede in der christlichen Kirche als heilig verehrte Person und Erforschung dieser Nachrichten bis zurück zu den letzten Quellen.

Nach Hollands Tode befaßten sich seine Ordensbrüder Daniel Papebroch und Gottfried Henschen mit der Fortsetzung dieses Werkes.

Unterdessen begann auch in Deutschland der Forschungseifer im Urkundenwesen weiter zu greifen und wurzelt hier mit seinen ersten Entwicklungsaufen in dem Bestreben, für die Polemik über Echtheit oder Unechtheit bestimmter Urkunden feste, allgemein gültige Grundsätze zu gewinnen. Diese Polemik, die in Deutschland namentlich unter der Bezeichnung „bella diplomatica“ einen wahren Kampf unter den Nächstbeteiligten hervorrief, be-

einflußte längere Zeit hindurch die Entwicklung einer rein wissenschaftlichen Darstellung der Grundzüge des Urkundenwesens, bis zunächst der oben erwähnte Jesuit Papebroch (geb. am 17. März 1628 zu Antwerpen), dem es lediglich um die Erforschung historischer Wahrheit der Urkunden und somit um die Gewinnung fester Regeln für die Urkundenkritik zu thun war, mit seinem Werke: „Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis“ für weitergreifende Bestrebungen Bahn brach.

Daniel Papebroch hatte nämlich infolge seiner Beteiligung bei Herausgabe der „Acta sanctorum“ die Einsicht und Kenntnis vieler alter Handschriften und Urkunden gewonnen und war dabei, wie natürlich, mannsfach in die Lage gekommen, infolge einer genaueren Prüfung der materiellen und formellen Eigenschaften dieser Dokumente über Echtheit und Glaubwürdigkeit ernste Bedenken zu hegen. Von diesen Erfahrungen geleitet, kam er zu dem Entschluß, durch Gewinnung bestimmter Regeln eine Grundlage für eine maßgebende wissenschaftliche Urkundenkritik herzustellen, und diesen Zweck versuchte er mit dem angeführten Werke zu erreichen.

Papebrochs „Propylaeum“ ist auch in der That ein bedeutender Fortschritt der neuen Wissenschaft. Wir lassen hier das Urteil des gewiegtesten Forschers der Neuzeit, Professor Dr. Sichel in Wien\*), sprechen und dieser rühmt ihm nach, daß es vor allem eine Erweiterung der Wissenschaft brachte, indem Papebroch „auch die äußeren Merkmale der Urkunden in den Kreis seiner Untersuchung zog, und über Einzelnes, wie über die Gestalt der Monogramme, gleich eine fertige Theorie aufstellte“.

Gleichwohl ist bei aller Trefflichkeit des Werkes nicht zu verkennen, daß es noch manche gewaltigen Irrtümer und Mängel birgt, die einerseits aus dem leidenschaftlichen Uebereifer, den Papebroch seiner Arbeit widmete, andererseits aus der Mannigfaltigkeit und bunten Menge des Materials sich erklären lassen, aus dem er seine Grundsätze herleitete.

Das Papebroch'sche Werk zerfällt in drei Teile, von denen der erste die besondere Aufschrift führt: „De veterum fundationum, donationum, privilegiorum instrumentis discernendis“.

\*) Sichel, Acta: I, 11.

Der zweite beschäftigt sich mit der Untersuchung des vorgeblichen Altertums gewisser Karmeliterklöster und der dritte mit einem Martyrologium der Kirche in Brigen. Es ist also besonders der erste Teil, der uns hier zunächst berührt. Wir finden darin wohl kein eigentliches wissenschaftliches System der Urkundenkritik, indem er sich mit dem historischen Inhalte, mit Schreibart und Formeln der Urkunden, mit den Schriftzügen und ihrer Gestaltung nach einander beschäftigt und bei diesen Untersuchungen seine allgemeinen Grundsätze einfügt, welche nach seiner Anschauung und Absicht die Grundlage einer wissenschaftlichen Urkundenkritik bilden sollen.

Papebroch blieb übrigens bei seinen ersten wissenschaftlichen Versuchen und Erfolgen nicht stehen; allein sein Streben, die Dokumente auf ihren reinen Wahrheitsgehalt zu prüfen, nährte seinen Zweifel über die Echtheit derselben über das Maß und veranlaßte ihn schließlich, über den ganzen Schatz der älteren Urkunden überhaupt das Verdammungsurteil der Unechtheit auszusprechen.

Da dieses Urteil vorzugsweise — wennauch nicht von Papebroch beabsichtigt — den Benediktinerorden traf und dadurch dessen gesamte auf bestimmte alte Dokumente gegründete Vergangenheit in Frage gestellt wurde, so entwickelte sich hieraus unter der Einwirkung der an und für sich zwischen den Benediktinern und Jesuiten bestehenden Rivalität die heftigste wissenschaftliche Fehde.

Die Benediktiner sandten bald einen Verfechter ihrer angegriffenen Stellung auf den Kampfplatz, der mit der Gewalt seiner Waffen rasch einen durchschlagenden Sieg errang. Es war dies der Mönch der Kongregation der Benediktiner zu Rheims Dom Jean Mabillon (geb. zu Pierremont in der Champagne am 23. November 1632). Sein zuerst 1681 veröffentlichtes Werk „de re diplomatica“ erhebt ihn zum eigentlichen Vater der Diplomatik.

Bevor jedoch die Bedeutung Mabillons näher ins Auge gefaßt werden soll, mag noch ein Blick auf die „bella diplomatica“ geworfen werden. Diese standen im 17. Jahrhundert in Deutschland in schönster Entfaltung. Es wurde mit großer Heftigkeit um die wichtigsten Interessen gekämpft, für deren Entscheidung die Echtheit oder Unechtheit bestimmter alter Dokumente ausschlaggebend war. Da tritt das Kloster St. Magtin mit

Churtrier um seine Unabhängigkeit, Magdeburg verteidigte sein Stapelrecht, die Stadt Bremen kämpfte mit dem Erzbistum um ihre Rechte; ihren Höhegrad aber erreichten die bella diplomatica in der Fehde über das act. spur. Lindaviense, einer Fehde, die unter allen diesen diplomatischen Kämpfen ausgezeichnet war durch die lange Dauer sowohl, wie auch durch die Beteiligung namhafter Gelehrten der damaligen Zeit, insofbedessen gerade diese Fehde für Deutschland wenigstens die wissenschaftliche Behandlung und Beurteilung der Urkunden verhältnismäßig auch am meisten förderte\*).

Die kämpfenden Parteien waren die Reichsstadt Lindau und das dortige Stift (vormals Benediktinerinnen, dann Chorfrauen des Augustinerordens), und es handelte sich um die Begrenzung der Vogteirechte des Klosters, das schließlich die volle Jurisdiktion über die Stadt beanspruchte und in dieser Richtung seine Ansprüche auf ein noch im Original vorhandenes Diplom des Kaisers Ludwig II. stützte. Die Fäden dieses Streites reichen bis ins 15. Jahrhundert zurück und führten im 17. Jahrhundert energische Auseinandersetzungen herbei, indem der Lindauer Stadtsyndikus D. Heiber 1643 in einem speziellen Werke die Ansprüche des Klosters beluchtete, als unbegründet zurückwies und jene Urkunde Ludwigs II. als „unrichtig, irrig, falsch und verdächtig“ erklärte.

Von da an wurde das eigentliche Streitobjekt diese Urkunde, der bisherige Rechtsstreit setzte sich auf dem neugewonnenen Boden der historischen und diplomatischen Erörterungen fort, es traten Gelehrte wie Hermann Conring in die Reihe der Kämpfenden

\*) Von den hieher gehörigen, die bella diplomatica näher betr. Werken sind vorzugsweise folgende zu nennen:

1. Nic. Zyllessii defensio abbatiae imperialis S. Maximini, qua respondetur libello contra praefatam abbatiam anonymo Treviris edito 1628 juxta Muros Trevirenses f.
2. Gründlicher und historienmäßiger Discours über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien zc. Durch Benjamin Leubern. Dresden 1648.
3. Von den Lindauischen Händeln gehören hieher nur Heibers und Conrings Schriften. Ihr Gegner war der Jesuit Wangnered. Die spätere Erneuerung des Streites wurde von Wilh. Ernst Lenzel und dem Jesuiten Mar. Raßler weitergeführt.

Die einschläg. Werke sind:

- a) Daniel Heiber gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die ohnverehens abgelöste und der Erzherzogin Claudiae, pendente litte, cebirte Reichs-Pfandschaft betr. Rürnberg 1643 f.

und wurden so für die Urkundenlehre immerhin in Anbetracht des zu Gebote stehenden Materials erfreuliche Resultate gewonnen \*).

Papebrochs „propylaeum“ blieb nicht ohne Einwirkung auf die Richtung, welche die wissenschaftlichen Fehden in Deutschland annahmen. Aber die neugewonnenen wissenschaftlichen Gesichtspunkte waren bei dem Uebereifer Papebrochs noch nicht in eine annehmbare, allgemeingültige, gesetzmäßige Form gebracht. Dies geschah vielmehr erst durch das obenbezeichnete Werk Mabillons „de re diplomatica“, das unstreitig den Rang der bedeutendsten litterarischen Erscheinung des Jahrhunderts auf unserm Gebiet einnimmt.

Mabillons Hervortreten auf diesem neugewonnenen wissenschaftlichen Boden hängt zunächst mit der Entwicklung des Benediktinerordens zusammen. Dieser war in Frankreich in tiefes Abwesen geraten und um seinen gänzlichen Verfall zu verhindern, mußte zu einer gründlichen Reform desselben geschritten werden. Die angebahnte Reform leitete vorzugsweise ein Mönch des Klosters St. Vannes in Verdun, Dom Didier de la Cour, der in Pont-à-Mousson seine Studien gemacht hatte, und mit unermüdlischem Eifer die Hauptklöster in Lothringen gründlich reformierte.

Aus diesen Bestrebungen wuchs schließlich der Gedanke hervor, die französischen Klöster in eine eigene Kongregation zu vereinigen, und führte zur Stiftung der Kongregation de St. Maur, welche am 17. Mai 1621 vom Papste Gregor XV. bestätigt wurde.

In dieser neuen Gemeinschaft wurde die Begeisterung für gelehrte Studien, und zwar nicht bloß theologischen Inhalts, angefaßt; ein neues geistiges Leben zeigte bald innerhalb dieser Grenzen seine beste Wirkung und vorzugsweise das historische Studium fand die lebhafteste Förderung. Das Kloster Saint-Germain-des-Prés in Paris that sich hierin besonders hervor. Hier wirkte vor allem Dom Luc d'Achery (geb. 1609 zu St. Quentin), der seit 1635 Bibliothekar dieses Klosters war. Eine

b) Henrici Wangnerock: Standhafte Rettung des Klosters contra Acta Lindaviensa. Embsii ad Rhen. 1646.

c) Herm. Conrings: Censura Diplomatica etc. 1672.

4. Herm. Conrings: gründlicher Bericht von der Landesfürstl. Erzbischöfl. Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen 1652.

\*) Schönemann, Diplom.: I, 5. 22. Sickel, Acta: I, 11.

Geschichte des Benediktinerordens war das Hauptwerk, das daselbst geplant und wozu ein gewaltiges Material gesammelt wurde. Die besten Köpfe der Kongregation wurden zu dem Werke beigezogen, und unter denselben befand sich Dom Jean Mabillon. Er war es auch, der den Auftrag übernahm, gegen Papebroch's Angriffe in die Arena zu treten, und sein erster Stoß auf den Gegner, den er mit seinem bereits erwähnten Hauptwerke: „*de re diplomatica*“ ausführte, war vernichtend. Mabillon erhob sich von dieser Zeit an rasch über alle seine Ordensbrüder, sein kritisches Genie beherrschte die ganze Entwicklung der diplomatischen Forschung und selbst sein Gegner Papebroch dokumentierte durch einen eigenhändigen Brief seine Unterwerfung, und erklärte sich vollständig widerlegt. Zugleich äußerte er in diesem Briefe die größte Freude über Mabillons wahrhaft klassisches Werk. Nur das eine, schrieb er, gefalle ihm jetzt noch an seinem eigenen Werke: *quod tam praeclaro operi et omnibus numeris absoluto occasionem dederit*\*).

Mabillons Werk gilt auch heute noch als das Hauptwerk dieser Disziplin. In welchem Umfange dasselbe angelegt ist, möge die folgende Uebersicht darthun. Es zerfällt in sechs Bücher und diese charakterisieren sich ihrem Inhalte nach in folgender Weise:

I. Buch: Urkunden überhaupt, deren Charakter, Gattungen, Arten, Altertum, Echtheit, Fälschungen und deren Ursachen, Schreibmaterial und Schriftarten.

II. Buch: Lehre vom Urkundenstil und den Kanzleibräuchen bei Vollziehung der Urkunden, als: Unterschriften und Monogramme, Recognitionzeichen, Siegel; hieran schließt sich eine Geschichte des alten, besonders fränkischen Kanzleipersonals und eine Abhandlung von den Daten der Urkunden und deren einzelnen Arten und Unterscheidungen.

III. Buch: Kritik der Papebroch'schen Regeln mit einer Abhandlung über die *notitiae* und alten Chartularien und Copialbücher.

IV. Buch: Dieses handelt von den alten Pfalzen der fränkischen Könige, als speziell zur Erläuterung der ältesten Diplomatie von größter Wichtigkeit.

\*) Papebroch's Brief und Mabillons Antwortschreiben sind in Schönemanns *Diplom.* I S. 69 f. abgedruckt.

V. Buch: Schriftmuster und deren Erläuterung mit 58 großen Kupfertafeln.

VI. Buch: Sammlung von über 200 Diplomen vom Jahre 471 bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, als Belege für die in dem ganzen Werke aufgestellten Lehrsätze.

Das Supplement enthält einzelne, teils diplomatische, teils historische und chronologische Nachträge, zur Berichtigung, Ergänzung und Verteidigung der im Hauptwerke schon aufgestellten Gegenstände, ohne den Umfang derselben in wissenschaftlicher Hinsicht noch zu erweitern.

Die Bedeutung der wissenschaftlichen Thätigkeit und der Resultate Mabillons läßt sich in folgenden Grundzügen angeben:

1. Ebnung des ganzen bisher nur aufgelockerten wissenschaftlichen Bodens und Gewinnung der breitesten Grundlage des Materials. Das Durchforschen aller Archive Frankreichs lieferte Material von immensem Umfange; die vielen tausende von Urkunden boten einen wahrhaft unerschöpflichen Stoff zu wissenschaftlicher Betrachtung.

2. Planmäßige Bearbeitung des reichen Materials und Beziehung der hervorragendsten gelehrten Kräfte. Die namhaftesten derselben waren Michel Germain, Thierry Ruinart, Estiennot, die in ihren litterarischen Bestrebungen und Forschungen zunächst nach dem 1648 von ihrem Lehrer Luc d'Achery aufgestellten Pläne für historische Studien das Werk begonnen haben.

3. Systematisierung der neuen Wissenschaft selbst, Feststellung ihrer äußern Begrenzung und Regelung der mit Bezug auf Betrachtung und Beurteilung ihrer Objekte gewonnenen Gesetze. Der Erfolg war glänzend und das wissenschaftliche Resultat, dargestellt in dem Mabillon'schen Werke, überstieg weitaus alle Erwartungen.

Damit war der Antrieb zu weiterer wissenschaftlicher Thätigkeit gegeben. Die Folgen des Mabillon'schen Voranschreitens auf dieser neuen Bahn der Wissenschaft mußten sich in verschiedenen Richtungen geltend machen. Es erfolgte nämlich:

I. insofern Mabillon eine Spezialdiplomatik aufgestellt hatte: Uebertragung des von ihm gegebenen Beispiels auf das Urkundenwesen anderer Staaten;

II. insofern er ein allgemeines wissenschaftliches Lehrgebäude der Diplomatik begründet hatte:

- a) weitere Ausführung dieses Lehrgebäudes, besonders nach solchen Richtungen, die er entweder ganz übergangen, oder bei denen er mehr angedeutet als vollendet hatte;
- b) Einführung der neu aufgetretenen Wissenschaft in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände, und dadurch bedingte Ausarbeitung entsprechender Kompendien\*).

Deutsche und Franzosen wetteiferten denn auch alsbald förmlich in der Kultur dieser neuen Wissenschaft und es galt jetzt an dem Gebäude die einzelnen Teile weiter auszubauen. So entstand eine Reihe von Werken, welche die einzelnen Merkmale der Urkunden zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung hatten, wie das des Heineccius (1709) über die Siegel, des Baudis (1737) über die Monogramme, des Varing (1737) über die Schriftzeichen, sowie die Werke eines Maffei (1727), Scheuchzer (1728), Casley (1734), Rodriguez (1738), Walther (1747) u. A., die über paläographische Forschungen nach den verschiedensten Richtungen hin Aufschlüsse gaben. Hieran schlossen sich noch Spezialwerke über die Urkunden einzelner Länder, wie Englands durch Madog (1700), Schottlands durch Anderson (1739), oder einzelner Herrscherfamilien, wie namentlich das „Chronicon Gottwicense“ (1732), welches die Diplome deutscher Könige behandelt.

Das „Chronicon Gottwicense“ verdient wegen seiner Bedeutung für die deutsche Diplomatie eine besondere Beachtung. Der Urheber dieses Werkes, der gelehrte Abt des österreichischen Klosters Göttwich, Gottfried von Bessel, und seine Mitarbeiter beabsichtigten damit zunächst eine vollständige urkundliche Geschichte jenes alten, für Oesterreich in staats- und kirchengeschichtlicher Hinsicht wichtigen Klosters. Man glaubte die vollständigste Gründlichkeit der Darstellung zu erreichen, wenn man das Gebäude auf einer Schilderung der ältesten Zustände Oesterreichs und diese wieder auf einer urkundlichen Darstellung der ältesten Zustände von ganz Deutschland sich erheben ließ, und zu diesem Behufe handelte es sich in erster Linie um eine kritische Untersuchung der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. In Ausführung dieser Idee entstand das Werk: *Chronicon Gottwicense, seu Annales liberi et exempti Monasterii Gottwicensis etc. Tomus prodromus, de codicibus antiquis manuscriptis, de imperatorum ac regum Germaniae*

\*) Höfers Zeitschrift für Archivkunde, Bd. II S. 241.

diplomatus, de eorundem palatiis, villis et curtibus regis atque de Germania emedii aevii pagis praemittitur. Tom. I, II.

Diesem Tomus prodromus ist nun zwar das Hauptwerk, das er eigentlich nur einleiten sollte, nicht gefolgt, aber auch für sich allein erscheint er als eines der größten diplomatischen Prachtwerke, das den Arbeiten Mabillon's würdig zurseite steht.

Dem Inhalte nach behandelt in diesem Werke:

Das erste Buch: die Bücherhandschriften. Notwendigkeit und Nutzen dieser Kenntnis; äußeres Aussehen und allgemeine Charakteristik derselben vor dem 9. Jahrhundert; Prüfung der Handschriften des 9. — 13. Jahrhunderts;

Das zweite Buch: ist den Diplomen der deutschen Kaiser und Könige gewidmet; Alter, Authentizität und Verschiedenheit derselben, woran sich eine Detailbehandlung der Diplome aller Kaiser und Könige von Konrad I. bis auf Friedrich II. schließt;

Das dritte Buch bringt ein alphabetisches Verzeichnis aller kaiserlichen und königlichen Pfalzen und Willen;

Das vierte Buch endlich handelt von der Chorographie oder Beschreibung der deutschen Gauen.

Ein wesentliches Verdienst um die Förderung der neuen Wissenschaft errang sich ein anderer deutscher Gelehrter, Johann Heumann, Professor in Altdorf, mit seinem Werke: „*Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati. Norimbergae 1745*“. Heumann war es namentlich, der außer der Betrachtung der äußeren Merkmale der Urkunden auch den inneren Eigenschaften und besonders dem Rechtsinhalte derselben die nötige Berücksichtigung zuwandte, und außerdem sich auch dadurch hervorthat, daß er eine vollständige Liste der Urkunden der von ihm behandelten Fürsten herstellte, in der er die echten Urkunden derselben, die fragmentarisch erhaltenen und die gefälschten unter Angabe der für letztere obwaltenden Verdachtsgründe schied. Außer seinem Hauptwerke und einer Abhandlung über das Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II. lieferte Heumann noch eine ähnliche Arbeit über einen besondern Zweig des Urkundenwesens, nämlich über die Urkunden der deutschen Königinnen und Kaiserinnen unter dem Titel:

*Commentarii de re diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniae, ex probis literarum monumentis ad temporum seriem adornati a J. Heumann. Norimb. 1749.*

Darin behandelt Heumann den ganzen Urkundenvorrat der sämtlichen Kaiserinnen von Karl dem Großen bis auf Karl VI. in historischer Ordnung.

Es konnte übrigens nicht fehlen, daß Mabillon, so fest und dauernd bereits das Gefüge seines neuen wissenschaftlichen Gebäudes stand, auch seine Gegner hatte, die den Bau zu untergraben suchten. Die hervorragendsten derselben waren die Gernonisten, benannt nach ihrem Führer, dem Jesuiten Gernon, welcher im Jahre 1703 die sämtlichen älteren Diplome für gefälscht und Mabillons aus denselben gewonnene Regeln geradezu für Hirngespinnste erklärte.

Dies rief wieder ein um so kräftigeres Verteidigen Mabillons hervor, wozu sich dessen Ordensbrüder in der Kongregation von St. Maur verpflichtet fühlten. Namentlich Dom Thierry, Ruinart und die Italiener Fontanini, Gatti und Maranta traten für ihn mit mehr oder weniger glücklichem Erfolge ein. Als von besonderem Werte aber entwickelte sich aus diesen Bestrebungen, die Grundsätze des großen diplomatischen Werkes Mabillons zu verteidigen und zu verbreiten, ein neues diplomatisches Werk von bleibender Bedeutung, der: „Nouveau traité de diplomatique\*)“ der Benediktiner Loustain und Tassin, das von beiden gemeinschaftlich entworfen und begonnen und nach Loustains Tode 1754 von Tassin allein fortgesetzt wurde und in den Jahren 1750 — 1765 erschien. Prof. Sichel bezeichnet dieses Werk als ein „corpus rei diplomaticae, in welchem alle Resultate der damaligen Urkundenwissenschaft zusammengefaßt worden sind“, eine Kritik, die zur Beleuchtung des hohen Wertes dieses Werkes das Beste beiträgt.

Die Verfasser des „Nouveau traité“ blieben in Ansehung des Begriffs der Wissenschaft auf dem Standpunkte Mabillons stehen und unterscheiden sich nur dadurch von ihm, daß sie die auch von Mabillon bearbeiteten Gegenstände weitläufiger, vielseitiger und mit tieferem Eingehen auf das Einzelne behandeln, ohne jedoch Mabillons Werk dadurch entbehrlich zu machen. Dem

\*) Nouveau traité de diplomatique, où l'on examine les fondements de cet art: par deux Religieux Bénédictins de la congrégation de S. Maur. Paris; 6 vol. in 40.

Uebersetzung von Adelung unter dem Titel: Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Erfurt 1759—1769; 9 Bände.

Inhalte nach umfaßt der „Nouveau traité“ acht Hauptteile (parties) und zwar in folgender Einteilung:

I. Teil: Grundprinzipien der Diplomatie, Urkunden- und Schriftwesen im allgemeinen;

II. Teil: Historische Urkundenkenntnis, die verschiedenen Arten der Urkunden sowohl nach ihren Gegenständen als nach ihren formellen Eigentümlichkeiten, äußere Kennzeichen derselben, Schrift, Siegel, Interpunktion, Abkürzungen, Lironische Noten;

III. Teil: Innere Kennzeichen der Urkunden: Sprache und Urkundenformeln;

IV. Teil: Dieser behandelt ausschließlich die päpstlichen Diplome, welche nach den einzelnen Jahrhunderten vom 1. bis 7. Jahrh. charakterisiert werden;

V. Teil: Urkunden der Bischöfe, Äbte und geistlichen Gemeinden, als Ritterorden, Stifte, Klöster u.;

VI. Teil: Urkunden der Kaiser, Könige, Fürsten und anderer weltlichen Obrigkeiten;

VII. Teil: Geschichte der Urkundenerdichtungen und Fälschungen von der ältesten Zeit an durch alle Jahrhunderte durch;

VIII. Teil: Anleitung zur sichern Anwendung der theoretischen Sätze.

Unter den einzelnen Parteien dieses Werkes ist der die Schriftkunde behandelnde Abschnitt am ausführlichsten und zeigt gegenüber dem Mabilionschen Werke sogar eine merkliche Zunahme an Umfang und Tiefe. Die Spezialdiplomatie der Päpstlichen Kurie ist im Nouveau traité neu begründet und die Fortführung der Betrachtung des Urkundenwesens bis auf die neueste Zeit der Entstehung des Werkes selbst ist das Verdienst des Nouveau traité, und bieten diese Seiten des Werkes eine Fortbildung der Wissenschaft. In anderen Kapiteln des Werkes macht sich weniger eine Erweiterung der Wissenschaft geltend, doch ist auch hier die Fülle des Stoffes nicht zu verkennen.

Mit diesen letztgenannten litterarischen Erscheinungen ist auf dem Gebiete des Urkundenwesens in seiner allgemeinen Entfaltung und Fortbildung eine Pause eingetreten, während welcher Zeit man sich darauf beschränkte, den Nouveau traité de diplomatique nach verschiedenen Seiten hin auszubauen und zu vervollständigen. Man wandte sich vorzugsweise in Deutschland dem Bestreben zu, den gegebenen wissenschaftlichen Stoff systematischer darzustellen, nach welcher Richtung Joh. Ehr. Gatterer,

Professor in Göttingen (1759 — 99), der eigentlich das nächste Verdienst hat, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Mauriner in Deutschland popularisiert zu haben, ferner Johann Schwab, Professor in Heidelberg (1776), Gregor Gruber, Professor in Wien (1783), M. Schwartner, Professor in Pest, und besonders Carl Traugott Gottlob Schönemann, der Nachfolger Gatterers in Göttingen (1801), mit ihren wissenschaftlichen Werken hervortreten. Schönemanns Werk: „Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatie“ hat sich seinen vollen Wert bis heute bewahrt. — Ihnen schlossen sich noch F. E. C. Merreau in Jena (1791) mit einem diplomatischen Lehrbuch und Justus von Schmidt, gen. Pfisfeldt (1804), mit einem in das Studium der deutschen Diplomatie einführenden Werkchen an; über ihre wissenschaftliche Thätigkeit und die Produkte ihrer Forschungen und Studien läßt sich im allgemeinen Folgendes sagen:

Gatterers Werk: „Elementa Artis diplomaticae universalis. Göttingen 1765“ hat wohl das Verdienst, zuerst eine systematische Form und Einteilung der Diplomatie versucht zu haben, aber es bleibt bei aller systematischen Gestaltung doch ein mißlungenes Stück Arbeit, denn seine Einteilung der Diplomatie, die er dem bekannten Linnéschen Pflanzensysteme nachbildete und in der That auch einen Linnaeismus graphicus nannte, widerspricht geradezu jeder Logik. Gatterer teilt zunächst alle Schriften in drei Reiche oder Gebiete: regnum artificiale, librarium und diplomaticum, oder Künstlerschrift, Bücherschrift und Urkundenschrift. In jedem dieser Reiche stellte Gatterer nun eine gewisse Anzahl von Gattungen auf, die sich nach Gattungscharakteren unterscheiden sollten, und spaltete diese Gattungen wieder in so und so viele Unterabteilungen, wodurch wohl eine neue, aber im Urkundenwesen durchaus unbrauchbare und komplizierte Methode entstand. Die praktische Diplomatie hat Gatterer erweitert; auch hier aber sind es Dinge, die sich entweder von selbst verstehen oder neben einer entsprechend ausgeführten theoretischen Diplomatie schon an und für sich nicht fehlen dürfen.

Gregor Grubers „Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatie, vorzüglich für Oesterreich und Deutschland“, Wien 1783—84, lehnt sich der Anlage nach an das Gatterersche Werk an, nur hat Gruber den Linnaeismus graphicus vor allem wieder beigefügt und vorzüglich das praktisch Brauchbare hervorgehoben.

Das Werk von Gruber steht darum wesentlich höher als dasjenige Gatterers.

Mart. Schwartners Werk: *Introductio in artem diplomaticam praecipue Hungaricam*, Pest 1790, ist ganz nach Gatterers Plan gearbeitet und nur wegen seiner besonderen Beziehungen auf die damals noch nicht bearbeitete Spezialdiplomatie Ungarns von Verdienst.

Schönemanns Eingreifen in die weitere Gestaltung und Ausbildung der diplomatischen Wissenschaft ist für diese selbst nur als ein Gewinn zu bezeichnen. Sein Werk: „Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatie“, Hamburg 1801—1802 (Leipzig 1818), vermeidet die Mängel des Systems Gatterers und stellt nicht ohne Geschick Besseres und Brauchbareres dafür ein. Es ist nicht zu verkennen, daß Schönemann den Gesichtskreis der Diplomatie als Wissenschaft wesentlich erweiterte, indem er namentlich nicht bloß die formellen Eigenschaften der Urkunden, sondern auch ihren Inhalt einer genaueren Untersuchung unterzog und zugleich den Grundsatz durchführte, daß die Urkundenkennntnis noch etwas mehr, als nur die Prüfung der Echtheit der Urkunden bezwecke. Diesem Werke Schönemanns fügt sich noch ein anderes desselben Verfassers an, nämlich sein: „Cobex für die praktische Diplomatie“, Göttingen 1800—1803, indem es eine Beispielsammlung bringt, welche der praktischen Ausbildung in der Diplomatie unter allen Umständen förderlich ist, wennauch allerdings heutzutage durch die bedeutende Erweiterung der Kenntnisse des Urkundenvorrats die Beispielsammlung nicht mehr genügt.

Um diese gruppieren sich eine Reihe von Autoren, welche mit ihren einschlägigen Schriftwerken den Fortschritt unserer Wissenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entsprechend beleuchten. In Frankreich war es gleichfalls der *Nouveau traité*, der noch zu mancher schriftlichen Edition den Grund legte, wenngleich zu beachten ist, daß an theoretischen Werken nach dem *Nouveau traité* dort nichts Maßgebendes mehr geschaffen wurde. Dagegen wandte man sich in Frankreich der praktischen Anwendung der gewonnenen Kenntnisse des Urkundenwesens zu, nach welcher Richtung hin Lemoine und Batteney (1765 u. 1772) durch ihre praktische Diplomatie den nächsten Anstoß gaben. Lacombe, Chevrières, Montignot und Andere erwarben sich gleichfalls auf diesem Gebiete Verdienste, die noch von dem

Benediktiner Dom de Vaines mit seinem Werke: *Dictionnaire raisonné de diplomatique* 1774, einem praktischen Auszuge aus dem *Nouveau traité*, überboten wurden.

In Deutschland wurden außerdem in dieser Zeit noch manche andere Schätze aus dem diplomatischen Boden gehoben. Die Arbeitsteilung machte sich hier in größerem Umfange geltend und die Kenntnis des Urkundenwesens fand vielfache Unterstützung durch Bearbeitung einzelner Wissensgebiete, mit denen das Urkundenwesen ganz unmittelbare Berührungspunkte hat.

So ist namentlich die Forschung auf dem Gebiete der Sprachkunde wesentlich fördernd gewesen für unsere Wissenschaft. Abelung's: *glossarium manuale ad s. s. mediae et infimae latinitatis*, von der Lahrs Erläuterungen der Sprache des Schwabenspiegels, Oberlins Bearbeitung des Scharzischen Wörterbuchs für Oberdeutschland u. a. m. sind gewiß nicht ohne Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kenntnis des Urkundenwesens geblieben.

Die Siegelkunde fand gleichfalls unter den deutschen Gelehrten gute Pflege. Nicht nur Spezialwerke über die Reichs- und Adelsiegel erschienen mit zahlreichen Abbildungen und Beschreibungen, sondern auch die theoretische Sphragistik fand gründliche Bearbeitung und Darstellung. Eine Menge von Namen, wie Braun, Spies, Gercken, Böhm, Gatterer, Fuch, v. Herzberg, Kindinger, Jung, Lamah, Sattler, Schmidt-Phylfeldt, Went, Wolf, Würdtwein u. s. w. läßt sich in dieser Beziehung verzeichnen.

Auch die Chronologie fand ihre trefflichen Vertreter, wofür die Werke eines Waser, Pilgram, Gruber, Helwig u. a. reichlich Zeugnis geben.

Die Graphik wurde wesentlich gefördert durch die zahlreichen Darstellungen ganzer Diplome in den größeren diplomatischen Werken. Die *Origines Quelficae* und Schöpflin's: *Alsatia diplomatica*, sowie Kluit's: *Historia comitum Hollandiae* charakterisieren die Bestrebungen nach dieser Seite hin; Dobner, Gerbert, Neugart, Jung, Meermann u. a. haben durch kleinere Beiträge an dem Ausbau dieses Wissenszweiges mitgearbeitet. Diesen allen schließen sich noch viele Autoren an, die weniger durch Bearbeitung eines speziellen Gebietes, als durch ihre Mitteilungen über Forschungen und Erfahrungen aus allen Teilen unserer Wissenschaft dieselbe gefördert und bereichert haben.

Die französische Revolution, welche die praktische Wichtigkeit der alten Urkunden wesentlich verringerte, und manche anderen äußeren Einflüsse brachten eine andere Richtung in das Studium der Diplomatik; es trat mit der Zeit auch hier das Prinzip der Stoff- und Arbeitsteilung immer mehr hervor und an die Stelle der allgemeinen diplomatischen Wissenschaft fügte sich jetzt die Spezialdiplomatik und die Abzweigung verschiedener anderer Wissenschaften, wie die Paläographie, Epigraphik, Chronologie zc. Es war dies gewiß im Interesse der Ausbildung unserer Wissenschaft ein bedeutend fördernder Gewinn für dieselbe, dessen Nutzung unserer Zeit vorbehalten blieb. Das gegenwärtige Jahrhundert charakterisieren rücksichtlich der Urkundenwissenschaft wahre Monumentalwerke, die wir als die Früchte des vorausgegangenen Jahrhunderts ernten und genießen dürfen.

Sie stehen uns unmittelbar vor Augen und mögen deshalb auch hier nur in Kürze erwähnt werden. In Frankreich entwickelte sich eine spezielle Urkundenschule, die „*école des chartes*“ — seit 1821 ins Leben gerufen. Ihr Wirken in der Heranbildung junger Gelehrten, Edition gediegener Urkundensammlungen u. dergl., namentlich auch ihr Einfluß auf Verbesserung des Archivwesens erhebt die *école des chartes* zum unbestrittenen Musterinstitut. Ihm verdankt die gelehrte Welt eine Reihe trefflicher Werke, namentlich auch die Herstellung eines den neuesten Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Auszugs aus dem *Nouveau traité* unter dem gleichen Titel: *Nouveau traité de palaeographie*. Paris 1842 von R. de Wailly, ferner die Herausgabe einer *Palaeographie universelle*, Chassant's *Palaeographie*, sein *Lexikon über Abkürzungen* u. a.

In Deutschland bildete sich unter der fördernden Gunst des Ministers Freiherrn vom Stein durch Vereinigung hervorragender Gelehrten die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde im Jahre 1819 zu Frankfurt a. M. und von hier aus trat unter Leitung Pertz's das großartige Werk der: „*Monumenta historiae Germanica, inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum, auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi edidit G. H. Pertz*“, Hannover 1826, ein deutsch-nationales Unternehmen von höchster Bedeutung, ins Leben. Im Jahre 1826 erschien der erste Band und erwies sich nach Form und Inhalt als vollendet und von strenger wissenschaftlicher Weihe getragen.

Die Fortsetzung des Werkes führte bis zu Vollendung einer bereits stattlichen Reihe einzelner Bände. Dieses nach umfassendem Plane angelegte Werk soll nach Quellen die deutsche Geschichte des Mittelalters in fünf Abteilungen umfassen, nämlich: 1) die *Scriptores*, 2) *Leges*, 3) *Diplomata*, 4) *Epistolae* und 5) *Antiquitates*.

Perz der Ältere, der eigentliche geistige Motor der Entwicklung und ganzen Gestaltung des genannten Werkes, bildete in solcher Weise ein neues Geschlecht von Forschern, deren wissenschaftliche Resultate größtenteils zu dem besten gezählt werden müssen, was die litterarisch-wissenschaftliche Thätigkeit der Neuzeit überhaupt produziert hat, und deren Werke ebensoviele den ganzen Bau unserer Wissenschaft für alle Zeiten tragende Grundsäulen bilden. Die Namen: Sidel, Fider, Stumpf, Wattenbach, W. Arndt, Zangemeister, Ph. Jaffé, Rodinger, Breßlau u. v. a. geben lautes Zeugnis für den gegenwärtigen Stand der Urkundenwissenschaft.

Eine umfassende Darstellung des gesamten ältern Litteraturgebietes siehe bei Schönemann: *Diplom.* I, S. 170—260.

## Erster Abschnitt.

# Begriff der Urkundenlehre.

### § 2.

Der Begriff der Urkundenlehre bestimmt sich zunächst nach dem Begriff: Urkunde und dieser selbst wieder hat, um eine feste, das Wesen der Urkunde präzise bezeichnende Form zu erhalten, mehrfache Umgestaltungen, bald Erweiterungen, bald Beschränkungen, erfahren.

Jede Ueberlieferung geschehener Thatsachen wird entweder durch mündliche Erzählung oder durch schriftliche Aufzeichnung vermittelt. Die mündliche Ueberlieferung hat mit dem Wesen der Urkunde nichts gemein; die schriftliche Aufzeichnung dagegen kann entweder den Charakter einer einfachen Erzählung einer Thatsache haben und ist in diesem Falle Geschichtserzählung, Chronik, schriftliches Zeugnis für irgend eine Thatsache überhaupt. Auch dieses allgemein schriftliche Zeugnis deckt sich nicht vollkommen mit dem Wesen der Urkunde, obwohl der Begriff: „Urkunde“ in dieser erweiterten Form mehrfach gebraucht wird.

Oder aber die schriftliche Aufzeichnung findet statt mit besonderer Rücksichtnahme auf Gegenstände rechtlicher Natur, erfährt sonach eine zweifache Einschränkung, nämlich auf bestimmte Gegenstände einerseits und zugleich andererseits in Bezug auf die Form, in welche das Zeugnis gekleidet ist, und wird in dieser Weise das, was wir im eigentlichen Sinne als Urkunde bezeichnen, nämlich:

„Eine schriftliche in entsprechende Form gekleidete Aeußerung über Gegenstände rechtlicher Natur\*.“

\*) Sichel, Acta: Bd. I, 1.

Fieder\*) schließt sich dieser Siedelschen Definition nicht unmittelbar an. Für den Begriff Urkunde erklärt er allein die Form, nicht den Inhalt als maßgebend. Er führt die Möglichkeit an, daß man auch für Thatfachen von rein geschichtlichem Interesse, z. B. die Umstände der Weihe einer Kirche, der Grundsteinlegung zu einem Denkmale, ein unbedingt glaubwürdiges Beweismittel zu besitzen wünsche und sie deshalb beurkundet, ohne dabei an eine Verwendung für Rechtszwecke zu denken. Das Zeugnis über jeden Gegenstand — auch wenn er nicht rechtlicher Natur ist — läßt sich in die Form einer Urkunde bringen. Allerdings — schließt auch Fieder — wird eine solche Veranlassung nur äußerst vereinzelt sein, in der Regel dagegen die Wahl der Urkundenform nur bei Gegenständen rechtlicher Natur stattfinden, weil man durch die Form einer Urkunde gegen Rechtsnachteile sich sichern will, welche die Nichterweisbarkeit der Thatfache möglicherweise zur Folge haben könnte.

Der Zweck eines solchen schriftlichen Zeugnisses ist, die Glaubwürdigkeit der in demselben mitgetheilten Rechts-handlung unter allen Umständen sicher zu stellen, und diese hängt demnach ab von der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses als solchem.

Der Frage, ob die solchergestalt mitgetheilte Thatfache wahr sei, geht sonach die weitere Frage voraus, ob das dafür bestehende schriftliche Zeugnis echt sei, d. h. ob es alle die Bedingungen erfülle und alle die äußeren und inneren Merkmale an sich trage, welche notwendig sind, um dasselbe über allen Zweifel als speziell zur Beglaubigung und Bekräftigung eben der darin verhandelten Thatfache abgefaßt gelten zu lassen.

Diese äußeren und inneren Merkmale der Urkunden entwickeln sich, da die Urkunde ein Zeugnis von besonderer Art ist, nach bestimmten Gesetzen, deren Kenntniss erforderlich ist, um den Wert der Urkunden als Zeugnisse bestimmen zu können. Die Urkundenlehre läßt sich demnach bezeichnen als diejenige Lehre, welche die Vermittelung der Kenntniss der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden zum Zweck ihrer Wertbestimmung, als schriftliche in entsprechender Form gekleidete Zeugnisse über Gegenstände rechtlicher Natur, systematisch durchführt. Die Summe dieser Kenntnisse bildet die Urkundenwissenschaft.

\*) Fieder, „Beiträge“: Bd. I, 88.

Mit dieser Definition ist wohl das Wesen der Urkundenlehre als solcher erschöpfend dargestellt. Ihr stehen die Definitionen namentlich der älteren Werke über Urkundenlehre keineswegs entgegen, sondern sie fügen sich nur nicht in die entsprechende logische Form, indem sie den Begriff derselben bald zu weit, bald zu eng fassen. So spricht z. B. Gruber\*) von der „Wissenschaft, richtig gelesene Urkunden gründlich zu verstehen, sie kritisch zu beurteilen und nützlich anzuwenden“, und Schönemann\*\*) bezeichnet sie als die „Kenntnis von allen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens gebräuchlichen schriftlichen Aufsätzen, insoweit sie sich als ein eigenes Ganze denken läßt“. Beide Definitionen haben augenfällig nicht die entsprechende logische Begrenzung. Ein Gleiches gilt auch bezügl. der Definition der Urkundenlehre in den übrigen älteren diplomatischen Werken.

## Zweiter Abschnitt.

### Aufgabe und Umfang der Urkundenlehre.

#### § 3.

Mit der Begriffsbestimmung der Urkundenlehre ist auch zugleich die Aufgabe derselben bezeichnet: sie soll den Wert der Urkunden als Zeugnisse über gewisse Rechtshandlungen nach besonderen Regeln bestimmen lehren. Ihrem Umfange nach umfaßt deshalb die Urkundenlehre die Regeln von den besonderen Eigenschaften der Urkunden, von denjenigen Eigenschaften also, welche formell und materiell bestimmte Schriftstücke zu Urkunden erheben und der praktischen Diplomatie eben so viele Anhaltspunkte zur Beurteilung der Authentizität derselben bieten.

Es bleiben sonach von der Urkundenlehre ausgeschlossen einerseits die Grundsätze, nach denen neue Urkunden zu fertigen sind, die der Kanzleiwissenschaft zugewiesen werden müssen, andererseits werden aber auch alle nicht eigentlich urkundlichen Auf-

\*) Gruber, „Lehrb. d. Diplom.“ § 5.

\*\*) Schönemann, „Diplom.“ § 2.

zeichnungen, wie geschriebene Bücher, Briefe, Restripte, Mandate u. dergl. nur insoweit in das Bereich der Urkundenlehre zu ziehen sein, als die Beurteilung aller älteren Schriftstücke, auch wenn sie nicht Urkunden sind, ihren äußeren Merkmalen nach eben nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Diplomatik geschehen kann. Ferner gehören nicht in die Urkundenlehre die Grundsätze über die Behandlung eines Urkundenvorrats; die Regeln hierüber sind der Archivwissenschaft eigen und dort näher darzustellen.

Dagegen wird eine Berührung mit verschiedenen außerhalb dieser Begrenzung liegenden Wissensgebieten keinesfalls zu vermeiden sein. Die äußeren und inneren Merkmale der Urkunden bilden ja den Gegenstand, welchen die Urkundenlehre behandelt, und da ist es zunächst z. B. die Schrift der Urkunden, welche eine intime Verknüpfung der Urkundenlehre mit der Paläographie bedingt, ferner ist die Sprache der Urkunden zugleich Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft, der Rechtsinhalt der Urkunden ist zugleich Objekt der Rechtswissenschaft, auch Chronologie und Epigraphik sind von entscheidender Bedeutung für das Urkundenwesen, und ist somit die Aufnahme von Grundsätzen aus verschiedenen anderen Wissenschaften in die Urkundenlehre, soweit diese zur Darstellung und Erläuterung der Eigenschaften und des Wesens der Urkunden notwendig sind, durchaus begründet\*).

Zu erwähnen ist noch, daß die hier zu behandelnden Grundsätze und Lehren in erster Linie nur für das deutsche Urkundenwesen berechnet sind d. h. für Urkunden, die, wenn sie auch in einer andern als der deutschen, namentlich in der lateinischen Sprache geschrieben sind, ihrer Entstehung nach aber doch im deutschen Rechts- und Volksleben wurzeln. Soweit das Urkundenwesen anderer Völker gleichzeitig mit in Betracht zu ziehen ist, gründet sich dies, wie namentlich z. B. rücksichtlich der päpstlichen Kanzlei, auf eng verbundene und hiedurch auch auf die Entwicklung des Urkundenwesens Einfluß übende gegenseitige Beziehungen, oder auf eine verwandte Entstehungs- und Fortbildungs-geschichte des Urkundenwesens überhaupt, wie dies z. B. bezüglich des französischen Urkundenwesens gilt.

\*) Sickel, Acta: I, 22.

### Dritter Abschnitt.

## Verhältnis und Stellung der Urkundenwissenschaft im allgemeinen Wissensgebiete.

### § 4.

Obwohl die Urkundenwissenschaft, wie sich aus dem vorangehenden kurzen Abriss der Geschichte derselben ergibt, bereits eine reich gegliederte geschichtliche Entwicklung hinter sich hat, obwohl sie angesichts der geöffneten Archive in allen Ländern zu hoher Bedeutung gelangt ist, oder vielmehr, weil hiedurch in der Neuzeit eine außerordentliche Fülle wissenschaftlichen Stoffes angewachsen ist, hat sich dieselbe in eine Anzahl einzelner Glieder aufgelöst, deren jedes ein bestimmt abgegrenztes Wissensgebiet nach eigenen Grundsätzen behandelt, die in ihrer Gesamtheit mit dem Namen: „Historische Hülfswissenschaften“ bezeichnet werden.

Die Rechtsgeschichte, die Sprachwissenschaft, die Paläographie, die Sphragistik, die Chronologie, sie alle haben aus der Urkundenwissenschaft vieles an sich gezogen und innerhalb des in dieser Art wesentlich verengten Gebietes hat sich die Neuzeit zur Aufgabe gestellt, wiederum einzelne Teile des überreichen wissenschaftlichen Materials gesondert zu behandeln, sei es nach besonderen Zeitabschnitten, nach Regentenhäusern und deren Kanzleien, nach hervorragenden urkundlichen Einzelercheinungen, oder nach irgend welchen anderen Gesichtspunkten. Die Werke Siedels, Fickers, Stumpfs und vieler Anderen sind leuchtende Muster hierfür.

Die Folge davon ist, daß bei dem Versuche, allgemein wissenschaftliche Regeln der Urkundenlehre zu gewinnen, ein Gang durch jene anderen Wissensgebiete gemacht werden muß, um von dort her die Prinzipien zurückzuholen, auf denen allein eine sachgemäße, wissenschaftliche Behandlung und Beurteilung des vorhandenen Stoffes möglich ist.

Gleichwohl ist trotz des eng begrenzten Gebietes der Diplomatie die Degradierung zur „historischen Hülfswissenschaft“ keine voll gerechtfertigte; denn einerseits ist wohl die Urkundenwissenschaft auch nicht in höherem Maße Hülfswissenschaft als man dies unter gewissen Umständen überhaupt von jeder wissenschaft-

lichen Disziplin in Beziehung auf irgend eine andere behaupten darf, andererseits aber ist das Charakteristische einer Wissenschaft sicher nicht in ihren Beziehungen zu anderen zu suchen; sie muß vielmehr als solche sich durch die Art ihres eigenen innern Wesens dokumentieren und dies ist gewiß auch bei der Diplomatik der Fall. Sie behandelt, wie die anderen wissenschaftlichen Disziplinen, ein bestimmt abgegrenztes Wissensgebiet nach eigenartigen Grundsätzen auf historischer Grundlage mit einem bestimmten Selbstzweck.

Von diesem Gesichtspunkte aus sollte die Urkundenwissenschaft gegenüber anderen Wissenschaften nicht in dem Verhältnis der Dienerin zur Herrin stehen, sie sollte nicht dazu verurteilt sein, gleichsam im „Vorzimmer der Excellenzen“ warten zu müssen, ob sie bald da ihre Dienste anbieten kann, um ihre Fortexistenz zu fristen. Vielmehr dürfte ihr mit Fug und Recht der ihr eigentümlich und notwendig zugehörige Platz angewiesen und erhalten werden, von welchem aus sie nicht nur gleichberechtigt mit anderen Wissenschaften ihre Berührungspunkte findet, sondern auch die Vollständigkeit und den innern Zusammenhang der Wissenschaften überhaupt ihrerseits vermittelt und sich hiefür als unentbehrlich darstellt.

In dieser Weise und in diesem Sinne darf sich dann allerdings die Diplomatik eine „Hilfswissenschaft“ in des Wortes vollster und ehrendster Bedeutung nennen, denn alle Wissenschaft baut sich auf historischer Grundlage auf, für die Reinheit und Echtheit der geschichtlichen Quellen aber bürgen nur die untrüglichen an der Hand der diplomatischen Wissenschaft gewonnenen Forschungsergebnisse.

---

#### Vierter Abschnitt.

### System der Urkundenlehre.

---

#### § 5.

Die Systematisierung der Urkundenlehre hat, wie aus allen älteren Schriftwerken, die dieselbe seit Gatterer behandelten, ersichtlich, einen gemeinsamen Fehler, der sich eben auf Gatterers

Vorgehen stützt, und den man am geeignetsten als „*furor systematicus*“ bezeichnen kann.

Der Versuch Gatterers, das Linné'sche Pflanzensystem in das Gebiet der diplomatischen Wissenschaft überzutragen, und dieselbe nach diesem System zu konstruieren, ist schon an und für sich eine Spezialität, der man nicht leicht etwas ähnliches an die Seite stellen kann. Fataler aber sind die Folgen dieses Versuches, indem Gatterers Nachfolger wohl durchweg und teilweise mit Erfolg bemüht waren, diesem eigenartigen Systeme ein anderes, besseres entgegenzustellen, sich aber dabei von dem Fehler weitsehender, unmotivierter Trennung und Abspaltung der einzelnen Teile der Urkundenwissenschaft in so und so viele Unterabteilungen nicht mehr befreien konnten, und in dieser Weise gleich unsichere Systeme ihren wissenschaftlichen Arbeiten zugrundelegten.

Ohne auf diese verschiedenen Systeme selbst näher einzugehen, fragen wir vielmehr nach dem Grund, warum nicht von vornherein ein einziges, allgemeingültiges wissenschaftliches System für die Urkundenlehre geschaffen werden konnte, und dieser liegt ohne Zweifel in der Eigenart der Wissenschaft selbst, insofern deren man über eine genaue logische Bestimmung ihres Inhaltes zu einer Einheit und Gleichheit wissenschaftlicher Anschauung nicht gelangte.

Was nun die Bestimmung ihres Inhaltes anlangt, so ist zu beachten, daß die Diplomatik als Wissenschaft zunächst lediglich aus einem praktischen Bedürfnis sich entwickelt hat, so daß man einerseits die Einfachheit der Prinzipien und die volle Abgeschlossenheit ihres Umfanges, wie man sie von einer aus sich selbst herausgebildeten Wissenschaft erwarten darf, von der diplomatischen Wissenschaft nicht fordern konnte, andererseits ihren Begriff aber auch nicht a priori festzustellen vermochte, sondern diesen erst auf demselben historischen Wege, auf dem die Wissenschaft selbst sich gebildet hat, ermitteln mußte, um von da aus alsdann zu einer systematischen Konstruktion derselben zu gelangen\*). Die Verschiedenheit der Resultate, welche die Ermittlung des Begriffes der diplomatischen Wissenschaft ergab, führte auch eine Verschiedenheit der wissenschaftlichen Systeme mit logischer Not-

\*) Zeitschrift für Archäologie, Diplomatik u. v. d. G. Höfer. Bd. II, S. 371.

wendigkeit herbei und konnte leicht Anlaß geben zu Extravaganzen von der Art des Gattererschen Systems.

Den Bestrebungen der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, den Begriff der diplomatischen Wissenschaft festzustellen, wie in dem vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde. Dort ist die Urkundenlehre als die „Vermittlerin der Kenntnis der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden“ bezeichnet und es liegt wohl am nächsten und entspricht dem logischen Bedürfnis am besten, diese natürliche Scheidung der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden auch zur Grundlage der wissenschaftlichen Konstruktion der Urkundenlehre zu machen.

Als äußere Merkmale der Urkunden aber sind alle jene zu bezeichnen, welche mit dem Mechanismus der Herstellung der Urkunden irgendwie in Berührung stehen. Hieher gehören demnach: 1) Die Schreibstoffe mit den Schreibinstrumenten und der zum Schreiben dienlichen Flüssigkeit oder Farbe; 2) die äußere Form und Gestaltung des Urkundenmaterials mit Erwähnung der synonymen Bezeichnungen der Urkunden; 3) die Urkundenschrift, als die äußere, sichtbare, auf mechanischem Wege hergestellte Fixierung des Urkundeninhalts. An diese schließen sich als besondere Erscheinungen im Schriftgebrauche an: 4) die Abkürzungen oder Abfützungen, 5) die Interpunktionen und 6) die Zahlen.

Als innere Merkmale der Urkunden dagegen sind diejenigen zu betrachten, welche in irgend einer Weise zum Geist der Urkunde in einer Beziehung stehen, welche also mit dem Inhalte der Urkunde, sei es zur logischen Gestaltung derselben oder zur Fassung und Darstellung einer bestimmten Willensäußerung speziell als Urkunde oder zu deren Bestätigung und Authentifizierung, irgendwelche Fühlung haben. Hieher zählen wir demnach vor allem: 1) die Urkundensprache, als die Vermittlerin des logischen Zusammenhangs des Urkundeninhalts für Andere; 2) die Urkundenformeln; 3) die Urkundenzeitbestimmung, und 4) die Siegellehre.

Daß wir das ganze Gebiet der Urkundenformeln, der Zeitbestimmung und die Siegellehre zu den inneren Merkmalen der Urkunden zählen, stützt sich auf die Anschauung, daß, selbst wenn diese einzelnen Erscheinungen, namentlich z. B. die Siegelung, bei Betrachtung der Urkunden als wesentlich in die Sinne fallende

hervortreten und sonach auch teilweise die Erfordernisse „äußerer Merkmale“ erfüllen, sie doch ihrem eigentlichen Wesen und auch ihrem Zwecke nach überwiegend der Vorbedingung der „inneren Merkmale“ der Urkunden entsprechen. Sie sind Teile des eigentlichen innern Wesens der Urkunden, sei es, daß sie dessen nähere Bestimmung fördern, wie es durch die speziellen Urkundenformeln und durch die Zeitbestimmung geschieht, sei es, daß sie dessen Rechtswirkung und Authentizität sichern, wie es in der Siegelung der Urkunden der Fall ist. Und diese ihre Eigenschaft wird auch dadurch nicht gestört oder aufgehoben, wenn sie selbst nicht allen Urkunden eigen sind, sondern da und dort in einer Urkunde fehlen; denn in der Regel ist dies entweder die Folge der historischen Entwicklung des Urkundenwesens überhaupt, oder, was noch häufiger der Fall, es ist gar nur zufälligen äußeren Umständen zuzuschreiben. Dagegen tragen sie überall, wo sie als Teile der Urkunden erscheinen, den unverkennbaren Stempel von Bestandteilen der Urkunden, die in deren innerem Wesen die Notwendigkeit ihres Vorhandenseins vollauf begründen.

## Fünfter Abschnitt.

# Die äußeren Merkmale der Urkunden.

### § 6.

#### 1. Das Schriftwesen der Urkunden.

Bei der Betrachtung des Schriftwesens der Urkunden stellen sich folgende Hauptfragen in den Vordergrund:

1. worauf wurden die Urkunden überhaupt geschrieben?
2. womit wurde geschrieben?
3. wie wurde geschrieben?
4. welche Besonderheiten statten die Schrift aus?

Von diesen vier Gesichtspunkten aus ergibt sich eine Betrachtung:

a) der Schreibstoffe; b) der Schreibinstrumente und sonstigen Schreibmaterialien; c) der Urkundenschrift, des Wesens und der Art derselben überhaupt, und d) der besonderen Zeichen, sowie deren Gebrauch innerhalb der Schriftentwicklung.

Indem das Schriftwesen der Urkunden nach den hier angegebenen Richtungen in den folgenden Kapiteln in Kürze dargestellt werden soll, werden wir in das Gebiet einer Wissenschaft, der Paläographie nämlich, eingeführt, die mit der Urkundenwissenschaft als solcher in nächster Beziehung steht, und deren besondere Grundsätze um so weniger übergangen werden können, als zur Beurteilung der Urkunden der Schriftcharakter derselben ein wesentlicher Faktor ist.

Darnach begrenzt sich übrigens auch das Maß dessen, was wir für unsern Zweck aus der Paläographie zu entlehnen notwendig haben, und dies läßt sich unter dem Begriff der „Diplomatischen Schriftkunde“ darstellen. Demgemäß bleiben

wir also in unseren folgenden Darstellungen eingeschränkt auf die Betrachtung der Entwicklung und Handhabung der lateinischen Schrift sowohl hinsichtlich ihrer speziellen Schriftzeichen, als auch in Rücksicht des gesamten Materials, auf dem und durch welches uns diese Schrift in den Urkunden überkommen ist. Ein tieferes Eindringen in die Paläographie ist zunächst Sache des Schriftforschers überhaupt und würde unserem Zwecke durchweg nicht entsprechen.

Aber selbst hinsichtlich der lateinischen Schrift erfordert unser Zweck noch eine weitere Einschränkung, sofern nur die ältere lateinische Schrift und zwar auch diese nur von dem Zeitpunkte an Gegenstand unseres speziellen Interesses bildet, wo diese Schriftart in den Gebrauch und das Eigentum des deutschen Volkes überging. Insoweit dieselbe in Geschäften des Staates und des allgemein bürgerlichen Lebens in Anwendung erscheint, bildet sie dann allerdings einen notwendigen Bestandteil unserer Urkundenlehre.

## § 7.

### a. Die Schreibstoffe der Urkunden\*).

Als Schreibstoff kann jede Substanz betrachtet werden, welche geeignet ist, die Schriftzeichen haltbar in oder an sich aufzunehmen. Demnach gelten vorzugsweise als Schreibstoffe und wurden auch als solche verwendet:

1) Stein, 2) Metall, 3) Wachstafeln, 4) Thon, 5) Holz, 6) Papyrus, 7) Leder, 8) Pergament und 9) Papier.

## § 8.

### 1. Stein.

Die Inschriften auf Stein tragen in der Regel keinen eigentlichen urkundlichen Charakter. Sie gehören mehr in das Gebiet der Epigraphik und nur vereinzelt finden sich urkundliche Aufzeichnungen auf Stein, namentlich aus dem Mittelalter, und diesen dient dann in der Regel Stein deshalb zur Grundlage, um in dieser Weise zugleich die feste Dauerbarkeit des Urkundeninhalts auch in der äußern Form der Ausstellung auszudrücken.

\*) W. Wattenbach, „Schriftwesen des Mittelalters“. Leipzig 1876. V. S. Wehrs, „Vom Papier und den vor dessen Erfindung üblichen Schreibmassen“ zc. Halle 1789.

So hat König Balduin von Jerusalem im Jahre 1105 die den Genuesern gewährten Privilegien auf einer Steinplatte mit Goldbuchstaben eingravieren und dieselbe am heiligen Grabe ausstellen lassen; Kaiser Heinrich VI. verlieh den Bürgern von Messina ihre Privilegien auf einer Marmortafel eingemeißelt; die Bürger von Montélimart stellten ihren Freibrief im Jahre 1198 auf einer Steintafel eingezeichnet an der Stadtmauer aus und Erzbischof Engelbert von Köln manifestierte die ewige Dauer der den Juden bestätigten Freiheiten, indem er sie im Jahre 1266 auf zwei Steintafeln eingraben ließ.

## § 9.

## 2. Metall.

Die Verwendung von Metall zur Aufnahme urkundlicher Aufzeichnungen ist gleichfalls nur eine ausnahmsweise. Auch hier gehören die meisten Aufzeichnungen mehr der Epigraphik oder der Numismatik an, als der Diplomatik. Doch giebt es außer vereinzelt Ausnahmssällen, wie die Einzeichnung der den Bürgern von Speier durch Kaiser Heinrich V. gegebenen Freiheiten in Erztafeln oder die Eingravierung der den Mainzer Bürgern im Jahre 1134 von Erzbischof Adalbert gewährten Privilegien in die ehernen Thüren der Liebfrauenkirche, eine ganz besondere Art eigentlicher Urkunden, welche auf Metalltafeln verzeichnet sind. Dies sind die Bürgerchaftsbrieft römischer Veteranen, „*tabulae honestae missionis*“ oder kurz „*Militär-diplome*“ genannt.

Die Zahl der bis jetzt gefundenen Militärdiplome ist wohl schon eine ganz ansehnliche. Sie sind aus zwei Metallplatten gebildet, welche auf der Innenseite den authentischen Text tragen. Mit diesen beiden Seiten sind sie auf einander gelegt und durch einen über die Mitte laufenden Draht, der an seinen Enden auf der Rückseite zusammengesügt ist, verbunden. Die Außenseite der Metallplatten trägt den gleichen Text wie die Innenseiten und überdies an der Stelle, wo der Verbindungsdraht zusammentrifft, die Siegel der sieben Zeugen. Durch diese Einrichtung der zweifachen Inschrift des gleichen Textes konnten Zweifel über die Echtheit der äußern Inschrift leicht durch Entseigelung der Metallplatten und Vergleichung mit dem authentischen Texte

gehoben werden. Die Schrift dieser Diplome ist eine sauber ausgeführte Kapitalschrift.

Aufgefundene Weltafeln haben sich fast durchgehends als zweifelhaft rächtlich ihrer Echtheit erwiesen.

### § 10.

#### 3. Wachstafeln.

Wachstafeln (*tabulae, cerae, δελτίον, πυκτίον*) das sind Holztafeln, welche mit einem Ueberzug von Wachs belegt sind, in das die Wörter mittels eines Instrumentes eingeritzt wurden, waren im Altertume für Aufzeichnungen von vorübergehendem Werte, wie kleinere Notizen, Rechnungen, Briefe, Schulübungen u. dergl. im allgemeinen Gebrauch. Auch urkundliche Aufzeichnungen finden sich, wennauch nur selten, auf Wachstafeln.

Die für den täglichen Handgebrauch verwendeten Wachstafeln hatten häufig dieselbe Einrichtung, wie die Militärdiplome, indem zwei, bisweilen auch mehr auf einander gelegt waren und dann die Bezeichnung: *diptycha, triptycha, polyptycha* etc. führten. In größerer Anzahl zusammengelegt und befestigt bildeten sie einen „codex“. Die Fundstätten der Wachstafeln sind so vielfach, wie die aufgefundenen Wachstafeln zahlreich, und der Gebrauch derselben erstreckte sich weit über das Mittelalter herauf bis in die neuere Zeit. Viele Exemplare fand man in den Goldbergwerken Siebenbürgens, viele in ägyptischen Gräbern, auch in Lübeck, in Irland und an anderen Stellen.

Als Notizbücher waren die Wachstafeln nicht selten mit Schnitzwerk von Elfenbein verziert und wurden in ledernen Kapseln am Gürtel getragen.

Sehr häufig dienten die Wachstafeln, wie schon erwähnt, zu Rechnungen und Zinsregistern, namentlich im 14. u. 15. Jahrhundert, aus welcher Zeit die städtischen Archive noch manches Exemplar enthalten, und ganz besonders benutzte man sie auch an Stelle der heutigen Schultafeln. In dieser letztern Beziehung sagt eine Schulvorschrift der Stadt Nürnberg von 1485 ausdrücklich\*): „Und so dann etlich derselben Knaben baß geschickter und lenger sein schul ganngen sind, sollen sie angehalten werden,

\*) Heerwagen: Zur Gesch. der Nürnberg. Gelehrtenschulen, Progr. v. 1863, Seite 6.

daß er ieder alle morgen und auch nachmittag ein frische schrift seiner hand von Buchstaben etc. in wachs oder auf papir seinem locaten zaig und waife etc.“

## § 11.

## 4. Thon.

Das Beschreiben von Thonscherben ist eine Sitte des Altertums und der Ostrakismus ein bekanntes Zeugnis hiefür. Man hat viele Scherben mit griechischer und koptischer Schrift beschrieben aufgefunden, die paläographisch nicht ohne Belang sind.

Quittungen, Briefe, Gebete und dergleichen bilden den Inhalt des Textes.

Außer den Thonscherben dienten auch Backsteine sowie die Wände der Wohnungen nicht selten zur Aufnahme von Schriften. Das Auffinden von Backsteinen, welche mit Alphabeten beschrieben waren, läßt annehmen, daß dieselben auch zu Schulzwecken gebraucht wurden. Für Urkunden bildete übrigens auch der Thon kein geeignetes Schriftmaterial.

## § 12.

## 5. Holz.

Holz erwies sich als ein brauchbarer Schreibstoff insofern, als derselbe leicht mit Tinte und Farben mittels der Feder beschrieben oder bemalt werden konnte. Darum dienten auch Holztafeln zum Schulgebrauche sowie als Notiztafeln und im Mittelalter vorzugsweise zur Darstellung der Kalender.

Die Holztafeln waren gewöhnlich dünne Blättchen aus Linden- oder Buchsbaumholz, die als einzelne Stücke, wie in Vereinigung mehrerer zu Buchform, in Gebrauch waren.

Urkundliche Aufzeichnungen auf Holz finden sich nicht, dagegen wurden, besonders im Mittelalter, Holztafeln gerne zu Bleistift- und Federzeichnungen benutzt, wie deren die Berliner Bibliothek\*) von der Hand eines niederländischen Künstlers aus dem 15. Jahrhundert, die Ambrasen Sammlung\*\*) von einem rheinischen Künstler eine interessante Kollektion besitzen. Diplomatisch von Belang sind hier namentlich die sog. Kerbholzer hervor-

\*) G. Schnaase, „Gesch. d. bild. Künste im Mittelalter“, 4, 580—584.

\*\*) Ed. v. Saden, Beschreibung der Sammlung, 2, 260.

zuheben, deren Gebrauch teilweise heute noch besteht. Es sind dies gespaltene Stäbchen von Holz, von denen Gläubiger und Schuldner je eine Hälfte an sich nehmen. Bei der Abzahlung der Zinsen seitens des Schuldners werden die beiden Hälften aneinandergelegt und gleiche Einschnitte in dieselben gemacht, um dadurch für beide Teile die Thatsache der Zahlung zu dokumentieren.

## § 13.

## 6. Papyrus.

Von weitaus überwiegender Bedeutung gegenüber den bisher genannten Schreibstoffen ist Papyrus (*charta Aegyptiaca*, *Byblina*, *βύβλος*) als solcher. Wennauch für deutsche Diplome nur selten verwendet, da man hier erst zu schreiben anfing, als bereits das Pergament an dessen Stelle getreten und in allseitigen Gebrauch gekommen war, so ist doch Papyrus, in Anbetracht des Alters seiner Verwendung als Schreibstoff wie auch der Vielfachheit derselben, an vorzüglicher Stelle unter den Schreibstoffen zu nennen. Der Gebrauch des Papyrus reicht zurück bis in das Altertum. In Aegypten, Vorderasien und Griechenland bediente man sich dessen in den fernsten Zeiten und von welcher Bedeutung Papyrus als Schreibstoff war, erfahren wir aus Nachrichten über diese Pflanze und deren Bearbeitung bei Herodot, Theophrast, Strabo, Plinius und anderen griechischen und römischen Schriftstellern. Auch in der spätern Zeit erhält sich in einzelnen Kanzleien, namentlich der päpstlichen, der Gebrauch des Papyrus, selbst neben oder, besser gesagt, trotz der Verbreitung des Pergaments, bis in das 11. Jahrhundert.

Papyrus ist eine Art Winse, *Cyperus papyrus*, die vorzugsweise in Aegypten im Nil-Delta und später auch in Apulien und auf der Insel Sicilien im Thale des Rhyane-Flusses kultiviert wurde. Der gewaltige Verbrauch dieser Pflanze zur Fabrication von Schreibstoff erzeugte einen höchst blühenden und schwungvoll betriebenen Industriezweig, und namentlich Alexandrien trieb mehrere Jahrhunderte hindurch einen äußerst ergiebigen Handel mit Papyrus. Die Eroberung Aegyptens durch die Chalifen schädigte diesen Handel ziemlich, aber erst im 12. Jahrhundert kam derselbe in gänzlichen Verfall.

Die Zubereitung dieses Stoffes bestand darin, daß das Zellengewebe der Pflanze mit einem scharfen Instrumente in schmale

Schichten zerlegt wurde. Die mittleren, als die breitesten, waren die bestgeeigneten. Diese Schichten wurden nebeneinandergelegt und mit einer weitem Lage kreuzweise bedeckt; aufgegoßenes Nitwasser brachte den Pflanzenstoff in Auflösung, der sich alsdann fest mit einander verband, getrocknet und geglättet wurde. Zum Verkauf sowie zur Aufbewahrung wurde der Stoff gerollt, da er in der Breite begrenzt, der Länge nach aber unbeschränkt war. Als Schreibstoff verarbeitet heißt Papyrus: charta und eine Urkunde auf Papyrus wird im Mittelalter gewöhnlich als *tomus* bezeichnet.

Das älteste bekannte Dokument auf Papyrus ist ein Verzeichnis der Arbeiter an den Nilbäumen zu Ptolomais. Es stammt wohl aus der Zeit vor dem 3. Jahrhundert. Die älteste lateinische Urkunde auf Papyrus datiert nach Babilon aus dem Jahre 444. Von besonderer Bedeutung ist die bekannte *Charta plenariae securitatis* aus der Zeit des Kaisers Justinian, vom Jahre 565. Bis gegen Ende des 7. Jahrhunderts bediente man sich auch in der Merovinger Kanzlei fast ausschließlich des Papyrus als Schreibstoff.

Der Gebrauch, den Papyrus zu rollen, scheint frühe aufgegeben worden zu sein, und außer den ägyptischen und herculanischen Rollen sind keine weiteren bekannt. Dagegen wurden Bücher aus Papyrus gefertigt, *codices chartacei*, oder es wurden je zwei bis drei gefaltete Papyrusblätter in ein Pergamentblatt eingelegt. Mit der Aufgabe des Papyrus als Schreibstoff seitens der päpstlichen Kanzlei, wo man am längsten am Althergebrachten festhielt, tritt Papyrus überhaupt hinter Pergament zurück. Vorzugsweise waren es die deutschen Päpste im 11. Jahrhundert, welche das Pergament in der römischen Kanzlei in Gebrauch brachten, doch bedürfen die aus dieser Zeit stammenden Bullen auf Pergament stets eine genaue Prüfung auf Echtheit, da sie nicht selten nur gleichzeitige Kopieen sind, die man wegen der Gleichheit in Gestalt und Schrift leicht für die Originalien zu halten veranlaßt wird, während im 10. Jahrhundert für päpstliche Bullen ausschließlich Papyrus benutzt wurde\*).

\*) Mit Baunbass und Rinde darf Papyrus nicht verwechselt werden. Ein Schreibstoff aus Baunbass, *charta Corticea*, kommt in der deutschen Diplomatik kaum vor.

## § 14.

## 7. Leder.

Das Leder diente im Orient seit uralten Zeiten als Schreibstoff und sollen schon die heiligen Schriften der Perser auf zweihundert Ochsenhäute geschrieben worden sein. Auch die Griechen bedienten sich des Leders und die Juden erhielten diesen Gebrauch in einer gewissen Richtung bis heute, indem ihre Gesezesrollen in den Synagogen noch heute auf Leder geschrieben sind. Für die deutsche Diplomatik hat dieser Stoff eigentlich keine Bedeutung, da, wenn überhaupt eine urkundliche Aufzeichnung auf Leder vorkommt, dies immerhin ein Ausnahmefall von äußerster Seltenheit bleibt. Die Tierhaut greift vielmehr in einer andern Bearbeitung, nämlich als Pergament, gebietend in die ganze Entwicklung des Urkunden- und Schriftwesens ein.

## § 15.

## 8. Pergament.

Unter allen Schreibstoffen von größter Bedeutung für die Diplomatik, namentlich für die deutsche, erscheint das Pergament (charta Pergamena, corcium, membrana, charta membranacea), d. i. die zum Beschreiben in besonderer Art zubereitete Tierhaut. Die meisten älteren deutschen Diplome, soweit sie von einiger Wichtigkeit sind, sind auf Pergament geschrieben.

Die Zeit der Erfindung des eigentlichen Pergaments ist nicht bekannt. Die Benutzung des Pergaments als Schreibstoff hängt angeblich mit dem Verbot der Ausfuhr des Papyrus seitens der Ptolemäer zusammen. Als nämlich König Eumenes von Pergamos daselbst eine Bibliothek gründen wollte, erregte er hierdurch die Eifersucht des Königs Ptolemäus von Ägypten, der nicht wünschte, daß die neue Bibliothek in Pergamos der von ihm zu Alexandrien im Jahre 471 p. u. c. gegründeten Bibliothek gleichkomme und deshalb die Ausfuhr des Pergaments verbot. Darum wurde, um das Bedürfnis nach einem geeigneten Schreibstoff entsprechend zu decken, zu dem altasiatischen Schreibstoff, der Tierhaut, zurückgegriffen. Man bediente sich daher seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts des im Abendlande selbst zubereiteten Pergaments und auch in der Kanzlei der deutschen Könige wurde dieser Schreibstoff vorzugsweise ange-

wendet. Das älteste Original-Diplom der Merovinger auf Pergament stammt aus dem Jahre 677\*).

Die Vorteile des Pergaments förderten rasch dessen allgemeinen Gebrauch, denn man konnte dasselbe 1) auf beiden Seiten beschreiben, 2) war es dauerhafter als Papyrus, 3) ließ sich das Pergament auch leichter zur Anlage von Büchern verwenden, 4) war es ein billigerer Schreibstoff als Papyrus und dessen Preis nicht, wie bei Papyrus, von einer guten oder schlechten Ernte abhängig, indem die Tierhaut unter allen Umständen zur Verfügung stand, und endlich 5) ließ sich auf Pergament auch eine größere Pracht der Schrift und selbst der Malerei entfalten, was dem zunehmenden Luxus des Mittelalters sehr entsprach.

Man unterscheidet im Mittelalter zwei Arten von Pergament, nämlich das italienisch-spanische und das deutsch-französische. Der Unterschied liegt in der Verschiedenheit der Bearbeitung. Das deutsch-französische Pergament ist auf beiden Seiten gleich bearbeitet und hat beiderseits die gleiche weißliche Farbe und Glätte. Das italienisch-spanische Pergament ist auf der Innenseite — der sogen. Fleischseite — regelmäßig sehr weiß und glatt, während die Außen- oder Haarseite gelb oder grau ist. Man nennt deshalb auch die Innenseite album. Doch gab es noch eine spezielle Bearbeitung des Pergaments, das für päpstliche Breven vorzugsweise zur Verwendung kam und auf beiden Seiten ganz milchweiß und fein geglättet war.

Beschrieben wurde das Pergament nur auf der Innenseite, soweit die Aufnahme von Urkunden in Betracht kommt; bei Büchern war das natürlich nicht der Fall, hier sind die beiden Seiten der Pergamentblätter beschrieben, und tritt auch der Unterschied zwischen Innen- und Außenseite nicht in dem Maße hervor wie bei Urkunden. Uebrigens war die Bereitungsart des Pergaments nicht durchgehends maßgebend für dessen Benützung in den einzelnen Ländern. Es kam natürlich italienisch-spanisches Pergament auch nach Frankreich und Deutschland und besonders häufig findet man dasselbe in Deutschland in der Kaiserlichen Kanzlei zur Zeit der Römerzüge und unter den Hohenstaufen, auch nicht selten in der Kanzlei der Erzbischöfe von Mainz im Gebrauch.

Das gewöhnliche Material für die Pergamentbereitung waren Schaffelle, doch wurden auch Ziegen- und Kalbfelle benutzt, wäh-

\*) Eidel, I, 91 Ann. 3.

rend das feinste Pergament aus den Häuten von ungeborenen Lämmern fabriziert wurde.

Im Anfang der Pergamentbenutzung bildete dasselbe noch keinen Gegenstand des Handelsverkehrs, da es zumeist nur von den Geistlichen in Klöstern gebraucht wurde und diese in der Regel das zu ihren Arbeiten nötige Pergament selbst bereiteten. Später aber wurde die Pergamentbereitung ein bürgerliches Gewerbe, wie viele Stadtbücher nachweisen.

Die Zubereitung des Pergaments als Schreibstoff nahm eine umfassende Thätigkeit in Anspruch. Zunächst mußte das in einer Art von Kalkbad präparierte Pergament gereinigt werden, wozu man sich des „rasoriums“ d. i. eines halbmondförmigen Schabesens mit hölzernem Handgriff in der Mitte der konkaven Innenseite bediente. Nach dem Abschaben folgte die Glättung des Stoffes mittels Bimsstein, und meistens Anwendung von Kreide, um dem Schreibstoff eine entsprechend weiße, oder mindestens lichte Färbung beizubringen.

Dabei waren oft fehlerhafte Stellen, Löcher und Risse im Pergament auszubessern, was durch Zusammennähen geschah. Nach einiger Zeit konnte man die Fäden wieder ausziehen; doch traf sich's wohl auch, daß namentlich in Handschriften, welche in Frauenklöstern gefertigt wurden, die Risse im Pergament zierlich mit farbigen Seidenfäden ausgenäht wurden. Der Schreiber fuhr über diese Stellen nie weg, sondern umging dieselben sorgfältig. Zu Urkunden wurde übrigens nach Möglichkeit nur fehlerloses Pergament verwendet und für päpstliche Bullen galt dies als strikte Vorschrift.

Die Linierung der Schreibstoffe. Zur vollständigen Zustandsetzung des Pergaments für das Bedürfnis des Schreibers gehört auch die Linierung\*). Alle sorgfältig geschriebenen Manuskripte aus älterer Zeit zeigen schon durch die große Regelmäßigkeit der Zeilen, daß sie liniert waren, auch wo die Spuren der Linien nicht mehr erkennbar sind. Das Instrument oder der Stoff, mit welchem die Linien gezogen wurden, richtete sich nach der Art des Schreibstoffes. Die Linierung mit Blei bezog sich nur auf Papyrus. Das fette und glatte Pergament nahm wohl einen Bleistrich nicht gut auf; dieser Stoff vertrug eine andere Behandlung, sofern man hier fest eingedrückte Linien mit

\*) Wattenbach, „Schriftwesen“ (1871), S. 184.

dem Griffel ziehen konnte. Diese eingedrückten Linien sind für ältere Handschriften durchweg Regel; zuweilen erscheinen sie auf dem Pergamente so scharf gezogen, daß dasselbe an einzelnen Stellen durchschnitten wurde. In Urkunden sieht man oft leicht eingeritzte Linien, deren schwärzliche Färbung unentschieden läßt, ob sich Staub hineingelegt habe, oder ob Blei- oder Braunstift angewendet wurde. Vom 11. Jahrhundert zeigen sich deutlich Bleistiftlinien, die im 12. Jahrhundert häufig werden. Daneben bestehen aber noch im 13. Jahrhundert die Griffellinien fort. Zugleich kommen in diesem Jahrhundert auch Tintelinien auf. Vom 15. Jahrhundert an wurde häufig ohne alle Linien geschrieben.

In den ältesten Zeiten sind die Linien ganz über die Breite des Blattes gezogen, später ging die Linierung entweder von einem Punkte zum andern, die nämlich an den Seitenrändern der Pergamentblätter zur gleichen Entfernung der Linien mit einem Pfriemen eingestochen wurden, oder es war rechts und links des Pergamentblattes durch Längelinien ein Rand hergestellt, der nicht beschrieben wurde. Seit dem 9. Jahrhundert finden sich die Linien gewöhnlich nur innerhalb der Parallelen gezogen und der Rand blieb gleichfalls unbeschrieben. In zierlichen Bücherhandschriften namentlich des 15. Jahrhunderts kommen auch oftmals rote und violette Linien vor. Auf Purpurpergament bemerkt man überdies nicht selten Parallellinien, um zwischen diesen die silbernen und goldenen Buchstaben ganz genau einzeichnen zu können.

**Besondere Eigenschaften des Pergaments:** Farbe, Dicke und andere Besonderheiten lassen sich für keine Zeit, weder bei Bücherhandschriften noch bei Diplomen nach besonderen Unterschieden genau bestimmen. Von Belang sind hier sowohl die Zubereitungsart als auch die mannigfachen Schicksale, die einzelne Handschriften im Laufe der Zeit betroffen haben. Im allgemeinen läßt sich annehmen, daß für Bücherhandschriften mehr dickes und weniger fein präpariertes Pergament verwendet wurde.

Hinsichtlich der besonderen Behandlung des Pergaments aber ist das Färben desselben zu erwähnen. Schon in alter Zeit wurde Pergament purpurn gefärbt und zwar zunächst als Umschlag für die Rollen. Im 3. Jahrhundert aber schon

findet sich die Mode, ganze Werke aus mit Purpur gefärbtem Pergament herzustellen. Mit dem Gebrauch des Purpurpergaments geht die Anwendung der später zu erwähnenden Gold- und Silberchrift Hand in Hand und es entwickelte sich nach dieser Richtung gar bald ein großer Luxus, so daß Männer wie der hl. Hieronymus, Johannes Chrysostomus u. a. dagegen auftraten. Eine verhältnismäßig große Anzahl solcher Prachtwerke finden sich in den Bibliotheken zu Wien, Paris, London, München, Bamberg u. a. Orten; auch Italien ist selbstverständlich reich an derartigen Werken. Als eines der merkwürdigsten gilt die Bibelübersetzung des Ulfila in Stockholm, der sogenannte Codex argenteus, welcher in Silber und Gold auf Purpurpergament geschrieben ist.

Nicht bloß Bücherhandschriften aber wurden auf Purpurpergament hergestellt, auch Urkunden finden sich, die auf gleich prachtvollem Stoffe geschrieben wurden. Hieher gehört namentlich als hervorragendes Beispiel die Charta dotalicia, welche der Prinzessin Theophano bei ihrer Vermählung mit Otto II. im Jahre 972 ausgestellt wurde.

Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts kommt die echte Purpurfärbung des Pergaments nicht mehr vor. Auch blau gefärbtes Pergament findet sich, wie das Titelblatt einer Handschrift der Bamberger Bibliothek zeigt, und in Wien sind zwei Gebetbücher auf schwarzem Pergament mit Gold und Silber beschrieben, von denen das eine (Cod. 1856) für den Herzog Galeazzo Maria Sforza, das andere (Cod. 1857) wohl für seine Tochter Bianca Maria, Kaiser Maximilians zweite Gemahlin, bestimmt war.

### § 16.

Anhang: Die Palimpseste\*).

Unter Palimpsest versteht man ursprünglich Papyrus oder Pergament, das einmal beschrieben war, von dem jedoch die früher darauf befindliche Schrift wieder entfernt worden ist; heute heißt Palimpsest eine Handschrift, welche auf einen solchen von der frühern Schrift befreiten Schreibstoff gesetzt ist.

\*) Nouveau Traité I, p. 481—484.

F. A. Knittel: „Wolfenbüttler Fragm. des Ulfila“, S. 202 ff.

W. F. Kopp, „Bilder und Schriften“ I, 185—194.

F. A. Ebert, „Zur Handschriftenkunde“, S. 77—85.

Wattenbach, „Schriftwesen“ (1871), S. 169—184.

Der Gebrauch, einmal bereits beschriebenes Material noch einmal zum Schreiben verwendbar zu machen, kann bei der Frage der Zubereitung des Pergaments als Schreibstoff nicht übergangen werden und gewinnt eine weitere Bedeutung insbesondere dadurch, daß die Wissenschaft sich der Entzifferung der ursprünglichen in leisen Ueberresten auf dem Schreibstoffe noch vorhandenen Schrift zuwandte und in dieser Richtung eine Reihe der wichtigsten Entdeckungen gemacht wurde.

Im Altertum waren die Palimpseste sehr häufig, indem vom Papyrus die Schrift einfach abgewaschen und darauf dann neuerdings geschrieben wurde. Wohl blieben noch Spuren der ersten Schrift vorhanden, aber die zweite Schrift, die auf ein solches schon einmal benutztes Papyrusblatt gesetzt wurde, hatte gewöhnlich keinen bleibenden Wert, insolge dessen das derartig beschriebene Material nicht besonders konserviert wurde.

Um Pergament, das bereits beschrieben war, noch einmal zum Gebrauche des Schreibers verwendbar zu machen, war wohl häufig eine weitere Behandlung als einfaches Abwaschen der Schrift erforderlich. Diese Behandlung war verschieden, jenachdem es die Schrift verlangte. Bei sehr alten Palimpsesten ist die erste Schrift mehr bloß abgewaschen als abgeschabt, weil vielleicht die alte Tinte leichter zu tilgen war; im spätern Mittelalter ist die ursprüngliche Schrift dagegen jedenfalls mit Anwendung eines Instrumentes entfernt oder mit Bimsstein abgerieben und dadurch gründlicher getilgt.

Dieses Verfahren, über eine alte getilgte Schrift eine zweite zu setzen, bezeichnet man mit dem Ausdrude: „rescribere“, und einen in dieser Art entstandenen Codex als „codex rescriptus“. Es war dieses Verfahren so im allgemeinen Gebrauch, daß viele Schreiber sich in der Entfernung alter Handschriften von ihrem Schreibstoffe wie in irgend einer andern Kunstfertigkeit förmlich übten, so daß z. B. in dem Kloster der Cisterzienser von Fontana viva bei Parma ein Mönch, — „qui optime sciebat radere chartas“ — seinen Abt bat, ihm einige Schüler zuzuweisen: „qui velint addiscere radere chartas, quia post mortem meam isti monasterio utiles esse poterunt“\*).

\*) Fra Salimbene p. 226 seiner Chronik zum J. 1225. (Battenbach, S. 172.)

Die ursprünglichen Gründe eines solchen Verfahrens mit alten Handschriften waren mannigfaltiger Natur. Sicher war es in erster Linie keineswegs bloße frivole Zerstörungslust, sondern zunächst das Bestreben, unbrauchbares Material wieder brauchbar zu machen, um Neuanschaffung des gewiß nicht allzubilligen Schreibmaterials zu vermeiden. Viele Handschriften waren bei Kriegen, bei Aufständen oder infolge von Feuersbrünsten und aus anderen Ursachen schadhast und unbrauchbar geworden, während dieselben Umstände auf die Fabrication des Pergamentes einwirkten, dessen Herstellung erschwerten und dasselbe verteuerten. Da lag es nahe, daß man sich bemühte, das unbrauchbare alte Material wieder brauchbar zu machen und man mochte wohl mit um so weniger Bedenten daran gehen, die Blätter eines alten schadhastigen Codex neuerdings zum Schreibstoff zu präparieren, als ja damals der Vorrat an Büchern noch groß genug war, so daß man nicht daran dachte, daß durch Entfernen der Schrift eines schadhastigen Exemplars der ganze Schriftsteller vielleicht unwiederbringlich verloren sein könnte. In zweiter Linie läßt sich dann allerdings ein gewisser Vandalismus nicht verkennen, der schließlich ohne Wahl und ohne Rücksicht alles rescribieren ließ und dadurch der Wissenschaft und der Nachwelt die schätzbarsten und wertvollsten Handschriften auf immer entriß. Daß sich diese Vertilgungslust besonders in den Klöstern entwickelt hätte, um über die vorhandenen Profanschriftsteller die geistliche Litteratur zu setzen, ist ein ungerechter Vorwurf, denn es finden sich wohl auch gerade viele heilige Schriften, welche zur Beschreibung verwendet wurden, z. B. eine Ilias ist über Pauli Korinther-Briefen geschrieben u. dergl., und viele Profanschriftsteller sind ja überdies durch ihre sorgfältige Aufbewahrung in den Klosterbibliotheken vom totalen Untergange gerettet worden. So sind namentlich gerade Virgil, Ovid, Terenz, gegen deren Lektüre man absonderlich eingenommen war, in zahlreichen Abschriften vorhanden und selten rescribiert worden, während allerdings auch wieder die zahl- und umfangreichen Schriften der Kirchenväter, namentlich des Hieronymus, des Ambrosius und Gregors des Großen auf den Resten des Cajus, auf der ehemaligen Stätte des Livius, Virgil, Euklid, Cicero u. ihren Platz angewiesen erhielten. Die meisten und wertvollsten lateinischen Palimpseste stammen aus dem 7. bis 9. Jahrhundert, in welcher Zeit die alten Quartanten mit ihrem guten und dauerhaften

Pergamente einen geeigneten und billigen Stoff für Rescribierung boten. Aber auch in folgenden Jahrhunderten wurde der Brauch des Rescribierens fortgesetzt.

Die Entzifferung der Palimpseste hängt wesentlich davon ab, wie sich die ursprüngliche zu der zweiten, darüber gesetzten Schrift verhält, und diese kann entweder in der Weise angebracht sein, daß dieselbe zwischen den Zeilen der alten Schrift verläuft, in welchem Falle die Reste der Letztern am besten zu entziffern sind; oder aber die zweite Schrift verläuft in der Zeile der alten oder gar quer über die alte Schrift, was natürlich die Entzifferung bedeutend erschwert. Nur selten und zwar nur dann, wenn die Urschrift lediglich abgewaschen oder bloß leicht mit Bimsstein abgerieben worden, so daß im Laufe der Zeit die alten Schriftspuren sich wieder zeigen konnten, ist die Entzifferung der Palimpseste eine weniger mühevoll und für das Werk selbst gefahrlose Arbeit. In den meisten Fällen jedoch kann die Entzifferung nur geschehen, wenn die Reste der alten Schrift durch vorherige Anwendung chemischer Reagentien gleichsam wieder wachgerufen werden; hierin aber liegt immer eine Gefahr für den Codex selbst. Aus diesem Grunde ist auch die Frage der Zulässigkeit der Anwendung derartiger Mittel entschieden zu verneinen, da sich in einem solchen Falle stets ein wirklich wertvolles Werk einerseits und ein in seinem Werte höchst problematischer Fund andererseits, also Verhältnisse gegenüberstehen, bei deren Erwägung man nur für Erhaltung des tatsächlichen Wertes sich bestimmen kann. Die Thatsache aber läßt sich voll beweisen, daß durch Anwendung von Reagenzmitteln ganz wertvolle Schriftwerke zerstört wurden.

## § 17.

### 9. Papier.

Der heutzutage verbreitetste Schreibstoff ist das Papier; es ist zugleich der jüngste, der aber seine dominierende Stellung über alle anderen Schreibstoffe unangefochten behauptet. Die fortschreitende Kulturentwicklung und die sich damit stets weiter verbreitende Kunstfertigkeit des Schreibens erforderten einen Schreibstoff, der bei verhältnismäßiger Billigkeit in einer dem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Menge zu erhalten war. Kein Schreibstoff erfüllte diese Bedingungen, da von der weitem

Eigenschaft der größeren Dauerbarkeit mehr und mehr abgesehen wurde, besser als das Papier.

Der Ursprung des Papiers ist und bleibt wohl auch in Dunkel gehüllt. Wir begnügen uns deshalb mit der zunächst liegenden Thatfache, der Qualität nach zwei verschiedene Arten von Papier zu unterscheiden\*), nämlich:

- a) das Baumwollenpapier, — charta Bombycina, Xylina, Cotonea, Cuttona, Damascena, pergamena Graeca, pergamenum panneum, und
- b) das Linnenpapier — charta lintea, linea.

a) Das Baumwollenpapier ist ein Kunstprodukt tartarischer Erfindung; die Araber sollen um das Jahr 704 bei ihren Eroberungen in der Bucharei dieselbe kennen gelernt haben. Auch in Damaskus wurde die Papierfabrikation lebhaft betrieben; man nannte es deshalb: charta Damascena. Die Araber haben die Papierfabrikation schon im 11. Jahrhundert mit nach Spanien gebracht und auch den Italienern gelehrt, und die Spanier wurden wieder die Lehrmeister für die Franzosen, die Italiener, besonders die Venetianer, dagegen für die Deutschen. Aber schon lange vorher, ehe in Deutschland selbst Papier fabriziert wurde, war dasselbe zum Schreiben verwendet; man bezog eben seinen Papierbedarf aus dem Auslande und zwar in Süddeutschland aus Italien, in Nord- und Westdeutschland über Brügge und Antwerpen aus Frankreich.

Die ältesten Urkunden auf Baumwollenpapier, die noch bekannt sind, stammen aus dem 12. Jahrhundert und ist hier vorzugsweise eine Urkunde des Königs Roger von Sicilien vom Jahre 1102 zu nennen; die älteste Kaiserurkunde auf diesem Stoffe gehört Friedrich II. an und ist von demselben 1228 im April für das Kloster zu Goetz in Steiermark ausgestellt, obgleich gerade dieser Kaiser es war, der im Jahre 1231 den Gebrauch des Baumwollenpapiers für Urkunden untersagte\*\*). Auch keine Bücherhandschrift auf Baumwollenpapier ist bekannt, die ihrer Entstehung nach vor das 11. Jahrhundert fiel. Zu diesen letzteren gehören

\*) Schönemann: Diplom. Bd. I, § 119.

\*\*\*) Constitutiones Siculae Friderici Imper. II., Lib. I, tit. 78 heißt es wörtlich: „Volumus etiam et sancimus, ut instrumenta publica, et aliae similes cautiones, nonnisi in pergamenis in posterum conscribantur. Cum enim eorum fides multis futuris temporibus duratura speretur, justum esse decernimus, ut ex vetustate forsan destructionis periculo non succumbant“, etc.

namentlich einige Codices in den Bibliotheken zu Paris und Wien, die in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden sind.

b) In Deutschland war der Gebrauch des Baumwollpapiers nicht allzu bedeutend; das Linnenpapier hatte hier den Vorzug, und nachdem man von der ursprünglichen Papierfabrikation aus roher Baumwolle zu der des Lumpenpapiers übergegangen war, lag der Weg zur Fabrikation des Linnenpapiers nicht mehr sehr ferne. Jeder Papierfabrikant war in Ländern, wo wenig Baumwolle, aber desto mehr Linnen in Gebrauch war, naturgemäß darauf angewiesen, linnene Lumpen zur Papierfabrikation zu verwenden. Das Linnenpapier ist seinem Erscheinen nach also jünger als das Baumwollpapier und läßt sich im allgemeinen als Epoche für den Beginn des Gebrauchs dieser Papiergattung in Deutschland die Mitte des 14. Jahrhunderts annehmen. Von dieser Zeit an werden die Spuren des Linnenpapiers immer häufiger, aber schon vorher finden sich einzelne Dokumente auf Linnenpapier, namentlich aus den Jahren 1324, 1326 und 1331. Eine Hohenlohsche Urkunde auf Linnenpapier datiert aus dem Jahre 1333, eine Queblinburgische aus dem Jahre 1339, ein anderes Dokument der Art aus dem Jahre 1347 entbedte Spies im Pfaffenburger Archive. Die älteste Handschrift auf Linnenpapier ist der „Kenner“ von Hugo von Trimberg vom Jahre 1391 auf der Leipziger Bibliothek.

Über die Papierfabrikation selbst kann hier füglich in eine nähere Darstellung nicht eingegangen werden. Dagegen möge nicht unerwähnt bleiben, daß sich bei Cöln die erste deutsche Papierfabrik befunden hat und daß Ulman Stromer im Jahre 1390 seine Papierfabrik in Nürnberg durch einen Italiener einrichten ließ. Auch in der Nähe Münchens soll sich eine der ersten Papierfabriken befunden haben. Über die Ravensburger Fabriken steht urkundlich fest, daß im Jahre 1407 „drei Papierer zu Schornreuth ein Papir-Huß erbauten“. Auch in Basel ist im Jahre 1440 eine Papierfabrik bekannt. Von da an finden sich die Papierfabriken allenthalben in Zunahme, hervorgerufen durch den immer weiter sich verbreitenden Gebrauch des Linnenpapiers sowohl für Bücher, als auch für Urkunden.

Von besonderem Interesse hinsichtlich der Beurteilung und Bestimmung der Herkunft des Papiers resp. der darauf befindlichen Handschriften und Drucke sind die sogenannten Papier- oder Wasserzeichen. Aus diesen in das Papier gleichsam

verwebten Zeichen glaubte man schließen zu dürfen, daß die erste Papierfabrikation in Deutschland der Familie Holbein zuzuschreiben sei, indem man aus deren Wappen das Papierzeichen des Ochsenkopfes und das angebliche gothische h zu erklären suchte. Neuere Forschungen stellen dagegen die Behauptung auf, daß der Ochsenkopf viel älter und auch in anderen Ländern weit verbreitet sei. Sojmann erklärt ihn als das Zeichen des heiligen Lucas, des Patronus der Malergilden, während das scheinbare h ein umgekehrtes p sei, das „Papier“ bedeute\*).

## § 18.

### b. Die Schreibinstrumente.

Die Instrumente, mit welchen auf Stein und Erz Buchstaben und Wörter eingraviert werden, wozu namentlich der Meißel und andere derartige scharfe Gegenstände gehören, lassen sich logisch wohl nicht unter den Begriff der Schreibinstrumente stellen. Sie sind ihrer eigentlichen Bestimmung nach Arbeitsinstrumente, die zufällig dem Zwecke der Erzeugung einer Schrift dienen können, aber ihre Bedeutung als Schreibinstrumente erhebt sich sicher nicht höher als die Bedeutung, die dem Stein und Metall als Schreibstoff beizulegen ist. Von Schreibinstrumenten läßt sich demnach erst da reden, wo das betreffende Instrument der freien Hand einen freien willkürlichen Zug gestattet und dies ist hinsichtlich des Schreibstoffes bei den Wachstafeln und im zunehmenden Maße natürlich bei Papyrus, Pergament und Papier möglich.

Auf Wachstafeln wurde mit dem Griffel (*γραφεῖον*, *γραφίς*, *γραφίδιον*, *στῦλος*, graphium, stilus) geschrieben\*\*), d. h. die Buchstaben wurden mittels eines durch den Griffel ausgeübten Druckes in die mit Wachs belegte Fläche eingeritzt. Die Griffel waren von Stein oder Metall. Der Pinsel (byzantinisch *κονδύλιον*) ist schon frühzeitig außer Gebrauch gekommen. Nur zur Goldschrift wird derselbe noch teilweise

\*) Wattenbach: „Schriftwesen“.

Kerferstein: in „Encyclopädie von Tisch und Gruber“.

Reisck: „Das Fasergewebe des Leinens u. s. w.“. Denkschrift der Wiener Akademie, naturhist. Abt. Bd. IV.

Schleiden: „Das Leben der Pflanze“, Taf. I, Nr. 8, 9.

\*\*) Wattenbach: „Schriftwesen“ (1871), S. 155 ff.

verwendet, und auch da findet sich nicht selten der Gebrauch der Feder.

Im allgemeinsten Gebrauche war im Altertum das Schreibrohr (*κάλαμος, ὄναξ γραφεύς, calamus, canna*), wovon man die besten Sorten gleichzeitig mit dem Papyrus aus den Nil-Ländern bezog. Die Patriarchen unterschrieben „argenteo calamo“. Im Abendlande dürfte wohl das Rohr kaum zum Schreiben verwendet worden sein.

An diese Schreibinstrumente älterer Ordnung reiht sich als das später am meisten angewandte die Vogelfeder. Die Feder erwähnt zuerst als solches Anonymus Balesianus, wo er von dem Ostgothenkönig Theodorich erzählt, daß man ihm zur Unterscheidung seines Namens eine Form gemacht habe, damit er: *posita lamina super chartam, per eam pennam duceret, et subscriptio eius tantum videretur.*

Zum Schneiden des Rohres diente das *γλόφανον*. Die stumpfgeschriebenen Rohre wurden mit Bimsstein neu geschärft während selbstverständlich die Federn, wenn sie abgeschrieben waren, mit einem Messer (*scalprum librarium*) zum Schreiben wieder zugerichtet werden mußten. Die Thätigkeit des Federnschneidens bezeichnet man mit dem Ausdrucke: *calamum acuere* oder *temperare*.

Zu den Schreibwerkzeugen darf man füglich auch das Tintenfaß (*μελανοδοχείον*), in den frühesten Zeiten ein einfaches Horn, das in die Öffnung des Schreibpultes gesteckt wurde, ferner das *graphiarium* oder *calamarium*, d. i. ein Behälter für die Griffel und Federn, sowie die Instrumente rechnen, welche zum Liniiiren des Schreibstoffes notwendig waren. Zu dieser Arbeit führte der Schreiber den Zirkel oder das „Punkteisen“ (*διαβάτης, circinus*), d. i. „*instrumentum acuti anguli ad perforandum subtiliter pergamenum*“, bei sich und das Lineal (*κανών, norma, regula*), d. i. „*instrumentum scriptorum, secundum quod format lineas, quibus dirigitur scriptor in scribendo directe litterales figuras*“\*\*).

\*) In Handschriften findet man nicht selten die Schreiber selbst abgebildet und zwar mit den von ihnen beim Schreiben gebrauchten Gerätschaften. Bei Wattenbach („Schriftwesen“ 1871, S. 167 ff.) findet sich die Aufzählung einer Reihe solcher Abbildungen und darunter namentlich erwähnt die Darstellung der Evangelisten mit vollständigem Schreibapparat ausgerüstet, bei Pasini, Codd. Bibl. Taurin. I, 92, aus einer griechischen Handschrift.

## § 19.

## c. Die Schreibflüssigkeiten: Tinte und Farbe.

Als Flüssigkeit zur Darstellung der Schrift auf dem Schreibstoffe wurde Tinte oder Farbe angewendet\*):

Die Tinte ist gewöhnlich von schwarzer Farbe oder dunkelbraun und zwar in alten Handschriften in der Regel von ausgezeichnet guter Beschaffenheit und Haltbarkeit. Viele Dokumente aus alter und ältester Zeit zeigen heute noch eine tadellos schwarze Tinte, woraus ersichtlich, daß der Zubereitung der Tinte unzweifelhaft eine große Sorgfalt zugewendet wurde. Nachdem aber vom 13. Jahrhundert an immer massenhafter geschrieben wurde, verschlechterte sich diese Schreibflüssigkeit und erscheint heute häufig grau oder gelblich, oftmals auch so verbläut, daß das Lesen solcher Schriften nur mit Mühe ermöglicht werden kann.

Die Griechen nannten die Tinte: μέλαν, γραφικόν μέλαν, μελάνιον, die Römer benannten sie nach der Farbe, als: atramentum, und zwar mit der Unterscheidung zwischen atramentum librarium und atramentum sutorium, welsch letztere die Schuh-schwärze bedeutete. Man benutzte aber auch den Saft des Tintenfisches, sepiä. Die Bestandteile der Tinte waren verschieden. Plinius giebt Ruß und Gummi an, und Marcianus Capella erwähnt zuerst die Galläpfel: gallarum gummeosque commixtio. Auch im Mittelalter kommen verschiedene Tintenarten vor; zahlreiche Rezepte geben hierfür Zeugnis\*\*). Galläpfel und Bitriol sind in den meisten Tintenrezepten aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert die wesentlichsten Bestandteile. Dergleichen Rezepte zur Tintenbereitung enthält das in Legernsee angelegte: Liber illuministrarius pro fundamentis auri et coloribus ac consimilibus\*\*\*). So lautet ein Rezept für Tinte zu Pergament: Recipe zu einer achterin VIII lot galles, III lot gumi, VI lot vitrioli; zu Papier: Recipe VI lot galles, III lot vitrioli, III lot gumi zu einer achterin. Als Farbe wurde in Handschriften vorzugsweise rot — minium — angewendet und zwar in der Regel zur Rubrizierung, welche

\*) Wattenbach: „Schriftwesen“ (1871), S. 137.

\*\*) Rodinger: „Geschichtliches über die Schreibstoffe u.“ in v. Ebers Archivalischer Zeitschrift Bd. 4, S. 293 ff.

\*\*\*) Jetzt cod. germ. 821 der kgl. bayer. Staats-Bibliothek.

Bezeichnung sich eben davon ableitet. In Handschriften der Klassiker aus den ersten Jahrhunderten pflegen die ersten Zeilen rot zu sein. Seit dem 14. Jahrhundert wurde die rote Farbe auch häufig zur Darstellung verzierter Initialen angewendet.

In späterer Zeit, namentlich seit dem Aufkommen der Parallel-Chroniken der Kaiser und Päpste, findet sich zuweilen auch Rennig und ebenso Blau als sehr beliebte Farbe. Beide waren vom 13. Jahrhundert an regelmäßig für die Anfangsbuchstaben und deren Verzierungen im Gebrauch. Ursprünglich verschieden davon ist die Purpurtinte — *sacrum incaustum* — in Byzanz, deren Gebrauch ausschließlich dem Kaiser vorbehalten war. Diese Tinte galt als geheiligt und wurde in besonderer Art, in dem „*κανικλειον*“ oder „*caniculus*“ aufbewahrt. Nur dasjenige Schriftstück hatte volle Gültigkeit, das vom Kaiser mit Purpurtinte unterzeichnet war.

Von besonderer Bedeutung war außerdem noch die Goldschrift, vorzugsweise gleichfalls in Byzanz, von wo aus sie aber auch im Abendlande gebräuchlich wurde. Die Zeit der Goldschrift fällt in das 10. bis 13. Jahrhundert. Bald schrieb man ganze Handschriften in Gold, bald nur die ersten Seiten, während der übrige Text in Silber geschrieben wurde. Die Handschriften in Goldschrift sind verhältnismäßig zahlreich\*) und auch auf Wunsch oder Befehl der deutschen Kaiser wurden solche gefertigt. Wattenbach zählt eine Reihe derartiger Handschriften auf, bezüglich deren Echtheit jedoch einige Zweifel bestehen; als vollständig sicher bezeichnet er dagegen die noch erhaltene Privilegenbestätigung, welche Lothar III. am 22. September 1137 auf Bitten des Abtes Wibald für Stavelot in Goldschrift ausgestellt hat. Unter Konrad III. erhielt derselbe Abt am 23. März 1147 für das Kloster Korvei eine prachtvolle Urkunde in Goldschrift auf Purpurpergament. Auch Friedrich I. gewährte am 18. Mai 1152 Wibald ein Privileg für das Kloster Korvei in Goldschrift. Ein größerer Luxus in Schriftfarben kam natürlich den Bücherhandschriften gegenüber den Urkunden zu Statten. Die Pracht solcher Werke zeigen heute noch unsere Sammlungen und Bibliotheken\*\*) in zahlreichen Exemplaren dieser Art.

\*) Wattenbach: „Schriftwesen“ (1871), S. 146 ff.

\*\*) Wattenbach: „Schriftwesen“ (1871), S. 86.

## § 20.

## II. Die äußere Form der Urkunden.

Ihrer äußern Form nach können sich die Urkunden in verschiedener Art darstellen, je nachdem der Umfang des Inhaltes der Urkunden oder auch der Stoff, auf den sie geschrieben sind, gebieten, der Urkunde eine bestimmte äußere Form zu geben.

Die im Altertum gebräuchlichste Form ist die Rolle\*); sie kommt fast durchweg zur Anwendung, abgesehen natürlich von den sogen. Militärdiplomen und den Wachstafeln, die ihres festen Grundstoffes halber eben nicht gerollt werden konnten. Vorzugsweise ist dagegen die Rollenform in Anwendung für Papyrus, nicht minder aber auch für Pergamenturkunden. Beide Stoffe wurden, nachdem sie beschrieben waren, zur Aufbewahrung gerollt.

Solch eine Rolle konnte, entfaltet, eine unterschiedliche Größe haben, und sowohl der Länge als auch der Breite nach eine ganz beträchtliche Ausdehnung annehmen. Pergamentblätter wurden in diesem Falle, wenn der Urkundeninhalt eine über das gewöhnliche Maß gehende Ausdehnung des Schreibstoffes erforderte, an einander gefestigt oder mittels Leimes zusammengefügt. So finden sich z. B. an besonders umfangreichen Rollen: eine solche der Abtissin Mathilde von Caen († 1110) 17 Ellen lang; die *pacta dotalia* Kaiser Ottos II. bestehen aus zwei in der Länge verbundenen Pergamentstreifen  $2\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{3}{4}$  Ellen breit; die Chronik von Novalesa aus dem 11. Jahrhundert war eine Palme breit und 11 Meter lang; der *rotulus historicus* von Benediktbeuern mißt 8 Fuß in der Länge und 10 Zoll in der Breite; ein Altensstück von 1283 aus dem Streit der Pariser Universität mit ihrem Kanzler ist 13 Fuß lang und der Prozeß zwischen Polen und dem Deutschen Orden aus dem Jahre 1320 ist auf zwei 17 Ellen langen und 9 Zoll breiten Rollen verzeichnet.

Die Bezeichnungen der Rollen sind verschieden und zwar entweder vom Stoff der Urkunden hergenommen, in welchem Falle sich besonders die Namen: *βιβλος*, *βιβλίον*, *liber*, *charta* finden, oder von der äußern Form der Urkunden selbst hergeleitet, wo dann die Namen: *volumen*, *κύλιονδος*, spätlateinisch: *rotulus* d. i. Rolle sich finden.

\*) Wattenbach, „Schriftwesen“, S. 99 ff.

Bei der Allgemeinheit des Gebrauches der Rollenform giebt es in dieser alle möglichen Arten von Aufzeichnungen, mithin auch Sammlungen von Urkundenkopieen, Chroniken, Necrologien, Güter- und Zinsverzeichnisse; selbst Minnelieder u. dergl. sind in dieser Form aufbewahrt.

Die Schrift der Rollen läuft bei umfangreicheren Dokumenten und in der ältern Zeit stets parallel der Langseite und ist gewöhnlich in Kolonnen abgeteilt, zwischen denen ein mäßiger Raum zur Unterscheidung freigelassen ist. Briefe und Urkunden mit kürzer gefasstem Inhalte sind dagegen der Schmalseite parallel geschrieben. Auch wurde hier keine Abtheilung in Kolonnen gemacht; man schrieb vielmehr ohne jede Unterbrechung, wodurch das Lesen wesentlich erschwert ist\*).

Rücksichtlich anderer Formen der Urkunden kommen vorzüglich die Pergamenturkunden in Betracht. Ihre Formen sind der Länge und Breite nach sehr verschieden, wofür, abgesehen vom Bedürfnis des Raumes in Ansehung des Inhaltes, die Größe des Pergamentes selbst maßgebend ist. Als Grundregel für die äußere Gestaltung des Pergamentes stellt die: Summa Conradi de Mure von 1275 \*\*) folgende Vorschrift auf:

„Per quomodo intelligitur tertius modus scribendi, ubi notetur carta in qua scribi debet litera, expers carnis, bene rasa, pumicata, scribentis manibus et usibus preparata, nec nimis rigide dura nec nimis molliter tenuis. Sic quadranguletur, ut latitudo longitudini respondeat convenienter, et ne latitudo nec longitudo modum debitum excedant et mensuram, sicut archa Noe in longitudine, latitudine, altitudine, jussu dei artificialiter et proportionaliter composita fuit et compacta.“

Diese Anweisung erscheint insofern allgemein durchgeführt, als stets eine gewisse Ebenmäßigkeit in der Herstellung des zu Aufzeichnungen zu verwendenden Pergamentes angestrebt und namentlich die Form des Vierecks möglichst eingehalten wurde. Rücksichtlich der Ausdehnung dieses Vierecks aber können wir allen möglichen Größenverhältnissen bis herab zu Urkunden, die kaum die Größe einer Handfläche haben, begegnen.

\*) Das „Rollen“ heißt: „plicare“, das Aufrollen zum Lesen: „explicare“, und „explicatus liber“ bedeutet, daß die Rolle zuendegelesen ist.

\*\*) Rodtinger: „Quellen“., 9, 437.

Diese minimalen Dimensionen der Urkunden gehören jedoch nicht zu den regelmäßigen Erscheinungen; gewöhnlich wurde ein der Würde der aufzuzeichnenden Rechts-handlung entsprechendes Stück Pergament gewählt, und namentlich aus der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei und aus den meisten Kanzleien der Fürsten sind ganz ansehnliche Pergamentstücke hervorgegangen, so daß bei den meisten Pergamenturkunden der unbeschriebene untere Rand in einer gewissen Breite nach innen eingebogen werden konnte.

Für bestimmte Urkunden von größerem Umfange, zu deren Aufnahme ein Pergamentstück nicht würde ausgereicht haben, bediente man sich seit Ende des Mittelalters der Form eines Quartbandes, zu dessen Bildung eine Anzahl einzelner in ihrer Mitte zusammengelegter Blätter in einander gefügt und mittels Durchziehung der Siegelschnur durch sämtliche Blätter unzertrennlich zusammengeheftet wurden. Diese Libellform kam vorzugsweise für Güterverzeichnisse, Zins- und Steuerregister, Rechnungsaufzeichnungen, später meistens für Successionsverträge, Erbteilungen und Rezepte aller Art zur Anwendung; in der heutigen Diplomatie werden alle Friedensschlüsse, Bündnisse und sonstigen Staatsverträge in dieser Form geschrieben und die einzelnen Blätter gleichfalls durch die Siegelschnur geheftet.

Von den Papierurkunden gilt das gleiche wie bei den Pergamenturkunden. Auch ihre räumliche Ausdehnung bewegt sich innerhalb verschiedener Längen- und Breitenmaße, ist jedoch der wachsenden Größe nach zumeist begrenzt durch das Format, in welchem das Papier die Papierfabrik verläßt. Die Verkleinerung dieses gewöhnlichen Formats dagegen hängt lediglich von der Willkür des Urkundenausstellers ab und begegnet man bisweilen auch Papierurkunden von äußerster Bescheidenheit. Am häufigsten findet sich das Format der ganzen in der Mitte zusammengefalteten Bogen im Gebrauch, die, wie heute, auch in früherer Zeit der schmalen Seite nach beschrieben sind. Papierurkunden, welche aus der kaiserlichen Kanzlei stammen, z. B. Indulgenzbrieife u. dergl., sind dagegen meistens der Breitseite des Bogens nach beschrieben und daselbe gilt von Papierurkunden anderer Aussteller, wenn zu diesen nicht der ganze Bogen, sondern nur ein Teil desselben verwendet wurde.

Zur Aufbewahrung endlich wurden Pergament- wie Papierurkunden in der Regel zu einem kleineren Umfang zusammen-

gefaltet, und in diesem Falle erscheint die freie Rückseite, welche bei der Zusammenfaltung nach außen gekehrt ist, zunächst mit Registraturnotizen, als Nummer und nähere Bezeichnung des Lagerortes der Urkunde, Eintragung derselben in einem Kopialbuche, Tagen, Schlagwörtern bezüglich des Inhaltes u. dergl., versehen.

Abgesehen von der Anwendung der Buchform bei Urkunden entwickelte sich diese übrigens schon frühzeitig, indem auch Wachs- tafeln, Papyrusblätter in größerer Anzahl zu dieser Form vereinigt werden konnten. Doch war auch hiesfür das Pergament der geeignetste Stoff, und bildete man durch Zueinanderlegen einer bestimmten Anzahl einzelner Blätter sogen. Quaternen, Quinternen, Sexternen z., die, wiederum in vermehrter Anzahl vereinigt, die Bezeichnung: codex führen. Am häufigsten war das Zusammenlegen von vier Blättern, also Quaternen oder, nach der griechischen Bezeichnung: τετρας, τετραδιον. Der lateinische Ausdruck: „quaternio“ findet sich zuerst vor in Diokletians Edikt: de pretiis rerum venalium vom Jahre 301. In der alten Zeit war die Quartform hiesfür am häufigsten im Gebrauch und die Schrift war hier gewöhnlich in drei oder zwei Kolonnen abgeteilt. In späterer Zeit wurde die Kolonnen- einteilung aufgegeben und auch die Quartform der Handschriften von anderen, namentlich dem Folioformat, verdrängt.

Die Libellform wurde namentlich dann gewählt, wenn es sich um eine Sammlung von Urkundenkopieen handelte, wenn also eine größere Anzahl von Urkunden eines Stifts, eines Klosters oder sonst einer Körperschaft oder Kanzlei als ein zusammenhängendes Ganzes abgeschrieben werden sollte. Hieraus bildeten sich die sogenannten Chartularien, d. i. Kopialbücher, in denen der gesamte Urkundenvorrat bestimmter einzelner Personen oder ganzer Gemeinwesen vereinigt erscheinen, die also vollkommen den Charakter lokaler Urkundensammlungen tragen. Ob solche Chartularien in der kaiserlichen Kanzlei zur Karolingerzeit angelegt wurden, läßt Sichel\*) unentschieden, doch nimmt er an, daß um diese Zeit wenigstens einzelne Kirchen und Klöster schon mit der Anlage derartiger Urkundensammlungen begonnen haben dürften. Das als das älteste von Sichel bezeichnete Chartular stammt aus Passau (jetzt im kgl. Allg. Reichsarchiv in München),

\*) Sichel, Acta: I, 7.

und gehört der Schrift nach in seiner ersten Anlage in die spätere Zeit Ludwigs des Frommen; die Königsurkunden beginnen aber erst mit einer des jüngern Ludwig vom Jahre 852. Die innere Anordnung dieser Kopialbücher ist verschieden und sind die Urkunden bald chronologisch, bald nach gewissen Kategorien, wie Privilegien, königlichen Präzepten, Eigentumsveränderungen u. s. w., bald auch ganz ordnungslos eingetragen.

Die Bezeichnung der einzelnen Blätter mit *φύλλον*, folium kommt zuerst bei Isidor vor, Origg. 6, 14. *Folia librorum . . . cujus partes „paginae“ dicuntur.* Im spätern Mönchslatein dagegen heißt der Bogen: *arcus*, die Seite: *latus*, und die Zeile: *riga* \*).

Die näheren Bezeichnungen des Formates der Codices mit: *Folio*, Groß- Klein- und Schmalfolio, Groß- und Kleinquart, Oktav zc. mögen hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Ihrer äußern Erscheinung nach unterliegen diese Kopialbücher den Gebräuchen, die sich in den einzelnen Jahrhunderten bei den Buchschriften überhaupt geltend machten. Sie sind meistens liniirt und zwar in der verschiedenen Art, wie es zu den betr. Zeiten gerade üblich war. Häufig findet man in denselben die Übergänge von einem zum andern Gebrauch und in gleicher Weise bieten sie uns ein äußerst interessantes Material zur Beurteilung der Schrift und der Schriftcharaktere selbst. Viele derartige Kopialbücher sind sogen. „*libri catenati*“ oder „*Kettenbücher*“, d. h. sie waren mittels einer, langen, massiven Eisenkette an dem Bulte, wo sie geschrieben wurden, befestigt. Die Kette war in der Regel so lang, daß man das Buch beim Schreiben oder Nachschlagen bequem handhaben konnte.

Eine wesentliche Beachtung wurde der Anlage von Kopialbüchern seit dem 13. Jahrhundert zugewendet. Wir verdanken ihnen, die in dieser Zeit und im folgenden 14. Jahrhundert sehr sorgfältig und korrekt geschrieben wurden, die Kenntnis einer außerordentlichen Menge von Urkunden, deren Originale verlorengegangen sind. Von dieser Zeit wurde der Gebrauch der Kopialbücher durch alle folgenden Jahrhunderte hindurch fortgesetzt und in späterer Zeit, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, der Anlage und Ausstattung derselben besonders in den Kanzleien der reichen Stifter und Klöster eine ganz bedeutende Sorgfalt zu-

\*) Wattenbach: „Schriftwesen“, S. 117.

gewendet. Wir finden da nicht bloß die Verwendung des besten und schönsten Pergamentes, auch die trefflichsten Handschriften und oftmals wunderbare Federzeichnungen der Initialen und Titelblätter verleihen diesen Büchern einen hohen graphischen und Kunstwert. So hat z. B. das kgl. Kreisarchiv Bamberg mehrere Popialbücher aus dem reichen ehemaligen Kloster Ebrach, deren Titelblätter der einzelnen Abteilungen mit Federzeichnungen von wahrhaft kunstreicher Vollendung ausgestattet sind. Ähnliche Prachtwerke dieser Art können wohl die meisten Archive und Bibliotheken aufweisen.

### § 21.

#### III. Die synonymen Bezeichnungen der Urkunden.

Der Ausdruck „Urkunde“, mit dem man eine bestimmte Art von schriftlichen Aufsätzen bezeichnet, ist heutzutage so allgemein gebräuchlich, daß die verschiedenen synonymen Bezeichnungen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt erscheinen. Wir sind im Gebrauch des Wortes „Urkunde“ nicht allzu gewissenhaft und stellen unter diesen Begriff gern alle möglichen Schriftstücke, die nur irgendwie, sei es der äußern Form oder dem Inhalte nach, vom gewöhnlichen Schreiben sich abheben. Die Einbürgerung dieses Wortes und der vielseitige Gebrauch desselben erklärt sich leicht. In hunderten und tausenden von Schriftstücken tritt uns immer wieder dieser Ausdruck „Urkunde“ selbst entgegen, die übliche Schlußformel: „deß zu Urkunde“, oder „deß zu wahrer Urkunde“ erscheint so unendlich häufig, daß man sich im Laufe der Zeit rasch und leicht daran gewöhnte, mit diesem in den Schriftstücken immer wiederkehrenden Ausdruck die Schriftstücke selbst zu bezeichnen. Allgemein findet sich diese Bezeichnung seit dem 15. Jahrhundert. Etymologisch entspricht das Wort „Urkunde“ dem alten: ur-künde, orkund d. i. Zeichen, Kennzeichen, Merkmal.

Neben diesem Gesamtbegriffe: „Urkunde“ giebt es übrigens noch eine Reihe synonyme Bezeichnungen im diplomatischen Gebrauche, die zumeist eine etwas enger begrenzte Bedeutung haben, indem sie entweder auf die besondere Art des Inhaltes, oder auf die äußere Form, oder auf die Art der Entstehung bestimmter Schriftstücke, oder endlich auf den Stoff, worauf sie geschrieben sind, hinweisen. Von diesen Gesichtspunkten aus finden sich nun noch folgende hauptsächlichste Bezeichnungen:

1) Der Name „Literae“ ist von ausgedehntem Gebrauche. Er dient gleichfalls zur Bezeichnung verschiedener Arten von Schriftstücken und giebt zunächst Anlaß zur Unterscheidung der literae patentes oder offenen Briefe und literae clausae oder geschlossenen Briefe. Der Verschluss fand mittels Durchziehung eines Pergamentstreifens statt, worauf das Siegel gesetzt war. Aus der Vielheit der Schriftstücke, die als „Literae“ bezeichnet werden, mögen hier nur beispielsweise genannt sein die: Literae apostolicae, kirchliche Synodalschreiben, lit. canonicae, bischöfliche Erörterungsschreiben unter einander, lit. tractoriae, Empfehlungsschreiben, lit. poenitentiales, kirchliche Strafverfügungen, lit. salvi conductus, Geleitsbriefe zc.

2) Die Bezeichnung „Epistola“ dient vorzugsweise für Schriftstücke, die in Briefform abgefaßt sind; aber auch eigentliche Urkunden führen diesen Namen, z. B. spricht man von: epistolae cautionis, Schuldverschreibungen, epistolae evacuatoriae, auch quitattoriae oder Quitantia, Scheine über bezahlte Schulden u. dergl.

3) Missivae sind Schriftstücke, die gewöhnlich einen Auftrag enthalten.

4) Breves, Brevia, Breviculum. Diese Bezeichnung deutet auf einen kurzgefaßten Aufsatz im allgemeinen und dient im besondern häufig zur Benennung der minder wichtigen päpstlichen Schreiben.

5) Cedula, schedula, scidula sind ebenfalls Schriftstücke von weniger ausgedehntem Umfange; meist dient dieser Name für Anhänge zu einem Vertrag, die durch die Siegelung unzertrennlich mit der Haupturkunde verbunden wurden; — hiefür findet sich auch der Name: Transfixum.

6) Charta, auch quarta oder quartula, ist wiederum ein Ausdruck mit allgemeiner Bedeutung, und man spricht darum auch im verschiedensten Sinne von charta, z. B. charta sacramenti, d. i. Eid- und Huldigungsschrift, charta rogata, eine von erbetenen Zeugen unterschriebene Urkunde, charta pacis, Friedensvertrag, charta libertatis, Freiheitsbrief u. dergl. m.

7) Von nicht minder häufiger und allgemeiner Anwendung ist der Ausdruck: diploma (von *διπλόω* d. h. zusammenfallen); diese Bezeichnung — wennauch heutzutage ziemlich allgemein

gebraucht, sollte eigentlich nach dem Vorgange Papebrochs, Mabillons, Raßlers u. a. nur von den in der kaiserlichen Zeit gegebenen Erlassen der obersten Staatsgewalt zugunsten einzelner Personen gebraucht werden, eine Bedeutung, die diesem Ausdruck auch durch das ganze Mittelalter hindurch, soweit er da überhaupt vorkommt, bewahrt wurde. Ferner gehören hieher die Bezeichnungen: *Pagina*, weil die Urkunden in der Regel nur auf einer Seite beschrieben wurden; *scriptum*, *scriptura*, *manuscriptum*, *orthographium* nach der schriftlichen Abfassung überhaupt; ferner: *dictum*, *dictitium*, *acta*, *documentum*, *instrumentum*, *monumenta*, *munimina*, deren Erklärung wohl schon im Namen selbst gegeben ist.

8) Die Namen: *membrana* und *pergamentum* leiten sich vom Schreibstoffe der Urkunden ab.

9) *Chirographum*, *chartae abscisae*, *indentatae* gelten besonders als Bezeichnung für bestimmte Verträge und führen diesen Namen nach der Methode ihrer Beglaubigung.

10) *Rotulus*, *rotula*, *rotella* entspricht der äußern Form; in gleicher Weise ist dies der Fall bei Ausdrücken wie:

11) *Tabula*, *tabella* und *libellus*, *libellarium*.

12) Gerichtliche Schriften bezeichnet man als *mandata*.

13) *Decreta*, *placita*, *edicta*, *rescripta*, *constitutiones*, *statuta*, auch *capitularia*, *ordinationes*, *declarationes*, *praecepta*, *auctoritates*, *sanctiones*, *pragmatica* u. dergl. m. deuten besonders auf Schriftstücke, die von Herrschern oder Reichsversammlungen ausgehen.

14) *Pancharta*; als solche bezeichnet man gern allgemeine Bestätigungen des Grundbesitzes.

15) *Bulla*, *bulleta*, *bullatura* heißen besonders die päpstlichen Urkunden, nach den ihnen anhängenden Bleisiegeln „*bulle*“ benannt.

16) Diesen Bezeichnungen lassen sich noch die weiteren im deutschen vorzugsweise gebräuchlichen Synonyma anreihen: Brief, Rede, Schrift, Ding, Bedinge, Satz, Satzung, Gefäße, Handfeste, handfestene Briefe.

Die sämtlichen hier angeführten Bezeichnungen finden sich bald allgemein gebraucht, bald in ihren angegebenen Nebenbedeutungen; doch bleiben die meisten hinter der Anwendung der Ausdrücke: „*pagina*, *litterae*, *charta*, *bulle* — Urkunde, Brief“ zurück.

Übrigens ist, wie aus der vorangehenden Zusammenstellung zu ersehen, die lateinische Sprache reicher als die deutsche in ihren Bezeichnungen, und gebraucht dieselben auch mit schärferer logischer Unterscheidung, während die Wörter „Urkunde“ und „Brief“ für alle Arten von Schriftstücken angewendet werden.

An dieser Stelle möge auch die Bezeichnung „Transsumpt“ genannt werden. In nicht seltenen Fällen konnte nämlich Veranlassung zu Neuausfertigung älterer Urkunden gegeben sein. Dies Bedürfnis führte zu der Form der Transsumierung, d. i. der wörtlichen Einrückung einer Urkunde, indem der Rechtsnachfolger die wörtlich wiederholte ältere Urkunde in eine eigene Urkunde einschob, durch welche er für die Neuausfertigung derselben einstand und in der Regel zugleich ihren Inhalt bestätigte. Dieses Verfahren der Transsumierung war jedenfalls im 12. Jahrhundert noch wenig üblich. Als ältestes Vorkommen desselben in deutschen Privaturkunden bezeichnet Professor Dr. Ficker eine Urkunde des Bischofs von Straßburg vom Jahre 1153 (Schöpplin, Als. dipl. I, 202), in welche zwei Urkunden seiner Vorgänger von 1125 und 1133 wörtlich eingerückt sind\*).

Endlich sei noch erwähnt die Unterscheidung von: Originalen und Nichtoriginalen oder Kopieen. Unter Original versteht man die ursprüngliche, vom Urkundenaussteller veranlaßte Abfassung der Urkunde, die Urschrift also, oder, wenn es sich gleichzeitig um Anfertigung mehrerer gleichlautenden Dokumente handelte, die Urschriften, welche durch die Willensbestimmung und durch den Einfluß der urkundenden Person entstanden sind. Alle ohne den besondern Willen des Urkundenausstellers gefertigten Abschriften dieser Urschrift stehen unter dem Begriffe der Nichtoriginalen, sind Kopieen und können nach Belieben und Bedürfnis des Einzelnen vervielfältigt werden. Den Originalen stehen gleich die chartae authenticae, wiewohl diesen nicht immer diese Bedeutung beigelegt wurde; die Nichtoriginalen oder Kopieen aber können sich wieder als beglaubigte oder vidimierte Abschriften, d. h. solche, die in entsprechender Weise von einer legalen Stelle als mit der Urschrift vollkommen gleichlautend dokumentiert sind, unterscheiden werden, und als einfache Abschriften, rücksichtlich deren eine solche Voraussetzung nicht gefordert wird.

\*) Ficker, „Beiträge“: I, 167.

## § 22.

## IV. Die Urkundenschrift.

Die Schrift als solche hat stets einen zweifachen Charakter; als die von der Hand des Einzelnen hergestellte sichtbare Fixierung eines eigenen oder fremden Gedankens wird sie in einem gewissen Maße immer durch den Schreiber selbst ein individuelles Gepräge erhalten; sofern der Schreiber aber zugleich ein Kind seiner Zeit ist, eine bestimmte Schulung durchgemacht hat und wohl nach bestimmten in dieser Zeit herrschenden Grundsätzen mit der Fertigkeit des Schreibens vertraut wurde, wird die Schrift auch wieder das Gepräge ihrer Zeit überhaupt in gewissen graphischen Merkmalen und Eigentümlichkeiten zeigen, die eben dieser Zeit ausschließlich oder vorzugsweise zukommen.

Jede Art der Schrift muß demnach im Laufe der Zeit und mit der allmählich fortschreitenden geistigen Entwicklung und Ausbildung der Nation, die sich ihrer bedient, eine Umwandlung erfahren, die sich in der Gestaltung der einzelnen Buchstaben, sowie in deren Gebrauch zur Herstellung der Wörter in der Weise darstellt, daß wir aus der Schrift selbst wieder mit ziemlicher Sicherheit auf die Zeit schließen können, in welcher dieselbe entstanden und gehandhabt ist.

Von der Entstehung der Schrift überhaupt, der Darstellung des Geschehenen in einem rohen Bildnisse, bis zur Fixierung des Gedankens durch bestimmte Einzelbilder und deren Zusammensetzung zu einem gemeinsamen Ganzen und von hier bis zur Darstellung des Gedankens mittels Buchstabenzeichen, deren jedes einen bestimmten Lautwert repräsentiert und deren Zusammensetzung das Wort giebt, — haben die Völker weite Kulturbahnen durchwandert, und die Geschichte der Schrift und ihrer Entwicklung darf nach Jahrtausenden berechnet werden.

In diese Reihe der Jahrtausende stellte sich auch die römische Schrift ein, die wir vorzugsweise in der Diplomatie zu betrachten haben und die nach Tacitus als eine Nachbildung des griechischen und zwar dorischen Alphabets anzusehen ist.

Die römische oder lateinische Schrift läßt sich nach dem Gange ihrer eigenen innern Entwicklung und Ausbildung und nach dem charakteristischen Gepräge, das sie im Laufe der Zeit erhalten hat, in folgende Hauptarten unterscheiden:

1) Die Majuskelschrift, d. i. diejenige Schrift, deren Buchstabenformen nur bis zu einem gewissen Maße verkleinert werden können und in der jeder Buchstabe des Alphabets innerhalb zweier Parallellinien untergebracht werden muß.

2) Die Minuskelschrift, d. i. diejenige Schrift, welche die Buchstaben ihres Alphabets innerhalb zweier, dreier oder sogar vier Parallellinien verzeichnet, also ungleiche Dimensionen ihrer Buchstabenformen behauptet und diese selbst beliebig vergrößern oder verkleinern läßt.

Und in diesen Hauptarten scheidet sich wieder die Majuskelschrift in:

- a) Kapitalschrift; dieselbe enthält Buchstaben von gleicher Höhe, die aus überwiegend geradlinigen Teilen bestehen;
- b) Unzialschrift, deren Buchstaben ebenfalls gleiche Höhe haben, aber meist etwas veränderte Proportion und das Bestreben möglichster Abrundung in den einzelnen Teilen zeigen.

Die Minuskelschrift scheidet sich in:

- a) *scriptura minuta erecta*, deren Buchstaben von ungleicher Höhe und Länge zur Bildung der Wörter ohne Verbindung aneinandergesetzt werden und
- b) *scriptura minuta cursiva*, welche ihre ebenfalls ungleich hohen und langen Buchstaben zur Bildung der Wörter mit möglichster Verbindung aneinanderreicht.

In diesen vier Klassen von Buchstabenformen lassen sich die Hauptmomente der Bildung und Umwandlung der römischen Schrift darstellen. Sie sind nicht gleichzeitig entstanden, sondern nach und nach aus einander hervor- und in einander übergegangen und dabei sind der fortschreitende geistige Bildungsgang der Nation und die damit in Verbindung stehende Zunahme der Kenntnis des Schreibens, jowie äußere Gründe: Schreibstoff, Schreibwerkzeuge, Bedürfnis des Schnell Schreibens u. dergl. nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben.

## § 23.

### 1. Die Majuskel.

a) Die Kapitalschrift ist die älteste Form, in welcher die lateinische Schrift erscheint, und zwar bilden die Urform hierfür die sogenannten *literae quadratae*, d. i. Buchstaben, in

deren Gestaltung überhaupt gar keine gebogene Linie sich zeigt, die roheste und unbeholfenste Buchstabenform überhaupt, die vorzugsweise den unbeholfenen Schreibinstrumenten und dem gleichfalls rohen Material, für welches diese Buchstaben ursprünglich bestimmt waren, entspricht, die daher in der Regel nicht in einem Zuge gebildet werden konnte und mehr gezeichnet als geschrieben werden mußte, z. B. B = , C = , D = , O = , S = . Die Quadratform, welche dieser Buchstabenbildung zugrunde liegt und die in der ältern Steinschrift und auf Münzen sich vorzugsweise findet, wurde übrigens schon frühzeitig durch Rundung der allzu kantigen Buchstabenteile einigermaßen gemildert

und es bildeten sich Buchstabenformen wie:   
  


Diese Schriftform charakterisiert sich demnach durch die regelmäßigen festen und steifen Linien, deren Züge alle wesentlich zur Bildung des Buchstaben notwendig sind und die weder einen fremden Zusatz annehmen noch eine Verkürzung des einen oder andern Buchstabenteiles gestatten\*). Die sämtlichen Buchstaben liegen innerhalb zweier parallel laufenden Begrenzungslinien, über welche sie weder nach oben noch nach unten hinausreichen können. Eine Verschönerung in dieser Schriftart kann nur in der Weise eintreten, daß der Schreiber nach eigener Willkür die Extremitäten ihrer Buchstabenformen mit Abschnittslinien versieht, die aber nicht zum Wesen des Buchstaben gehören und an demselben nichts ändern. Die Kapitalschrift ist aus der ältesten Zeit in einigen vollständigen Handschriften und zahlreichen Fragmenten vorhanden und hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch erhalten, wennauch nicht mehr als Schrift ganzer Werke, so doch für Anfangsbuchstaben, Überschriften, Titel, erste Seiten von Prachtschriftwerken besonderer Art, vorzüglich aus der Karolingerzeit.

\*) Schönemann, Diplom.: Bd. I, § 133.

Sickel, Acta: I, 92.

Wattenbach, Palaeogr. 1.

Das Alter einer Handschrift läßt sich, wennauch die Kapitale als Kennzeichen im Allgemeinen genommen werden kann, nach derselben doch nicht mit Sicherheit, häufig auch gar nicht bestimmen, und nur soviel darf als zutreffend angenommen werden, daß eine derartige Handschrift um so älter ist, je besser und exakter die Schriftzüge geformt sind. Endlich ist noch von der Kapitale zu merken, daß in dieser Form gefertigte Handschriften fast keine Unterscheidungszeichen haben und die Wörter ohne Unterbrechung aneinandergereiht sind. Nur in wenigen Handschriften dieser Art kommt es vor, daß die Wörter durch Punkte getrennt sind\*).

b) Die Unzialschrift ist aus der Kapitale hervorgegangen unter dem Bestreben, durch Vereinfachung mittels Abrundung der eckigen Teile der Kapitalbuchstaben eine leichtere, flüchtigere Schrift zu ermöglichen. Die einzelnen Buchstaben stellen sich demnach in folgender Weise dar:

a = a auch λ oder A

b = B

c = C

d = d oder δ

e = E oder e

f = f

\*) Vorzüglichste Proben der Kapitalkschrift zeigt H. Mai in seinen „Auctores classici e codicibus Vaticanis“ I—III, sowie K. B. Müller: „de codicibus Virgillii“ im Berner Index lectionum 1841, und Berg: Über ein Fragm. des Stius Callist in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1847.

g = *g* oder *g* oder *g*h = *h* oder *h*i = *i*k = *k* oder *k*l = *l* oder *l*m = *m* oder *m*n = *n*o = *o* p = *p* q = *q*r = *r* s = *s*t = *t* oder *t* oder *t*v und u = *u* oder *u* ob. *u*x = *x* y = *y* z = *z*

Das Charakteristische der Unziale liegt, wie ersichtlich, in den abgerundeten Formen, insofgedessen auch die Proportionen der einzelnen Buchstabenteile einigermassen geändert werden. Die Unziale beugt den Schaft und die Nebenlinien der Buchstaben und giebt den Enden derselben zumteil verlängerte Zusätze, welche die zwei Parallellinien, die für die Einschließung der Majuskeln überhaupt maßgebend sind, bisweilen überschreiten. Abschnittslinien an den Enden der Unzialbuchstaben anzubringen, ist daher nicht leicht möglich.

Namentlich sind ihr die runden Formen der Buchstaben A, D, E, H, M eigen, sowie die unter die Linie gezogenen Buchstaben g, p, q. (Siehe das vorstehende Alphabet.)

Die Unziale gewährt in dieser Weise dem Schreiber eine weit größere Freiheit in Gestaltung der Buchstaben. So verschieden sich die Diegungen der Buchstaben bilden lassen, so verschieden erscheint die Form derselben, und daher kommt es, daß die Kapitale in ihrer vollen Reinheit nirgendwo lange bestehen wird, sondern bald mit dem einen oder andern Unzialbuchstaben gemischt erscheint.

In der Unziale sind viele Codices geschrieben, namentlich aus dem 4. bis 9. Jahrhundert, doch läßt sich auch hier eine genauere Altersbestimmung nur schwer herstellen. Namhafte Beispiele dieser Schriftgattung sind: der Veroneser Palimpsest des Livius, von Rommsen\*) dem 4. Jahrhundert zugeschrieben, die zwischen 430 und 640 geschriebenen: Sermones S. Augustini\*\*), das Evangeliar aus Aquileja, das man einst als Autograph des heiligen Marcus verehrte\*\*\*), das Evangelium palatinum †) und der codex Amiatinus ††) und eine ganze Reihe von Handschriften, welche diese Schriftgattung bis zu ihrer vollen Entartung im 9. Jahrhundert verfolgen lassen.

c) Anschließend an die Unziale und im Wesen mit dieser verwandt muß in die Hauptgattung der Majuskelschrift noch die sogenannte ältere römische Cursive, oder — wie sie von

\*) Abhandlungen der Berliner Akademie von 1868.

\*\*) M. Mai: „Nova Patrum Bibliotheca“ I, 19.

\*\*\*) Fragm. Pragense Evangelii s. Marci vulgo autographi ed. Dobrowsky Pragae 1778.

†) ed. Tischendorf 1847.

††) ed. Tischendorf 1859.

Professor Sidel bezeichnet wird — die Majuskelschreibweise eingereiht werden\*). Es liegt nahe, daß das Bedürfnis des Schnell Schreibens, namentlich im gewöhnlichen häuslichen und geschäftlichen Leben, zu dem Bestreben führte, die Schrift möglichst zu vereinfachen und die Buchstaben so zu gestalten, daß jeder dem unmittelbar vorangehenden leicht angefügt und mit dem unmittelbar nachfolgenden Buchstaben ohne erhebliche Schwierigkeit in einem Zuge vereinigt werden könne.

Dieses Bedürfnis hat natürlich auch bei den Römern die gleiche Wirkung gehabt und eine Schriftart erzeugt, welche diese charakteristischen Eigenheiten einer noch größern Vereinfachung als die Unzialschrift und einer leichten Verbindung der Buchstaben unter einander besaß und darum wohl auch als die Schrift des allgemeinen Verkehrs angesehen werden darf.

Langezeit hatte man von dieser Schriftart keine Kenntnis und erst die Auffindung zahlreicher in den Wänden von pompejanischen Häusern eingeritzten Inschriften, sowie einer Anzahl von beschriebenen Wachs tafeln in dem verschütteten und neuerdings geöffneten Schachte eines römischen Bergwerks in Siebenbürgen, welche zumteil bis in das 2. Jahrhundert zurückreichen, brachte und sicherte die Kenntnis des Bestehens einer solchen Schrift bei den Römern.

Diese Schrift war eine höchst flüchtige, unregelmäßige und in manchen Bestandteilen kaum erkennbare Majuskelschrift. Die Züge und die Verbindungsmethode der einzelnen Buchstaben zeigen in allem das Bestreben, möglichst mühelos, einfach und schnell zu schreiben, und daher kommt es auch, daß diese Schrift nur mit großer Schwierigkeit entziffert werden kann. Die Hauptschwierigkeit bietet hierbei der Umstand, daß die Buchstaben mittels der sogenannten *Ligatur*, d. i. in einer Art aneinandergereiht oder eigentlich ineinanderverschmolzen sind, welche auf dem Bestreben beruht, die einzelnen Teile der Buchstaben so zu strecken, zu wenden und zu drehen, daß man in der Bildung des einen Buchstaben zugleich die Grundlage für die Weiterbildung des nächstfolgenden und die Möglichkeit einer ganz engen

\*) Dettleffson: 23. und 27. Band der Wiener Akademie-Sitzungsberichte.

Rommens: „Jahrb. des gem. deutschen Rechts“, 6, 415.

Massmann: „*Libellus aurarius sive tabulae coratae et antiquissimae et uniceae Romanae*“, 1840.

Vereinigung mit diesem erhält, insofgebessen denn auch die Buchstaben in äußerst seltsamen, dem ersten Anblicke durchweg fremden Verschlingungen sich darstellen.

Die Buchstabenbildung nach dieser Schrift wurde gewiß auch in den Schulen gelehrt, was die an verschiedenen Orten aufgefundenen Backsteine mit Alphabeten und Vorschriften beweisen\*). Diese Schreibart darf als ziemlich verbreitet angesehen werden. Zunächst mit ihr verwandt, wennauch eigentümlich ausgebildet, ist die Schrift der kaiserlichen Kanzlei, aus welcher sich Fragmente des 5. Jahrhunderts in Ägypten erhalten haben\*\*). Andere hervorragende Beispiele dieser Schrift bieten eine Reihe von Urkunden auf Papyrus, vorzüglich aus Ravenna stammend, deren älteste von 444 bei Marini, I Papiri Diplomatici, Tab. II. Diese Schreibart hat sich unter mehrfachen Änderungen, aber doch in ununterbrochenem Fortgebrauche langezeit erhalten, besonders in Unteritalien, wo erst durch Bestimmungen Friedrichs II. der geradezu unleserlich gewordenen Schreibweise der Notare ein Ende gemacht wurde. Daneben findet sich übrigens diese Schrift auch zur Darstellung von Bücherhandschriften verwendet und zwar weniger zu Abschriften älterer Werke als bei Anlage neuer Schriften, wie der: Gesta Pontificum Romanorum und grammatischer Traktate\*\*\*).

In welcher Weise nun diese Schriftzüge durch die Ligatur zur Wortbildung aneinandergereiht werden, läßt sich nicht unter besondere Regeln zusammenfassen. Der Schreiber that dies, wie es seiner flüchtig schreibenden Hand am geeignetsten und bequemsten erschien, so daß man zur Auflösung dieser merkwürdigen Schrift nur Schritt um Schritt, von Buchstaben zu Buchstaben weiter gehen kann und dabei stets im Auge behalten muß, daß der eben entzifferte Buchstabe möglicherweise schon einen Teil des nächstfolgenden, somit den Übergang von einem in den andern, in sich birgt. Das geeignetste Verfahren zur Entzifferung solcher Schriften ist wohl dies, daß man die Schrift mit einem Blatt Papier bedeckt und mit diesem auf der Zeile von links

\*) Maur: „Sitzungsberichte der Wiener Akademie“, Band 14.

Arneb: im „Jahrbuch der kaiserlichen Centralcommission zur Erforschung der Baudenkmale“. Wien 1856.

\*\*\*) Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts, 6, 416.

\*\*\*\*) Wattenbach: „Palaeogr.“, IV

nach rechts rügend immer nur so viel von der Schrift hervortreten läßt, als zur Entzifferung und isolierten Darstellung eines einzigen Buchstaben notwendig ist.

## § 24.

### 2. Die Minuskel.

Die Minuskelschrift ist aus der Majuskel hervorgegangen. Auch hier war zunächst das Bedürfnis des Schnellschreibens die Triebfeder, denn die Kapitale und Unziale, wennauch noch so vereinfacht, lassen ihrer Konstruktion nach eine Verkleinerung doch nur bis zu einem gewissen Maße zu und man mußte demnach auf eine andere Schriftart, die im gewöhnlichen und geschäftlichen Leben und auch zu wissenschaftlichen Arbeiten handlicher war, bedacht sein. Eine totale Veränderung der proportionalen Gestaltung der Majuskulgattungen führte zur Minuskelschrift. Wann und in welcher Weise diese Wandlung vor sich gegangen, hat die Untersuchung bei dem Mangel an graphischen Denkmälern aus dieser Zeit noch nicht festgestellt; sicher aber ist die Minuskel um mehrere Jahrhunderte jünger als die Majuskelarten. Über die einzelnen Minuskelarten ist folgendes zu beachten:

a) Die *scriptura minuta erecta* trägt in ihren Formen neben den Zeichen einer Umgestaltung der proportionalen Gestaltung noch Spuren ihrer Verwandtschaft mit der Kapitalkschrift; die einzelnen Buchstaben dieser Schrift zeigen noch eine gewisse Steifheit, sind ohne Verbindung aneinandergereiht und erscheinen im Anfange sogar noch mit der Kapitale gemischt, namentlich auf Inschriften. Ganze Werke in dieser Schrift sind seltener und kommen erst im 8. Jahrhundert, häufiger im 9. Jahrhundert, vor. Später erscheint sie auch in Verbindung mit der Unziale in einzelnen wissenschaftlichen Werken.

b) Die *scriptura minuta cursiva* erfüllt in noch höherem Grade den Zweck, der eilenden Hand des Schreibers kein Hindernis durch langwierige Gestaltung der Buchstaben in den Weg zu stellen. Ihre Züge gewähren dem Schreiber eine ziemliche Freiheit der Bewegung, und in der Möglichkeit der mannigfaltigen Anknüpfung der Buchstaben an einander, insobessen der Schreiber nicht genötigt ist, zu jedem Buchstaben sein Schreibinstrument neu anzusetzen, ermöglicht sie eine unvergleichlich raschere Handhabung, als alle anderen Schriftarten, und sie bürgerte

sich deshalb auch bald als die eigentliche Schrift des Geschäftslebens ein. Doch ist diese Schrift keineswegs ein regelloses, willkürliches Durcheinander von Schriftzügen; es bildete sich vielmehr bei aller Freiheit der Entfaltung ein einheitlicher Grundcharakter dieser Schriftgattung aus, wie ihn die folgende alphabetische Darstellung zeigt:

|     |   |     |   |     |   |      |   |     |   |
|-----|---|-----|---|-----|---|------|---|-----|---|
| a = | ſ | b = | g | c = | l | d =  | ſ | e = | r |
| f = | ſ | g = | h | h = | g | über | l | i = | l |
| i = | l | j = | l | k = | l | l =  | l | m = | l |
| n = | l | o = | l | p = | l | q =  | l | r = | l |
| s = | l | t = | l | u = | l | v =  | l | x = | l |

(in der Höhe)

(in der Höhe über der Linie)

Eine besondere Eigenart in dieser Schrift zeigt die Bildung der Buchstaben: a b e g m n p r. Von diesen Buchstaben sind: a, b, g, p und r zugleich der Schrift der Wachstafeln eigen, die Buchstaben e, m und n dagegen sind ganz charakteristisch eigentümlich.

Die Minuskelcursive ist wohl in der kaiserlichen Kanzlei geboren und auch daselbst wieder abgestorben.

### § 25.

#### 3. Die Schriftcharaktere in den einzelnen Jahrhunderten.

Bei der Betrachtung der Schriftcharaktere in den einzelnen Jahrhunderten ist eine besondere Rücksicht auf das Auseinanderhalten der Bücher- und der Diplomenschrift zu nehmen. Es liegt nahe, daß beide Schriftarten unter verschiedenen Verhältnissen hergestellt wurden und daß namentlich der Bücherschrift, die vorzugsweise in der stillen Klosterzelle oder wenigstens fern von dem Drängen des äußern Geschäftslebens gehandhabt wurde, ein größerer Fleiß und eine ungestörtere Ruhe zugewendet werden konnte, während man in der Diplomenschrift unter dem Eindruck des Bedürfnisses einer rascheren Herstellung von einer reineren Gestaltung und kunstgeübten Darstellung der Buchstaben mehr oder weniger absehen mußte. Als Folge hiervon darf man wohl annehmen, daß die Bücherschrift, die sonach mehr als Ausdruck des Kunstfleißes gilt, bei weitem weniger sichere und zutreffende Gesichtspunkte für die Beurteilung des Schriftcharakters eines bestimmten Zeitabschnittes bietet, als die Diplomenschrift, die im geschäftlichen Verkehr des Volkes täglich geübt wurde. Die Bücherschrift ist darum nicht selten der Diplomenschrift weit voraus und läßt wohl die einzelnen Abstufungen in der Entwicklung und Ausbildung der Schrift an sich, jedoch ohne Rücksicht auf die Zeit genauer verfolgen; in Bezug auf die Zeit dagegen, auf die Frage also, welchem Jahrhundert eine bestimmte Schrift angehört, ist die Schrift der Diplome überwiegend maßgebend.

\*) Rommenen: „Jahrb. des gem. deutsch. Rechts“, Bd. 6. 1863. S. 398.

Es kann aber auch vorkommen, daß die Diplomenschrift der Bücherchrift voraneilt und manche Buchstabenbildung, die dem Bedürfnisse des Schnell Schreibens nicht entspricht, schon aufgegeben und durch eine andere ersetzt hat, während die ungleich fleißigere Bücherchrift noch an der veralteten Buchstabenbildung festhält.

## § 26.

## a. Die fränkische oder Merovingische (Cursive \*).

Die von Italien ausgehende Cursive gelangte in die einzelnen Nationalreiche und fand da bald Aufnahme und eine weitere nationale Ausbildung mit besonderem Gepräge, obwohl sie in Folge des Dazwischentretens der karolingischen Reform nie zu einer eigentlichen kalligraphischen Durchbildung gelangte. Die ältesten Schriftstücke in dieser Schrift, die sich auch in Franken als „fränkische oder Merovingische Cursive“ ausbildete, sind die Diplome der Merovingischen Fürsten, während Bücherhandschriften in dieser Schrift nur ganz vereinzelt so weit hinaufreichen. Viele Bücher wurden in diesem Zeitalter überhaupt nicht abgeschrieben und wenn es geschah, so behielt man eben überwiegend noch den alten Majuskelcharakter bei, in welchem sie ursprünglich geschrieben waren.

Die Merovingische Cursive der Diplome charakterisiert sich als eine unverhältnismäßig lange und fette Schrift. Die steifen Buchstaben stehen meist aufrecht mit einer leichten Neigung nach links und sind größtenteils ineinandergeschlungen. Dabei ist die Höhe der an sich gleichmäßigen Buchstaben durchweg ungleich, insofern die Reihe der Wörter selbst bald steigend, bald fallend erscheint, und die überragenden Buchstaben greifen bisweilen in die obere Zeile ein, obwohl zwischen den Zeilen ein angemessener

\*) Schriftproben siehe: Mabillon: Lib. V. Tafel XVII bis XXV und die beiden Tafeln ad Supplem. p. 69 und 70.

N. de Wailly: „Éléments de Paléographie“, 1838.

Letronne: „Diplomata et Chartae Merovingicae aetatis in archivio Francia asservata“, 1848.

Kopp: „Tachygraphia veterum“.

Gatterer: „Prakt. Dipl.“, Tafel I.

Raum ist. In den Merovingischen Königsdiplomen, die sich durch eine einigermaßen sorgfältigere Schrift gegenüber den Privaturkunden dieser Zeit unterscheiden, findet sich auch eine verlängerte Schrift sowohl der ersten Zeile als auch teilweise in der Unterschrift. Diese verlängerte Schrift ist von verschiedener Größe und überragt die anderen Wörter bisweilen um das drei- und vierfache, hat aber außerdem ganz den Cursivcharakter wie die Schrift des Textes. Um die Zeile der verlängerten Schrift ganz auszufüllen, erscheinen die Silben manchmal weit auseinandergezogen. Die Wörter des Textes sind selten getrennt, wohl aber zuweilen ganz unrichtig die Silben.

Zu den besonderen Eigenschaften dieser Schrift gehört namentlich, daß der Buchstabe *a* ganz offen ist oder die Gestalt von zwei aneinandergeschlossenen *c* hat und dabei zumeist über der Linie an den nachfolgenden Buchstaben in einem Zuge angeknüpft ist. Der Buchstabe *o* hat in der Regel die Gestalt einer oben geöffneten *s*, die Buchstaben mit Oberlängen dehnen diese weit über die Linie bis an und in die obenstehenden Zeilen aus, *r* und *s* sind leicht mit einander zu verwechseln, in gleicher Weise *f* und *s*, *g* und *p*.

Unter Pipin beginnt die Merovinger Cursive einige Änderungen anzunehmen, die sich in Diplomen des 8. Jahrhunderts und noch in die Karolingerzeit hinein geltend machen. Diese Schrift ist etwas kleiner, leichter und weniger fett, die Buchstaben sind nicht so vielfach durch Ligaturen verschlungen und erhalten eine festere Gestalt und größere Deutlichkeit. Dabei sind die Wörter größtenteils entsprechend getrennt. Bisweilen mischt sich in die Wörter ein unziales „N“ ein, *r* und *s* bleiben sich ähnlich, wie in der vorangehenden Periode, auch das offene *a* findet sich häufig über der Zeile angehängt oder es werden die beiden Teile so gerade gestellt, daß es fast dem *u* völlig gleich ist. Das *o* endlich erscheint, wenn es nicht mit einem folgenden Buchstaben verbunden ist, an der Einbiegung der obern Schlinge mit einer Zunge ausgestattet. Die verlängerte Schrift erhält sich fort und nimmt ein noch ausgebehnteres Längenmaß an. Diese Schrift tritt zunächst in den Urkunden auf, aber auch als Buchschrift war dieselbe in Verwendung.

## § 27.

## b. Die Karolinger Minuskel \*).

In der ersten Zeit der Karolinger zeigt der Schriftcharakter noch wesentliche Vergleichungsmomente mit dem Ende der Merovingerzeit. Aber es ist das Verdienst Karls des Großen, die Anfänge zur sogenannten Karolinger Minuskel angebahnt zu haben. Die ersten Ansätze zu dieser neuen Schrift zeigen sich wohl schon im 7. Jahrhundert in dem schüchternen Auftreten einzelner Buchstaben. Aber erst um die Zeit von 796 bis 804, wo Alkuin seiner berühmten Schule im Martinskloster zu Tours selbst vorstand, entwickelt sich die Ausbildung des ganzen Alphabets, indem Karl der Große zunächst bemüht war, für die Buchschrift eine Minuskel herzustellen, nachdem bereits durch das Capitulare von 789 eine sorgfältige Korrektur der kirchlichen Bücher verordnet war. Diese Bestrebungen bildeten alsdann die Grundlage der Karolinger Minuskel, für deren eigentlichen Eintritt Schönemann\*\*) das wichtige Jahr 843 annimmt, da Ludwigs des Deutschen Diplome bereits den Charakter dieser neuen Schrift tragen.

Die Schrift ist um diese Zeit wohl noch im Werden begriffen, aber es treten doch gewisse charakteristische Hauptmerkmale bereits hervor. Zunächst ist diese Schrift ausgezeichnet durch das Streben nach eleganterer Gestaltung und Rundung; alle Buchstaben erhalten eine angemessene Proportion der Höhe zur Breite. Zugleich macht sich das Bemühen geltend, die Ligatur mehr als früher zu vermeiden, die Buchstaben stehen vielfach gehörig getrennt, und wo eine Ligatur angewendet ist, erscheint sie gleichförmiger und weniger schwierig aufzulösen. Die Cursivformen halten sich vorzugsweise nur noch in a, c, e, s, f, r und p, und in der verlängerten Schrift tritt deutlich ein proportionales Breiterwerden nach oben hin hervor. Das Schreiben wendet sonach dem einzelnen Buchstaben einen größern Fleiß zu und dieser

\*) Schriftproben siehe: „Monumenta Germaniae“, die ersten Bände.

v. Karajan: „Zwei deutsche Sprachdenkmale“ (Sig.-Ver. der Wiener Akad. 26, 324).

„Archiv der Wien. Akad.“, 27. Taf. I.

B. Kellers Ausgabe des Reichenauer Retrologos (Mitt. der Antiq. Ges. VI).

Siehe auch: Sickels Klaff. Wert: I, 92.

\*\*) Siehe dessen „Diplom.“ Bd. II, § 181.

trägt das Gepräge der Kunstform an sich. Die Unterscheidung zwischen Diplomen- und Buchschrift kommt wesentlich zur Geltung. Hier mag noch besonders darauf verwiesen werden, daß neben den Schriftverbesserungen für den geschäftlichen Gebrauch auch der Kunst in Anfertigung von Prachtschriftstücken in dieser Zeit ein großes Feld eingeräumt wurde. Wahrhaftige Kunstwerke aus jener Zeit geben Zeugnis für den lebhaft sich entwickelnden Kunsttrieb. Den Höhepunkt erreichte diese Kunst, die mit Purpurpergament, Gold- und Silberschrift und reicher Ornamentik nach den feinsten antiken und byzantinischen Mustern arbeitete, unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen, von wo ab sie den mißlichen Zeitverhältnissen entsprechend wieder raschen Schrittes zurückging.

## § 28.

## c. Das 10. Jahrhundert.

Die Schrift des 10. Jahrhunderts kann man in Bezug auf die deutschen Diplome wohl als die „ottonische“ Schrift bezeichnen. In diesem Zeitraume bleibt wie im vorigen Jahrhundert der Unterschied zwischen Diplomen- und Buchschrift noch durchweg erhalten. Die Schrift wird im allgemeinen runder, gleichmäßiger und gefälliger und in der Fortentwicklung der Schriftformen zeigt sich das grundsätzliche Streben zum Bessern mit voller Bestimmtheit. Die Buchstaben werden oben und unten mehr gestreckt und namentlich p t g o erhalten gefälligere Formen. Das offene a findet sich unter Otto I. und Otto II. regelmäßig, in den Diplomen Ottos III. und der folgenden Herrscher dagegen erscheint es wohl auch noch ziemlich häufig, aber es tritt auch bisweilen an seine Stelle das a in dieser Form: a. Der Diphthong ä wird gewöhnlich als: ae getrennt geschrieben, die Buchstaben c e und v behalten noch durchgehends Cursivform, nur das e verliert bisweilen seine Zunge. Für et findet sich oft das entsprechende kironianische Zeichen „7“; am Schluß der Wörter erscheint bisweilen statt des langen l ein kleines s. Die verlängerte Schrift besteht auch in diesem Zeitraume fort und zwar zumeist mit Cursivbuchstaben. Die Ligaturen werden noch mehr eingeschränkt als im vorigen Jahrhundert und das Lesen der Diplome hiedurch wesentlich erleichtert. Das Bemühen der Schreiber, schön, gut und deutlich zu schreiben, ist unverkennbar und fördert auch in dieser Richtung die besten Resultate.

## § 29.

## d. Das 11. Jahrhundert.

Das 11. Jahrhundert ist vorzugsweise die Zeit der Ausbildung der geraden Minuskel in Diplomen wie in Büchern, welche beiden Schriftarten übrigens auch in diesem Zeitraume noch mit wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen getrennt bleiben. Am Charakter der Schrift zeigt sich keine eigentlich gründliche Änderung, aber die Züge werden bestimmter und proportionierter und die Schrift dadurch fester, schärfer und klarer. Die Ligaturen verschwinden bis auf einen kleinen Rest. Das offene *a* tritt fast gänzlich zurück und der Diphthong *ä* erscheint nur in dieser Buchstabentrennung *ae*; der Buchstabe *o* erhält häufig eine spitz-ovale Form, *v* steht zuweilen am Anfange eines Wortes statt *u*, die Buchstaben mit Oberlängen wie: *b*, *d*, *f*, *h*, *k*, *l*, *l* werden stark verlängert. Die Abkürzungen mehren sich bereits in diesem Jahrhundert und die Diplomenschrift ist meist größer als die Buchschrift.

## § 30.

## e. Das 12. Jahrhundert.

In dieser Periode setzen sich immer noch die Ausbildungsbestrebungen des vorigen Zeitraums fort. Die Buchstaben werden höher, kräftiger und schärfer, zugleich an den oberen Teilen mehr gerundet. Die verlängerte Schrift besteht zur Hälfte aus Uncialen, deren Linien stark geschwungen sind. Aber auch unter die Minuskel mischen sich einzelne Unzialen, *N*, *R*, *S*, *V*, *M*, ein. Von den einzelnen Buchstaben ist zu beachten, daß das offene *a* nicht mehr auftritt und der Diphthong *ä* jetzt meistens durch ein geschwänztes *o* ausgedrückt wird; das doppelte *i* wird accentuiert, *u* und *v* als Konsonanten wechseln in den Anfangsilben, der Vokal *u* erscheint dagegen nicht selten mit einem Ringelchen versehen als *û*; das *m* tritt bisweilen schon in der Unzialgestalt auf, die in der folgenden Periode zur regelmässigen wird, und das kleine *s* findet sich jetzt, in den Diplomen wenigstens, nicht bloß am Ende, sondern auch nicht selten in der Mitte der Wörter. Gegen Ende dieses Jahrhunderts beginnen an den unteren Enden der Buchstaben starke Abschnittslinien bemerklich zu werden und es biegen sich die Striche selbst unten noch vorne in die Höhe,

wodurch die Schrift ein verändertes Aussehen erhält. Zugleich nehmen die Kürzungen der Wörter und Silben merklich zu.

## § 31.

## 1. Das 13. Jahrhundert.

Die Minuskel des 13. Jahrhunderts hat im allgemeinen mit der Schrift des 12. Jahrhunderts alles das gemein, was in dieser Schriftgattung infolge weiterer Ausbildung derselben vorging. Die proportionale Gestaltung der Schrift des 13. Jahrhunderts unterscheidet sich jedoch von jener der Schrift des 12. Jahrhunderts. Die Schrift ist teilweise noch höher und breiter. Die Beugungen in den Buchstabenformen sind kantig gebrochen und an den Spitzen derselben bilden sich Abschnitte, die dachförmig den Buchstaben überragen und von der Linken zur Rechten aufwärts stehen. Der Unterschied zwischen Urkunden- und Buchschrift ist sehr gering und zeigt sich fast nur in einigen unwesentlichen Schnörkeln. Die verlängerte Schrift wird in dieser Zeit seltener und erstreckt sich, wenn überhaupt angewendet, in der Regel nur noch über die Hälfte der ersten Zeile eines Dokuments. Dagegen wenden die Schreiber jetzt den Initialen eine besondere Mühe zu, die sie in großen Proportionen darstellen und häufig bereits mit Verzierungen umgeben. In den folgenden Jahrhunderten nehmen diese Verzierungen der Initialen noch bedeutend zu und kann man dieselben in manchen Schriftstücken als wahre Kunstprodukte gelten lassen.

Von den Einzelbuchstaben dieses Zeitraums ist zu bemerken: das *i* erscheint bereits häufig mit einem Accent versehen, der Diphthong *ä* wird regelmäßig durch ein einfaches *e* vertreten, das *e* erhält eine Verlängerung nach oben, infolgedessen es leicht mit *t* verwechselt werden kann, bei *g* ist die untere Schlinge meist dreieckartig zusammengezogen; die Buchstaben *h*, *m* und *n* ziehen häufig den Bogen, bez. den letzten Haken mit einer Beugung nach links unter die Linie und zwar nicht nur am Ende, sondern auch in der Mitte der Wörter. Auch *r*, *l* und *t* erfahren einige Änderungen durch Beugung oder Verlängerung nach oben oder nach unten und häufig erscheinen die Vokale *a*, *e*, *i*, *o*, *u* mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Konsonanten, namentlich mit *c*, *n*, *m*, *r*, *t*, ganz enge verbunden.

## § 32.

## g. Das 14. bis 16. Jahrhundert.

In diesem Zeitraume, der der gesamten Kulturentwicklung ein weites Feld bot, hat auch die Schrift mannigfache Wandlungen durchlaufen.

Für das Studium der Schriftarten und deren verschiedenen Formen, sowie für das Bekanntwerden mit den zahlreich auftretenden Kürzungen der Schrift in dieser Zeit ist die persönliche Anschauung und Vergleichung der von da ab ja in stets zunehmender Vielheit entstehenden Dokumente der geeignetste Weg, um ein gewisses Maß von Kenntnissen zu erlangen, auf Grund deren man alsdann die Dokumente nach den verschiedenen Zeitpunkten ihrer Entstehung beurteilen kann. Aus dem praktischen Umgang mit den Dokumenten selbst bilde man sich daher seine Regeln für die Bestimmung der Zeitverhältnisse und des Wesens der Schrift in diesem Zeitraume. Doch lassen sich folgende Einzelzüge besonders hervorheben. Die Schrift, welche sich bis in das 12. Jahrhundert immer größerer Regelmäßigkeit bestrebt, wird im Laufe des 14. Jahrhunderts immer eckiger gestaltet und es bildet sich die gitterartige Schrift aus, welche die gotthische oder Mönchsschrift genannt wird. Daneben beginnen in der Buchschrift die reichen Randverzierungen, unter denen besonders das Dornblattmuster beliebt ist, von denen man alsdann im 15. Jahrhundert zur Darstellung ganzer Pflanzen, Blumen und Früchte mit Schmetterlingen, Käfern und Vögeln auf Goldgrund übergeht. Die Schrift selbst ging in eine Menge von Unterarten aus einander und die Kunstschreiber suchten ihren Ruhm darin, eine möglichste Diversität dieser Schriftarten herzustellen, für die überdies die verschiedensten Bezeichnungen wie: *textus quadratus*, *textus praecisus vel sine pedibus*, *nottula simplex*, Urkundenschrift, *nottula acuta*, *semiquadratus*, *textus rotundus*, *nottula fracturarum*, Frakturchrift, *argentum*, *bastardus*, die gewöhnliche Bücherschrift der Zeit, *nottula conolavata*, *separatus*, *argentum extra pennam*, gebraucht wurden. Hierbei ist aber vor allem folgendes zu beachten: Wenn sich auch eine Schrift ihren äußeren Formen nach mit einiger Sicherheit für einen bestimmten Zeitraum ihres Entstehens feststellen läßt, so kann man sie doch nicht immer mit voller Untrüglichkeit in den Rahmen dieses Zeitraums bannen, oder gar

für unecht erklären, wenn sie etwa nicht in denselben paßt. Es kommen hier stets verschiedene Momente in Betracht, unter deren Einwirkung der Schriftcharakter ein völlig anderer als der einer bestimmten Zeit entsprechende scheinen kann, und trotzdem gehört die Schrift dieser bestimmten Zeit an. Man denke nur z. B. an die Fertigkeit des Schreibens, die ja eine individuelle und durchaus verschiedene ist, so daß leicht eine geübte Hand mit ihrer Schrift ihrer Zeit voraneilen kann, oder ein in einer bestimmten Zeit und nach den in dieser Zeit herrschenden Schreibregeln geübter Schreiber kann seine Zeit und die herrschende Schriftweise überleben, aber er bleibt seinen alten, gewohnten Schriftzügen treu und setzt diese Übung auch unter den neugestalteten Verhältnissen fort. In beiden Fällen können die Schriftzüge unendlich täuschen. Es kann aber auch ein Dokument absichtlich zur Täuschung in einer bestimmten Schreibweise hergestellt sein in einer Zeit, wo diese Schreibweise lange nicht mehr üblich war. Hieraus folgt zunächst, daß man in Beurteilung des Alters eines undatierten oder der Echtheit eines datierten Dokumentes nicht die Schrift allein als maßgebend gelten lassen darf, sondern man muß vielmehr vor allem den Gesamteindruck wohl beachten, den das Dokument durch seine Schrift und sein gesamtes äußeres Erscheinen überhaupt macht; alsdann erst gehe man an der Hand bestimmter wissenschaftlicher Grundsätze auf die Einzelheiten der Schriftart selbst ein, wozu noch als weiter unterstützende Merkmale die verschiedenen anderen Eigenheiten der Dokumente, wie Abbréviaturen, Interpunktionen, Chrismon, Schreibstoffe, gewisse Kanzleigebrauche, Linirung, Tinte u. dergl. in den Bereich der Betrachtung zu ziehen sind. Theorie und Praxis in enger, sich unterstützender Verknüpfung führen deshalb auch hier, wie überall, zu einem möglichst sichern Erfolg und lassen auch die Schriften des 14. bis 16. Jahrhunderts entsprechend klassifizieren.

## § 33.

## h. Das 16. Jahrhundert.

Dieser Zeitraum bringt eine neue *Cursive*. Hervorgegangen aus den verschiedenen Wandlungen der *Minuskel* der vorangegangenen Jahrhunderte, bildet sie eine neue Grundlage der Schrift aller folgenden. Sie läßt der Hand des Schreibers eine größere Willkür in der Bildung der Buchstabenformen und

erleichtert die Raschheit des Schreibens durch die schräge und naturgemäßere Lage der Buchstaben von links nach rechts abwärts geneigt.

Charakteristische Merkmale dieser Schrift sind die kurzen t, welche oft mit c, m, n, i, u von gleicher Höhe und schwer zu unterscheiden sind. Die Buchstaben i und u sind mit Accenten bez. halben Bogenlinien versehen.

### § 34.

#### i. Besondere Schriftarten.

Außer den hier bezeichneten und näher charakterisierten Hauptarten der Schrift sind noch einige Schriftarten zu nennen, die, wenn sie auch für die deutsche Diplomatie von nur untergeordneter Bedeutung sind, doch im Einzelfalle Berührungspunkte mit dieser bieten, sofern sie entweder in der Entwicklung der Schrift überhaupt einen gewissen Einfluß übten, oder für die Urkundenschrift fremder, mit der deutschen Kanzlei direkt in Beziehung stehender Kanzleien, so namentlich der päpstlichen, belangreich sind. Zu dieser Kategorie von Schriften gehören:

a) Die Longobardische Schrift, eine im 9. Jahrhundert gebildete Kunstform der Schrift, die im 11. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte und überwiegend für Buchhandschriften im Gebrauche war. Als urkundliche Schrift erscheint sie wohl auch in der päpstlichen Kanzlei für päpstliche Bullen in Anwendung unter der Bezeichnung: *Litera Beneventana*.

In einigen Teilen erinnert an diese Schrift eine andere Schrifterscheinung aus der päpstlichen Kanzlei, nämlich die sogenannte: *Litera Sancti Petri*, die deshalb hier gleichfalls angeführt werden soll. Diese Schrift erscheint mit dem 15. Jahrhundert in den päpstlichen Bullen; es ist eine häßliche, verzerrte und zerstückte Schrift, die darum auch dem Lesen der in derselben geschriebenen Dokumente ganz bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellt. Sie erhielt sich für die Papstbullen bis in die neue Zeit im Gebrauch und steht mit ihren ungeformten Buchstabenstücken wohl als *Unicum* da.

β) Die Westgothische Schrift hat sich in Spanien in einer der longobardischen ähnlichen Weise entwickelt, sie unterscheidet sich aber von dieser durch manche Eigentümlichkeiten. Für uns ist diese Schrift von einigem Interesse nur darum, weil sie, unter

dem Namen: *Litera Toletana* bekannt, besonders in der in Urkunden gebrauchten fränkischen Minuskel in einigen wenigen Spuren hindurchblickt.

γ) Die Irische Schrift, nach den früher als *Scotti* benannten Bewohnern der irischen Insel als *Scriptura Scottica* bezeichnet. Auch diese Schrift, die in drei wesentlich verschiedene Gattungen sich teilt, in eine Unzialschrift, eine große gerundete Halbunziale und eine kleine spizige Curfivschrift, ist fast nur für die Buchhandschriften in Betracht zu ziehen; da aber die Schottenmönche, welchen diese Schrift insbesondere eigen war, sich bekanntlich in alle Welt zerstreuten, so trugen sie ihre Schrift auch nach allen Orten hin und übten in dieser Weise einen sichtlichen Einfluß auf die Entwicklung anderer Schriftarten. Dies war nicht nur der Fall in Bezug auf die fränkischen Buchhandschriften, sondern auch in Urkunden können wir bisweilen ihren Schriftzügen begegnen.

δ) Die Angelsächsische Schrift. Die Angelsachsen erlernten die Schrift von den Iren einerseits und von den römischen Missionären andererseits. Durch diese Mischung ergab sich ein eigener Schriftcharakter, der in mehrfacher Hinsicht wesentliche Unterscheidungsmerkmale gegenüber der *Scriptura Scottica* zeigt. Die angelsächsischen Missionäre brachten ihre Schrift in das fränkische Reich, wo sie auf die Gestaltung der neuen fränkischen Minuskel nicht ohne Einwirkung bleiben konnte.

## § 35.

### 4. Die Abkürzungen oder Abkürzungen.

Abkürzung — Abbréviatur\*) —, im diplomatischen Sinne, ist die Verkleinerung eines Wortes durch Weglassen eines oder mehrerer Buchstaben oder Silben desselben, unter Anwendung eines die bestimmte Stelle vertretenden Kunstzeichens.

\*) Walther, „*Lexicon diplom.*“.

Chassant, „*Dictionnaire des abréviations latines et françaises*“.

Wattenbach, „*Palaeographie*“.

Gatterer, „*Elementa*“, § 56 ff.

Gruber, „*Rechtsl.*“, S. 128–144.

Schönemann, „*Diplom.*“, § 154 ff.

Mannert, „*Miscellen*“, S. 34.

Derartige Abkürzungen gehören in den Schriften fast aller Zeiten nicht zu den Seltenheiten; sie finden sich in den Königsdiplomen ebensowohl, wie in den Privatdokumenten aller Art und sind ihrem Grunde nach bald aus der Eile des Schreibers, bald aus dem Bedürfnis der Raumersparnis, sehr häufig auch aus einem allgemeinen Gebrauche zu erklären.

Zum Wesen einer diplomatischen Kürzung gehört notwendig, daß die Verständlichkeit des gekürzten Wortes hiedurch nicht vollkommen aufgehoben wird. Es dürfen demnach bei der Kürzung dem Worte nur jene Buchstaben oder Silben entzogen werden, deren Weglassen den Wortverstand nicht aufhebt, oder deren Fehlen überhaupt derart allgemein üblich ist, daß, selbst wenn infolge der Kürzung des Wortes nur noch ein Buchstabe übriggeblieben ist, doch über den Sinn des gekürzten Wortes bei Sachkundigen ein Zweifel nicht bestehen sollte\*). Die Entwicklung der Abbréviationen reicht bis in die früheste Zeit der Diplomatie hinauf. In den meisten Majuskelhandschriften kommen keine Abkürzungen vor, außer am Ende der Zeilen, wo bei Raumangel ein — an Stelle des *m* tritt, z. B. *rū* = *rum*. In kirchlichen Handschriften dieser Art zeigen sich noch die Kürzungen: *DS* für *deus*, *DNS* für *dominus*, *IRLM* für Jerusalem, *EPS* für *episcopus*, *SCS* für *sanctus*, *PRB* für *presbyter* und noch einige andere. In anderen Handschriften des frühern Mittelalters waren die Kürzungen gleichfalls weniger häufig und von einfacher Art: ein Punkt am Ende des Wortes deutete auf eine Kürzung desselben im allgemeinen hin, welche aus dem Sinne des Satzes, in dem sich das Wort befand, leicht zu interpretieren war.

Erst im 9. Jahrhundert hat sich das eigentliche System der Abbréviationen ausgebildet; in späterer Zeit, namentlich vom 13. Jahrhundert an, werden die Kürzungen oft sehr zahlreich und mannigfaltiger Art und gewähren dem Schreiber Gelegenheit, seine eigene Erfindungsgabe in Bezug auf Wortkürzungen

\*) Es läßt sich dieser Grundsatz natürlich nur festhalten mit Rücksicht auf das Zeitalter, in welchem die Abbréviationen überhaupt im Gebrauche waren, wie man ja auch heute nicht im mindesten im Zweifel ist, wenn man die stets gebräuchlichen Abkürzungen sieht, wie *&* = und, et *C<sup>o</sup>* = et Compagnio, *Gr.* = Herr, *Aw.* = Quer, *a/M.* = am Main, v. d. *Ab.* = vor der Abth., *Se. Maj.* = Seine Majestät, oder die Kürzungen von Titeln und Würden, wie: *St.-R.* = Staatsanwalt, *Abg.-R.* = Landgerichtsrat, *Dr.* = Doktor, oder von Eigenschaften, wie: *hl.* = heilig, *kgl.* = königlich, u. dergl.

spielen zu lassen. Gleichwohl sind die Kürzungen nicht schlechthin der Willkür des Schreibers preisgegeben und lassen sich für dieselben bestimmte allgemeine Grundsätze aufstellen, welche durch die Dokumente aller Zeiten hindurch ihre Bedeutung erhalten.

Man kann füglich die sämtlichen Abkürzungen unter folgenden drei Hauptgesichtspunkten zusammenfassen:

a) Siglen, b) Tironianische Notizen, c) Kürzungen durch Ausschreibung einzelner Buchstaben oder Silben.

### § 36.

#### a. Die Siglen.

Die Siglen (*Litterae singulares*) repräsentieren die einfachste und älteste Methode zu kürzen. Bei allen sich der Schrift bedienenden Völkern werden im Laufe der Zeit Kürzungen durch Siglen entstehen und zwar einfach aus dem eigenen Bedürfnis der Kürzung stehender, immer wiederkehrender Ausdrücke, ohne daß man hierfür eine besondere Tradition von einem Volke auf das andere anzunehmen braucht. Die Kürzung durch Siglen besteht nämlich darin, daß an Stelle des ganzen Wortes nur der Anfangsbuchstabe desselben mit einem nachfolgenden Punkt gesetzt wird, ein Gebrauch, der denn auch in der That bis in die älteste Zeit zurückreicht. Dieser Abkürzungsmethode bedienten sich die Römer bei der Bezeichnung von Namen, Titeln und Eigenschaften, namentlich auch in Rechtshandschriften (daher auch *notae juris* genannt), sowie für gewisse im Verkehre stets und allgemein wiederkehrende Wörter und Formeln. Als die bekanntesten Beispiele dieser Art lassen sich aufführen: S. C. = *Senatus consultum*, J. E. = *judex esto*, S. P. Q. R. = *Senatus populusque Romanus*, C. R. = *civis Romanus*, A. U. C. = *ab urbe condita*, a. Chr. = *ante Christum*, p. Chr. = *post Christum*, R. = *rex*, C. = *consul*.

Am häufigsten fand die Kürzung durch Siglen bei Namen statt, z. B. M. = *Marcus*, C. = *Cassius*, Q. = *Quintus*, A. = *Aulus*, X. = *Xerxes*, V. = *Valerius* u. s. w., und hier konnte, um durch den Gleichlaut der Anfangsbuchstaben keine Irrung in den Namen zu veranlassen, die Sigle insofern erweitert werden, als man außer dem Anfangsbuchstaben noch einige der nachfolgenden Buchstaben des Wortes stehen ließ, z. B. C. A. E. = *Caesar Augustus*, A. E. M. = *Aemilianus*, T. U. L. = *Tullius*.

Tullius, Ser. — Servius, Pr. — Probus, Sex. — Sextus,  
Publ. — Publius, Cras. — Crassus.

Der Gebrauch der Siglen ist auch den Urkunden nicht fremd und zwar auch hier besonders rücksichtlich der Kürzung von Namen und Titeln. Man findet derartige Siglen schon in Urkunden vom 9. Jahrhundert an, häufiger aber kommen sie erst vor seit dem 11. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert war dies Verfahren für Aussteller von Briefen und Urkunden sogar eine Forderung der Höflichkeit und ganz allgemein gebräuchlich\*).

Es ist erklärlich, daß für die Zeit, in welcher diese Namens-Siglen gebraucht wurden, ihre Deutung und Auflösung eine leichte Aufgabe war. Um so schwieriger aber ist dies jetzt und kann nur auf Grund umfassender geschichtlicher und genealogischer Forschung mit Erfolg geschehen. Besonders kommt es vor, daß die Namen der Fürsten am Anfange der Urkunden bloß mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, da es natürlich den gleichzeitig lebenden Interessenten der Urkunde keine Schwierigkeit bot, den Namen entsprechend zu ergänzen. In solchen Fällen können die Siglen leicht Anlaß zu historischen Irrtümern geben.

Bei Wörtern, die nicht Eigennamen oder Amtertitel sind, kommt eine Kürzung durch Siglen in den frühesten Zeiten seltener vor und vorzugsweise nur in Fällen, wo aus dem Zusammenhange und aus der Stellung des betr. Wortes bezüglich dessen Deutung kein Zweifel bestehen konnte, z. B. l. für vel, e. für est, tt. für titulo, s. für singuli, c. bedeutet in Retologien: confessor, l. = laicus oder laica, fr. = frater, o. oder o = obiit, eps. = episcopus, s. p. d. = salutem publicam dicit.

Eine auf den ersten Blick eigentümliche Siglenart\*\*) IHC. und XPC., zur Bezeichnung des Namens „Jesus Christus“, möge hier gleich erwähnt werden. Diese beiden Siglen sind behufs ihrer Auflösung auf die griechische Majuskelschrift zurückzuführen, aus welcher sie in die lateinische Minuskelschrift übergegangen sind, und zwar mit Beibehaltung des griechischen Buchstaben H und h (nämlich η) anstatt des Vokales „e“ in dem latinisierten Worte „Jesus“, und in gleicher Weise mit Beibehaltung des griechischen XP oder xp (nämlich χρ) anstatt des „Chr“ in dem

\*) Rockinger, Mag. Ludolfi Summa dictam. Quellen n. IX, 363.

\*\*) Sichel, Acta: I. 96. Not. 6.

latinisierten Worte „Christus“. Daher bildete sich dann in der lateinischen Schreibweise mit kleinen Buchstaben der spätern Zeit regelmäßig für den Namen „Jesus Christus“ die Sigle: ihs und xps. Das früher am Ende dieser beiden Siglen stehende „C“ ist nur eine veraltete Form für „S“. In gleicher Weise erklärt sich, daß auch das Schlußwort der Appellation „Amen“ bisweilen in griechischer Majuskel als „AMHN“ geschrieben ist.

## § 37.

## b. Die tironianischen Notizen.

Die zweite Art der Kürzung — die durch den Gebrauch der sog. „Tironianischen Notizen“\*) — ist lediglich, gleich unserer heutigen Stenographie, aus dem Bedürfnis des Schnellschreibens entstanden. Die Tironianischen Notizen sind möglichst vereinfachte Buchstabenzeichen und so geartet, daß man stets mehrere derselben mit einander in einem Zuge vereinigen konnte, um ein nach der Art der späteren Siglen abgekürztes Wort darzustellen. In dieser Weise bildete sich zunächst der Stamm des darzustellenden Wortes als ein zusammenhängendes Schriftzeichen (signum principale). Um nun dem Worte seine volle Bedeutung und konstruktive Stellung im Satzgefüge zu geben, bedurfte es noch, die Wortendungen auszudrücken und dies geschah gleichfalls durch Anhängen von Buchstabennoten in verkleinerten Maßstabe oder durch Punkte und durch deren unterschiedliche Stellung am Ende des Wortes. Diese Art der Notizen sind die Hilfszeichen (sig. auxiliaria). Es ist sonach diese Tachygraphie gebildet aus einer Mischung von speziellen Schriftzeichen mit Abkürzungen und Siglen, eine Erfindung, die in die vorangusteische Zeit fällt, und die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache, nämlich der ursprünglichen Zusammenstellung und deren weiterer Ausbildung nach, einem Freigelassenen des Cicero, Tullius Tiro, zugeschrieben wird. Die neue Kunst wurde rasch verbreitet und vielfach geübt. Von den Römern ging diese

\*) Carpentier, „Alphab. Tiron.“ 1747.

Kopp, „Palaeogr. orient.“ 1847.

Sickel, „Lexicon tiron. der Göttweiger Stiftsbibliothek“. Wien, S. 13, 28, 2.

Sickel, Acta: I, 100.

Schönmann, „Dipl.“ Bd. I, § 164 u. ff.

Zelbig, „Geschichte der Geschwindtschreibekunst“.

Schnellschreibekunst auf die Deutschen und Franken über und fand auch hier eine ziemliche Verbreitung. Alle möglichen Aufzeichnungen, ja ganze Bücher wurden in dieser Notenschrift geschrieben. Auch Privaturkunden und Königsdiplome sind in tironianischen Noten gefertigt und in zahlreichen Handschriften sind namentlich die Glossen in solchen Noten abgefaßt. Der gleichen Werke in tironianischer Notenschrift sind in den Bibliotheken zu Paris, London, Mailand zc. verwahrt. Urkunden in dieser Schrift sind namentlich bekannt von Ludwig dem Frommen. Einzeln finden sich tironianische Noten in allen Merovingischen, Pipinischen und Karolinger-Urkunden, und in dem sogenannten Recognitionsszeichen, sowie im Christmon kommen sie noch bis ins 11. Jahrhundert vor.

Im Verlaufe der Zeit wurde auch diese Notenschrift bald erweitert; später traten mannigfache Abweichungen von der regelmäßigen Bildung der Noten ein, wodurch deren Entzifferung wesentlich erschwert wurde, endlich gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts tritt der Gebrauch der tironianischen Noten wieder zurück und nur einzelne ganz allgemein bekannte tironianische Zeichen bleiben noch in der Übung der Schreiber. Als solche lassen sich hauptsächlich verzeichnen: 7 = et, J = con, .n. = enim, — = est, — = esse, 3 = ejus, h = hoc, ü und v = ut.

## § 38.

## c. Kürzung durch Buchstaben- und Silben-Ausscheidung.

Die dritte Art der Abbrüviaturen ist die Ausschcheidung eines oder mehrerer Buchstaben oder Silben aus einem Worte, mit Andeutung dieser Ausschcheidung durch bestimmte Zeichen, und zwar geschieht dies entweder:

a) durch Apokope, d. h. das Wort wird in der Weise gekürzt, daß nur der Anfangsbuchstabe oder einige der ersten Buchstaben des Wortes stehen bleiben, der übrige Teil derselben aber wegfällt; z. B. ā = annus, d̄ = deus; m = mens, ē = est, ī = in, K = kalendae, n̄ = non, o oder σ = obiit, q̄ = quis, q̄ = qui, q̄ = quod, s̄ = sunt; oder

b) durch Synkope, d. h. die Kürzung des Wortes findet in der Art statt, daß nur der Anfangs- und Endbuchstabe oder zugleich mit diesen noch einige charakteristische Buchstaben aus der Mitte des Wortes geschrieben, die übrigen zwischen diesen be-

sindlichen Wortteile jedoch weggelassen werden, z. B. nā = natura, p̄r = pater, sp̄alis = spiritualis, iō = ideo, uō = vero, n̄c = nunc, ōe = omne, s̄r = super, t̄n = tamen, t̄m = tantum, d̄ns = dominus, rō = ratio, q̄o = quaestio, m̄r = mater, fr̄ = frater, n̄r = noster. Bei aller Mannigfaltigkeit dieser Kürzungsmethode durch Apokope oder Synkope, die der Willkür des Schreibers den freiesten Spielraum gewährte, lassen sich doch die meisten derartigen Kürzungen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenstellen; denn in der Regel wird durch ein besonderes Abbreviaturenzeichen äußerlich angezeigt, daß entweder überhaupt das Wort gekürzt ist, oder es wird zugleich durch Form und Stellung des Zeichens ein bestimmter Buchstabenwert repräsentiert und somit zu erkennen gegeben, welche Buchstaben bei dem gekürzten Worte fehlen.

Solche Abbreviaturenzeichen, die in mittelalterlichen Urkunden sowohl als in Büchern regelmäßig vorkommen, sind:

1) Ein Punkt am Ende des gekürzten Wortes. Derselbe deutet überhaupt nur an, daß gekürzt ist, ohne bestimmten Buchstabenwert; z. B. a. = aut oder autem, i. = in, a. = annus.

2) Ein gerader oder geschwungener Querstrich (—, ~, 8, 9) über dem gekürzten Worte. Auch dieser bezeichnet vorzugsweise in ältester Zeit die Kürzung im allgemeinen, deutet aber zugleich überwiegend auf die Weglassung eines m oder n, oder einer durch diese Buchstaben besonders gebildeten Silbe hin. Im 15. Jahrhundert dient dieses Zeichen wiederum für irgend eine beliebige Kürzung; z. B. Kürzungen im allgemeinen: gr̄a = gratia, nob̄lis = nobilis, rō = ratio, pr̄ = pater, m̄r = mater, eccl̄ie = ecclesie. Kürzungen durch Weglassung von i, m oder n, oder ganzen Silben, die mit m oder n gebildet sind: d̄ns = dominus, testam̄ = testamentum, q̄m = quoniam, volūtas = voluntas, hoies = homines, noie = nomine, nūc = nunc, tūc = tunc, dāt. = datum, nō = non, inūbere = incumbere, iter̄i = interim, iposterū = inposterum, aūatī = annuatim, aū = annuum.

3) Ein etwas geschwungenes Häkchen („i“); dies bezeichnet in der Regel eine Silbe, in welcher „r“ der hervorstechende Buchstabe ist, also: er, re, ir, ri oder auch r allein, seltener ar oder ra. Im 14. und 15. Jahrhundert kann dieses Zeichen auch für Kürzungen im allgemeinen gelten. z. B. obs̄uare = observare,

habē = habere, vēitas = veritas, talit' = taliter, hēdes = heredes, clicus = clericus, patnitas = paternitas, novit = noverit, cōporis = corporis.

4) Das Zeichen 9 entspricht der Endsilbe „us“, wenn es am Ende eines Wortes, und der Vorsilbe „con“ oder „com“, auch „cum“, wenn es am Anfange eines Wortes erscheint; z. B. Heinric9 = Heinricus, duxim9 = duximus, eig = eius, ming = minus, oder 9trahere = contrahere, 9parare = comparare, 9ponere = componere, 9cti = cuncti, 9uent9 = conventus. Vom 11. Jahrhundert an ist dieses Kürzungszeichen ziemlich allgemein im Gebrauch und ändert sich beim raschen Schreiben auch häufig dahin ab, daß die obere Rundung weggelassen und nur die Endung 9 gesetzt wird. Nur selten hat dieses Zeichen eine andere Bedeutung, z. B. p9 = post.

5) Das Zeichen 2 (auch 7, v, n), gewöhnlich am Schluß einer Silbe angehängt und häufig etwas über der Höhe der anderen Buchstaben stehend, deutet auf den Ausfall der Silbe „ur“, z. B. dicit<sup>2</sup> = dicitur, dat<sup>2</sup> = datur. In der Mitte der Wörter kommt dieses Zeichen äußerst selten vor.

6) Das Zeichen 4 entspricht der Silbe „rum“ am Ende der Wörter, z. B. quoz = quorum, aplōz = apostolorum, rez = rerum; es ist dies wohl nichts anderes als eine Verschränkung der Buchstaben ru mit einem das m vertretenden Striche.

7) Das Zeichen des Semikolon, welches aus ; häufig in die Gestalt 3 sich umändert, repräsentiert regelmäßig eine fehlende Endsilbe und zwar besonders die Silben: que, et, est u. dergl., z. B. atz = atque, quoz oder q̄; = quoque, habz = habet, sz = sed oder sicut, l3 = licet. Dieses Zeichen findet sich fast in allen Zeiten in seinen verschiedenen Bedeutungen.

8) p mit einem Strich darüber heißt: prae oder pre, z. B. p̄sentes = praesentes, p̄libare = praelibare, p̄positus = praepositus;

p mit einem Querstrich unter der Schlinge durchzogen wie p̄ heißt: per, auch par und por, z. B. p̄tinere = pertinere, p̄solvere = persolvere, p̄venire = pervenire, p̄ochianus = parochianus, p̄te = parte, compare compare, corpalis = corporalis, tempa = tempora;

p mit einer Seitenausbiegung nach links unterhalb der Zeile, wie **P**, heißt pro, z. B. **P**pria = propria, **P**mittere = promittere, **P**pter = propter, **P**testare = protestare, **P**uentus = proventus.

Diese drei Abkürzungsarten erhalten sich in Büchern und Urkunden durch alle Jahrhunderte.

9) Eine besondere Kürzungsart ist ferner das Überschreiben eines Buchstaben, namentlich der Vokale a e i o u über der Linie, wodurch in der Regel, wennauch nicht in jedem Falle, angedeutet ist, daß eine aus dem übergeschriebenen Vokal und r, entweder vor oder nach demselben stehend, zu bildende Silbe ausgestoßen sei; z. B. **t**āsserre = transferre, **a**rbitrīum = arbitrarium, **co**nt<sup>a</sup> oder **co**nt<sup>ā</sup> = contra, **mi**nistrē = ministrare, **su**p<sup>a</sup>dictus = supradictus, **fi**rmiter = firmiter, **t**ēs = tres, **c**ūm = circum, **v**go = virgo, **v** = vir, **v**tute = virtute, **s** = sibi, **m** = mihi, **n** = nisi, **u** = ubi, **x** = Christi, **q** = qui. Hieher gehören auch die eine Ausnahme von dieser Regel bildenden Kürzungen für erga = **g** und igitur = **g**, ergo = **g**. Dabei ist zu beachten, daß das übergeschriebene a immer oben geöffnet ist und diese Gestalt hat: **a**, und daß das übergeschriebene i gewöhnlich umgekehrt und in dieser Stellung **i** übergeschrieben ist.

In gleicher Weise lassen sich übrigens zur Kürzung oder Raumersparung auch Konsonanten und ganze Silben überschreiben, namentlich die End- oder die Beugungssilben der Wörter werden häufig in dieser Stellung angebracht; z. B. **n** = nec, **p** = pec, **t** oft für die Silbe: it, wie **v** = vit, **n** = nit, **p** = potest, **personal**<sup>er</sup> für personaliter, **forti**<sup>er</sup> für fortiter, u. dergl. m.

Auch wird das offene **a** nicht selten übergeschrieben in Wörtern wie: **quam** = **qm**, **quandam** = **qndam**, **quas** = **qs**, **quando** = **qndo**, **quatenus** = **qtenus**.

Eine charakteristische Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Kürzungen ist, daß diese verschiedenen Formen und Arten von Kürzungen an einem und demselben Worte zugleich zur Anwendung kommen können, so daß oft in einem Worte zwei, drei und mehr Kürzungen erscheinen; z. B. Kürzung durch Apokope und Synkope: **lraʒ** = **litararum**, **dōʒ** = **deorum**, **spūalit** = **spiritualiter**, **ipōʒ** = **ipsorum** zc., oder Kürzung durch drei- und mehrfachen Zeichengebrauch: **ʒpibʒ** = **temporibus**, **Ppū** =

proprium, 9ti<sup>99</sup> = continentibus, cōnētū = conventum, pt<sup>9</sup>bant<sup>9</sup> = perturbantur, 9stitūim9 = constituimus, p<sup>9</sup>petatē = proprietatem, Itēglit' = integraliter, āmist<sup>9</sup>cō = amministrazione.

Richt alle Kürzungen sind durch diese Regeln endgültig zu erklären, denn einmal haben die Kürzungszeichen nicht immer die hier angegebene Form, da sich namentlich in der Diplomenschrift schon bald das Bestreben zeigte, diese Zeichen zugleich zu mehr oder weniger komplizierten Verzierungen der Schrift selbst zu gebrauchen, zweitens aber auch die Willkür der mitunter flüchtigen, auch schlechten Schreiber Kürzungen schuf, deren Entzifferung auf keine dieser Regeln zurückgeleitet werden kann. Meist jedoch sind dieselben entweder so leicht, daß sie keiner nähern Erläuterung bedürfen, oder so selten, daß ihre Kenntnis nur im speziellen Falle von Interesse sein wird. Immer aber wird bei der Erklärung der Kürzungen der Grundsatz obenanstehen müssen, daß die Auflösung der Kürzung dem Sinne des ganzen Schriftstückes entsprechen müsse und daß nur die Lesart einer Kürzung die allein maßgebende sein kann, welche sich mit dem Grundgedanken der Urkunde und dem Sinne des betreffenden Satzgefüges vollkommen deckt.

Die deutschen Urkunden haben die lateinischen Abkürzungsweisen und ihre Zeichen, soweit sie überhaupt mit der deutschen Sprache und Schrift vereinbar sind, beibehalten, vorzugsweise den Punkt am Ende des gekürzten Wortes, den Querstrich und das geschwungene Hälchen für ein weggelassenes n, m, en, bezw. für r oder er, welche letztere Zeichen bald mit den Buchstaben verbunden wurden und so als eine Verlängerung derselben nach oben oder nach unten hin erscheinen.

### § 39.

#### 5. Die Interpunktionen.

Bei der Beurteilung alter Handschriften oder Drucke können die scheinbar unbedeutendsten äußeren Zeichen eine wesentliche Stütze für eine richtige Anschauung, ein entscheidendes Moment für totale Umänderung einer bereits fast als unumstößlich geltenden Ansicht bilden.

Zu diesen äußeren Zeichen gehören vor allem die Interpunktionen, die in den ältesten und älteren Zeiten keineswegs

so bestimmten zur vollständigen Theorie ausgebildeten Regeln unterworfen waren, wie dies in unseren heutigen Schrift- und Druckwerken der Fall ist.

In Ansehung der Interpunktionen lassen sich drei Perioden unterscheiden, die für den Gebrauch derselben maßgebend sind, nämlich 1) das frühe Altertum, 2) das Mittelalter und 3) die Zeit der gedruckten Bücher.

Das Altertum, Griechen und Römer, behandelte die Interpunktionen nicht als Konstruktionsunterscheidungszeichen, um das korrekte Gefüge der Satzbildung festzustellen und dadurch das rasche und richtige Auffassen der in einer Schrift ausgedrückten Gedanken zu erwirken, ihre Bücher sind vielmehr anfangs entweder ohne alle Trennung geschrieben oder in beständigen Absätzen. Aber der Gebrauch der Interpunktionen war ihnen darum nicht fremd, nur verbanden ihre Sprachgelehrten damit mehr den Zweck, die richtige Betonung der Wörter und Sätze beim Lesen zu fördern und bedienten sich zu diesem Behufe einer Menge willkürlicher Zeichen.

Die Anwendung von Interpunktionszeichen zu irgend einem Zwecke ist demnach alt und schon Alexanders des Großen Lehrmeister Aristoteles (L. III. c. V) berichtet darüber als von einem uralten Gebrauche; aber ein System, nach dem die Interpunktionen mit dem bestimmten bewußten Zwecke der Unterscheidung und nach bestimmten Regeln den Schriften beigelegt wurden, gab es Jahrhunderte hindurch nicht. Die Interpunktionszeichen im Mittelalter haben sich gleichfalls systemlos eingestellt und im Laufe der Zeit zu großer Menge gemehrt; sie wurden auch das ganze Mittelalter hindurch ziemlich regellos zur Anwendung gebracht\*). Die gedruckten Bücher endlich gehen hinsichtlich der Anwendung von Unterscheidungszeichen den Urkunden voran, insofern wenigstens, als hier eine größere Regelmäßigkeit im Gebrauche derselben sich geltend macht und eine richtigere Unterscheidung in der Wahl der Zeichen.

Was nun die Entwicklung der einzelnen Arten von Interpunktionszeichen anlangt, so ist die älteste Methode einer Unterscheidung im Satzgefüge wohl zunächst nicht ein bestimmtes

\*) R. Baco: „opus tertium“, p. 248 ff.

Wattenbach: „Palaeographie“, p. 36 ff.

Rodinger: „Quellen z. bayr. Gesch.“, IX, 369.

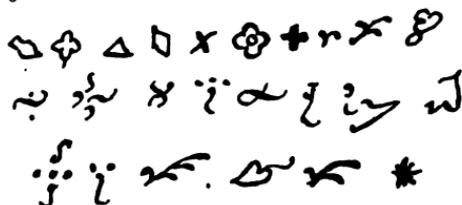
Zeichen, sondern die Herstellung eines größeren Zwischenraumes zwischen je zwei Wörtern. Die ursprüngliche Art dieser Herstellung eines Zwischenraums richtete sich zunächst nicht nach den Wortenden, sondern nur nach dem Bedürfnis des Schreibers, seine *scriptura continua* einmal zu unterbrechen, da ihm die Möglichkeit fehlte, den eben folgenden Buchstaben in einem Zuge an den zufällig vorangehenden anzureihen. Es konnte demnach eine solche Unterbrechung auch mitten im Worte stattfinden. Von dieser Art wurde jedoch im Anfang des 8. Jahrhunderts bereits abgegangen und der Weg zur *scriptura distincta*, d. h. der Schrift gebahnt, welche zwischen den einzelnen Wörtern Zwischenräume gestattete.

Die Merovinger Diplome haben bis auf Pipin diese Trennung der Wörter noch nicht; seit Karls des Großen Zeiten aber findet sich nicht nur der Zwischenraum zwischen den Wörtern an Stelle des Interpunktionszeichens, sondern auch öfters der Gebrauch größerer Buchstaben zu Anfang des auf den Zwischenraum folgenden Wortes. Zugleich aber begegnet man auch immer noch einzelnen Erscheinungen der *scriptura continua* und namentlich Präpositionen und Partikeln bleiben mit dem nächstfolgenden Worte verbunden, z. B. *in loco* statt *in loco*, *abeodem* statt *ab eodem*.

Nächst dem Zwischenraum ist das älteste und gewöhnlichste Interpunktionszeichen der Punkt, der jedoch ursprünglich an verschiedener Stelle und zwar entweder wie in unserer gegenwärtigen Schreibweise unmittelbar über der Linie, oder in der Mitte oder oberhalb derselben erscheint. Über diese Unterscheidung bezüglich der Stellung des Punktes stellt Donatus (354 n. Chr.) folgende Regel auf: „*Distinctio est, ubi finitur plena sententia: hujus punctum ad summam literam ponimus. Subdistinctio est, ubi non multum superest de sententia: hujus punctum ad imam literam ponimus. Media est, ubi fere tantum de sententia superest, quantum jam diximus, cum tamen respirandum sit: hujus punctum ad mediam literam ponimus*“.

Der Punkt wird bisweilen verdoppelt, auch drei und vier Punkte werden gesetzt, so z. B. in vielen Kaiserdiplomen nach der Titulatur und der Korroborationsformel, oder es findet sich in späterer Zeit eine senkrechte Linie und selbst die Gestalt eines Drei- oder Vierrecks an Stelle des Punktes. Noch andere Gestalten,

wie Diagonal- und Schlangenlinien, ja auch Sterne, Kreuze, Rosen, Zweige mit Blättern u. dergl. werden als Schlüsselpunkte gebraucht, z. B.



Gleich dem einfachen Punkte haben auch diese mehrgestaltigen Zeichen hauptsächlich den Zweck eines Schlüsselpunktes, können aber auch zur Pierde der Schrift angebracht sein. Dergleichen Interpunktionszeichen finden sich zuweilen hinter der verlängerten Schrift schon im 9. Jahrhundert. Seit dem 10. Jahrhundert beginnen die Schlüsselpunkte sich zu mehren und sie blieben auch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sowohl in der kaiserlichen wie in der päpstlichen Kanzlei das einzige allgemein übliche und regelmässige Interpunktionszeichen. Der Semipunctus findet sich in der Karolingerzeit noch nicht, wohl aber in einer Handschrift bei Mabillon (de re dipl. 638) aus dem 13. Jahrhundert.

Im 13. Jahrhundert erscheinen zuerst Schrägstriche teils als neue Unterscheidungszeichen in den Urkunden, teils gleichfalls an Stelle der Punkte, aus denen sich im 16. Jahrhundert das Komma entwickelte. Sie stehen selten auf der Zeile, meist oberhalb derselben und im 14. und 15. Jahrhundert auch bisweilen darüber. — Die übrigen heute gebräuchlichen Interpunktionen sind mehr den Handschriften eigen als in Urkunden zu finden. Ihre Bedeutung entspricht der ersten und präzisesten Fassung eines Urkundentextes weniger. So namentlich das

Fragezeichen , das sich schon in Handschriften des

7. Jahrhunderts vereinzelt findet, oder die Klammern (· ·), denen man seit dem 15. Jahrhundert begegnet, sowie die Zeichen  // · / ·, die eine Umkehrung der Wörter andeuten, und die mannigfaltigen Zeichen, die auf Einschaltungen von Buchstaben, Korrekturen am Rande und Varianten hinweisen.

Von diesen Interpunktionszeichen als solchen sind der Punkt und andere ähnliche Zeichen, welche als Abkürzungszeichen dienen und als solche schon viel früher vorkommen, stets zu unterscheiden.

Accente auf einzelnen Wörtern, die zur Anleitung des Lesers dienen und sich bisweilen in älteren Dokumenten, auch Kaiserdiplomen finden, sind meistens erst von einer spätern Hand beigelegt.

Die Teilungszeichen bei Trennung der Wörter am Ende der Zeilen gehören ihrem Wesen nach gleichfalls zu den Unterscheidungszeichen. Sie kommen in Urkunden und Büchern der frühern Zeit gar nicht vor: die Schreiber suchten entweder eine derartige Worttrennung zu vermeiden, oder sie machten dieselbe, ohne sie durch Trennungszeichen zu markieren. Erst seit dem 11. Jahrhundert erscheinen einfache Trennungsstriche in der Bücherschrift und seit Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Urkunden; Doppelstriche gehören noch im 14. Jahrhundert zu den seltenen und erst im 15. Jahrhundert zu den häufigeren Erscheinungen. Doch fand auch da noch längere Zeit eine regelmäßige Anwendung derselben nicht statt und wurde, wenn möglich, die Trennung der Wörter gänzlich umgangen. Häufig kommt es im Falle der Anwendung von Teilungszeichen vor, daß diese doppelt, am Ende der Zeile und am Anfange der folgenden Zeile, gesetzt werden.

Eine unserem heutigen Gebrauche fast entgegenstehende Zeichenart ist die der Tilgung der Buchstaben, Silben oder Wörter in älteren Handschriften und Urkunden. Dies geschieht nämlich dadurch, daß kleine Striche oder Punkte über den betreffenden Buchstaben, häufiger und regelmäßig aber dadurch, daß eine Anzahl von Punkten unter den zu streichenden Wortteilen angebracht werden.

## § 40.

### 6. Die Zahlen.

Die Zahlen gehören in gewissem Sinne zu den Abkürzungen, sofern durch eine Zahl stets ein bestimmter Begriff in einer möglichst gekürzten Zeichenform ausgedrückt ist. Soweit die Zahlen in der Diplomatik in Betracht kommen, unterscheidet man: 1) Griechische, 2) Römische und 3) Arabische Zahlen.

Griechische Zahlen findet man in kirchlichen Schriften, besonders in den literis formatis, bis ins 11. Jahrhundert. Die Griechen zählten mit Siglen z. B.  $\Pi = \piέντε$ ,  $\Delta = δέκα$ ,  $H = ἑκατόν$ ,  $X = χίλιοι$ ,  $M = μύρια$ , oder mit dem Alphabet von  $\alpha$ — $\omega$  in der Art, daß mit den Buchstaben  $\alpha$ — $\vartheta$  die Einheiten,  $\iota$ — $\pi$  die Zehner,  $\rho$ — $\omega$  die Hunderter bezeichnet wurden,

wobei für 6 das Zeichen  $\xi$ , für 90 das Zeichen  $\Theta$  ( $\kappa\omicron\pi\acute{\alpha}$ ) und für 900 das Zeichen  $\Upsilon$  eingesetzt wurde.

Die Tausende wurden gleichfalls mit den Buchstaben des Alphabets unter Beifügung eines Accents oder Striches angegeben, z. B.  $\varphi$  = 1000,  $\beta$  = 2000,  $\gamma$  = 3000 zc.

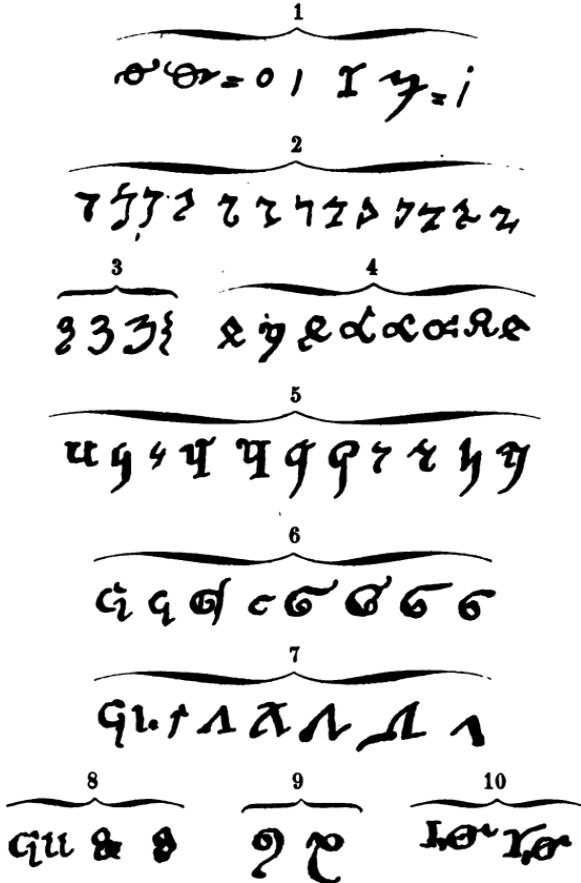
Römische Zahlen sind gleichfalls teils Siglen, wie z. B. D = 500, C = 100, L = 50, M = 1000, teils scheinen sie einfach nach der Zählung an den Fingern der Hand gebildet zu sein, wie I, II, III zc. Ein übergezeichneter Strich über den Einheiten deutet, den griechischen Zahlen nachgebildet, ebensoviele Tausender an, z. B.  $\bar{I}$  = 1000,  $\bar{V}$  = 5000,  $\bar{X}$  = 10 000 zc. Dieser Gebrauch wurde auch im Mittelalter beibehalten. In der Darstellung der römischen Zahlen kommt ferner nicht selten vor, daß besonders der letzte Einer die anderen Zahlen überragt, z. B.  $\text{Lm}$  = 54, oder es wird der letzte Strich unter die Zeile verlängert, z. B. VIIJ, tausend wird im 7. Jahrhundert auch bisweilen durch  $\infty$  ausgedrückt. Überhaupt sind die römischen Zahlenzeichen von Bedeutung, indem sie zur Darstellung des Datums in den Urkunden überwiegend im Gebrauch sind, und zwar selbst in Diplomen deutschen Inhalts.

Arabische Zahlen\*) erscheinen in den älteren Urkunden in eingeschränkterem Gebrauche und treten erst in späteren Jahrhunderten auf. Zwar kommen sie, von den Arabern in Europa eingeführt, bei den Computisten schon Ende des 12. Jahrhunderts und häufiger im 13. Jahrhundert, jedoch vorzugsweise in Büchern mathematischen Inhalts, in Umlauf; aber in Urkunden findet man die arabischen Zahlen im 15. Jahrhundert nur ganz vereinzelt. Im 16. Jahrhundert werden sie gewöhnlicher und erst vom 17. Jahrhundert an ist ihr Gebrauch allgemein.

Die arabischen Zahlen haben übrigens wie auch die römischen sehr häufig eine Form, die von ihrer ursprünglichen oder von ihrer heutigen Schreibart durchaus abweicht, so daß die einzelnen Zahlzeichen nur mit Mühe als das zu erkennen sind, was sie vorstellen sollen. Bei den römischen Zahlen kann es besonders leicht geschehen, daß man in der Beurteilung derselben irreführt wird in Folge des Einflusses, den die Rundungen der Unzialformen auf die Buchstabengestalt der ursprünglichen Kapitalen

\*) A. Cantor: „Mathematische Beiträge zum Kulturleben der Völker“. Halle 1868.

äußerte, wie dies z. B. die Verwandlung des kapitalen V in ein unziales U zeigt. Noch mehr ist eine verschlechterte Schreibart wahrnehmbar bei den arabischen Zahlen, deren Gestalt überhaupt im 16. Jahrhundert keine Gleichförmigkeit erlangte. Besonders sind die Zahlenformen 2, 4, 5, 7 von der heutigen Gestalt ganz verschieden; die folgende Darstellung der Zahlenreihe bis 10 wird dies am geeignetsten veranschaulichen:



Die Bruchzahlen werden in der Regel dadurch angezeigt, daß die betreffende Zahl von einem horizontalen Strich durchzogen ist; dies gilt zunächst von den römischen Zahlen, z. B.  $\text{II} \frac{1}{2} = 2\frac{1}{2}$ ,  $\text{XX} \frac{1}{2} = 19\frac{1}{2}$ , aber auch mit den arabischen Ziffern wird das gleiche Verfahren in späterer Zeit eingehalten, z. B.  $\dot{7} = 1\frac{1}{2}$ ,  $2\dot{9} = 28\frac{1}{2}$ ,  $4\dot{7} = 46\frac{1}{2}$  u. s. w.

Die Darstellung der Urkunden daten in ihrer äußern Form ist verschieden und zwar:

- 1) Es wurden nur römische Zahlen gebraucht, z. B. anno dominicae inc. DCCLIII. ind. X, oder: anno inc. dom. DCCCLXXX. ind. XIII.
- 2) Neben dieser Art tritt besonders seit dem 11. Jahrhundert der Gebrauch ein, Wörter und Zahlen gemischt zur Darstellung des Datums zu gebrauchen, z. B. anno dom. inc. DCCCCXC sexto, oder: anno dom. inc. millesimo CXIII, oder: anno Millesimo CC quinquagesimo II oder: anno dom. inc. millesimo sexagesimo secundo.
- 3) Bei Darstellung durch Zahlen kann die Endsilbe oder der Endbuchstabe des Zahlwortes beigefügt erscheinen; vereinzelt findet sich diese Art schon im 10., häufiger erst im 12. Jahrhundert, z. B. anno DCCC<sup>mo</sup> LXX<sup>mo</sup> II<sup>mo</sup>, oder: anno M<sup>mo</sup> CC<sup>mo</sup> L<sup>mo</sup> IV<sup>to</sup>, oder M̄CLXIII oder M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XII.
- 4) Es können die höheren Zahlen weggelassen und nur die niederen Zahlen des Datums angeführt werden, und zwar geschieht dies mit den Tausendern schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert, mit Tausendern und Hundertern zugleich seit dem 15. und häufiger im 16. Jahrhundert; z. B. anno ab inc. CXI et Ludovico rege Francorum regnante a IIII, oder es steht nur anno LXXIV für 1374.

In deutschen Urkunden findet sich dabei nicht selten der Ausdruck: anno der mindern Zahl; dies deutet gleichfalls auf Weglassung der Tausender und Hunderter, z. B. anno der mindern Zahl 75 kann 1475, 1575 heißen und muß bei allen derartigen Verkürzungen des Datums zur Richtigstellung derselben die historische Bedeutung und der Inhalt des Schriftstückes

selbst, sowie die Schriftart zurate gezogen werden, wenn man sich nicht vielleicht um ein Jahrhundert verrechnen will. Es kommt aber auch vor, daß nur der Tausender weggelassen ist, z. B. anno 643 = 1643.

Die römischen Zahlen werden häufig durch Punktierung von einander geschieden. In den ältesten Zeiten findet sich gewöhnlich vor und hinter der Zahl ein Punkt; später, namentlich im 12. und 13. Jahrhundert, werden die Zahlen durch zwei oder mehr Punkte geschieden, ohne daß hiefür eine Regel galt und vielmehr nur die Willkür des Schreibers maßgebend war.

## Sechster Abschnitt.

# Die inneren Merkmale der Urkunden.

### § 41.

#### I. Die Urkundensprache.

Die Sprache der Urkunden der Gegenwart ist im allgemeinen die Landessprache, d. h. zur schriftlichen Abfassung jeglicher Art von Rechtsgeschäften bedient man sich heutzutage nur der üblichen Sprache des Landes in deren moderner Gestaltung, und dürfte hierbei der Grundsatz, selbst gäng und gäbe Fremdwörter möglichst gewissenhaft durch entsprechende Begriffe der Landessprache wiederzugeben, nicht außer Acht zu lassen sein. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung heute nur noch rücksichtlich der lateinischen Sprache, die in kirchlichen Urkunden, und der französischen Sprache, die in Dokumenten über auswärtige Landesangelegenheiten auch heute noch ein volles Übergewicht über die speziellen Landessprachen behaupten und in solchen Dokumenten fast ausschließlich den letzteren vorgezogen werden.

Im Mittelalter war es in dieser Richtung anders: da hatte die lateinische Sprache in Folge ihrer hohen Entwicklung gegenüber den noch in unentwickelter Kindheit befangenen nationalen Sprachen, sowie wegen ihrer durchgreifenden und Jahrhunderte hindurch nachwirkenden Bedeutung als Staatssprache des größten Reiches, den unbedingten Vorzug der fast ausschließlichen Diplomensprache, die in allen Fällen schriftlicher Abfassung von Dokumenten im Gebrauche blieb.

Diesen Vorzug bewahrte sich die lateinische Sprache, allerdings unter verschiedenartigen Wandlungen ihres eigenen Wesens, bis in das 13. Jahrhundert. Von dieser Zeit an beginnen auch die Landes Sprachen ihre Rechte auf Gebrauch mit Erfolg geltend zu machen, und es gehört, wie Schönemann\*) sehr richtig sagt, gewiß nicht zu den unwichtigsten Merkwürdigkeiten dieses wegen so vieler neuen Erscheinungen ausgezeichneten Zeitraumes, „daß er auch die Epoche des allgemeinen diplomatischen Gebrauchs der neueren europäischen Sprachen enthält“.

Mit dieser allgemeinen Begrenzung des Gebrauchs der Landes Sprachen für Diplome soll übrigens nicht gesagt sein, daß nicht einzelne Urkunden auch vor dem bezeichneten Zeitraume schon in spezieller Landes Sprache erschienen, vielmehr finden sich thät sächlich solche Dokumente schon im 12. Jahrhundert, aber bei Beurteilung der Echtheit derselben dürfte stets eine ganz besondere kritische Schärfe zu empfehlen sein.

Zu den ältesten Dokumenten in deutscher Sprache gehören unter anderen:

1) Vertragung eines Grenzstreites zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schweizern durch Rudolf von Habsburg.

13. Jhd.

Schönem. cod. dipl. Bd. II, Nr. 1.

2) Pfandbrief der Äbtissin Osmia von Schennis.

de 1237.

l. c. Nr. 2.

3) Transakt und Güterteilung zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg.

de 1239.

l. c. Nr. 3.

4) Des römischen Königs Konrad IV. Entscheidung eines Streites zwischen der Stadt Kaufbeuren und Wolcmarn von Remenathe.

de 25. Juli 1240.

l. c. Nr. 4.

5) Friedensvertrag zwischen dem Erzbischof Arnold von Trier und dem Erzbischof von Cölln an einer, und dem Pfalzgrafen bei Rhein an der andern Seite.

de 27. Septbr. 1248.

l. c. Nr. 5.

6) Transakt zwischen Bischof Eberhard und dem Kapitel zu Constan z mit Heinrich von Lupfen.

de 13. März 1251.

l. c. Nr. 6.

\*) Siehe dessen „Diplomatik“. Kap. I, § 46.

Wie für die meisten europäischen Sprachen — auf die übrigens hier nicht weiter eingegangen werden soll —, gilt das 13. Jahrhundert auch für die deutsche Sprache als Epoche ihrer diplomatischen Anwendung; doch war der Übergang vom Gebrauch der lateinischen zur deutschen Sprache nur ein langsamer, so daß wir aus den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts eine ziemlich beschränkte Zahl von Dokumenten in deutscher Sprache finden, bis sie erst nach der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts sich stetig mehren, um gegenüber der lateinischen Sprache zu einer endlichen Beherrschung des Gebietes der deutschen Diplomatie zu gelangen.

Der wichtigste Grund dieser Änderung der Diplomensprache liegt wohl in dem Bedürfnis der kontrahierenden Parteien, ihren Rechtsgeschäften eine beiden Teilen gleichmäßig verständliche schriftliche Fassung zu geben, denn es war unvermeidlich, daß bei ungleicher Kenntnis der Diplomensprache der weniger sprachkundige Teil zweier zu einem Rechtsgeschäft sich einigenden Parteien gegen den der Urkundensprache Mächtigen mißtrauisch werden mußte und die Forderung stellte, daß die schriftliche Vereinbarung über eine beide Teile in gleicher Weise bindende Rechts-handlung auch in einer für beide Teile gleich faßlichen und verständlichen Form geschehe. Die Schreiber freilich gewöhnten sich anfangs nur gezwungen daran, und es wird bei Betrachtung der allmählich steigenden Zahl deutscher Urkunden klar, daß erst die an den alten Brauch gewöhnte Generation vollends aussterben mußte, bevor die neuere Übung der deutschen Sprache vollends zur Geltung kommen konnte \*).

Nach diesen kurzen allgemeinen Vorbemerkungen sollen nun die lateinische und die deutsche Sprache in ihrer Eigenschaft als Urkundensprache gesondert betrachtet werden.

## § 42.

### 1. Die lateinische Sprache der Urkunden.

Die lateinische Sprache ist, wie bereits erwähnt, einen großen Teil des Mittelalters hindurch die einzige und eigentliche Diplomensprache auch im deutschen Volke. Aber sie erscheint da in den Urkunden von vornherein bereits verdorben; die Blüten

\*) Schönemann, „Diplomatik“: Kap. I, § 55.

und Früchte der alten klassischen Periode sind wie diese selbst längst dahin; die Wandlungen, welche das Wesen des Römervolkes im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht, sind auch in Bezug auf die Sprache nicht ohne einschneidend verändernde Wirkung gewesen und wie das Volk selbst, so erscheint auch seine Sprache ausgeartet und im Vergleich zu früheren Jahrhunderten geradezu verwildert.

Mächtige Einflüsse haben bei dieser allmählichen Wandlung vom Guten zum Schlechteren mitgewirkt. Die römische Sprache drang vom Mutterlande in die eroberten Provinzen hinaus, wurde dort mit fremden Idiomen gemischt und kehrte infolge des Wechselverkehrs mit den Provinzen mit dem Keime der Krankheit in sich wieder ins Mutterland zurück. Dazu kam die Einführung und Verbreitung des Christentums mit neuen Begriffen und neuen Gebräuchen. Um diese lateinisch auszudrücken, mußten Umwandlungen und Neubildungen im Sprachgebrauche in großer Menge veranlaßt werden. Die Übersetzer griechischer Schriften thaten in gleicher Richtung ihr möglichstes zum Korruptieren der Sprache. Endlich kam noch der Einfluß der sich immer mehr verbreitenden deutschen Völker, die in der That, selbst von aller wissenschaftlichen Kultur fern, auch die Reste der römischen Kultur und Wissenschaft mit der Wucht roher Gewalt zertraten.

Es blieb nur noch die Sprache des gemeinen Mannes — der „sermo plebeius“ wie sie von Sichel\*) bezeichnet wird — übrig, die selbst in Kreise eindrang, wo man verhältnismäßig am längsten bemüht war, fremden Einflüssen zu wehren, in die Gesetzgebung und in die Kirche. Auch hier zeigt die Sprache die deutlichsten Spuren ihrer Erniedrigung und Verwilderung. Erst mit dem Erwachen eines neuen Geistes, der die Kultur-entwicklung überhaupt in neue, lebensfrische Bahnen drängt, zeigt auch die lateinische Sprache, daß sie noch besserungs- und bildungsfähig ist, und fügt sich dem Fortgange der allgemeinen Kulturentwicklung an.

In dem Gebrauche der lateinischen Sprache für die Urkunden des Mittelalters läßt sich mit besonderer Beziehung auf Deutschland die Merovingische, die Karolingische und die Deutsche Periode nach dem Maße der Verderbtheit der Sprache unterscheiden.

\*) Sichel: „Acta“ I, 50.

In der Zeit der Merovinger trägt die lateinische Sprache den Stempel höchster Verkommenheit. Die Handhabung derselben band sich an keine Regel: Orthographie, Beugung der Silben und Syntax überbieten sich förmlich in allen möglichen Abweichungen von der Grammatik, neue Wörter drängen sich in Menge ein oder wechseln mit alten lateinischen Wörtern, denen neue Bedeutungen untergeschoben sind, und der Stil zeigt die aller schlimmsten Mängel: Verworrenheit in den logischen Begriffen und ungeheueren oft sinnlosen Wortkram voll Affektation und Pedanterie. Korrektheit im Ausdruck und in den Gedanken darf man unbedingt als ein sicheres Kennzeichen einer Fälschung und späteren Erdichtung oder wenigstens nachträglichen Verbesserung des betreffenden Urkundentextes annehmen.

Die Abweichungen von der regelmäßigen Schreibweise erstrecken sich durch die ganze Merovinger Periode und sind teilweise noch in Privaturkunden der Karolinger Zeit bis ins 10. Jahrhundert zu finden. Da giebt es alle möglichen Verwechslungen verwandter Konsonanten, doppelte werden für einfache, einfache für doppelte gebraucht und die Vokale werden nach Willkür unter einander geworfen. Der Hauptgrund hiefür lag in der schwankenden, undeutlichen Aussprache und mangelhaften Bildung der Schreiber. So findet sich namentlich häufig ein Verwechseln des Vokales e mit dem Diphthong ae, z. B. nequae, paericulum, atquae, aepistola, aemunitas etc. In gleicher Weise treten die Vokale e und i für einander ein, z. B. ligidema, citeri, ficit, civetas, postia, monastirio, climencia, fedilebus, requeiseit, sigellavimus, minsis u. a. Die Vokale a, i, o, u werden ohne Rücksicht auf eine grammatische Regel gebraucht, wie: volomus, vocabolum, prumptissimus, monimentum etc. Das Durcheinanderwerfen der Konsonanten, namentlich die Verwechslung der Tenues mit den Medien, sind ganz regelmäßige Erscheinungen. So geht besonders gern P in B über oder B in P; z. B. obtimatum, opidentia. B wird auch oft v, z. B. movilibus, tivi, oder umgekehrt, wie: serbus, abuncolus; desgleichen stehen d und t, c und g, c und q für einander ein; z. B. adque, adbersus, vegarii, necocia, condam, inico, relicus u. s. w.

Dazu kommt noch die Unbeständigkeit der einzelnen Schreiber, die oftmals das nämliche Wort in der gleichen Urkunde verschieden schreiben, so besonders Eigennamen, wie: Hludovicus,

Clwdivicus, Chlodovechus, Chludivichus, Langobardi, Longobardi, Lombardi u. s. w.

Ferner kommt die Verdoppelung der Konsonanten, besonders von g, l, m, t, oft vor, z. B. iggetur, quattuor, memmoratus, tullerunt, siggillare etc. Nicht minder schlimm verhält es sich mit der Beugung der Wörter und der Konstruktion. Auch in dieser Beziehung wird die Regellosigkeit zur Regel und während nach erster Richtung hin die falschen Beugungen und totalen Veränderungen der Endsilben, wie z. B. beneficius statt beneficium, privilegius statt privilegium, in Christi nominem statt nomine, servitientes statt servientes u. s. w., geradezu stehender Gebrauch geworden sind, läßt die totale Regellosigkeit der Konstruktion kaum mehr zu, den Sinn der Urkunden zu erraten. Dergleichen Konstruktionsfehler mögen hier nur in einigen Beispielen gezeigt werden: ad civitate, ad vestris heredibus, ad monasterio, pro remedium, sub mandatum, sub emunitatis titulum, de quas, per ipsa villa, de alia pars, de res, de locum, super eadem rebus, in dei nomen, in omnibus libere perfruantur arbitrium, ut non potuisse, ego N. N. cognosco, ut etc., de heretis meus, petiit emanere statt ut emaneret, sine pretium, intus civitate, in Christi nominem, inter ipsis, apud ipso, cum omnem merito, ante his annis, ad ipso monasterio, per nostris oraculis, cum consillium, a longum tempus, de utrasque partis, per ipsis strumentis u. a. m. \*). Die falschen Beugungen, die falsche Anwendung der Präpositionen, die schlechte Verbindung der Verba mit Subjekt und Prädikat u. s. w. erzeugen eine wahrhaft babylonische Verwirrung und verbreiten ein Dunkel über den Sinn der Urkunden, das nur mit äußerster Mühe einigermaßen zu lichten ist. Auch dieser mißliche Zustand dauert die ganze Merovinger Periode hindurch und charakterisiert die Privaturfunden aus der Karolinger Zeit in gleicher Weise.

Zur Er schwerung des Zustandes fügen sich ferner noch Partikeln in die Sätze ein, welche dem Sinne des Satzes eine ganz andere Richtung geben, als beabsichtigt ist, so z. B. quia, quomodo, quatenus, qualiter statt quod, oder quod statt ut, in quo statt quando, unde statt inde, in antea statt in posterum, superinde statt propterea u. dergl. m., z. B. Cum enim fideles nostri

\*) Schönemann: „Diplom.“ *Et.* I, § 69.  
Sickel, „Acta“: I, 52.

ob collatam sibi petitionem fideiiores in nostro redantur servitio, in hoc tamen delectat nos voluntati eorum operam dare etc. heißt es in einer Urkunde Karls des Diden.

Die Bildung zahlreicher neuer Wörter war durch mancherlei Einflüsse, namentlich schon frühzeitig durch die Einwirkung der griechischen Philosophie und des Christentums, veranlaßt, wozu dann noch die Sprache der deutschen Völker, gleichfalls als Schöpferin neuer Wörter, kam. Solche Wortbildungen, die einerseits die alte Reinheit der lateinischen Sprache gewaltig verdarben, andererseits dieselbe aber doch entschieden bereicherten, ergaben sich teils aus der Bildung neuer Infinitive mit der Endsilbe *are*, z. B. *sententiarum*, *titularum*, *integrare* etc., teils aus der Zusammensetzung mit den Partikeln: *ad*, *in*, *de*, *ex*, *dis*, *contra*, *foris*, *extra*, *mis* u. s. w., wie z. B. *adhaerere* statt *mittere in possessionem*, *advocare* statt *denegare*, *insacramentare* statt *jure jurando firmare*, *infiscare* statt *in fiscum redigere*, *dissignare* statt *signum dissolvere*, *foris-familiares* statt *emancipare* etc., teils auch aus Wörtern mit deutschem Stamme, denen eine lateinische Endung einfach angehängt wurde, wie: *marca*, *forstum*, *faida*, *marschalculus*, *vassus*, *vasallus*, *bannum*, *friborga*, *halsberga*, *herberga*, *gravio*, *geldum*, *warda*, *gasindus*, *obleia* u. s. w., um ihnen das volle Bürgerrecht in der lateinischen Sprache zu sichern\*).

Die Unterschiebung neuer Bedeutungen für alte Wörter\*\*) gehörte schon zu den Bestrebungen der römischen Schriftsteller des 2., 3. und 4. Jahrhunderts. Auch solche Neuheiten sind in großer Zahl in der lateinischen Sprache vorhanden und sie erschweren das Verständnis der Urkunden um so mehr, je vielfacher ihre Bedeutung und je kühner ihre Übertragung ist. Dergleichen Bildungen sind z. B. *adspicere* statt *pertinere ad aliquam rem*, *causare* statt *causam agere*, *copia* statt *exemplum*, *honor* statt *feudum*, *mediare* statt *rem componere*, *discretus* statt *prudens*, *idoneus* statt *innocens*, *insinuare* statt *significare*, *opponere* statt *in pignus dare* u. dergl. m.; auch gehören hieher zahlreiche Ausdrücke, die den kirchlichen Stempel tragen, wie: *fides*, *fidelis*, *gentilis*, *paganus*,

\* ) Andere Beispiele siehe bei: Schönemann, „Dipl.“ Bd. I, § 72 und 73.

\*\* ) Siehe: Schönemann, „Dipl.“ Bd. I, § 74.

orthodoxus, gehenna, saecularis, processio, communio, elemosyna etc., sowie Ausdrücke aus dem kanonischen Rechte und dem Gerichtsgebrauche, wie: beneficium, commendare, irregularitas, suspensio ab officio, indulgentiae, reservatio, gravamen, interponere, recursus, introducere u. s. w.

Was endlich den Stil der Urkunden anlangt, so trägt dieser, wie bereits erwähnt, alle Gebrechen seiner Zeit und kleidet oft eine an sich völlig unbedeutende Sache in einen Schwulst pedantisch geschraubter Phrasen, in eine Menge geradezu überflüssiger Redensarten, daß nicht selten das Verständnis der Urkunden auch hierdurch wesentlich erschwert wird. Es trägt in dieser Beziehung die Urkunde gleichsam das Zeichen der Zeit an der Stirne. Wie der einzelne ungebildete Mensch nicht selten diesen Mangel durch einen gewissen äußeren Aufputz zu bedecken sucht, so ist es auch ein Charakteristikum roher Zeiten, mit einem möglichsten Aufwand von Worten bei allen Anlässen die Magerkeit des Zeitgeistes zu umhüllen, und diese Eigenheit charakterisiert auch den Urkundenstil dieser Zeit.

Auch in dieser Beziehung lassen sich, abgesehen von der eigentümlichen Gestaltung des Stiles im allgemeinen, noch einige Besonderheiten anführen, die durch ganze Zeitläufe hindurch den Urkunden eigen sind, ohne einen bestimmten Erklärungsgrund zu haben. So gehört hieher die in älteren Urkunden stets wiederkehrende Verbindung des regierenden Verbums mit *videri, cognosci, dignosci* etc., z. B. *monasterium, quod visus est aedificasse infra Buchoniam*, oder die Verbindung der Wörter *respectus, intuitus* mit einem Adjektiv an Stelle des betr. Substantivs, z. B. *coelesti intuitu* statt *intuitu coeli* u. a. m. Aus den hier angeführten wenigen Beispielen läßt sich genugsam erkennen, welch prächtige Blumenlese von Sonderheiten man aus den Dokumenten dieser Zeit gewinnen kann.

Die Karolingische Periode zeigt, wenngleich namentlich den Privaturkunden noch lange Zeit hindurch die Mängel der Merovingezeit anhaften, wie einen Aufschwung des wissenschaftlichen Lebens und Strebens überhaupt, so auch eine zunehmende Besserung der lateinischen Sprache. Karl der Große, dessen hohe Bedeutung für die allgemeine Kulturentwicklung durch alle seine Handlungen klar bekundet wird, hat auch hier einen Aufschwung der Verhältnisse angebahnt, der für die folgenden Jahrhunderte von dauernder Wirkung war. In den ersten Zeiten Karls des

Großen sind seine Urkunden gleichfalls noch von den Nachwirkungen der Merovingerzeit befangen. Infolge dessen finden sich gewisse Sprachformen und Fehler der frühern Periode immer wieder, wie z. B. ob amore, contra ordine u. dergl. Die Diplome wurden eben den früheren nachgebildet, die Merovinger Diplome galten den Schreibern der Karolinger Dokumente als Vorlage und es hieß der Kenntnis der Schreiber im Lateinischen zu viel zumuten, wenn sie bei Benutzung dieser Vorlagen die alten Sprachfehler hätten grammatikalisch richtigstellen sollen. Aber doch schon vom Ende des 8. Jahrhunderts an dokumentiert sich die fortschreitende Kulturentwicklung auch in der lateinischen Urkundensprache. Karl der Große hatte auf seinen Zügen nach Italien die Bedeutung einer höheren geistigen Bildung schätzen gelernt, und seiner Herrscherweisheit entsprach es nach jeder Richtung, die geistige Entwicklung seiner Völker auf eine möglichst hohe Stufe zu erheben. Er hatte dabei namentlich auch den Zweck im Auge, für den Dienst des Staates und der Kirche eine Kategorie gebildeter und wohlgeschulter Männer heranzuziehen, und legte dabei ein ganz besonderes Gewicht auf die Besserung des Geschäftsstils, indem er allen Klerikern zu lernen gebot: scribere cartas et epistolas\*).

In dieser Beziehung äußert sich Schöncmann in seinem Lehrbuche\*\*) ganz trefflich: „Nirgend zeigt sich die wohlthätige Einwirkung der Verbindung mehrerer Länder und Völker zu einem großen Reiche mehr als in den schnellen Fortschritten, welche die wissenschaftliche Kultur, und namentlich die lateinische Sprache unter Karl dem Großen gemacht hat“. Immerhin aber ist auch bei Beurteilung der Karolinger Urkunden notwendig, genau darauf zu achten, daß man nicht etwa die im 10. und 11. Jahrhundert bei mannigfacher Abschreibung der Urkunden eingetretenen Verbesserungen des Urkundentextes für die ursprüngliche Fassung der Dokumente Karls des Großen halte. Es kam nämlich häufig vor, daß die Abschreiber dieser Urkunden besonders Mönche waren, die sich eine bessere Kenntnis der lateinischen Sprache angeeignet hatten, und bei der Kopierung der Urkunden nun bemüht waren, eine Textreinigung von grammatikalischen Fehlern in den Urkunden vorzunehmen.

\*) Sickel, „Acta“: I, 54.

\*\*) S. dessen Auszug § 28.

Die Deutsche Periode, die mit der Trennung der beiden Reiche Deutschland und Frankreich anhebt, brachte der Diplomatie der deutschen Könige gleichfalls Weiterentwicklung und Verbesserung. In dieser Periode erscheint die lateinische Urkundensprache ziemlich gereinigt und besonders von groben Verstößen gegen die Grammatik befreit.

Auch in der logischen Entwicklung der Gedanken befundet sich zunehmende Korrektheit, die Sprache ist teilweise sogar edel und kräftig. Bis zum 13. Jahrhundert hält dieser verbesserte Zustand möglichst gleichförmig an und kennzeichnet namentlich die Zeit der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. Vom Ende des 13. Jahrhunderts an dagegen macht sich wieder ein auffälliger Rückgang geltend: Die grammatikalischen Fehler mehren sich wieder, der Stil wird zunehmend verworren und schwerfällig und es ebnet sich in dieser Weise der Boden zum Aufsteigen der deutschen Sprache in den Urkunden, die denn auch vom 15. Jahrhundert an das Latein fast ausschließlich auf den kirchlichen Gebrauch zurückgebrängt hat.

### § 43.

#### 2. Die deutsche Sprache der Urkunden.

Die deutsche Sprache fand im 13. Jahrhundert Eingang in die Urkunden, von wo sie, wie schon erwähnt, allmählich die lateinische Sprache verdrängte. Zur Zeit, da die deutsche Sprache nach dieser Seite hin zur Geltung kam, war sie bereits von alters her nach den Landesgebieten geschieden, die die deutschen Völker bewohnten, so daß wir zunächst die zwei großen Hauptgruppen, nämlich die ober- und die niederdeutsche, in der Sprache erkennen. Diese allgemeine Scheidung der Sprache kommt auch in den Urkunden zum vollen Ausdruck; so wie sich aber diese zwei Hauptsprachrichtungen wieder in eine Vielheit von verschiedenen Dialektformen abteilen, so gehen auch die Sprachformen in den Urkunden nach dem Maße der Dialekt-eigenheiten aus einander, ohne daß sich dafür ganz bestimmte örtliche Grenzen festsetzen ließen. Nur die hervorragendsten Eigentümlichkeiten der Urkundensprache lassen sich innerhalb bestimmter territorialer Grenzen wahrnehmen, so daß eine schwäbische Urkunde von einer fränkischen, eine westfälische von einer mecklenburgischen, überhaupt eine niederdeutsche von einer oberdeutschen Urkunde

sich unterscheiden läßt, wie wir ja auch heute aus dem Dialekte eines Menschen leicht auf seine spezielle Landesabstammung schließen können. Aber nur von verhältnismäßig wenigen Formen läßt sich ein ausschließlicher Gebrauch für bestimmte Gegenden behaupten, während sich dagegen in einer und derselben Urkunde dasselbe Wort in verschiedenen Formen findet.

Dem Grundcharakter nach unterscheiden sich die ober- und niederdeutsche Sprachrichtung von den ältesten Zeiten her dadurch, daß dem Oberdeutschen breite, volle Laute, rauhe Doppellaute und viele hauchende Konsonanten eigen sind. Die Ausdrucksweise selbst ist breit und entwickelt sich nicht selten bis zu einer geradezu lächerlichen Weiterschweifigkeit des Stiles. Das Niederdeutsche ist knapp und präzise in Worten, kurz und bündig im Ausdruck, scharf und doch gefällig in der Betonung. Dieser allgemeine Charakter der beiden Sprachrichtungen kommt auch in der deutschen Urkunden Sprache zum Ausdruck, und ihm gegenüber steht das Hochdeutsch, das im 16. Jahrhundert sich entwickelt und seine Entstehung und Ausbildung dem allmählichen Fortschreiten der Allgemeinbildung überhaupt verbannt. Im diplomatischen Gebrauche tritt das Hochdeutsch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf und eröffnet die Dokumente leicht dem allgemeinen Verständnis, wogegen das volle Verständnis der vor die Periode des Hochdeutschen fallenden Urkunden von dem Bekanntsein mit den Eigenarten der alten Sprachformen, der Orthographie, Wortbildung, Konstruktion und Stilbildung, bedingt ist.

Die Untersuchung der Eigentümlichkeiten der älteren deutschen Sprachformen ist in erster Linie Aufgabe der deutschen Sprachforschung, die ja nach dieser Seite hin die Wissenschaft mit einer Reihe maßgebender Resultate bereichert hat. Dem Rahmen der hier gestellten Aufgabe entspricht ein näheres Eingehen auf diese Resultate in ihrem Verhältnis zur Entwicklung der deutschen Urkunden Sprache nicht; jede Urkunde aus der fraglichen Zeit bildet vielmehr gewissermaßen ein Lehrbuch und bietet des Stoffes zu wissenschaftlicher Betrachtung und Erfahrung in Menge. Doch möge hier immerhin auf einzelne charakteristische Eigenheiten hingewiesen werden, die namentlich in Urkunden der oberdeutschen Sprachform mehr oder weniger häufig wiederkehren\*).

\*) Siehe: Schönemann, „Dipl.“: Bd. I, § 83—103.

So begegnet man zunächst

1) einer oftmaligen Verdoppelung der Konsonanten besonders des z in zz und cz an Stelle des s und ss, z. B. wizzen, heizzen, Schultheizzen, biz, waz zc., oder auch des n und m, wie: nemmen, demme;

2) ch wird häufig für c, k, ck und g oder auch für das einfache h gebraucht, das einfache h aber auch oft für ch, ohne daß dadurch eine Milderung des Tones hervorgebracht wurde, z. B. chunt, urchund, cheyser, geschach, chunig, reht = recht, sehs = sechs, nehst = nächst u. dergl.;

3) bisweilen findet dagegen eine Milderung statt durch Weglassen des ch, namentlich vor den Buchstaben l, m, n, r, w, z. B. Sloss, gesriben, swigir = Schwager u. s. w.;

4) kommt nicht selten eine Häufung überflüssiger Konsonanten vor, die eigentlich zum Worte gar nicht gehören, z. B. Einschaltung eines b oder p, besonders nach m, wie in den Wörtern: umb, darumb, ambt oder ampt zc., oder Einschaltung eines t oder z oder c vor z wie: diez, zcu, dartzu, darczu, funfzig, Kreutz, czugniss, oder eines s vor dem Buchstaben w, wie: swas, swelchez, sweme, swenne, swannen u. dergl., endlich eines t nach irgend einem Konsonanten, wie dies namentlich bei der ersten und dritten Person Pluralis der Fall ist, z. B. tuend, horent, sehent, lesent u. dergl.;

5) verwandte Konsonanten alternieren häufig: also namentlich t und d, z. B. Stat für Stadt, Mudir für Mutter, Tochter, Bede für Bitte u. s. w., oder b und p wie in: Bapst, Abbt, Abpt, halp und halb, Ambt und Ampt, oder c und z wie in: Cent und Zent, drucen und druzen, ferner ph, f, v und b, z. B. inphahen für empfangen, vunfzehn für fünfzehn, schripht für Schrift, gevalen für gefallen u. s. w., endlich noch c, k, g, ch und q, z. B. quam statt kam, wek und wech statt weg, chomen statt kommen;

6) die Vokale a, e, i, o, u wechseln oft untereinander; so erscheint a für e, ei, o oder ae, z. B. dannan für dannen, allan für allein, Argwan für Argwohn, do man zalte für: da man zählte;

oder es vertritt e die Stelle von a, ae, ei, o und u, z. B. erber statt erbar, sente statt sanet, on geverde statt on gefährde, bede statt beide, welle statt wolle, ce statt zu;

oder es findet sich i an Stelle von e, ei, u, ue, z. B. bisigilt, horint, lesint, odir, für besiegelt, hörend, lesend, oder fri statt frei, Ziten statt Zeiten, nietzen statt nügen;

oder es wechselt o mit den Vokalen a, e, oe, u, ue und au, z. B. do statt da, Heiligon statt Heiligen, gehorig statt gehörig, Zugehorunge statt Zugehörungen, genoge statt genug, och statt auch, frowe statt Frau;

oder u vertritt die Stelle von a, e, i, o, ue, oe, au, eu, z. B. Nachpur statt Nachbar, gegenwurtig statt gegenwärtig, zwuschen statt zwischen, Verhanknus statt Verhängniß, überhaupt die Endsilbe nuss statt niß, Sun statt Sohn, antwurten statt antworten, usgenumen statt ausgenommen, mugen statt mögen, Chunig statt König, uber statt über, funf statt fünf, Burge statt Bürger, Hus statt Haus, tusent statt tausend, uff statt auf, Sture statt Steuer, Nuwenmunster statt Neumünster, Getruwe statt Getreue, Lute statt Leute;

oder y steht für e, i oder ei, z. B. in Vatyrr, Byschoff, verlyhen;

7) kommen auch Verwechslungen der Diphthonge vor, z. B. Lüte statt Leute, heuren statt hören, zwai statt zwei, traulich statt treulich, vuir statt für, drouzen statt dreizehn, muot statt Mut, Bruoder statt Bruder u. s. w.;

8) es finden oftmals eigentümliche Anhängsel und Einschaltungen statt. Hierher gehört besonders:

a) daß Anhängen eines e am Ende der Wörter, z. B. ime statt ihm, deme statt dem, ze rechteme statt rechtem, ze leistenne statt leisten;

b) daß bereits oben erwähnte Einschalten eines b, p, t, c, z, s (siehe die dortigen Beispiele);

c) Einschaltung eines Vokals inmitten des Wortes, z. B. zewischent statt zwischen, vollebracht statt vollbracht, Voget statt Vogt, gehorit statt gehört, heizit statt heißt, mit gesamitem Räte statt gesamtem Räte, truwelich statt treulich;

d) Versetzung der Silbe ge oder auch be bei Substantiven und Verben, z. B. gesehent, Gezuge, beschah statt geschah;

9) es kommt aber auch vor, daß Wörter verkürzt werden und zwar:

a) durch Wegwerfen einzelner Konsonanten, z. B. Her statt Herr, Gots statt Gottes, komin statt kommen, Riter statt Ritter;

b) durch Zusammenziehung der Wörter, z. B. lit statt liegt, hent statt haben, Gewalt statt Gewalt, globt statt gelobt, Gwer statt Gewähre, Romsch statt Römisch;

c) durch Zusammenziehung zweier Silben oder Wörter in eines, z. B. alsi statt als sie, zeime statt zu einem, sin statt sie ihn, zemersten statt zum ersten u. dergl.;

d) durch Versetzung einzelner Buchstaben im Worte selbst, z. B. Donrestag statt Donnerstag, geoffent statt geöffnet;

10) finden sich mancherlei Abweichungen in der Deklination und Flexion; hieher gehören namentlich: Unregelmäßigkeiten der Endsilben auf r, e oder n, z. B. die Bauren, die Fürsprechen, die Ratgeben, ze willene statt zu willen; oder Unregelmäßigkeiten in Endung der Verba, wo die Form des Infinitivs auch in anderer Konstruktion sich findet, z. B. ich tun kundt;

11) hieran reißen sich noch besondere Abweichungen, wie z. B. unser statt für: unsere Stadt, min guten ratgeben für: meinen, vor uns und unsser Nachkommen statt: für uns und unsere Nachkommen, oder es wird oft das Adjektiv dem bezüglichlichen Substantivum nachgesetzt, z. B. mit der leute bede gemeinliche und rate; und andere luite viel u. dergl.;

12) im Gebrauche der Wörter finden sich nicht selten Eigenarten der Sprachformen, die gleichfalls zur Charakteristik der Urkunden Sprache des Mittelalters von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind\*). „Jede alte Sprache besitzt einen Reichtum von Ausdrücken, die das spätere Zeitalter teils wegen ihrer Unbehilflichkeit mit bequemeren vertauscht, teils mit den Begriffen selbst ganz abgelegt und verbraucht hat.“ Bei den deutschen Urkunden ist dies in hohem Maße der Fall und Beispiele hiefür sind am besten geeignet, die Richtigkeit dieser Behauptung zu erweisen\*\*).

Dergleichen Wörter und Ausdrücke können entweder sein:

a) alte Stammwörter, z. B. Almend = Gemeindefrist, begaden = errichten, treffen, einrichten, bresten = mangeln, dehein = kein, deheinerlei = keinerlei, heischen = befehlen, Fehde, Urfehde = Streit, Freis, freisen = Gefahr, Not, Pein,

\*) Schönemann: „Diplom.“, § 92.

\*\*) Weitere Beispiele bei Schönemann: „Dipl.“, § 92 und in den betr. Lexicis.

Gadem = Gemach, Kammer, Haus mit nur einem Gemach, hulden = geneigt machen, verjehen = sagen, erzählen, müge = Kraft, Macht, Sadel = ein bestimmtes Adermaß, Salbuch = ein Buch, in das alle zu einer Gemeinde gehörigen Grundstücke, Schenkungen und daraus bezogenen Zinsen eingetragen werden, sament = zugleich, Span = Streit, Zervürfnis, spannen = abwendig machen, Gwer, Gwere = Einkleidung in den Besitz;

b) Begriffe namentlich mit rechtlicher Bedeutung und nur aus den Verhältnissen des Mittelalters erklärlich: Ambacht = Dienst, Amt, Beruf, antwart = Gegenwart, begehen = ein Fest feiern, Busse = Strafe, Bete = Bitte, Befehl, Gebot, dick = oft, häufig, Ding, dingen = verhandeln, unterhandeln, Geding = Bedingung, theidigen = gerichtlich verhandeln, Thaidigung = gerichtliche Verhandlung, Vertrag, anberaumter Verhandlungstag, Inzicht = Beschuldigung, ledigen = freimachen, Ledigungsbrief = Freibrief, Ledigmann = freier Vasall, Losung = Öffnung, Befreiung, Reise = Heereszug zum Kriege, schöpfen = schaffen, Urbar = Zinsgut, Wirtin = Ehefrau u. dergl.;

c) Redensarten, besonders im Gerichtsgebrauche üblich, z. B. einen Tag legen, einen zu Recht setzen, Schuld weisen, Jemandem eine Sache widerlegen, etwas antworten u.;

d) Partikeln, die unserer heutigen Ausdrucksweise teilweise ganz unbekannt, teilweise der Bedeutung nach fremd sind, z. B. hintz, unzint, icht, nindert, mer, want u. f. w.;

e) hieher gehören auch die Anhängesilben bei Adjektiven und Adverbien, die vollständig unmotiviert diese Wörter verlängern, unverständlich und dadurch den alten Kanzleistil schwerfällig, ja oftmals ganz ungenießbar machen, z. B. ewiglichen, unversprechenlichen, gemeinlichen, unverzogenlichen, trowelichen, gewilcklichen, unbeschwernegelichen, wermklichen, geruwelichen u. f. w.;

f) endlich sind hier noch die verschiedenen Formen der Personen- und Ortsnamen zu nennen, z. B. Eltzabet, Elczbete, Elsbet, Elsebite, Alhait, Alheide, Aleite, Lenhard, Leonhard, Linhart, Jörg, Görg, Georg, Cuntz, Gunoz, Gontz, Cuntze, Kunradt, Cuonradt, Conradt, Einhart,

Eginhard u. s. w.; Böhmen, Behaim, Böhaim, Beheimen, Behemen, Behem, oder Hohenlohe, Hohinloe, Hohinloch, Hoenloch, Hoynlo, oder Bamberg, Babenberg, Bebenberch, Babinberg, Papinberc, oder Mainz, Mentze, Magentze u. dergl. m.

Die hochdeutsche Sprachform hat sich ausschließlich aus der oberdeutschen Mundart entwickelt und erscheint zunächst in den Urkunden wenigstens als solche, jedoch möglichst gereinigt von allen provinziellen Ausdrücken, grammatisch geläutert und besser ausgebildet. Die alten Sprachformen treten allmählich zurück und grammatische Reinheit und Richtigkeit charakterisiert die Sprache in einer im gleichen Verhältnis zunehmenden Weise. Nur Schritt um Schritt aber geht dieser Reinigungsprozeß vor sich und einzelne Mängel des Alten sind selbst heute noch nicht vollkommen aus der Kanzleipraxis getilgt. Wohl läßt sich schon im 14. Jahrhundert in den Urkunden einzelner Provinzen der Keim erkennen, aus dem später die hochdeutsche Sprachform sich entwickelte, namentlich in Franken, Thüringen, Meissen, wogegen Österreich, Bayern, Schwaben, die Länder jenseit des Rheins und die Gebiete diesseit des Rhains und der Lahn noch im 15. Jahrhundert keine Spur eines Fortschreitens zeigen. Immerhin findet man auch in den bestentwickelten Gebieten vor Ende des 15. Jahrhunderts kaum mehr als vereinzelte Wörter und Ausdrücke, die unter der Einwirkung der grammatischen Läuterung eine Änderung erfahren haben. Die Kaiserdiplome selbst zeigen eine völlige Ungleichheit, und wo in ihnen Spuren einer bessern Richtung sich geltend machen, darf dies wohl zumeist der höhern Bildung der Kanzleibeamten zugeschrieben werden. Die mäßigen Fortschritte des 16. Jahrhunderts wurden aber im 17. Jahrhundert im Kanzleistile durch die allgemeine Neigung zur Weitschweifigkeit und durch die lächerliche Sucht nach fremden, namentlich französischen und lateinischen Ausdrücken wieder wesentlich geschädigt. Erst nachdem auch dieses Streben wenigstens teilweise überwunden war, vermochte es das sogenannte Jahrhundert der Aufklärung, die alten Eigenarten des Kanzleistiles auf ein Minimum zu beschränken und die hochdeutsche Sprachform in ihre vollgültige Berechtigung auch für Dokumente jeder Art einzusetzen.

## § 44.

## II. Die Urkundenformeln.

Die Urkunde unterscheidet sich von der gewöhnlichen schriftlichen Erzählung oder von der einfachen schriftlichen Mitteilung einer Thatsache dadurch, daß sie eine im feierlichen Stile und unter Beobachtung gewisser Formalitäten abgefaßte schriftliche Aufzeichnung einer Thatsache ist. Während daher alle schriftlichen Darstellungen in ihrer Fassung zumeist von der Willkür des Schreibenden abhängen und nur ganz allgemeinen Gesetzen, wie z. B. Briefe den allgemeinen Forderungen der Courtoisie, unterworfen sind, haben sich für die Urkunden bestimmte Formeln eingeführt, welche bei Ausfertigung einer Urkunde je nach dem in derselben behandelten Falle regelmäßig schon darum gewissenhaft eingehalten wurden, weil bei der Dürftigkeit und geringen Ausbildung der geschriebenen Rechte für die Rechtsanwendung eine Anleitung durch bestimmte Formularien zur Abfassung der gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte eine wesentliche Erleichterung bot.

Das Formelwesen reicht seinem Ursprunge nach in die Römerzeit zurück. Die den Römern eigentümliche scharfe Auffassung der Rechtsverhältnisse und ihr Bestreben, dieselben stets knapp und präzise nach den Gesetzen der Logik darzustellen, entwickelte schon frühzeitig ein gebietendes Formelwesen, das bei allen schriftlichen Darstellungen von Rechtshandlungen als Bedingung für deren Glaubwürdigkeit und Gültigkeit beobachtet werden mußte.

Mit dem Gebrauche der schriftlichen Aufzeichnung und Darstellung allensfalliger Rechtshandlungen ging auch die Form der Darstellung von den Römern auf die Deutschen über und wurde bei den Deutschen bald allgemein erforderte Geschäftsübung.

Die Formeln selbst entwickelten sich nach bestimmten Bildungsgeetzen, für die der Geist der Zeit überhaupt und das Wesen der einzelnen Urkundenarten im besondern, also namentlich die Entwicklung der Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten maßgebend waren, so daß einerseits das Aufkommen neuer Urkundenarten infolge der Ausbildung und Erweiterung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auch eine Vermehrung und Ausbildung der Formeln hervorrief und zugleich andererseits die stete Wiederkehr bestimmter Rechtsverhältnisse eine Art Kanzlei-

praxis schuf, die, sobald es sich um Aufnahme einer Urkunde handelte, genau lehrte, in welche Form dieselbe je nach der Art der darin verhandelten Rechtsthatsache zu kleiden war.

Maßgebend konnte für dieses Formelwesen natürlich nur sein, daß es von einer Kanzlei ausging, wo in Folge häufiger gleichartigen Vorkommnisse eine solche Praxis ständiger Formen am Plage war; und dies war im Mittelalter die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei. Die von hier ausgegangenen Dokumente bildeten die Muster für das Formelwesen, und erst nach diesen Mustern entwickelte sich in den Kanzleien der weltlichen und geistlichen Fürsten ein ähnlicher Gebrauch, der dann auch eine Gleichförmigkeit in die Urkunden anderer Personen übertrug.

Die Formeln waren den Schreibern in ihrem Gebrauche geläufig und es bedurfte bei Fertigung einer Urkunde nur eines Hinweises auf die Formel, wonach der Schreiber dieselbe in einer entsprechenden Weise in den Text der Urkunde einfügte. Dies geschah dadurch, daß die Konzepte, die in der Regel vor Ausfertigung einer Urkunde angelegt wurden, um den vollen Text für die Reinschrift der Urkunde festzustellen, die Formeln nur den Anfangsworten nach enthielten mit einer Anmerkung betreffs der Anwendung der entsprechenden Formel. So z. B. „tete auch ymand dawider ꝛ. secundum formam“ oder: „und gebieten dorumb ꝛ. secundum formam communem“ oder: „und gebieten darumb allen Fürsten ꝛ. prout in forma scribitur“\*).

Eine natürliche Folge dieser allgemeinen Anwendung und dieses regelmäßig immer wiederkehrenden Gebrauchs der gleichen Formeln ist es, daß vollständige Musterjammungen aller notwendigen und möglichen Urkundenformeln zusammengestellt wurden, deren sich die Schreiber bei Ausfertigung der Urkunden als Mustervorlage bedienten. So sind aus der Karolingerzeit zwei größere Sammlungen von Urkundenformeln, nach denen die Kanzler und Notare der Karolingischen Könige arbeiteten, erhalten, nämlich die „*formulae Marculfi*“, eines Mönches aus Francien, welche zuerst von Bignon 1613 ediert wurden und eine aus dem Martinskloster in Tours stammende und nach dem ersten Herausgeber gewöhnlich die „*Carpentierische*“ genannte Formelsammlung. Beide enthalten alle möglichen Arten von

\*) Sider: „Beiträge“ II, 207.

Urkundenformeln, doch scheint an Vollständigkeit die Marculfische die bedeutendste und auch die am meisten benützte gewesen zu sein. Die Formelbücher mehrten sich natürlich in großer Zahl und lagen in allen Kanzleien zum Gebrauche vor.

Daher lassen sich noch folgende weitere Sammlungen hier anführen:

1) die *Formulae Andegavenses*, zuerst von Mabillon ediert 1685. Sie werden von der Stadt Angers, auf die sie sich beziehen, so genannt und sind wohl Ende des 16. Jahrhunderts geschrieben;

2) die *Formulae Arvernenses*, zuerst von Baluze 1713 herausgegeben und wahrscheinlich um dieselbe Zeit, wie die obigen, geschrieben;

3) die *Formulae Visigothicae*, zuerst von Rozière ediert 1854, stammen aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts;

4) vierzehn Formeln, welche Bardeßus 1842 aus drei Handschriften kompiliert hat;

5) die *Formulae Sirmondicae*, 1613 von Bignon publiziert;

6) die *Formulae Lindenbrogii*, 1613 ediert und nach dem Herausgeber so benannt;

7) der sogenannte *Appendix Marculfi*, 1613 von Bignon ediert;

8) die *Formulae Bignonianae*, von Bignon 1613 zuerst ediert, gehören ihrem Inhalte nach in die Karolingerzeit;

9) die *Formulae Baluzianae*, eine Sammlung von Formeln verschiedenen Alters, welche Baluze aus mehreren Handschriften und gedruckten Arbeiten 1677 selbst zusammengestellt hat;

10) die Formeln für das Kloster Reichenau aus dem 8. Jahrhundert, 1852 von Rone ediert;

11) die *Formulae Alamanicae Sangallenses*, aus dem 9. Jahrhundert, 1853 von Rozière ediert;

12) die *Formulae Alamanicae Strasburgenses*, aus derselben Zeit, 1851 von Rozière ediert;

13) die *Formulae Alamanicae Alsaticae*, wahrscheinlich von einem Mönche von St. Gallen im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts zusammengestellt, 1687 von Le Belletier ediert;

14) die *Formulae Alamanicae Rhenaugienses*, auf der Grenze zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert entstanden, 1850 von Wyß ediert;

15) die *Formulae Langobardicae* \*).

Außer den speziellen Formelsammlungen können übrigens dem Schreiber auch bereits abgefaßte Urkunden selbst als Muster vorgelegen haben. Hierfür giebt namentlich Sidel ein lehrreiches Beispiel, wo nach einem Diplom Ottos I. vom Jahre 954 für den Inhaber dieses Diploms um einige Jahre später eine zweite Schenkungsurkunde ausgefertigt werden sollte: Es wurde deshalb diese zweite Urkunde genau nach der Vorlage der ersten angefertigt und findet sich da in der als Muster gebrauchten Urkunde bei allen Sätzen, die beibehalten werden sollten, das Wort: „scribe“, bei allen, die abzuändern waren, dagegen: „desine“ übergeschrieben \*\*).

Betrachtet man nun diese Formeln in ihrer enger begrenzten Beziehung auf die Kaiserurkunden selbst, so ergibt sich zunächst eine dreifache Hauptgliederung: Einleitung oder Eingangsprotokoll, eigentlicher Urkundentext und Schluß oder Schlußprotokoll\*\*\*).

Diese Hauptteile, in ihre einzelnen Unterabteilungen geschieden, ergeben folgendes allgemeine Schema, wofür natürlich wieder die Königsdiplome grundlegend und mustergültig sind:

I. Einleitung oder Eingangsprotokoll und zwar:

1) *Invocatio*, d. i. Anrufung des Namens Gottes — *Chrismon*.

Diese war verschieden:

- a) symbolische *Invocatio* oder das sogenannte *Chrismon*;
- b) verbale *Invocatio* oder wörtliche Anrufung des Namens Gottes.

2) Name und Titel des Ausstellers der Urkunde.

II. Urkundentext und zwar:

1) *Inscriptio* oder *Salutatio*, d. i. Begrüßung und Adresse derjenigen, für welche die in der Urkunde ausgesprochene Willensäußerung bestimmt ist;

\*) Walter: „Deutsche Rechtsgeschichte“, I, 161.

Kodlinger: „Quellen und Erörterg.“.

\*\*) Sidel: „Acta“, I, 48.

\*\*\* Sidel: „Acta“, I, 41.

2) *Arenga* oder *Prooemium*, d. i. eine allgemein gehaltene Motivierung der in der Urkunde dargestellten Rechtshandlung;

3) *Promulgatio* oder *Intimatio*, d. i. Hinweis auf die folgende Kundmachung des königlichen Willens;

4) *Expositio* oder *narratio*, d. i. Entschließung des Königs und Auseinandersetzung des Sachverhalts als der Grundlage der nun folgenden:

5) *Dispositio*, d. i. besondere Verfügung des Königs auf Grund der vorhergehenden *Expositio*;

6) *Corroboratio*, d. i. Bekräftigung und Sicherung des ausgesprochenen königlichen Willens.

### III. Schluß der Urkunde oder Schlußprotokoll:

Diese bilden die eigentlichen Vollzugsinstrumente, als:

1) Unterschrift des Königs;

2) Unterschrift des Kanzlers;

3) Datierung; und

4) *Apprecatio*, d. i. Ausdruck eines frommen Gedankens, der *Invocatio* entsprechend.

Diese einzelnen Bestandteile der Urkunden, ihr Gebrauch und ihre verschiedenartigen Wandlungen sollen in den nächstfolgenden §§ in Kürze betrachtet werden. Hierbei ist namentlich hervorzuheben, daß die Kenntnis der Formeln die Beurteilung und Behandlung der Urkunden wesentlich erleichtert, und zwar namentlich insofern, als hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, die Interpretation der Urkunde rascher und sicherer zu handhaben, indem man im gegebenen Falle leicht die Formel vom eigentlichen Inhalte der Urkunde wird trennen und so den Inhalt auf seine speziellen Grenzen feststellen können. Dies ist namentlich belangreich hinsichtlich der Urkundenregistrierung. Ferner ist noch zu erwähnen, daß die einzelnen Formelbestandteile der Königsurkunden nicht immer gleichzeitig entstanden sind, wie dies schon aus der graphischen Beschaffenheit der Urkunden hervorgeht. Es läßt sich oft auf den ersten Blick eine spätere Zufügung des einen oder andern Teiles erkennen. Hier ist namentlich die Scheidung des Urkundentextes von den beiden Protokollteilen, dem Eingang- und Schlußprotokoll, wichtig. Während ersterer gewöhnlich aus einer einheitlichen Fassung hervorgegangen, zeigt sich bei letzteren oftmals eine durchgehende Verschiedenheit; die Einzelteile der

Protokolle sind schon nach ihrer äußern Stellung in der Urkunde von einander getrennt und erfordern auch meistens ihrem Inhalte nach keine gleichzeitige Ausfertigung weder mit dem Urkunden-  
tegte noch unter sich\*).

## § 45.

1. Die *Invocatio* und das *Chrismon*.

Die *Invocatio* ist die Anrufung des Namens Gottes zum Zweck der Bekräftigung des Urkundeninhalts.

Am Anfange der Urkunden nämlich begegnet man in einer bestimmten Zeitperiode regelmäßig einer Formel, welche eine Anrufung des Namens Gottes enthält, wie: in nomine domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi, in nomine domini Jesu Christi dei aeterni, in nomine Patris, Filii et Spiritus sancti, in nomine sanctae et individuae Trinitatis, oder als älteste in griechischen Urkunden gebräuchliche Formel: ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, u. dergl., oder einem symbolischen Zeichen, dem sogenannten „*Chrismon*“, das gleichfalls die Anrufung des Namens Gottes ausdrücken soll, oder auch beiden Erscheinungen zugleich.

Schon im 4. Jahrhundert wurde von Chrysostomus der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß das apostolische Gebot: Alles im Namen Gottes zu thun, auch auf Briefe und Urkunden angewendet werden solle. Eine kaiserliche Verordnung erhob darauf im Jahre 395 die Anrufung des Namens Gottes zur offiziellen Bekräftigungsformel aller Verträge\*\*) und da das der christlichen Anschauung vollkommen entsprach, so wurde der Gebrauch bald ganz allgemein, alle Urkunden mit Anrufung des Namens Gottes einzuleiten\*\*\*).

Die beiden Erscheinungsformen, in welchen diese Anrufung des Namens Gottes bald einzeln, bald neben einander in den Urkunden auftritt, bestimmten, die *Invocatio* in eine verbale und eine symbolische oder monogrammatische *Invocatio* zu unterscheiden.

Ist nun die verbale *Invocatio* bei ihrem klaren und einfachen Wortlaute keinerlei Bedenken unterworfen, so hat die

\*) Hlder: „Beiträge“ I, 193.

\*\*) Kopp: „pal. crit.“ I, 425.

\*\*\*) Sieckel: „Acta“ I, 69.

symbolische oder monogrammatische *Invocatio*, das sogenannte „*Chrismon*“, rücksichtlich der Auflösung dieses oft sehr schnörkelreichen Zeichens Anlaß zu vielfachen Deutungen gegeben, die sich wohl aus der eigentümlichen Beschaffenheit desselben genugsam erklären lassen.

Die Bildung dieses Zeichens an sich scheint vielfach von der Willkür des Schreibers abhängig gewesen zu sein; notwendig war nur, daß es überhaupt auf der Urkunde sich befand und daß ein bestimmter Grundzug in demselben zum Ausdruck kam. Dieser vorherrschende Grundzug besteht in den älteren Merovingern Urkunden — maßgebend sind natürlich auch hier wieder die königlichen Diplome — in einem langen Strich, der, schon über der Höhe der Worte bei der ersten Zeile beginnend, mehrere Zeilen entlang sich nach abwärts zieht und in seinem obern Teile eine dem *z*, etwas später vorzugsweise dem *C* gleichende Verschlingung oder Ausbiegung trägt. An der Verschlingung selbst, sowie an dem verlaufenden Striche sind verschiedene Schnörkel und Häkchen angebracht, die der gesamten Figur ein bestimmtes charakteristisches Aussehen geben. Eine Reihe von Beispielen hiefür zeigt die Tafel I, Nr. 1—10. Diese Form des *Chrismon* findet sich bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts. Nach dieser Zeit wurde die *C*-artige Ausbiegung deutlicher und größer, eine Menge von Verschlingungen zumteil mit eingezeichneten tironianischen Notenschließen sich an, um die Gestalt noch komplizierter zu machen, und diese so veränderte Form erhält sich bis ins 11. Jahrhundert. (Siehe Tafel I, Nr. 11 u. ff.) Von da ab bleibt das *C* allein übrig (Taf. I, Nr. 24 u. f.), bis endlich anfangs des 13. Jahrhunderts auch das *C* verschwindet, indem man vermutlich die ursprüngliche Bedeutung dieses Zeichens längst vergessen hatte, und aus diesem Grunde an dessen Stelle ein ziemlich bedeutungsloser kleiner Schnörkel trat (Tafel I, Nr. 26—28). Einzelne der tironianischen Noten im *Chrismon* sind von Sichel entziffert und als: „*ante omnia Christus*“ oder „*Christus amen*“ erklärt worden. Meistenteils aber sind die dem *Chrismon* anhaftenden Verzierungen nur Schnörkel, die entweder gar keine oder nur ganz zufällige Ähnlichkeit mit den tironianischen Noten haben\*).

Die mannigfache Erklärung, die man dem *Chrismon* unterlegte, indem man aus dem langen Strich bald ein *J*, als *Sigle*

\*) Sichel: „*Acta*“ I, 93.

des Namens Jesus, bald aus dem C-artigen Anhang den Namen „Christus“, später auch das Wort „cruz“ und anderes herauslesen wollte, bewirkte weiter, daß in späterer Zeit namentlich in Urkunden der geistlichen Stände häufig an Stelle des Chrismon ein einfaches Kreuz vorgezeichnet wurde.

Weitläufige Erörterungen über den Sinn dieses Zeichens scheinen nicht geboten, andrerseits aber darf man das fast vollständige Ignorieren desselben, wie es die französischen Diplomaten thaten, ebensowenig nachahmen, denn es kann unter Umständen ein ganz wesentliches Moment bei Beurteilung einer Urkunde nach ihren graphischen Merkmalen bilden.

Anders gestaltet sich die Frage nach dem Zweck dieses symbolischen Zeichens. Und hier gehen die Anschauungen, gegründet darauf, daß es dem Sinne nach gleichbedeutend mit der Verbal-Invocatio sei\*), überwiegend dahin, daß es auch dem Zwecke nach mit dieser identisch sei. Gegenüber dieser Anschauung versuchen wir die Verbal-Invocatio als Andachtsformel und das Chrismon als Beschwörungszeichen von einander zu scheiden. Während nämlich das Chrismon in den Diplomen der fränkischen Herrscher zuerst allein erscheint, tritt es gerade vorzugsweise in den Kaiserdiplomen Karls des Großen gemeinsam mit der verbalen Invocatio an die Spitze der Urkunden. Bei der genauen Abgemessenheit der Formen jedoch, in welchen die kaiserlichen Diplome gerade in dieser Periode auftreten, dürften diese wohl ein und dieselbe Formel in zweifacher Gestalt mit gleichem Sinne und gleichem Zwecke nur schwer ertragen haben.

Dagegen findet sich eine entsprechendere Erklärung für den Zweck des Chrismon und für die Nebeneinanderstellung mit der verbalen Invocatio, wenn man bei voller Anerkennung des Zweckes der letzteren als Bekräftigungsformel des Urkundeninhalts annimmt, daß das Chrismon auf dem Pergamente eingezeichnet wurde, um dieses selber vor Angriffen feindseliger Mächte zu schützen. Das Chrismon wird dadurch zum Zeichen des Aberglaubens, das sich auf den Urkundeninhalt eigentlich gar nicht bezieht, sondern nur das Urkundenmaterial

\*) Sickel: „Acta“ I, 69 äußert sich namentlich dahin: „Können wir nun zwar letzteres (das Chrismon) nicht geradezu in eine Wortformel auflösen, so stand es doch in seiner auch noch von Schreibern des 9. Jahrhunderts gekannten Bedeutung der in Worten ausgedrückten Kurufung vollkommen gleich“.

als solches, nur die Trägerin des Urkundeninhaltes gegen die Möglichkeit einer Gefahr sicherstellen soll. Schutz gegen Sachbeschädigung ist somit der Zweck des Chrismon, und dieses daher von der verbalen Anrufung des Namens Gottes als Schirmers des Inhalts der Urkunde selbst grundverschieden.

In gleicher Weise wie am Anfange der Urkunden pflegt auch vor der Unterschrift des Kanzlers oder Notars ein Chrismon zu erscheinen. Auch dieses Zeichen überragt die Schriftzeile, zu der es eigentlich gehört, nach oben und unten hin um ein wesentliches und trägt ebenfalls allerlei zierende Verschlingungen, die ihm einen bestimmten Charakter verleihen, so daß man aus ihnen nicht selten mit Sicherheit die Persönlichkeit des Schreibers selbst bestimmen kann. In der Regel hatten die Notare ein bestimmtes derartiges Zeichen, manche Notare bedienten sich auch für den Anfang der Urkunde und für die Unterschrift verschiedener Zeichen, in welchem Falle dann das erstere reicher geziert und verschörkelt als das letztere erscheint. Bisweilen treten Chrismon noch überdies an anderen Stellen der Urkunden auf, die dann in der Regel kleiner und ohne besondere Verzierung gebildet sind. Auch diese Zeichen haben gewiß denselben Zweck, wie das Chrismon am Anfange der Urkunden.

In Privaturkunden jeglicher Art wird dieser Gebrauch der Anrufung des Namens Gottes mit den Worten: „Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit“ u. dergl. vielfach und in allen Zeiten bewahrt und die Notariatsinstrumente heben regelmäßig mit der Formel: „In nomine domini amen“ an. In den Privaturkunden weltlicher Personen ist das Chrismon eine weniger häufige Erscheinung.

## § 46.

### 2. Name und Titel des Ausstellers.

Nach der *Invocatio*, oder, wo diese fehlt, an der Spitze der Urkunde, steht Name und Titel des Ausstellers. In deutschen Kaiserurkunden, auch in Dokumenten der römischen Päpste war es durchgehends nur ein Name, da dieselben nur einen Taufnamen führten. Auch Fürsten und Privatpersonen führen in der Regel bis ins 16. Jahrhundert nur einen Taufnamen. Der Geschlechtsname dagegen wird bei Kaisern,

Königen und anderen regierenden Herren überhaupt nicht genannt. Grafen und Prälaten lassen gleichfalls den Geschlechtsnamen weg, sofern er nicht, wie z. B. bei den „Grafen von Zoler“, in den Titel aufgenommen ist. Der niedere Adel, der Bürger- und Bauernstand gebraucht vor dem 11. Jahrhundert häufig den Taufnamen allein, und erst nach dieser Zeit wird die Beifügung des Geschlechtsnamens, besonders aber seit dem 13. Jahrhundert allgemein üblich. Der Gebrauch zweier Taufnamen kommt erst seit Ende des 15. Jahrhunderts auf.

Die Zunamen, welche allmählich aufkamen, wurden in der Regel vom Geburtsorte, von einer körperlichen Eigenschaft oder einer Gewerbschaft hergeleitet; die des hohen Reichs- und Lehensadels, der Herzoge, Fürsten, Grafen von ihren eigentümlichen Ländereien, Schlössern und Gütern, wohl auch von ihren Sitten und besonderen Tugenden oder hervorragenden Ereignissen ihrer eigenen Lebensgeschichte.

Mit dem königlichen Namen ist bei den Merovingern stets der Titel: „rex Francorum, vir inluster“ verbunden. Nur ausnahmsweise findet sich „rex Francorum“ allein, ohne den Beisatz „vir inluster“. Z. B. Dagobere thus rex Francorum vir inluster, Chlodovius rex Franc. vir inluster. Zur Annahme dieses Titels „vir inluster“ kamen die fränkischen Könige wohl durch Nachahmung der bei den Römern üblichen Ehrentitel. Dabei ist die Schreibweise der königlichen Eigennamen stets eine möglichst gleiche, trotz der mannigfachen sonstigen Abweichungen in der Orthographie der Schreiber.

Es ist natürlich, daß wichtige Zeitereignisse nicht ohne Einwirkung auf die Formen der Urkunden blieben. Dies zeigte sich deutlich in der Karolingerzeit und zwar zunächst in der Umgestaltung der Titulatur.

So nimmt schon König Pipin den Beisatz „dei gratia“ in seinen Titel auf, und seine Nachfolger behalten diesen Zusatz bei; gewiß eine Folge der Beziehungen, welche sich zwischen dem Frankenkönige, dem Papste und der Kirche überhaupt entwickelten; z. B. Pippinus gracia Dei rex Franc. v. inluster. Carolus dei gracia rex francorum vir inluster u. dergl. Daß ferner die Eroberung des Langobardenreiches, die Erlangung des römischen Patriziats und die Kaiserkrönung in der Titulatur Karls des Großen wesentliche Änderungen hervorriefen, ist selbstverständlich. Wir finden da nicht selten den Titel: rex Francorum et Langobardorum ac Patricius Romanorum, z. B. Carolus gratia Dei rex Franc. et Langob. ac Patricius Romanorum, oder nach dem Jahre 800: Karolus serenissimus

augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum Gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum; auch „imperator augustus“, wozu bald noch das Wörtchen „semper“ vor „augustus“ trat. Seit Ludwig dem Frommen erscheint diese letztere Titulatur häufig und wird seit Otto III. regelmäßig gebraucht, z. B. Hludouicus dei gracia Imperator Augustus oder: Adolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. In deutschen Urkunden lautet dieselbe gewöhnlich: „allezeit Mehrer des Reichs“.

Weitläufigere und prunkhafte Titel gehören bei den deutschen Kaisern in früherer Zeit zu den seltenen Ausnahmen, Kaiser Friedrich III. aber nimmt alle seine österrömisches Erbländer in den Titel auf, z. B. Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, König zu Hungern, Herzog zu Österreich, zu Stier, zu Kernten und zu Crein, Grafe zu Tirol etc. Der römische König, bei Lebzeiten des Kaisers gewählt, nennt sich: „Romanorum in Regem electus“, und auch der Kaiser führt seit Maximilian, bevor er vom Papste gekrönt ist, die Bezeichnung: „Imperator electus“.

Die Formel: „dei gratia“ erfuhr mit der Zeit mehrfache Modifikationen und erscheinen die Ausdrücke: „deo propitio“, „divina favente clementia“ oder „divina ordinante (auxiliante, adjuvante, regnante, praedestinante) gratia (providentia, misericordia, pietate) u. dergl. an deren Stelle. Die deutsche Form: „von Gottes Gnaden“, „durch Gottes Verhängnuß“ u. dergl. entspricht dieser lateinischen Form und ist durchweg heute noch üblicher Beisatz in allen Kaiser-, Königs- und Fürstentiteln.

Fürsten und andere regierende Herren ahmten fast ausnahmslos in der Aufnahme dieser Formel in ihre Titel die königliche Titulatur nach und zugleich brachten sie ihre sämtlichen Titel und Würden mit Vorliebe in die Urkunden, so daß oft eine lange Reihe von Titulaturbezeichnungen die Urkunden einleiteten, z. B. Robertus divina favente clementia Normannorum, Salernitanorum, Amalfitanorum, Surrentinorum, Apuliensium, Calabriensium, atque Siculorum Dux; oder: Johannes dux Burgundie, comes Flandrie, Arthesii, Burgundie palatinus, dominus de Salins, de Machlinia; oder: Bianca Maria divina favente clementia Romanorum regina semper Augusta, Hungarie, Dalmatie, Croatiae etc. regina, archiducissa Austriae,

ducissa Burgundie, Brabantie, Stirie, Carinthie, Carniole etc., comitissa Flandrie, Tirolie, Artesie etc.; oder: Wir Casimir von Gottes Gnaden Marggreve zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrav zu Nürnberg und Fürst zu Rugen, Romischer Keyserlicher vnd Hispaniser Königlicher Majestät oberster Hauptmann aller Ihrer Majestät Lande etc.

Der Papst dagegen nannte sich einfach: „episcopus“ oder „papa“, und hiezu kam noch seit Gregor I. und durch Gregor VII. als regelmäßig eingeführt das bekannte: „Servus servorum dei“, „Knecht der Knechte Gottes“, während die übrigen Geistlichen, namentlich die von höherem Range, sich als „Knechte Gottes, Servi dei“ bezeichneten und seit dem 13. Jahrhundert ihre Titulatur durch den Beisatz: „dei et apostolicae sedis gratia, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade“ erweiterten. Auch sie nahmen in späterer Zeit gerne ihren vollen Titel in Urkunden auf, z. B. Wernherus Dei gratia sanctae Moguntinensis sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, oder: Johannes von Gottes Gnaden Bischove zu Wirtzburg vnd Hertzoge zu Francken etc., oder: Ich Christoph von Gottes Fürscheidung und Verhängnuss, Abbt des Gotteshauses Schwartzach; oder: Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cölln, des Heiligen Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, geborner Legat des Heiligen Apostolischen Stuhles zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böhheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen etc. Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch und Welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graff zu Habsburg und Tyrol etc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Wehrt, Freudenthal und Eulenberg etc.

Das Wort „Ich oder Wir“ (ego, nos) erscheint erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts vor den Namen der Kaiser und Könige; ein früheres Auftreten dieses Wortes an der genannten Stelle läßt die Echtheit der Urkunde höchst bedenklich erscheinen.

Rittermäßige Personen bezeichnen ihre Ritterwürde durch Aufnahme des Ausdrucks „miles“ hinter dem Geschlechtsnamen, in deutschen Urkunden „Ritter“, und Personen von angesehenem

niederer Adel nennen sich oftmals „nobiles“, „Eble, Eble Herren“, z. B. Nos fratres Hermannus, Godescalcus, Otto et Widekindus nobiles de Plesse etc.; ober: Nos Godefridus dictus Rouf, comes silvestris, Willelmus dictus Bossel de Lapide et Therricus de Kaldenvels, milites, notum facimus etc.; ober: Wy Busse ritter, Ludeleff ritter und Cord myne Sone bekennen etc.

Da aber die Titel „miles“ und „nobiles“ doch etwas allgemein sind, so führte der höhere Reichsadel auch den Titel „Princeps“. So hießen namentlich schon unter den Merovingern diejenigen, welche in der Volksversammlung den Vorsitz führten. Dux, Herzog, war der alte deutsche Feldherrn- und Regententitel über ganze Landschaften, Comites, Grafen, hießen die schon seit dem 6. Jahrhundert über die Städte gesetzten Beamten.

Auch in Privaturkunden von Personen, die sich weniger durch Rang und Titel auszeichnen, wird vom 13. Jahrhundert an eine möglichst genaue Bezeichnung des Ausstellers einer Urkunde üblich, z. B. Ich Alheit von Reinsperch, Witeb Hern Engelschalches von Reinsperch, tun chunt etc.; ober: Ich Mersilius Riethere Ledichman mins Herren Johannes Grauen von Sarbrücken tun kunt etc.; ober: Ich Ernst und Hans de eldere, Gebrodere, und Hans de jungere, vnse veddere, alle geheten von Ussler, wonhaftich up dem nyghen Hus to den Lichen, bekennen etc. Ganze Körperschaften als Urkundenaussteller führen sich gleichfalls als solche und zwar stets in bestimmter Rangordnung auf, z. B. Wir Bürgermeister, Schultheiss, Rath und ganze Gemeinde zu X. bekennen etc.; ober: Wir Friderich von Gottes Gnaden Abbt des Stifts zu Fulda, Karl Dechant, vndt der Conuent gemeinglich desselben Stifts zu Fulda empieten etc.; ober: Ich Hans Meiger und ich Brune Schumacher, Brune Schneider, Henne Lucken Son, Peter Schmitt, Peters Henne u. s. w. Scheffen des Gerichtes in dem Hof zu Dirmingen, tun kunt offentlich etc.\*).

Die Titulaturen, die innerhalb des Textes selbst vorkommen, sind oft weniger einfach und bescheiden, als die, welche zu Eingang der Urkunden beim Namen des Ausstellers sich finden. So erwähnen Kaiser und Könige ihrer eigenen Person im Texte der Urkunden als: Majestas, Celsitudo, Sublimitas, Excellentia, Serenitas, Pietas u. dergl.; sowie auch: Magnificentia regalis, Altitudo, Clementia regalis;

\*) Gruber: „Lehrb.“ § 471.

Bischöfe und sonstige geistliche Würdenträger nennen sich selbst: *venerabiles, religiosi, devoti, beati, sancti* etc.; von Ministerialen und anderen Untergeordneten aber spricht man: *Vestra Industria, Sollicitudo, Solleria, Utilitas, Prudentia* u. s. w. Die Notare sprechen sogar in ihren Notariatsinstrumenten auch von noch lebenden Personen als von: *beatae, sanctae, piee recordationis, piee memoriae*.

## § 47.

3. Die *Inscriptio*, Begrüßungsformel oder *Salutatio*.

Die *Inscriptio* ist eine Art feierlicher Einleitungsformel einer Urkunde mit dem Zwecke, zunächst die Personen, für welche die Urkunde bestimmt ist, zu bezeichnen oder auch in feierlicher Weise dieselben zu begrüßen. Sie vertritt somit nach ersterer Richtung hin die Adresse, während sie zugleich in letzterer Hinsicht dem Schriftstücke, dem sie voransteht, den Charakter des Außergewöhnlichen verleiht und dasselbe in zeremonieller Weise über ein gewöhnliches Schreiben erhebt. Ihrer Stellung nach findet sich diese *Inscriptio* naturgemäß gleich hinter dem Namen und Titel des Urkundenausstellers.

Solche Begrüßungsworte zu Anfang der Urkunde sind ihrem Wesen nach der Willkür des Ausstellers oder auch des Schreibers freigestellt, doch hat sich auch hier eine gewisse Form ausgebildet, indem bei der Fertigung von Königsdiplomen vielfach die Formelbücher oder älteren Urkunden als Vorlage dienten, so daß eine Anzahl ähnlicher Formen immer wiederkehren, die denn auch von Ausstellern von Privaturkunden stets nachgeahmt wurden. Die einfachste und kürzeste derartige Formel enthält eigentlich nur die Adresse desjenigen oder derjenigen, für die die Urkunde ausgestellt ist: „*omnibus fidelibus nostris tam praesentibus quam et futuris*“. Häufig erweitert sich diese Formel und man findet als regelmäßige Begrüßungen: *Universis Christi fidelibus salutem in auctore salutis, — universis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum, — omnibus praesentibus paginam inspecturis gratiam suam et bonam voluntatem, — universis, ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem in domino, — oder: salutem et cognoscere veritatem, — oder: salutem et fraternae in domino caritatis affectum, — oder: omnibus, qui sub cultu unius veri dei habitant in terra: Pax vobis in veritate et iustitia firmetur*.

Noch weitläufig ließe sich die Reihe dieser Begrüßungsworte vermehren, denn wir begegnen ihresgleichen in allen Arten

urkundlicher Schriftstücke, in den ältesten Zeiten in allen möglichen königlichen Befehlen und Urkunden, die zur Kenntnis der Beamten oder Unterthanen gelangen sollten, in der Karolinger Kanzlei auch in den meisten Zoll- und Schenkungsbriefen, in Gerichtsurkunden, Konfirmationsbriefen, Immunitäten- und Privilegienerteilungen und in Erlassen jedweden Inhalts.

Auch in deutschen Urkunden war der Gebrauch einer Inscriptio, wennauch nicht so allgemein, so doch immerhin häufig genug, um auch hier Begrüßungsworte, wie: Unsere Gunst und guten Willen zuvor; — entbieten dem N. N. alles Liebe und Gute; — entbieten dem N. N. unsere Gnade und Liebe; — unseren freundlichen Gruß zuvor u. s. w. als ständige Nebenarten erscheinen zu lassen.

Bei der Mannigfaltigkeit dieser Begrüßungsworte in den Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten findet sich übrigens auch häufig, daß die Inscriptio ihre Stellung verändert und an die Spitze der Urkunde tritt, indem Name und Titel des Urkundenausstellers in die Begrüßung selbst aufgenommen werden, z. B. *Omnibus Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Otto episcopus Herbipolensis salutem in eo, qui est omnium vera salus, oder indem sic in ihrer ganzen Fassung der Urkunde voransteht und erst nach ihr Name und Titel des Ausstellers folgen, z. B. Ad cunctorum noticiam, quibus praesens scriptum fuerit exhibitum, pervenire cupimus, quod nos Heinricus sanctae Moguntinae sedis archiepiscopus etc.*

Eine Erweiterung erfährt die Inscriptio, wenn das betreffende Schriftstück an eine Reihe einzelner Personen gerichtet ist, die dann in diesem Falle in der Begrüßung mit Namen, nach ihrem Range und sonstigen Verhältnissen in bestimmter Aufeinanderfolge oder, wo es sich um ganze Beamtenkategorien handelt, mit ihren Amts- und Ehrentiteln angesprochen werden, z. B. *Omnibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus etc., oder: dilectis fidelibus universis Paribus, Nobilibus, Castellanis, hominibus censualibus et omnibus cujuscunque conditionis etc.; — oder: omnibus rectoribus ecclesiasticis et saecularibus, principibus, ducibus, marchionibus, comitibus, proceribus etc.* Läßt sich aber eine solche Vielheit von Personen unter einer Kollektivbezeichnung zusammenfassen, dann erscheint die Inscriptio unter Umständen auch wieder in kürzerer Fassung, wie: *notum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini, wobei*

anstatt des Ausdrucks „magnitudo“ auch nicht selten die Bezeichnungen: *sollertia, industria, utilitas, sagacitas, strenuitas, sinceritas, experientia, prudentia, sollertia atque utilitas, industria seu utilitas* u. dergl. gebraucht werden.

In den päpstlichen Urkunden findet sich eine eigenartige Begrüßungsformel mit den Worten: „*salutem et apostolicam benedictionem*“. In vielen Fällen wird an Stelle dieser Begrüßung die Formel: „*ad perpetuam rei memoriam*“ oder nur kurz: „*in perpetuum*“ gebraucht, welche Formeln sich sämtlich bis heute in der päpstlichen Kanzlei erhalten haben. Die Anwendung dieser Formeln in päpstlichen Urkunden richtet sich zumteil nach deren mehr oder minder feierlichen Charakter, doch liegt hier keine durchgreifende Norm zugrunde. Die Formel: „*in perpetuum*“ ging übrigens aus den päpstlichen Urkunden etwa um die Zeit Rudolfs I. auch in die kaiserliche Kanzlei über und erscheint von da an bald in den Urkunden der übrigen Stände des Reichs, sogar in Privaturkunden.

Was nun die in den Inschriften der Kaiserdiplome vorkommenden Amts- und Ehrentitel\*) betrifft, so sind dieselben natürlich dem Wechsel der Zeitverhältnisse unterworfen, doch muß man sich hüten, aus ihrem Erscheinen in den kaiserlichen Urkunden etwa ein Kriterium zur Beurteilung der Urkunden selbst gewinnen zu wollen. Bei der Fassung der Urkunden nach älteren zur Vorlage dienenden Urkunden oder nach bereits längere Zeit bestehenden Formeln kommen Amtstitel in einzelnen Urkunden zu Zeiten vor, wo sie infolge veränderter Verhältnisse keine Amtstitel mehr sind, und umgekehrt fanden solche Amtstitel auch erst Aufnahme in die Urkundenformeln, nachdem sie vielleicht schon lange vorher als solche bestanden.

Solche Amts- und Ehrentitel sind nach Sickels Aufstellung\*\*) vorzugsweise in der Merovingezeit die Ausdrücke: *virii illustres* für Könige und selbständige Herzöge, *illustres virii* dagegen für die höheren Beamten des Landes. Auch die Bezeichnung: *duces* findet sich als Ansprache an eine Gesamtheit bestimmter höheren Beamten. „*Proceres*“ bezeichnet in der ältern Zeit die Großen des Reichs, die dann später nicht selten als „*domestici*“ — Hausgenossen — benannt werden. Zu den häufig vorkommenden

\*) Sickel: „Acta“ I, 59.

\*\*) Sickel: „Acta“ loc. cit.

Titeln gehören ferner die „comites“ und „grafiones“, neben denen noch die „marchiones“ und die unter diesen stehenden Beamten als: juniores, actores, agentes, auch ministeriales benannt erscheinen. Je nach dem besondern Inhalte der Urkunden werden auch bestimmte einzelne Amtstitel in den Begrüßungsformeln der Kaiserdiplome angewendet, so z. B. in Zollbriefen die: actionarii, telonearii, clusarii, in Urkunden für Italien die: gastaldi und tribuni u. dergl. Von den Unterbeamten erscheinen dem Stande nach speziell benannt: die vicarii, die vicedomini seit Karl d. Gr., die vicecomites seit Ludwig und die dem Könige zu den verschiedensten Diensten verpflichteten: vassi, vassalli.

## § 48.

## 4. Die Arenga (Prooemium) oder Einleitungsformel.

Die Arenga oder das Prooemium ist eine feierliche Einleitungsformel der Urkunden, welche einen an sich allgemeinen Gedanken mit besonderer Beziehung auf den folgenden Inhalt der Urkunde ausspricht. Mabillon definiert kurz, wennauch logisch nicht vollkommen entsprechend: „Arenga est quaedam praefatio, quae ad captandam benevolentiam praemittitur et facit ad ornatum“.

Als „feierliche“ Einleitungsformel wird die Arenga demnach nur bei Urkunden zur Anwendung gebracht, bei denen die Wichtigkeit des Inhalts eine feierliche Einleitung bedingt und in der Regel ist dies auch der Fall. Und da die Arenga die Bestimmung hat, als Einleitungsformel zu dienen, so bildet den Inhalt derselben entweder:

1) eine kurze allgemein gehaltene Motivierung der in der Urkunde dargestellten Rechtshandlung des Ausstellers, z. B. majestatis nostrae deposcit benignitas, ut honesta et praeclara fidelium nostrorum facta, ne lapsu temporis desuper oriatu quaestionis materia, augustali auctoritate nostrae gratiosae confirmemus; quapropter etc. (Konrad III., bis 1140). — Imperialem decet clementiam suorum fidelium et maxime eorum, qui semper imperio grata exhibuerunt servitia, comodo et utilitati taliter providere, ut fideliores in servitiis perseverent et liberius nobis et imperio servire conferant (Fridericus I., — 1157). — Divina nos praecepta et

sanctorum patrum edocent instituta, omnium utilitati ecclesiarum dei providere, earumque integritatem imperialiter stabilire. Unde tam Christi, quam nostri fidelium universitati firmum esse volumus (Heinrich VI., — 1192), etc.;

oder der Inhalt der Arenga ist:

2) wie es namentlich unter dem Einflusse der christlichen Weltanschauung geschah, ein Hinweis auf die Gottwohlgefälligkeit guter Werke und deutet so speziell auf das Gute des nachfolgenden Urkundeninhalts hin; z. B. Si petitiones fidelium nostrorum auribus serenitatis nostrae accommodaverimus, non solum regium morem decenter implemus, verum etiam eos procul dubio fideliores ac devocios in nostro officium servitio, et ad aeternam vitam feliciter optinendam profuturum liquido credimus (Ludwig der Deutsche); — Si ecclesiarum dei subvenimus oppressionibus, ad nostri imperii culmen proficuum fore non ambigimus; — Si sancta et venerabilia loca tueri et sublimare studuerimus procul dubio imperium nostrum stabiliri eternaque beatitudinis premium promereri credimus, quocirca etc. (Otto II., — 981); — Si ecclesias sanctorum, quae ad cultum dei pie a fidelibus conditae ab infidelibus impie opprimantur, tueri ac defendere curamus, si earum facultates ab iniqua earum perversione liberamus et liberatas imperialis edicti munimine confirmamus, et in hac vita et in futura nobis profuturum non dubitamus, quapropter etc. (Heinrich III., — 1097); — Sicut christianissimis hominibus ad salutem animae valde meritorium opus esse creditur, si possessiones suas respectu mercedis eterne libere deo et sanctis ejus offerant, ita quoque ad aequalis meriti cumulum pertinere dubium non est, si fideles et prudentes servi, quos constituit dominus supra familiam suam de rebus ecclesiae easdem res provida dispensatione studeant augmentare; inde est etc. (Erzbischof Christian von Mainz, — 1171); — Ad nostrae salutis perfectum constanter credimus pertinere, si utilitatibus ecclesiarum Christi, quae nostro sunt commissae regimini paterne providentes justis ac piis subditorum nostrorum praecaminibus in domino elementer acquirerimus, proinde etc. (Erzbischof Conrad von Mainz, — 1191);

3) endlich kann die Arenga auch ein Wort sprechen über den allgemein praktischen Nutzen der schriftlichen Aufzeichnung der Urkunden überhaupt zum Zweck ihrer dauernden Erhaltung, z. B.

Quae geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, perhennari debent et voce testium et testimonio litterarum.

Propter labilem hominum memoriam necesse est, ea, quae fiunt in tempore, ne simul elabantur cum tempore, memoriis tradere scripturarum.

Universa negotia, quae scriptis et testibus muniuntur, plus vigoris optinent et difficiliter enervantur, ea propter etc.

In oblivionem plerumque vergunt et intersunt, ac per hominum malorum versucias disturbantur rerum temporalium series et tractatus, si non per publica scripta robar accipiunt et munimen etc.

Quia ea, quae circa ecclesias dei pia devocione aguntur, plerumque contingit inopinatis casibus perturbari, ideo publicis taliter sunt munienda scripturis, ne in perversionem illorum posteritatis malignitas audeat novercari, ut amotis calumpniosis conatibus vacantes divino cultui liberius possint in observantia mandatorum dominum delectari.

Quoniam ex volubili temporum effluxione rerum personarumque variatione humanas actiones plerumque insperans caliginosa oblivio demoliretur, provida prudentium decrevit sollercia, quae constant ac legitime statuuntur, stili officio depingi et litterarum indicibus annota perhennari; hujus videlicet animadversionis consideratione, si processu temporis malorum emergerint calumpnie fidelis ac vivacis scripti testimonio elidantur, inde etc.

Der allgemeine Gedanke, welcher der Arenga zugrunde liegt, bringt es mit sich, daß sich für dieselbe bald bestimmte feststehende Formeln bildeten, die dann für die einzelnen speziellen Fälle einer Urkundenausstellung einfach zur Anwendung gebracht wurden. Bis unter Karl dem Großen haben die Kanzleien an diesen stehenden Formeln in der Regel festgehalten. Nach 814 aber gewannen die Diktatoren eine freiere Behandlung ihrer Einleitungsformen; es zeigt sich bald eine möglichst große Abwechslung der Gedanken und der Ausdrücke, ja es haben wohl die Diktatoren sich nicht selten Mühe gegeben, ihrer Phantasie den weitesten Spielraum zu lassen, so daß selbst Sprüche aus der heiligen Schrift in das Gebilde der Arenga verwebt wurden; z. B. Celebre est et memoriae commendandum in praeceptis nostris imperialibus continue apostolicum observare praeceptum, nos hujusmodi cohortantis: „Erga dum tempus

habemus, operemus bonum ad omnes, maxime ad domesticos fidei; tempus advenit, tempus praeterit, sed quod boni fit in tempore aeternitatis indefectiva praemia condonabit\*); hoc hortamento commoniti etc.

In den Bullen der Päpste findet sich gleichfalls häufig eine umfassende Einleitung, welche im allgemeinen das Motiv darlegt, das den Papst zur Ausfertigung der Urkunde bewogen hatte, oder sonst einen feierlichen Einleitungsgedanken in entsprechender Form zum Ausdruck bringt. Auch hier sind bisweilen Bibelstellen in die Arenga mit aufgenommen.

Die große Anzahl von Beispielen, welche hier für die Arenga angeführt wurden, mag zur Genüge darthun, welche Mannigfaltigkeit des Stils sich bei diesen Einleitungsformeln der Urkunden entwickeln konnte, und es zeigt sich gewiß klar, daß diese freistilisierten Prologe von größerer Bedeutung sind, als die zu feststehenden Formeln gewordenen Arengen der früheren Perioden. Aber es wäre falsch, wenn man aus solchen Einleitungsworten der Urkunden sichere Schlüsse auf die Grundsätze des Ausstellers oder auf den Charakter der Zeit, in der die Urkunden entstanden sind, ziehen oder wenn man den Inhalt der Urkunden selbst nach ihren Prologen interpretieren wollte. Die Arenga ist und bleibt vielmehr eine rhetorische Phrase, ein rhetorischer Schmuck, und jede weitere Bedeutung, die man ihr beilegen wollte, könnte leicht zu Irrtümern führen. Nur in ganz vereinzelt Fällen läßt die Arenga Raum für eine bestimmte Schlußfolgerung. So heißt es z. B. in einer Schenkung Ottos II. (ca. 976): „Da uns durch die ruchlosen Empörer im zeitlichen Leben keine Ruhe vergönnt ist, so hoffen wir durch Verteilung ihrer Güter an die Kirchen und durch die Fürbitten der Heiligen uns doch der ewigen Ruhe zu versichern“\*\*).

Ihrer Stellung nach erscheint die Arenga in der Regel hinter dem Titel und der Begrüßungsformel; doch kann auch hier die Willkür des Schreibers oder der spezielle Kanzleigebrauch eine Änderung eintreten lassen.

\*) Galat. 1, 10.

\*\*) Einnacher: „Beiträge zur Gesch. der bishöfl. Kirche Brixen und Säben in Tirol“ II, 120.

Bei Kiegl, „bayer. Gesch.“, I, 369.

Was in der kaiserlichen Kanzlei Rom gewesen und in der päpstlichen Kanzlei regelmäßig beobachtet wurde, das ging auch in Hinsicht auf die Arenga in die Kanzleien der anderen geistlichen und weltlichen Herrscher über und fand schließlich seinen Eingang in die Dokumente beliebiger Privatpersonen. Wenauch die Form dieser ältern Art von Arenga mit dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse allen möglichen Veränderungen unterlag, alte Formen modernisiert wurden oder neue an die Stelle der alten gesetzt wurden, so hat sich doch Jahrhunderte hindurch eine Nachahmung dieser älteren Einleitungsformeln bis auf unsere Zeit vorzugsweise für Urkunden erhalten, die eine leztwillige Verfügung oder irgend eine Stiftung zu einem guten Zwecke als Inhalt haben. Hier giebt der Urkundenaussteller in der Regel durch längere Einleitungsworte die Motive seiner Rechtshandlung zu erkennen und mit Fug dürfen wir diese den Arengen an die Seite stellen. So finden sich z. B. in der Einleitung des Fundationsbriefes, den der große Bischof Julius Echter zu Würzburg seiner Stiftung des dortigen Juliusspitals zugrundelegte, die Worte: „Dannhero wir bei uns ermessen, dass es nicht allein unseren anbefohlenen Stift und derselben gehorsamen und getreuen Unterthanen sehr erspriesslich und nützlich, sondern auch Gott dem Allmächtigen gefällig und annehmlich sein wird, da wir für die arme elende Menschen in unserem Landt ein Wohnung anrichten, und solche mit geziemenden Unterhalt versehen theten; allzumahl weil Christus unser Seligmacher selbst uns mit Lehr und Exempel befohlen und fürgetragen, uns der Armen Dürfftigen anzunehmen, auch darüber sehr gnadenreiche Vertröstung gethan hat; darumb haben Wir“ etc.

#### § 49.

##### 5. Die Promulgatio oder Kundmachungsformel.

Gleichbedeutend mit der Inscriptio und diese in vielen Fällen ersetzend erscheint bereits seit dem 7. Jahrhundert die Promulgatio oder Kundmachungsformel, eine Formel, die, gleichsam auf der Mitte zwischen der Einleitung der Urkunde und dem eigentlichen Urkundentexte stehend, dazu bestimmt ist, den logischen Zusammenhang zwischen beiden Urkundenteilen herzustellen oder mindestens die Personen, für welche die Urkunde bestimmt ist, in den Urkundentext einzuführen.

In den Promulgationsformeln wird in der Regel, wenn sie gleichzeitig an die Stelle der eigentlichen Inscriptio treten, eine Gesamtheit von Personen angedeutet, wofür sich dann die Ausdrücke: *notum sit omnibus ac singulis*, — *tenore praesentium recognoscimus*, — *notam sit omnium fidelium nostrorum magnitudini*, — kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich u. dergl. finden. Es kann aber eben so gut zu den regelmäßigen Erscheinungen gerechnet werden, daß die Promulgatio die Stelle der Inscriptio nicht vertritt, sondern von dieser vielmehr durch die Arenga getrennt ist, und in diesem Falle knüpft sich die Promulgatio dann gewöhnlich an die ihr unmittelbar vorangehende Arenga mittels einer Konklusivpartikel, wie *ideo*, *ideoque*, *ideoque, igitur, quapropter, ea propter, inde est, quocirca* etc. an. (Siehe die zahlreichen Beispiele, welche der Erläuterung der Arenga angefügt sind.)

Wie aus obiger Darstellung ersichtlich ist, kann die Promulgatio in der Reihe der Urkundeneinleitungsformeln ihre Stellung verändern, beziehungsweise an die Stelle irgend einer andern Formel treten oder in diese selbst übergehen. Da diese Eigenschaft zunächst Bezug auf die Inscriptio und Arenga hat, so ergeben sich, wie Sichel\*) aus den kaiserlichen Diplomen nachgewiesen hat, verschiedene Modalitäten der Einleitungsformen, nämlich:

1) die Urkunde beginnt mit einer Fülle von Formeln, so daß die Einleitung gebildet ist aus: *Chrismon*, *Invocatio*, *Ausstellernamen* und *Titel*, *Inscriptio*, *Arenga* und *Promulgatio*. In diesem Falle bildet die *Arenga* in der Regel eine ausgedehntere Phrase, an die sich die *Promulgatio* anschließt;

2) die Urkunde beginnt mit einer *Inscriptio* und auf diese folgt ohne jede weitere Verbindung der eigentliche Urkundentext;

3) die Urkunde beginnt mit einer *Promulgatio*, welche zugleich in den Urkundentext einführt unter Vernachlässigung jeder andern Einleitungsformel;

4) die Urkunde beginnt mit einer *Arenga*; *Inscriptio* und *Promulgatio* fehlen und der Urkundentext reiht sich unvermittelt an die *Arenga* an;

\*) Sichel: „Acta“ I, 58.

5) die Urkunde beginnt ohne jede einleitende Formel mit dem erzählenden Teil des eigentlichen Urkundentextes, und endlich kann noch vorkommen, daß:

6) zwei Promulgationsformeln eine Arenga einschließen und mit diesen drei vereinigten Formeln eine Urkunde eingeleitet wird.

Für diese einzelnen Modalitäten lassen sich zum großen Teil wenigstens aus den kaiserlichen Diplomen spezielle Beispiele aufstellen; eine allgemein bindende Regel dagegen giebt es hierfür nicht, indem auch hier wieder die Vorlage älterer Diplome, die Willkür und der jeweilige Gebrauch der einzelnen Kanzleien und andere Einflüsse zur Geltung kamen. Nur soviel läßt sich im allgemeinen als Norm annehmen, daß der Charakter der Urkunde selbst auf die Bildung der Einleitungsformeln einige Einwirkung hat, indem eben Urkunden, die bestimmt sind, mit einer besondern Feierlichkeit zu erscheinen, auch eine Häufung der Einleitungsformeln erfordern, während in Urkunden von minder feierlichem und wichtigem Inhalte derartige Einleitungsformeln mehr oder weniger umgangen werden konnten. So findet sich regelmäßig bei Urkunden, welche eine Schenkung oder sonst Handlungen manifestieren, die als Ausfluß der königlichen Machtvollkommenheit gelten können, die Anwendung einer Fülle von Einleitungsformeln und diese selbst erscheinen auch wieder in dem Gewande einer möglichst reich ausgestatteten Phrase; Diplome von minder wichtigem Inhalte unterdrücken nicht selten die Arenga und leiten den Text nur mit den in eine Formel zusammengezogenen Inskriptions- und Promulgationsformeln ein; Gesetzespublikationen und eigentliche Briefe endlich beginnen regelmäßig nur mit der einfachen Inscriptio.

Was hier zunächst von den kaiserlichen Diplomen gilt, hat seine volle Bedeutung auch für die Urkunden anderer geistlichen und weltlichen Fürsten, Körperschaften und Privatpersonen, für die ja die kaiserliche Kanzlei bei Ausstellung ihrer Urkunden auch in dieser Richtung mustergiltig war. Im Laufe der Zeit aber und unter dem Einflusse veränderter Verhältnisse haben sich diese verschiedenen Arten phrasenreicher Einleitungsformeln der Urkunden allgemach verloren, viele Urkunden, auch die aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden, führen an ihrer Spitze den Namen und die zahlreichen Titel ihres Ausstellers, woran sich unmittelbar die eigentliche Rechtsverfügung, welche beurkundet werden soll,

anschließt. Nur die für den Wechselverkehr bestimmte spezielle Briefform enthält noch häufig nach der Anrede an den Adressaten eine Art Begrüßungsformel in den Worten: „unsern Gruß und freundlichen Dienst zuvor“, wenn dem Range nach Gleichstehende, oder: „unsere Gunst und Gnade zuvor“, „unsere Gunst und freundlichen Willen zuvor“, wenn Höhere mit Niederen in brieflichen Verkehr treten.

## § 50.

6. Die *Expositio* und *Dispositio*.

Den verschiedenen Eingang- und Schlußformeln, oder dem Eingang- und Schlußprotokoll gegenüber stehen die *Expositio* und *Dispositio*, welche den eigentlichen Brennpunkt des Urkundeninhalts bilden.

Doch auch diese beiden Teile scheiden sich wieder in der Regel in der Weise, daß die *Expositio*, als die Darlegung des speziell in der Urkunde behandelten Sachverhalts, als Grundlage vorausgesetzt wird, auf der sich dann die *Dispositio*, d. i. die besondere Verfügung des Urkundenausstellers mit Rücksicht auf den für eine spezielle Urkunde vorliegenden Einzelfall, aufbaut.

*Expositio* und *Dispositio* sind demnach untrennbar mit einander vereinigt und müssen naturgemäß auch da vorhanden und in eine bestimmte, dem Wesen der Urkunde entsprechende Form gebracht sein, wo die formelle Ausstattung am meisten zurücktritt, widrigenfalls die logische Voraussetzung für eine Urkunde ja überhaupt fehlt. Die innige Verbindung dieser beiden Teile, die den eigentlichen Willen des Urkundenausstellers repräsentieren, begründet die Anschauung, daß dieselben auch einheitlich entstanden sein müssen, und zwar einheitlich rücksichtlich des Willens des Ausstellers, sowie in Beziehung auf den Zeitpunkt der urkundlichen Darstellung dieses Willens\*). Ein Ausnahmefall kann allerdings in der Art sich ergeben, daß ein Urkundentext aus äußeren Gründen unvollendet blieb und erst nachträglich ergänzt wurde; allein dies bleibt stets eine Ausnahme, die keineswegs Veranlassung zu der Vermutung giebt, als ob die

\*) Gierd: „Beiträge“ II, 198.

Sickel: „Acta“ I, 60.

verschiedenen Teile des Urkundentextes in zeitlich auseinanderliegenden Perioden oder gar als Ausfluß verschiedener Willensrichtungen entstanden seien.

Bei allem innern Zusammenhange der Expositio und Dispositio stellt sich aber doch die Scheidung dieser beiden Teile zumeist äußerlich dar, indem die Dispositio gewöhnlich den logischen Anschluß an die Expositio mit bestimmten Worten zum Ausdruck bringt, wie: Praecipientes ergo jubemus, ut — proinde oportunitum fuit, — per quod jubemus atque praecipimus, ut — statuentes ergo jussimus, — propterea hoc nostrae firmitatis praeceptum jussimus conscribi, — quapropter praecipientes jubemus, — propterea hanc nostram auctoritatem fieri decrevimus, — hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri jussimus, — et hoc praeceptum eis inde conscribi jussimus, — quapropter statuimus u. dergl. m.

Oftmals übrigens, namentlich bei kürzer stillisirten Schenkungsbriefen, sind auch beide Teile zusammengezogen und lassen in der äußern Darstellung keinerlei formelle Trennung erkennen.

Dem Inhalte nach können sich Expositio und Dispositio natürlich über alle erdenklichen Rechtshandlungen erstrecken und so die Urkundenarten in eine äußerst reichhaltig gegliederte Vielheit auseinanderführen. Rücksichtlich der Stellung dieser beiden Hauptteile in der Urkunde selbst ist zu bemerken, daß dieselben der Regel nach innerhalb des Eingang- und Schlußprotokolls eingeschlossen sind. Doch lassen sich Ausnahmefälle nachweisen, wo nach den formellen Schlußteilen der Urkunde noch irgend eine eigentlich zur Disposition gehörige Verfügung nachträglich angehängt ist. Derartige Fälle haben gewöhnlich einen äußern Grund und geben keinesfalls Anlaß, die Echtheit der Urkunde darum in Frage zu stellen.

## § 51.

### 7. Die Corroboratio oder Beglaubigungsformel.

Nach Beendigung der Darstellung der den eigentlichen Urkundeninhalt bildenden Rechtshandlung folgt die Corroboratio, d. i. der formelle Abschluß des Urkundentextes. Hat sich bei den unmittelbar vorangehenden Teilen des Urkundentextes nach der Natur des in demselben behandelten Gegenstandes eine freiere, ungebundenerere Sprache entwickelt, so tritt jetzt bei der

Corroboratio wieder die Formel in ihr volles Recht ein. Bei aller Willkür des Schreibers, der die Corroboratio immerhin unterworfen sein konnte, lassen sich doch bestimmte allgemeine Formeln zusammenstellen, denen wir bei allen Urkundenarten immer wieder begegnen und die den einen gemeinsamen Gedanken der Bestätigung und Bekräftigung des Inhaltes der Urkunde in sich bergen.

Dies ist auch der Zweck der Corroboratio und die hierfür gewöhnlich gebrauchten Formeln lauten z. B. *Et ut haec auctoritas nostra firma stabilisque permaneat, chartam hanc conscribi jussimus*; — *in ejus rei testimonium et perpetui roboris firmitatem praesentes literas inde conscribi jussimus*; — *et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconversa omni tempore perseveret, hanc chartam dedimus*; — oder in deutschen Urkunden: Darüber zu wahrer Urkund geben wir diesen Brief; — dess zu gezugnuss und zu mehrer sicherheit aller vorgeschribenen dinge etc.; — dass diese Dinge stet und ganz gehalten werden, dess haben wir diesen Brief gegeben u. s. w.

Zugleich ist in dieser Bestätigungsformel häufig auch die Art der offiziellen Beglaubigung der Urkunde ausgedrückt, d. h. die Corroboratio kündigt die Unterschrift und Besiegelung der Urkunde an.

Diese beiden Arten offizieller Bestätigung kommen entweder einzeln mit gleich kräftiger rechtlicher Wirkung vor oder sie treten gemeinsam auf. Welche derselben zum rechtskräftigen Vollzug der Urkunde gewählt ist, auch darüber giebt uns der Wortlaut der Corroboratio eine vorangehende Sicherheit.

Eine Reihe von Beispielen mag hier die entsprechende Klarelegung bieten. Derartige Corroborationsformeln lauten nämlich: *Et ut haec laudata, rata et stabilita permaneat, manu propria signavimus et sigilli nostri impressione jussimus communiri*; — *ut autem hoc factum nostrum perpetuis temporibus stabile perseveret, praesens scriptum inde conscribi fecimus, et sigilli nostri impressione communiri*; — *ad cujus rei certam in posterum evidentiam praesentem chartam inde conscribi jussimus et sigillo nostrae majestatis communiri*; — *et ut haec nostra ordinatio rata sit, et intemerata permaneat, praesentem chartam bullae nostrae impressione jussimus communiri*; —

in cuius rei testimonium sigilla nostra authentica duximus praesentibus apponenda; — et ut haec auctoritatis nostrae confirmatio inviolabilem sortiatur affectum, cum manu propria signavimus et sigilli nostri impressione corroborari precepimus; — quod ut verius et diligentius credatur ab omnibus, hanc paginam inde conscriptam insigniri iussimus; — et ne talis contractus fraternitatis vel per nostros et ipsorum successores et ecclesiam superius memoratam infringi valeat, hanc cetulam taliter confectam sigillis nostris dedimus communitam, oder in deutschen Urkunden: Urkundlich haben Wir dies mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserem fürstlichen Secret öffentlich besiegeln lassen; — urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und angehängtem fürstlichen Insiegel u. s. w.

Diese allgemein üblichen Formeln konnten auch beliebig erweitert und ausgeschmückt werden, wie folgende Corroboratio aus einer Urkunde des Erzbischofs Conrad zu Mainz v. J. 1191 zeigt: Ad robur igitur praelibatae ordinationis praesentem paginam conscribi iussimus et in argumentum confirmationis sigillo nostro insigniri, auctoritate dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli et domini papae Celestini et sancti Martini et nostra statuendo firmiter praecipimus, quatenus omnia, quae in praesenti scripto praetaxata sunt, illibata et inconvulsa permaneant.

Die in solcher Weise in der Urkunde selbst bezeichnete Bestätigungsart muß auch notwendig zur Anwendung gekommen sein, wenn die Urkunde für echt oder vollzogen gehalten werden soll. Dagegen kommt es häufig vor, daß die eine oder andere Bestätigungsform in der Urkunde selbst nicht erwähnt und doch angewendet ist, daß also z. B. nur von der eigenhändigen Unterschrift gesprochen und doch zugleich die Urkunde noch besiegelt wurde oder umgekehrt. Hieraus einen Schluß auf Echtheit oder Unechtheit der Urkunde oder auf deren rechtsgültigen Abschluß ziehen zu wollen, wäre entschieden falsch, denn es kann auch bei vorhandener Unterschrift oder Besiegelung der Urkunde die diese ankündigende Formel ganz wegsallen ohne jedweden Einfluß auf die Gültigkeit und Rechtswirkung des Dokuments.

Ihrer Stellung nach erscheint die Corroboratio oder Beglaubigungsformel als der eigentliche Abschluß des Urkundentextes

nach der Dispositio und läßt sich sonach auch als ein Bestandteil derselben betrachten, aber es finden sich doch auch Anhaltspunkte genug, die Corroboratio in kaiserlichen Urkunden wenigstens den eigentlichen Schlußformeln beizuzählen\*). Denn nur zuweilen erscheint sie eigentlich ihrem Inhalte nach durch den in der Urkunde behandelten Einzelfall insoweit beeinflusst, als das zu Beglaubigende bestimmter als „denationis“ oder „confirmationis nostrae auctoritas“ bezeichnet wird. Häufiger dagegen heißt es einfach; „auctoritas“ oder „hoc praeceptum“ und fehlt jede Beziehung auf die Besonderheit des Textes der Urkunde, während vielmehr die ganze Beglaubigungsformel in ihrem Inhalte, Angabe der Art der Beglaubigung, in nähere Beziehung zum Protokoll tritt und mit diesem ganz enge Berührungspunkte gewinnt. Über die Grenze der Kaiserurkunden hinaus hat die Corroboratio, die sich naturgemäß in den Urkunden aller Zeiten erhalten hat, keine besondere Bedeutung als die eines formellen Abschlusses der Urkunde.

## § 52.

8. Die *Apprecatio* oder der Schlußwunsch.

Die *Apprecatio* ist eine kurze Schlußformel der Urkunden, welche korrespondierend mit der *Invocatio* gleich dieser auf den Grundsatz sich stützt, daß jede Handlung von einiger Wichtigkeit mit Gott begonnen und mit Gott beendet werden solle. Diese Schlußformel lautet daher in der Regel: „feliciter in domino“ oder „in dei nomine feliciter“, wozu seit der Karolingerzeit von den Notaren noch das Wort „amen“ beigefügt wurde.

Eine derartige Anrufung des Namens Gottes auch am Schluß der Urkunden entsprach der christlichen Anschauung vollkommen, so daß diese Sitte leicht von den Königsurkunden auch in Privatdokumenten Eingang fand und — jedoch nur in früherer Zeit — allgemein üblich wurde.

Oftmals erscheint die Formel gekürzt, z. B. als: „feliciter amen“ oder es wird nur „feliciter“ oder nur „amen“ gebraucht; vereinzelt findet sich derselben auch noch ein mehrmals wiederholtes: „fiat“ angehängt; immer aber ist sie als eine

\*) *Silder*: „Beiträge“ II, 198.

Anrufung Gottes zu interpretieren und als Schlußformel zu nehmen. Übrigens reicht dieser Gebrauch über die christliche Zeit hinaus in die Römerzeit, indem die Römer ihren Edikten die Worte „bonum factum“ und Privatschriftstücken häufig den vollstümlichen Gruß „feliciter“ am Schlusse anhängen\*).

Als ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der Echtheit einer Urkunde kann jedoch diese Schlußformel nicht gelten, da ihre Anwendung keiner durchgreifenden Regel unterlag. Sie kann in feierlichen Urkunden fehlen und in einfachen vorkommen und überhaupt sehr willkürlich behandelt werden. Spätere Nachahmungen, besonders auch in deutschen Urkunden, welche bisweilen mit der Anrufung Gottes oder der heiligen Dreifaltigkeit u. dergl. schließen, sind lediglich als Äußerung besonderer Frömmigkeit der Aussteller zu betrachten.

### § 53.

#### 9. Unterschrift und Monogramme.

Es liegt nahe, daß der des Schreibens Kundige zur Vollziehung eines von ihm ausgestellten Dokumentes seinen Namen demselben eigenhändig beifügt. Wer der Kunst des Schreibens nicht mächtig ist, kann als Unterschrift ein sogenanntes Handzeichen, in der Regel ein oder mehrere Kreuze von beliebiger Größe, einzeichnen, die zugleich von einem Notar oder einer andern hiezu berufenen Persönlichkeit als die Unterschrift, beziehungsweise das Handmal des Unterzeichnenden bestätigt werden. Solch eine Unterschrift mittels Einzeichnung eines Kreuzes galt schon nach einer kaiserlichen Verordnung Justinians Cod. 12, T. 30, l. 22 als eigenhändige Namensunterschrift. Diese Einrichtung, für das gewöhnliche Leben allgemein gültig und anerkannt, darf auch hier, wo es sich zunächst um die diplomatische Bedeutung der Unterschrift handelt, in erster Reihe hervorgehoben werden.

Die Bedeutung einer solchen Unterschrift durch Einzeichnung eines Kreuzes fällt umsomehr in die Augen, wenn man beachtet, daß in früheren Zeiten die Schreibkunst eben nur auf eine ganz verschwindend geringe Anzahl von Kundigen ausgedehnt war und daß nicht selten selbst Kaiser und Könige nicht fähig waren,

\*) Sichel: „Acta“ I. 78.

eigenhändig ihren Namen zu unterzeichnen. Auch viele Bischöfe und Äbte waren des Schreibens unkundig, was sie in ihren Dokumenten selbst durch Beifügung der Sätze: *quia literas nescio, characteres pignere ignoro, propter ignorantiam literarum u. dergl.* ausdrücken, und auf der großen Kirchenversammlung von Chalcedon sollen nicht weniger als vierzig Bischöfe gewesen sein, die sich nicht eigenhändig unterzeichnen konnten\*).

Über die Gestalt der Kreuze läßt sich eine besondere Regel nicht aufstellen. Sie erscheinen bald ziemlich einförmig, namentlich wenn sie in Dokumenten der weltlichen und geistlichen Großen von deren Kanzlern oder Notaren eingezeichnet sind, bald auch wieder in mannigfaltiger Umgestaltung als schief liegend, als Andreaskreuz u. dergl., jenachdem es dem Belieben des Unterzeichners entsprach, ja selbst der Einfluß der in Uppigkeit und Luxus hoch entwickelten Zeiten kam auch in der Kreuzeunterzeichnung zum Ausdruck: die griechischen Kaiser malten ihre Kreuze mit Purpurtinte, desgleichen die normannischen Könige beider Sicilien. Karl der Kahle und Ferdinand III., auch die englischen Könige bedienten sich zu derartigen Unterschriften sogar bisweilen der Goldfarbe\*\*).

In der Kanzlei der fränkischen Könige war die Unterschrift durch Kreuzzeichen weniger üblich, indem diese Fürsten entweder selbst schreiben konnten oder sich eines ganz eigen gearteten Unterschriftzeichens bedienten, das wir im folgenden näher betrachten wollen. Und zwar kommt in Rücksicht der Kaiserurkunden eine doppelte Unterschrift in Betracht, da diesen außer der des Kaisers auch regelmäßig die Unterschrift des Kanzlers oder Notars beigefügt wurde.

## § 54.

### a. Die Unterschrift der Könige.

Die Könige aus dem Merovingerstamme scheinen des Schreibens kundig gewesen zu sein, denn die meisten ihrer Originaldiplome sind eigenhändig von ihnen unterschrieben. Diese Unterschrift\*\*\*) wird durch ein voranstehendes Chrismon oder durch verbale

\*) Labbé Concil. T. 4, act. 6, p. 581.

\*\*) Gruber: „Dipl.“ § 258.

\*\*\*) Siebel: „Acta“ I, § 70.

Invocation eingeleitet, worauf der Name und Titel folgen und die Formel dann mit „*subscripti*“ endigt; z. B. in *Christi nomine Theudericus rex subscripti*; oder: *Dagobertus rex subscripti*; oder auch: in *Christi nomine Dagobertus rex*; oder es findet sich auch: *Childericus rex recognovit*. Nur bei den Königen, welche in so junglichem Alter zur Regierung kamen, wo sie der Schreibkunst noch nicht Herr waren, bestand die Ausnahme, daß entweder überhaupt eine andere Person für den König unterzeichnete oder die Unterschrift durch ein besonderes Zeichen ersetzt wurde, dem dann in der Regel einige erläuternde Worte beigelegt waren, wie z. B. in einer Urkunde des jugendlichen Childerich: *ego dum propter imbecillam aetatem minime potui subscribere, manu propria subtersignavi* (hier steht das Zeichen) *signum Childerici regis*.

Derartige Handzeichen der Merovinger Fürsten stellen sich auf Tafel II dar. Sie sind die eigentlichen Vorläufer der später allgemein gebräuchlichen Monogramme der Kaiser. Von diesen Monogrammen wird das erstere von Gatterer (§ 293) als eine Art Titelmonogramm erklärt mit dem Grundbuchstaben H und der Auflösung: „*Chlodovius Rex*“. Die zwei folgenden rechnet er zu den Namenmonogrammen und zwar Nr. 2 den Namen der Königin Nantechilde, und Nr. 3 den Namen Chlotarius II. darstellend.

Anders gestaltete sich die Art der Unterschrift unter den Karolingern. König Pipin konnte nicht schreiben und hatte sich deshalb schon in seiner Eigenschaft als Hausmeier zur Bethätigung seiner Unterschrift eines bestimmten Zeichens, nämlich eines Kreuzes, bedient, dessen senkrechter und Querbalken vom Notar in der Weise gezeichnet wurde, daß an der Stelle, wo sich die beiden Balken eigentlich kreuzen sollten, ein kleiner Raum frei blieb,

wie diese Figur zeigt:  Pipin füllte diese Stelle eigen-

händig durch Einzeichnung eines Striches oder Punktes: 

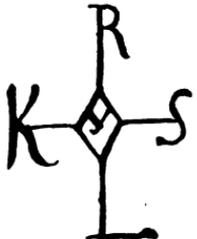
aus und vollzog so seine Unterschrift. Der vom Kanzler zugefügte Beisatz: „*signum illustri viro Pippino maiorem domus*“

bestätigte dieses Zeichen als die Unterschrift Pipins, der diese Art der Unterzeichnung auch als König beibehielt; nur der Titel wurde geändert. Pipins Sohn Karlmann unterzeichnete gleichfalls mittels eines Kreuzes. Beide Unterzeichnungsformeln lauten in der Regel: für Pipin: signum † gloriosissimo Domno Pippino Rege, und für Karlmann: signum † Carlomanno gloriosissimo rege.

Karl der Große, der bekanntlich erst in seinen späteren Lebensjahren das Schreiben notdürftig erlernte, bedurfte zur Unterschrift seiner Diplome gleichfalls eines bestimmten Zeichens oder Handmales. Er führte zu diesem Zwecke ein besonders geartetes Monogramm ein, d. i. eine Buchstabenzusammensetzung, welche in folgender Weise gestaltet war: Den Mittelpunkt bildeten die drei Vokale im Namen: Karolus, also A, V und O. Die Buchstaben A und V übereinandergestellt geben die Figur

einer Raute: , welche zugleich, in abgerundeter Form gedacht, das O repräsentiert. Von den vier Spitzen der

Raute gingen Kreuzbalken aus , an welche die vier Konsonanten des Namens Karolus, also KRLS in nebenfolgender

Art angebracht waren: . Dieses Monogramm

wurde vom Kanzler oder Notar gezeichnet und die eigenhändige Unterschrift Karls des Großen bestand in einzelnen Dokumenten darin, daß derselbe in den A-Teil der Raute den gebrochenen

Querbalken des A einzeichnete, wie: , in den meisten

Fällen aber war die ganze Raute vom Notar weggelassen und erst vom Könige eigenhändig hinzugefügt. Damit ward die königliche Unterschrift vollzogen.

Mit dieser Wiedereinführung der Monogramme durch Karl den Großen war für die Unterschreibungsart gleichsam eine neue Bahn gebrochen, indem von jetzt an sich die Unterzeichnung mittels Monogramms Jahrhunderte hindurch im Gebrauche der Könige erhielt. Hiedurch entwickelten sich die mannigfaltigsten Formen der Monogramme, welche zunächst von der Grundfigur bedingt waren. Diese konnte sein: ein einfaches oder doppeltes Kreuz, eine Raute, ein Viereck, ein Sechseck, auch ein Kreis, oder — was am häufigsten der Fall war — ein zur Anfügung der anderen Buchstaben am meisten geeigneter Buchstabe des Namens. So bildet beim Handmal Ludwigs des Frommen das H den Grundbuchstaben, der augenfällig am geeignetsten ist, die übrigen Buchstaben des Namens in ein Ganzes zu verbinden. Auch für das Handmal Lothars ist H der maßgebende Buchstabe und bei beiden Monogrammen blieb bei der Einzeichnung durch den Notar der horizontale Strich, der die beiden Schäfte des H verbindet, weg. Diesen Strich fügte in der Regel der König eigenhändig hinzu, um seine Unterschrift in dieser Art endgültig zu vollziehen.

Die Grundfiguren der Monogramme der deutschen Kaiser, soweit sie durch einzelne Buchstaben aus dessen Namen dargestellt sind, beschränken sich auf die Buchstaben H, T und N. Und zwar findet sich als maßgebend:

1) der Buchstabe H bei den Monogrammen der Kaiser: Hludovicus I. und den übrigen Karolingern gleichen Namens, Heinricus I., II., III., IV. und V., Chuonradus II., Lotharius II. und Fridericus III.;

2) der Buchstabe T in Verdoppelung bei den Monogrammen der Kaiser: Otto I., II. und III.;

3) der Buchstabe N bei den Monogrammen der Kaiser: Conradus III., Fridericus I., Heinricus VI., Philippus, Otto IV., Fridericus II. und Heinricus VII. Die entsprechenden Beispiele hierfür befinden sich auf Tafel II und III.

Eine notwendige und regelmäßige Beigabe zum Monogramm war die sogenannte Hinweisungsformel (*formula indicationis*). Der Zweck derselben ist, ausdrücklich auszusprechen,

daß dieses Monogramm das Handmal des Urkundenausstellers sei und dessen Unterschrift vertrete. Deshalb lautete die Indikationsformel gewöhnlich: Signum domini N. N. invictissimi regis, oder signum domini N. N. imperatoris Augusti und war ihrer Stellung nach gewöhnlich derart in der Urkunde angebracht, daß einige Worte vor und einige nach dem Monogramm, dieses selbst aber in die Mitte zu stehen kam; z. B.

signum domini Ottonis  invictissimi regis.

Die Signumzeile ist stets in verlängerten Buchstaben geschrieben und unterscheidet sich so von der Kontextschrift. (Siehe Tafel V.)

Der ursprünglichen Anwendung des Monogrammes zum Ausdruck des Namens reihte sich übrigens bald der Gebrauch an, auch eine Titulatur in die Form des Monogramms mit aufzunehmen, und man unterscheidet infolgedessen die Namenmonogramme und die Titelmonogramme.

Eingeführt wurde das Titelmonogramm seit Otto II., der als

König noch das einfache Namenmonogramm: 

führte, mit seiner Kaiserkrönung im Jahre 973 auch den Titel „Imperator Augustus“ im Monogramme zum Ausdruck brachte und deshalb in folgender monogrammatischer Form unterzeichnete:



b. h. Otto Imperator Augustus. Die einzelnen

Buchstaben, welche in ihrer Zusammensetzung diesen Ausdruck bilden, sind: O, T, I, M, P, E, R, A, V, G, S. Der maßgebende Grundbuchstabe in diesem Monogramm ist das doppelte T.

An diesen Doppelbuchstaben sind linksseitig\*) am Querbalken das S und rechtsseitig am Querbalken das O angehängt. Der Schaft des linksstehenden T repräsentiert zugleich das I, während der rechtsseitige Schaft noch das E und durch die eigentümliche Umbiegung des untern Teiles des E gleichzeitig das G in sich trägt. Das V im Mittelstücke vollendet zugleich den Buchstaben M und der linke auswärts gehende Strich dieses Mittelstückes in Verbindung mit dem linksseitigen T bilden das A. Am untern Teile dieses linken Schafteß endlich befindet sich nach auswärts gezeichnet das R, das zugleich das P repräsentiert. In diesem Monogramm ist der vom König beigefügte Vollziehungsstrich der durch die Mitte gezogene Querstrich, der keinem der hier vertretenen Buchstaben angehört.

Was nun die Einzeichnung des Vollziehungsstriches anlangt, so lassen sich hierüber bestimmte Regeln nicht aufstellen. In den Schlussworten der Urkunden ist gewöhnlich durch Ausdrücke wie: *manu nostra propria firmavimus, manu nostra confirmari, manu propria decrevimus, manu nostra, ut videtur, corroboravimus, manu propria subtus firmavimus* u. dergl. m. auf eine eigenhändige Unterzeichnung des Königs hingewiesen. Es wäre irrig, hieraus schließen zu wollen, daß das ganze Monogramm vom Könige eigenhändig eingezeichnet sei; ja selbst rücksichtlich der Beifügung des Vollziehungsstriches scheint eine eigenhändige That des Königs nicht unbedingt erforderlich gewesen zu sein. Auch dieser konnte, wie das Monogramm überhaupt, von einer andern, speziell beauftragten Persönlichkeit ausgeführt sein, ohne daß dadurch an der rechtsgültigen Wirkung des Diploms nur das mindeste geändert wäre\*\*). In der Regel allerdings wird die eigenhändige Beifügung des Vollziehungsstriches durch den König selbst anzunehmen sein; aber es fehlt auch nicht an Beispielen, aus denen deutlich eine nachträgliche Einzeichnung desselben durch eine andere Person oder auch eine gleichzeitige Beifügung von der Hand des das Monogramm zeichnenden Kanzlers oder Notars sich ergibt. Letztere Unterscheidung zwischen gleichzeitiger und nachträglicher Beifügung des Vollziehungsstriches läßt sich häufig durch Unterschiede einer hellern oder dunklern Tinte, oder durch stärkere oder unsicherere Ausführung des Striches im Vergleiche

\*) Vom Monogramm aus.

\*\*) Sider: „Beiträge“ II, 224. 225.

Sickel: „Acta“ I, 98.

mit den übrigen Zügen des Monogrammes klar erweisen; auch giebt es selbst Fälle, in denen man deutlich erkennen kann, daß der Vollziehungsstrich bei Fertigung des Monogramms durch eine feine Haarl Linie vorgezeichnet war, indem der darüber gezogene Vollziehungsstrich doch nicht ganz genau die vorgezeichnete Linie einhielt.

Außer Zweifel steht dagegen die eigenhändige Einzeichnung des Vollziehungsstriches durch den König, wenn dies durch Augenzeugen in der Urkunde selbst ausgesprochen ist oder Ausdrücke wie: „calamum in manu tenentes signavimus“ u. dergl. dies erklären \*).

Endlich ist auch noch der Fall zu beachten, daß der Vollziehungsstrich ganz fehlt, was in der Periode der sächsischen Könige gleichfalls bisweilen vorkam. Mit diesem Aufhören der eigenhändigen Unterzeichnung durch Eintragen des Vollziehungsstriches fällt übrigens keineswegs auch der Gebrauch der Hinweissungsformel auf die Unterschrift weg. Man schrieb vielmehr in der gewohnten Weise das bekräftigende „manu propria“ auch da noch bei, wo es den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Erst unter König Lothars Regierung mehren sich die Fälle, wo diese Formel fehlt und an ihre Stelle tritt bisweilen eine Formel, welche diesem veränderten Zustande Rechnung trägt und nur die Ankündigung des Namenszeichens enthält; z. B. hanc paginam regalis characteris nostri impressione signari praecepimus.

Der Stellung nach nahm diese königliche Namensunterschrift am Ende der Urkunden ihren Platz und zwar in einer besondern Zeile, die durch die Hinweissungsformel und das eingezeichnete Monogramm gebildet ist. In der Staufischen Zeit wurde die enge Verbindung zwischen Signum und Formel nicht mehr beibehalten; das Monogramm wurde willkürlich am Ende der Urkunden angebracht, so daß es unter Umständen gar nicht mit der Hinweissungsformel in Berührung steht, ja im 14. Jahrhundert kann man es mitunter sogar innerhalb des Urkundentextes finden, wo dann unter ihm die Zeilen des Textes sich wieder fortsetzen \*\*).

\*) Ficker: „Beiträge“ II, 226.

\*\*) Ebenda II, 272.

In den Königsdiplomen bleibt das Titelmanogramm als unumgängliches Erfordernis der Unterzeichnung bis zur Regierung Konrads III., — 1152. Unter Konrads Nachfolgern bis 1378 ist der Gebrauch der Monogramme nicht mehr ständige Regel, sie werden in königlichen Urkunden bald gesetzt bald nicht, und seit Regierung des Kaisers Maximilian I. verschwinden sie aus den königlichen Dokumenten und an ihre Stelle tritt wieder die wirkliche Namensunterschrift.

Es ist natürlich, daß es bei dieser einfachen Form des Monogramms nicht verblieb. Hatte man schon zum ursprünglichen Namenmonogramm den Titel gefügt und das Titelmanogramm gebildet, so wurde bei dem vielseitigen Gebrauche der Monogramme in den fürstlichen Kanzleien außer Name und Titel noch manches andere in die Darstellung des Monogramms aufgenommen. So enthält z. B. das Monogramm Friedrichs III. außer Name und Titel: „Fridericus dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae rex“ auch noch die Siglen: A, E, J, O, V, welche den bekannten Spruch: „Austriae est imperare orbi vniverso“ repräsentieren. (Beispiele der Kaisermonogramme siehe Tafel II und III, Nr. 6—25.)

In gleicher Weise, wie Name und Titel, läßt sich auch jeder beliebige andere Ausdruck monogrammatisch darstellen und bildet dann ein sogenanntes Wortmonogramm. Das bekannteste Beispiel hierfür ist das von den Päpsten gebrauchte Monogramm für den Gruß „bene valete“, wovon bei Behandlung der päpstlichen Unterschrift des näheren gesprochen wird.

## § 55.

### b. Die Unterschrift des Kanzlers oder Notars.

Außer dem Handzeichen des Königs trägt jedes königliche Diplom zur weiteren Bekräftigung und Beglaubigung seines Inhaltes auch noch die eigenhändige Unterschrift zunächst des Vorstandes der königlichen Kanzlei, also des Erzkanzlers (Archicancellarius, Archicapellanus). Allein, da dieses Amt in der Regel einer der vornehmsten Geistlichen des Reiches bekleidete — seit dem 10. Jahrhundert die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln —, die nur selten am kaiserlichen Hofe

persönlich anwesend waren, so konnte die Unterzeichnung an seiner Stelle auch der im Range diesem nachfolgende Bizetanzler oder Notar vornehmen.

Dieser Gebrauch der Mitunterzeichnung der Dokumente durch den Kanzler reicht bis in die Merovingerverperiode zurück und setzte sich wohl bis in die heutige Zeit fort. Die Beglaubigung der Bizetanzler kommt gleichfalls seit dem 7. und 8. Jahrhundert vor; auch diese Beamten gehörten den höchsten Ständen des Reiches an und waren häufig Bischöfe oder Äbte. Die Unterzeichnung geschah in der Regel bei Angelegenheiten, die Deutschland betrafen, im Namen des Erzbischofs von Mainz, in Sachen Frankreichs und Italiens aber im Namen der Erzbischöfe von Trier und Köln. Doch war dieser Modus nicht unbedingt Erforderniß und konnte auch eine beliebige Änderung eintreten.

Bei den Merovingen Fürsten, die größtenteils in der Lage waren, ihre Dokumente eigenhändig zu unterzeichnen, wurde gewöhnlich dem Namen nur kurz das Wort *subscripti* oder *subscriptis* als Beleg der eigenhändigen Unterzeichnung beigelegt. Seit Einführung der Monogramme aber an Stelle der eigenhändigen Unterschrift mußte die Möglichkeit eines Zweifels an deren vollkommen glaubwürdigem Beweis durch eine wirkliche Unterschrift aufgehoben werden, es mußte jemand mit seiner Person genannt sein und für die Echtheit des Dokumentes eintreten, und dies war der Kanzler, beziehungsweise Bizetanzler oder Notar, der die Urkunde auf ihren Inhalt zu prüfen, d. h. zu rekonoscieren und durch die hierauf beigelegte Unterschrift und Rekonoscitionsformel den Nichtigbefund zu manifestieren hatte.

Die Rekonoscitionsformel wurde durch verschiedene Worte ausgedrückt. In der ältesten Zeit waren die Wörter: *legere* und *relegere* in Übung; später aber wurde die Formel in der Weise gestaltet: *Ego N. N. (Name und Titel des betreffenden Kanzlei-beamten) recognovi et subscripti*. In Fällen, wo an Stelle des Kanzlers der Bizetanzler die Rekonoscition der Urkunde vorgenommen hat, lautet die Formel: *Ego N. N. ad vicem N. N. Archicappellani (oder archicancellarii) recognovi et subscripti*. Dem *ego* stand in der frühern Zeit häufig noch ein *Chrismon* voraus. Auch rücksichtlich dieser Formel brachte die Zeit kleine Änderungen mit sich, die namentlich mit dem Umfange zusammen-

hängen, daß die Formel selbst nicht stets vom Recognoscenten eigenhändig geschrieben war. Es entspricht dieser Unterscheidung der eigenhändigen oder durch einen andern als den angegebenen Recognoscenten ausgeführten Unterzeichnung vor allem der stets selteneren Gebrauch des Wortes „*subscripti*“, wogegen im gleichen Maße häufiger der Ausdruck: „*recognovit*“ statt „*recognovi*“ auftritt. Doch darf auch dies nicht als bindende Regel genommen werden, denn es erscheint daneben eben so oft auch „*recognovi*“, ja unter Lothar III. wird sogar die Formel: „*ego recognovi*“ wieder zur herrschenden.

Diese Formel steht in früherer Zeit durchweg rechts von der Signumzeile in gleicher oder nahezu gleicher Höhe mit dieser, seit der Kaiserkrönung Ottos I. dagegen findet sich dieselbe regelmäßig unmittelbar unter der monogrammatischen Unterschrift des Königs und der Signumzeile\*). Doch wird der ältere Brauch wohl wieder aufgenommen, namentlich unter Kaiser Otto II. und Heinrich II. Dem Gange der Beurkundung nach ist auch die Stellung nach oder unter der Signumzeile der Königsunterschrift die tatsächlich entsprechende und durch die Bedeutung der Recognition bedingte. Sie ist, wie die erste Zeile der Urkunde, in verlängerter Schrift und vollständig ausgeschrieben (s. Taf. V). Nur das Wort „*subscripti*“ macht rücksichtlich der Schreibweise eine eigentümliche Ausnahme. Die Art der Darstellung dieses Wortes ist zurückzuführen auf das Bestreben, dasselbe zu kürzen, indem man an Stelle des ganzen Wortes nur die Buchstaben *s* und *t* oder auch nur ein

umgestaltetes *s* gebrauchte und dadurch folgende Darstellung: 

sich ergab. Schon zu Zeiten der Merovinger war hieraus ein freier durchaus charakteristischer Zug entstanden, den man seiner Bedeutung nach ganz korrekt als „*signum subscriptionis*“ bezeichnen konnte.

Die Gestalt dieses Subskriptionszeichens, das, wie Tafel IV zeigt, späterhin, namentlich seit Ludwig dem Deutschen, sich immer mehr ändert und mit allerlei Schnörkeln, Nebenzügen und Querslinien, auch tironischen Notizen, ausgestattet ist, ließ im bestimmten Maße der Willkür des Unterzeichnenden freie Bewegung und gab dem Zeichen selbst ein gewisses individuelles Gepräge; aber immerhin tritt ein allgemeiner Grundcharakter aus allen den

\*) Fider: „Beiträge“ II, 284.

verschiedenen Zeichen hervor, der sich sowohl an der Hauptfigur wie an den einzelnen Schnörkeln deutlich erkennen läßt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß alle diese einzelnen Züge ihre besondere Bedeutung hatten. Aber dieser Bedeutung war man sich wohl schon in der Karolingerzeit nicht mehr bewußt und diese sämtlichen Ausstattungszeichen der Subskription trugen einen symbolischen Charakter ganz so wie das Chrismon am Eingange der Urkunde.

Das Zeichen war zunächst durch ein ziemlich vergrößertes „et“ an die Recognitionformel geknüpft; in späterer Zeit wurde auch diese Verbindung häufig unterlassen und das Zeichen selbst entwickelte sich zu einer Figur, aus deren äußerem Erscheinen nicht die geringste Spur seiner eigentlichen wörtlichen Bedeutung mehr zu entziffern war. Eine beliebige Figur trat als Subskriptionszeichen auf, z. B. eine glodenartige, auch eine bienentorb-, kastell- oder eine turmähnliche Gestalt, oder eine Figur, die wie die beiden Gesetzes tafeln geformt war u. dergl. Die Glodengestalt des Kanzlerzeichens war gewöhnlich noch durch „et“ mit der Recognitionformel verbunden, die übrigen Figuren standen ganz isoliert und waren infolgedessen auch nicht mehr an einen bestimmten Platz gebunden, sondern erscheinen von da ab bald vor bald nach dem königlichen Siegel. (Beispiele siehe auf Tafel IV.)

Die Epochen des urkundlichen Vorkommens der Subskriptionszeichen scheiden sich in der Weise, daß dieselben in den ältesten Merovinger, Karolinger und deutschen Diplomen bis auf Kaiser Otto II., also bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts, ständig erscheinen. Von da an bis in die Zeit Karls IV. resp. dessen Todesjahr 1378, ist der Gebrauch derselben willkürlich, und nach dieser Zeit erscheinen die Subskriptionszeichen überhaupt nicht mehr.

Am Ende mancher Urkunde findet sich die Bemerkung „transseat“, welche bedeutet, daß die Urkunde vollständig ausgefertigt ist und dem Betreffenden, für den die Ausfertigung geschah, ausgehändigt werden konnte.

In der geschichtlichen Entwicklung der Unterschriften der königlichen Diplome lassen sich demnach folgende Hauptabschnitte fixieren:

1) Merovinger Periode: eigenhändige Namensunterschrift des Königs — im Ausnahmefalle durch Handzeichen —, Unterschrift der Kanzler, beziehungsweise Notare und Hinweis auf des Königs Unterschrift durch das Wort: *subscripti*;

2) Zeit Karls des Großen: Einführung des Namensmonogramms als Unterschrift des Königs; an Stelle des Wortes „subscripti“ tritt die Formel: *signum domini* zc., Rekognitionsformel des Kanzlers mit Anschluß des gekürzten Subskriptionszeichens;

3) Zeit Ludwigs des Deutschen: Namensmonogramm des Königs mit Hinweisungsformel, Rekognitionsformel des Kanzlers mit durch et verbundenem glockenförmigen Subskriptionszeichen desselben;

4) Otto I.: gleiche Unterzeichnungsart des Königs wie unter den Vorgängern mit umgestaltetem Subskriptionszeichen des Kanzlers, dessen Anknüpfung durch „et“ seltener wird;

5) Otto II.: Einführung des Titelmonogramms seit seiner Kaiserkrönung im Jahre 973, Rekognition und teilweiser Wegfall des Subskriptionszeichens;

6) Heinrich V.: seit dessen Tod (1125) häufiger Wegfall der Kanzlerzeichen;

7) Conrad III.: bis zu dessen Tod: Titelmonogramm des Königs mit entsprechender Formel, Rekognitionsformel des Kanzlers ohne Kanzlerzeichen;

8) Conrads III. Nachfolger bis auf Karl IV. betrachten die monogrammatische Unterzeichnung nicht mehr als notwendiges Erfordernis und die Rekognition des Kanzlers ist in dieser Periode die einzige regelmäßige Art der schriftlichen Vollziehung, vom Tode Karls IV. an zugleich definitiver Wegfall des Kanzlerzeichens;

9) Zeit Maximilians I.: Endperiode der Monogramme und Wiedereinführung der eigenhändigen Namensunterschrift.

Die Rekognition des Kanzlers blieb stets ein Erfordernis, doch trat sie bald in veränderter Form auf und erscheint heute noch in allen wichtigen Dokumenten als die sogenannte Kontra-signatur. Diese Form wird eingeleitet mit den Worten: *ad mandatum domini imperatoris*, später: *ad mandatum sacrae Caesareae majestatis imperatoris*. Diese Kontra-signatur erscheint auch in Dokumenten anderer fürstlichen Personen, während in solchen eine Rekognition gar nicht vorkommt.

Eine spezielle Art von Handzeichen in Urkunden sind die sogenannten Notariatsignete. Schon um das Ende des 12. Jahrhunderts treten im deutschen Rechtsleben bevollmächtigte Notare auf und diese fügten bald den von

ihnen gefertigten urkundlichen und sonstigen Schriftstücken neben ihrer Namensunterschrift ein willkürliches Handzeichen bei. Diese Handzeichen oder Rotariatsignete stellten verschiedenartige Figuren, Kreuze, allerlei Blumen, Dreiecke, Herzen, Türme u. dergl. vor, die anfänglich aus freier Hand eingezeichnet, in späterer Zeit aber mittels eines Stempels und Rottschwärze aufgedrückt wurden. Letzteres war namentlich seit dem 17. Jahrhundert üblich. Durch die Rotariatsordnung des Kaisers Maximilian I. im Jahre 1610 wurde bestimmt, daß sich die Rotare jeweils nur eines und desselben Rotariatszeichens in ihren Dokumenten bedienen sollten. Das älteste bekannte Rotariatsignet ist aus dem Jahre 1286 \*).

Die Mitunterzeichnung der Diplome durch andere Personen außer dem König und dem Kanzler, beziehungsweise dessen Stellvertreter, gehört nicht zu den regelmäßigen Erscheinungen und ist auch kein notwendiges Erfordernis für die Rechtsgültigkeit eines Dokuments. Doch giebt es immerhin eine Reihe von Diplomen namentlich aus der Merovingerzeit, die von geistlichen und weltlichen Personen mitunterzeichnet sind, und in solchen Fällen treten gewöhnlich diese Personen weniger als Zeugen der beurkundeten Rechtshandlung oder nur etwa der Vollziehung der Urkunde auf, sondern sie tragen vielmehr den Charakter der Mitbeteiligten an der Rechtshandlung, deren Zustimmung zum Vollzuge der beurkundeten Rechtshandlung notwendig war. In der Regel ist dies der Fall bei Privilegienbestätigungen, die besonders zur Regelung der Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Klöstern vorkamen. Hier sind die Privilegienerteilenden die Bischöfe, die sich also zugunsten des Klosters eines Teils ihrer bischöflichen Gewalt freiwillig begeben. Der König bestätigt diesen neugeschaffenen Rechtszustand und treten sonach die Bischöfe bei dieser Beurkundung als unmittelbar Beteiligte auf. So lautet z. B. die Unterschrift der Schenkungsurkunde des Königs Chlodwig I. über eines seiner Kammergüter an zwei gallische Priester: Ita fiat ut ego Chlodoveus volui. Eusebius Episcopus confirmavi. König Chlodwigs II. Bestätigung der Rechte und Besitzungen des Klosters St. Denis hat folgende Unterschriften: Ego Bervaldus obtuli. Chlodovicus Rex subscripsi. Aunemundus peccator consenciens subscripsi. In Christi nomine Chavalduis episcopus consenciens subscripsi. Rauracus peccator consenciens subscripsi, Laudomerus episcopus consenciens subscripsi u. f. w.

\*) Gatterer: „Elem. art. dipl.“ § 243.

## § 56.

## c. Die Unterschrift der Päpste und anderer geistlichen Würdenträger.

Wenn hier in erster Linie nur die Erscheinungen der deutschen Diplomatie betrachtet werden sollen, so läßt sich doch, wie in vielen einzelnen Fällen, so auch rücksichtlich der Urkundenunterschrift der Gebrauch der päpstlichen Kanzlei nicht übergehen. Die unmittelbaren Beziehungen zwischen der kaiserlichen Kanzlei und der päpstlichen, die Jahrhunderte lange Wechselwirkung zwischen beiden, bedingt notwendig bisweilen auch einen kurzen Hinweis auf die Eigenarten der letzteren.

Rücksichtlich der Ausfertigung der päpstlichen Dokumente gilt nun vor allem der Satz, daß die römischen Päpste ihre Urkunden nicht eigenhändig unterzeichneten. Einige seltenen Ausnahmen bestätigen nur diese Regel in ihrem ganzen Umfange. Auch die monogrammatische Unterzeichnung der Urkunden kommt in der päpstlichen Kanzlei in der Regel nicht vor; nur ganz vereinzelt erscheint diese Unterzeichnungsart vor dem 12. Jahrhundert, und zwar zunächst in Urkunden des Papstes Silvester II. (999—1003). Hier ist das Monogramm des Papstes vollständig den Monogrammen der kaiserl. Kanzlei nachgebildet: um den Grundbuchstaben M entwickelt sich eine Reihe anderer Buchstaben, welche wahrscheinlich die Worte: „Silvester servus servorum Dei Apostolicae sedis Episcopus“ auszudrücken bestimmt sind. Siehe Tafel III, Nr. 28. Die Formel, welche die monogrammatische Unterzeichnung der Urkunden andeuten, lauten: „Manu nostra subter firmavimus et nostro sigillo signavimus. Silvester Episcopus — hier folgt das Monogramm — et sanctae Mariae Virginis Dei genitricis manu propria corroboravimus“.

Eine Unterscheidung in der Ausfertigung der päpstlichen Urkunden ist zunächst dadurch bedingt, daß diese selbst in besonders feierliche und weniger feierliche geschieden sind und nach beiden Richtungen hin eine besondere Ausfertigungsart eingehalten wurde. Der Charakter einer besondern Feierlichkeit haftet den päpstlichen Bullen an, d. s. Dokumente, die ihrem Inhalte nach Gegenstände von solcher Wichtigkeit betreffen, daß der Papst dieselben nicht für sich allein bethätigen konnte, sondern zu ihrer Anordnung und Ausführung die Mitwirkung des Kardinalskollegiums erforderlich war. Hieher gehören z. B. Stiftung eines neuen Ordens, eines Stiftes, eines Klosters, Konfirmationsurkunden für solche

Neuanordnungen, Bestätigung eines neu gewählten Erzbischofs-, Bischofs-, Abtesiges, Publikationsbullen über Konzilsbeschlüsse, und andere ähnliche Publikationen.

Zum endgültigen Vollzug einer solchen päpstlichen Bulle ist in erster Reihe die Unterschrift des Papstes erforderlich und diese gefaltet sich, abgesehen von dem oben angeführten vereinzelteten Titelmonogramm des Papstes Silvester II., in ganz eigentümlicher Weise. Aus den auf Tafel III, Nr. 26 u. 27 angeführten Beispielen ergibt sich als Grundzug der die päpstliche Unterschrift umgebenden Formen und Worte: das doppelte Kreuz, nämlich ein großes, gleich hoch und breit, in der Mitte, und auf dessen Stamm am obern Teil ein zweites, kleineres Kreuz. Um das große Kreuz gruppieren sich die Namen: S. c. s. Petrus im rechten obern Winkel, S. c. s. Paulus im linken obern Winkel, während die beiden Felder unter dem Querbalken des Kreuzes der Name des Papstes ausfüllt. Diese ganze Namensgruppe ist von einem Kreise eingeschlossen, welcher vom Mittelpunkte aus um die Endspitzen des großen Kreuzes gezogen ist, und diesen Kreis umgibt noch ein zweiter, weiterer Kreis, der so gebildet ist, daß die Kreislinie durch die Endspitze des kleinern Kreuzes läuft. Der durch diese beiden Kreise gebildete Raum enthält in der Regel den Wahlspruch des Papstes, z. B. „*Fac mecum domine signum in bonum*“, oder: „*Domini misericordia plena est terra*“ u. dergl., welchen der Papst seine ganze Regierungszeit hindurch beibehält.

Das ganze Zeichen samt den Namens- und sonstigen Inschriften ist von der Hand des Schreibers ausgeführt. Es hat dasselbe mit den Namens- und Titelmonogrammen der deutschen Kaiser und Könige wenig oder nichts gemein und erscheint besonders in Urkunden der Päpste: Adrian I., Paschalis I., Nicolaus I., Leo III., Silvester II., sowie in Urkunden des Papstes Leo IX. (1049—1054) und zwar hier in der einfachern Form, daß nur der Name des Papstes und dessen Wahlspruch eingezeichnet war, wie dies Tafel III, Nr. 26 zeigt. In späterer Zeit sind die Namen Petrus und Paulus in den unteren Feldern eingeschrieben und die oberen Felder waren leer, und seit Papst Paschalis II. bildet sich die neuere, oben beschriebene Form. Schon frühzeitig hört übrigens diese Art der päpstlichen Unterzeichnung überhaupt auf; ihre Stelle vertritt von da ab lediglich die Siegelung.

Die Recognition geschah bei päpstlichen Urkunden wichtigen Inhaltes durch die Unterschrift sämtlicher anwesenden Kardinalen,

die aber gleichfalls in den meisten Fällen nur von den Schreibern ausgeführt wurde, bei Urkunden von weniger feierlichem Charakter durch Unterschrift mehrerer päpstlichen Beamten.

Den päpstlichen Urkunden wurde häufig noch eine Schlußgrußformel: „Bene valet“ angefügt, die dann in der Regel in monogrammatischer Form dargestellt erscheint, wie dies auf Tafel III, Nr. 29 u. 30 dargestellt ist. Die Einführung dieser Schlußformel wird gleichfalls dem Papste Leo IX. zugeschrieben und erscheint zum ersten male im Jahre 1049. Es ist ein Wortmonogramm, dessen Zusammensetzung durch die Buchstaben B, E, N, V, A, L, T hergestellt und leicht zu entziffern ist. Vor dieser Zeit, also unter des genannten Papstes Vorgängern erscheint die Formel: bene valet in Majuskelschrift in den päpstlichen Urkunden, wie dies aus den Bullen der Päpste Benedikt III., Nicolaus I. aus dem 9. Jahrhundert, Johann XIII. aus dem 10. Jahrhundert, Benedikt IX., Clemens II. aus dem 11. Jahrhundert ersichtlich ist.

Auch die Bischöfe, Äbte und anderen geistlichen Würdenträger bedienten sich zeitweise der monogrammatischen Unterschrift. Mabillon verweist auf diese Art der Unterschrift in: L. II. c. XXII. § 10 und Gatterer\*) führt einzelne Beispiele hiefür an, nämlich: das Monogramm des Erzbischofs Gualterius von Ravenna in einer Urkunde desselben vom J. 1141; es ist ein Titelmonogramm mit dem Grundbuchstaben N und drückt den Namen „Gualterius“ und den Titel: „Rauenatensis Epis. s. Archiepiscopus“ aus. (Siehe Tafel III, Nr. 31.) Ferner das Monogramm des Bischofs Johann von Trier in einer Urkunde vom Jahre 1109, des Abtes Erkenbertus von Corbei in einer Urkunde vom Jahre 1120. Auch in diesen Fällen ist in der Regel durch eine besondere Signumformel auf das Handmal des Unterzeichneten hingewiesen, z. B. bei letztgenanntem: „Signum seti Viti mtris (martyris)“, da das Monogramm den Namen „Vitus“, des Patrones der Kirche von Corbei ausdrücken soll. (Siehe Tafel III, Nr. 33.)

### § 57.

#### d. Die monogrammatische Unterschrift weltlicher Fürsten und anderer Stände.

Nach dem Beispiele der kaiserlichen Kanzlei eigneten sich auch andere weltliche Fürsten, die nicht selten des Schreibens

\*) Gatterer „Elem. art. dipl.“ § 309.

unkundig waren, schon aus diesem Grunde, zugleich aber auch, weil die monogrammatische Unterzeichnung der Urkunden gewissermaßen Modesache war und den Dokumenten dadurch ein eigentümlich feierliches Gepräge verliehen wurde, diese Unterzeichnungsart an.

Hierdurch entwickelte sich natürlich eine ganz bedeutende Vielfältigkeit monogrammatischer Figuren, die so zahlreich sind, wie die Personen, die sich ihrer bedienten, und sich stets vermehrten, da der Gebrauch der Monogramme in den fürstlichen Kanzleien sich bis in das 16. Jahrhundert forterhielt und erst von dieser Zeit an durch die eigenhändige Unterschrift verdrängt wurde.

Diese Vielgestaltigkeit der Monogramme läßt eine spezielle Regel für deren Bildung nicht aufstellen; doch ist bei näherer Betrachtung derselben leicht zu erkennen, daß vielen derartigen Monogrammen, gleich den kaiserlichen, entweder die Kreuzesform oder ein hervorstechender Buchstabe ihres Namens zu Grunde lagen. (Einige Beispiele siehe Tafel III, Nr. 34—36.) Auch diese Monogramme sind in den Urkunden, wo sie die Unterschrift des Ausstellers vertreten, durch eine Signumformel eingeleitet, wie: *signum domini N. N. serenissimi ac magnifici Principis*“, „*signum illustris Comitis et filiorum ejus N. N.*“ und in gleicher Weise erscheint regelmäßig das Monogramm nach dem Worte „*signum*“ in die Formel eingeseßt.

### § 58.

#### 10. Datierung der Urkunden.

Unter Datierung der Urkunden versteht man im allgemeinen die Angabe der Zeit und regelmäßig auch des Ortes ihrer Entstehung oder Ausstellung.

Nach Kaiser Constantins I. Vorschrift mußten alle kaiserlichen Erlasse, wenn sie gültig sein sollten, mit der Angabe von Zeit und Ort (*consul et dies*) versehen sein, und seine Nachfolger dehnten diese Vorschrift auch auf alle Privaturlunden aus. Diese Bestimmung ging auch in die Gesetze der germanischen Völker über und ihre Urkunden erscheinen gleichfalls mit Zeit- und Ortsangaben ihrer Entstehung versehen\*).

Bei den Römern war die Stellung des Datums nach der Art der Urkunden eine verschiedene. Privaturlunden sollten den

\*) Sichel: „Acta“ I, 72.

Namen des Kaisers und die Zeitbestimmung an der Spitze führen, wogegen in kaiserlichen Edikten die Datierung am Ende erscheint. Dieser letztere Gebrauch ist in die deutsche Kanzlei übernommen worden mit Ausnahme bei den Notariatsinstrumenten, welche mit dem Datum beginnen.

Außer den Angaben von Zeit und Ort findet sich weiter in der Datierung noch eine diese Angaben näher bezeichnende, einleitende Formel, die gewöhnlich durch die Wörter: „actum“ oder „datum“ ausgedrückt wird. Als Regel gilt hier, daß der Ausdruck „actum“ auf die der Urkunde zugrunde liegende Handlung und der Ausdruck „datum“ auf die Beurkundung selbst zu beziehen ist. Allein diese Regel wird durch eine Reihe von Ausnahmen derart übertroffen, daß fast die Ausnahmen zur Regel werden, und die gründlichen Forschungen Fickers in dem II. Teile seines ausgezeichneten Werkes: „Beiträge z.“ umfassen über dieses Kapitel allein eine nach hunderten zählende Beispielmengde.

Neben dieser mannigfachen Verwechslung von actum und datum kann übrigens auch beides gesondert in einer und derselben Urkunde vorkommen, in welchem Falle freilich die besondere Beziehung dieser Ausdrücke nicht zweifelhaft ist; z. B. lautet in einer Urkunde im Württemb. U.-B. I, 223 die Datierung: haec carta 4. kal. febr. luna 10. data est in Ingeresheim; actum est in villa q. d. Marbach; oder die Datierung einer Urkunde des Grafen Schwalenberg in Wilmans U.-B. 4, 54: datum est autem instrumentum presens tempore Heinrici Coloniensis archiepiscopi a. gr. 1232; sed actio ipsa dudum ante celebrata est tempore d. Engelberti archiepiscopi Col. circa annum gratie 1219.3<sup>2</sup>

Aus diesem letzten Beispiele ergibt sich zugleich, daß zwischen der Handlung und der Beurkundung derselben ein längerer Zeitabstand liegen konnte, und es finden sich thatsächlich Fälle, wo erst zwanzig und mehr Jahre nach der Handlung die Beurkundung derselben stattfand.

Endlich kann auch noch „actum et datum“ in eine gemeinsame Formel zusammengezogen erscheinen, z. B. acta et data est haec prestatia publice in villa W. 2. id. aug. In einem solchen Falle kann wohl ausgedrückt sein, daß Handlung und Beurkundung zeitlich zusammenfallen, aber es kann diese

zusammengesetzte Formel ebensogut auch auf die Handlung, wie auf die Beurkundung allein sich beziehen.

Deutet nun im allgemeinen das „actum“ auf die Handlung und das „datum“ auf die Beurkundung, so zeigen sich in einzelnen Urkunden in der Datierung bisweilen noch andere Ausdrücke mit eigener Bedeutung. Hieher gehört vor allem der Ausdruck: „scriptum“, der zunächst weder Handlung noch Beurkundung anzeigt, sondern nur den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die urkundliche Schriftabfassung vor sich gegangen ist. Es ist demnach, wennauch bisweilen „scriptum“ und „datum“ mit einander verwechselt gebraucht sind, in den meisten Fällen zwischen beiden wohl zu unterscheiden. Am auffallendsten tritt diese Unterscheidung hervor bei dem Gebrauch der Ausdrücke „scriptum“ und „datum“ in päpstlichen Privilegien\*). Hier heißt es z. B. am Schlusse des Textes: scriptum per manum N. scrinarii in mense ianuario, indictione prima, und am Schlusse der Urkunden, deren Text mit obiger Formel endigt, fügt sich dann speziell die Datierung an, die mit „datum“ eingeleitet wird. Daraus ergibt sich, daß zwischen „scriptum“ und „datum“ unter Umständen genau unterschieden wurde und auch zeitlich beide auseinanderliegen konnten.

Weiter gehören hieher die Ausdrücke: „factum“ und „gestum“. Factum, facta kann sich sowohl auf Handlung wie auf Beurkundung beziehen, dagegen wird sich die Bedeutung präziser gestalten jenachdem dem Ausdruck „factum“ oder „facta“ ein bestimmtes Objekt beigegeben ist\*\*); z. B. deutet der Ausdruck „facta est traditio“ sicher mehr auf die Handlung, während „facta est carta“ wohl zweifellos nur auf die Beurkundung bezogen werden kann. Der Ausdruck „gesta“, der weniger häufig vorkommt, deutet mit größerer Bestimmtheit auf die Handlung, und sicher viel weniger auf die Beurkundung.

Andere Ausdrücke, wie: „traditum“, „confirmatum“, „completum“, haben meist eine Nebenbedeutung, die sich aus ihrem logischen Begriffe überhaupt erklären läßt, während in deutschen Urkunden die Worte: „gegeben“ und „geschehen“ dem lateinischen „datum“ und „actum“ entsprechen und wie diese auch in mannigfacher Verwechslung vorkommen.

\*) Ficker: „Beiträge“ II, 311.

\*\*) Ebenda I, 42.

Was die geschichtliche Entwicklung dieser verschiedenen Datierungsformen anlangt, ist zunächst zu merken, daß bezüglich ihrer Anwendung eine große Willkür herrschte und daß zuweilen während einer Regierungsperiode eines Königs, ja während der Amtsführung eines und desselben Kanzlers diese Formen verschieden gebraucht und gewechselt wurden. Trotzdem lassen sich bezüglich der Hauptdatierungsformen und ihres Gebrauches bestimmte allgemeine geschichtliche Punkte nach Fickers gründlichen Forschungen feststellen\*).

Für die älteren Königsurkunden von den Karolingern bis zum Ende der Regierung der fränkischen Könige findet sich überwiegend nur eine Hauptform, für die es charakteristisch ist, daß die Zeitangaben unter „datum“, die Ortsangaben unter „actum“ gegeben sind, z. B. data kal. novembris, ind. 5. anno dom. inc. 1007, anno vero Heinrici secundi regnantis 6; actum Frankonofurt, feliciter amen. Dies gilt vorzugsweise von Königsurkunden, wogegen diese Datierung den Privaturkunden, ausgenommen Fälle der Nachahmung, fremd ist.

Schon in der spätern Zeit der fränkischen Kaiser und mehr noch unter Lothar III. und Konrad III. finden sich die Fälle willkürlicher Behandlung der Datierungsformen in stets wachsender Zahl, die Angaben des Tages, der Jahre, des Ortes folgen in verschiedener Anwendung auf einander, und die Ausdrücke datum und actum werden in ungebundener Weise gebraucht und verstellt; zugleich aber zeigt sich eine allmähliche Annäherung an die später herrschend werdenden Gestaltungen.

Erst unter Kaiser Friedrich I. treffen wir wieder festere Formen. Für diese Zeit ist namentlich der zur Geltung kommende Unterschied zwischen feierlicher und einfacher Datierung beachtenswert und zwar liegt das Charakteristische der feierlichen Datierung darin, daß dieselbe die Datierung teilt und mit „actum“ die Jahresangaben, mit „datum“ den Ort und Tag bezeichnet. Die einfache Datierung dagegen giebt alle Angaben in einer einzigen Formel, entweder unter „actum“ oder unter „datum“ oder unter „actum et datum“. Diese letztere Form kommt häufiger erst in der nachstaufischen Zeit vor, wo bereits die feierliche Datierung wieder mehr und mehr zurücktritt, bis die einfache

\*) Ficker: „Beiträge“ II, 381.

Datierung zur allein üblichen wird. Für die Gestaltung der Formel der feierlichen Datierung mag folgendes Muster dienen: *acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1161, indictione 9, regnante domno Frederico Romanorum imperatore victoriosissimo, anno regni ejus 9, imperii vero 6; data apud Cumas 4. kal. februarii, feliciter amen.* Die einfache Datierung, welche also alle verschiedenen Zeitangaben in einer zusammenhängenden Reihe giebt, läßt sich in folgendem Beispiel darstellen: *datum Goslarie, kalendis januarii, ind. 6. anno dom. inc. 1157, regnante domno Friderico Romanorum imperatorio gloriosissimo, anni regni eius sexto, imperii vero tertio.*

Schon in der späteren Zeit Friedrichs I. finden sich durchweg vereinfachte Formen dieser Art. Diese Vereinfachung der Datierungsformel hängt sicher damit zusammen, daß man seit 1159 überhaupt aufhörte, die feierlichen Formen in feierlichen Privilegien zu gebrauchen, bald diese, bald jene Angabe wegließ und in dieser Weise auch zu einfacheren Formen der Datierung, wie z. B. „datum Erfurdie anno d. i. 1181 ind. 15. idus decembris“, oder noch kürzeren, wie z. B. „datum Spire kal. januarii“ gelangte.

So verschieden sich übrigens auch wieder diese verkürzten Datierungsformeln gestalteten, so kann doch für alle als Regel gelten, daß der Ort unmittelbar auf den Ausdruck „datum“ folgt und allen Zeitangaben voransteht. Wo dies nicht der Fall ist, liegt ein vereinzelter Ausnahmefall vor. Ebenso ist als Regel anzunehmen, daß die einfache Datierung überwiegend mit dem Ausdruck „datum“ eingeleitet wird, insbesondere für das 12. Jahrhundert; daneben findet sich aber allerdings auch, wenngleich seltener, die Einleitung mit „actum“\*).

Was endlich den Gebrauch der gemeinsamen Formel „actum et datum“ betrifft, die besonders in derselben Zeit, wo die feierliche Datierung sich verliert, allgemeiner üblich wird, so scheint dieser Brauch zunächst von den Privaturkunden ausgegangen zu sein. Schon frühzeitig findet sich diese Datierungsart wenigstens vereinzelt in Privaturkunden. Für das Aufkommen dieser Art dürfte zunächst zu beachten sein, daß in den Privaturkunden sehr häufig kein Tag, sondern nur das Jahr genannt wurde, dieses aber durchweg sowohl der Handlung als Beurkundung zugleich

\*) Vgl. : „Beiträge“ II, 436 und 437.

\*\*) Ebenda II, 441.

entsprach, so daß in solchen Fällen der Ausdruck: „datum et actum“ eine vollweg richtige Bezeichnung war. Später, namentlich im 12. Jahrhundert, wird der Gebrauch dieser Formel ganz willkürlich und findet auch Anwendung, wo er sich mit den Begriffen: „Handlung und Beurkundung“ keineswegs mehr decken läßt. Es besteht überhaupt das Bestreben in dieser Zeit, die Datierung mit zwei Ausdrücken einzuleiten, und so findet man neben „actum et datum“ auch noch andere Formen, wie: 1118: actum et ratum, 1164: facta et data est hec pagina, 1170: acta sunt hec et scripta, 1176: actum et confirmatum, 1181: data autem et peracta sunt hec u. dergl. m.

Den älteren Königsurkunden sind derartige Formeln fremd und sie finden erst später Eingang in die Reichskanzlei, nachdem sie schon lange in Privaturkunden im Gebrauche gewesen.

Die Zählung bei der Datierung findet im allgemeinen nach Jahr, Monat, Tag statt; im besondern ändert sich dieser Modus in verschiedener Weise. Nach Siedels Forschungen ergiebt sich, daß die Anführung der Jahre bis zum Jahre 800 nichts anderes ist, als die Zählung der Regierungsjahre, und daß sich vor dieser Zeit eine Bezeichnung der Indiktion nicht findet. Die Bezeichnung nach der „incarnatio Christi“ kommt in Originalurkunden erst nach dem Jahre 840 vor. Die Monatsbezeichnung und die Tageszählung stützte sich auf den römischen Kalender, namentlich wird vom Jahre 800 an in der Karolinger Kanzlei nur die römische Zählung angewendet, die sich in der kaiserlichen Kanzlei ausschließlich bis in das 12. Jahrhundert hinein erhielt. In dieser Zeit beginnt die Bezeichnung der Monatstage nach Festen der Heiligen und seit Mitte des 16. Jahrhunderts wird die heutige Zählung in fortlaufender Bezifferung der Monatstage üblich. Derartige Änderungen in der Datierung hängen in der Regel entweder mit dem Wechsel einer neuen Regierung oder mit dem Eintritt eines neuen Kanzleivorstandes zusammen. Das nähere hierüber siehe in folgender Chronologie.

Ihrer Stellung nach ist die Datierungszeile in den älteren Schriftentmalen vom eigentlichen Urkundentexte geschieden und erscheint in der Regel am untern Rande, die ganze Breite des Pergaments einnehmend. In den Königsurkunden ist dies durchgehends der Fall und zwar wird die Datierung, um den ihr gewährten Raum auszufüllen, nicht selten in einer eine etwas

größere räumliche Ausdehnung als die Kontextschrift der Urkunde erfordernden Schrift geschrieben und zugleich werden die Wörter weiter von einander getrennt. In späteren Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei und schon frühzeitig in Privaturkunden reißt sich die Datierungszeile unmittelbar an den Urkundentext an.

## § 59.

## 11. Die Ausstellungsorte der Urkunden\*).

Wie heute ganz allgemein, so war es auch in den früheren und frühesten Zeiten nicht selten der Fall, der Zeitangabe über die Urkundenausstellung auch die häufig durch „actum“ eingeleitete entsprechende Ortsangabe beizufügen. Zunächst gilt dies als von besonderer Bedeutung rücksichtlich der Kaiserdiplome, indem nicht nur zur Beurteilung der Urkunde als solcher selbst, sondern auch zur Förderung der Geschichtsforschung im allgemeinen die Ortsangabe geeignete Stützpunkte bietet.

Die deutschen Kaiser hatten in den früheren Zeiten ja keinen eigentlichen ständigen Regierungssitz; sie zogen von Land zu Land und übten an den verschiedensten Orten ihres jeweiligen Aufenthalts ihre fürstlichen Gewalten. Die Folge hiervon ist, daß ihre Dokumente von den verschiedensten Plätzen aus datiert sind. Solche Plätze sind hauptsächlich die kaiserlichen Pfalzen, die in erster Linie als Aufenthaltsorte der Kaiser dienten, und es galt als ein besonderes Ehrenvorrecht der Fürsten, von ihren Pfalzen aus zu herrschen und von hier aus ihre Urkunden zu datieren.

Häufig, doch nicht regelmäßig, ist bei Orten, an denen die Kaiser eigene Pfalzen hatten, in der Datierung auch hervor-  
gehoben, daß hier auch eine kaiserliche Pfalz sich befand, durch die Beifüge: „palatium publicum“, „palatium nostrum“, „palatium publicum nostrum“, „palatium regium“, „sacrum

\*) Mabillon: „Diplom.“ 244—342.  
Chron. Gottwicense, 452—526.  
Zinfernagel: „Handbuch“ 355—366.  
Sickel: „Acta“ I, 76.  
Fischer: „Beiträge“ I, 1 ff.

palatium nostrum“; aber es kommen nicht minder häufig auch Ortsangaben vor, wo kaiserliche Pfalzen sich befinden, ohne daß derartige Beisätze speziell darauf hinweisen. Außerdem finden sich nicht selten bei den Ausstellungsorten noch näher bezeichnende Beisätze, wie: *urbs, villa, civitas, castrum, civitas publica, civitas nostra* u. dergl., oder es lautet die Ortsangabe in der Weise, daß bei derartigen lehterwähnten Beisätzen noch besonders die Bemerkung hinzugefügt ist, daß sich daselbst eine Kaiserpfalz befand, z. B. *Scalitati villa palacio publico* oder *Pictavis civitate palacio regio* etc. Die Bezeichnung „villa“ kann hierbei ausdrücken, daß der Ort im Besitze irgend eines andern Herrn sich befindet, z. B. *Gundulfi villa, Theudonis villa* etc., aber es kann auch damit speziell ein Königshof gemeint sein; „civitas“ endlich deutet auf eine Stadt überhaupt, „civitas publica“ oder „nostra“ auf eine Stadt, die keinen andern Herrn als den König selbst hat.

So mögen hier die Hauptplätze, an denen sich Kaiserpfalzen befanden, und auch einige Höfe aufgeführt werden, wennauch damit deren Zahl noch weitaus nicht erschöpft ist:

- 1) *Albulvilla, prope vicum Albesheim*;
- 2) *Andrenacum, Antoniacum, Antunacum* — Andernach;
- 3) *Aquis granum* — Aachen, *splendidissimum Franc. Regum Imperatorumque Teutonicorum palatium*;
- 4) *Arelatum* — Arles;
- 5) *Argentoratum, Argentoracum, Argentina* — Straßburg;
- 6) *Aristallium, Haristallium, Herstell, Herstall*;
- 7) *Augusta Vindelicorum* — Augsburg;
- 8) *Babenberg* — Bamberg;
- 9) *Bochpardon, Bopardia, Bodobriga, Baudobrica* — Boppard, *villa regalis*;
- 10) *Bruneswic* — Braunschweig;
- 11) *Capungum, Confunga, Confugia, Caufunga* — Kaufungen;
- 12) *Carolstadt* — Carlsburg bei Würzburg, *castellum regium*;
- 13) *Cassulum* — Kassel, *castrum regium*;
- 14) *Columba, Cholonpulum, Coloburg, Cochlamur* — Colmar;
- 15) *Colonia Agrippina* — Köln, *celeberrimum palatium*;

- 16) Confluentes, Copholenci, Cobelence — Coblenz;
- 17) Constantia — Constanz;
- 18) Cruciniacum — Kreuznach;
- 19) Duisburgum, Tusburg, Tuiscoburgum, Diusborgo, Diuspurgum — Duisburg;
- 20) Foraheim, Forachheim, Vorchheim — Forchheim, curtis regia cum palatio;
- 21) Franghenefort, Franconofort, Franchonfort, Francofurt — Frankfurt;
- 22) Fulda, Vuldaba — Fulda, curtis regia;
- 23) S. Gallanum, S. Galli — St. Gallen;
- 24) Goddinga, Guttingi, Gutingen — Göttingen, villa regia cum palatio;
- 25) Godeburg — wohl Godesberg am Rhein;
- 26) Gozlar — Goslar, curtis regalis;
- 27) Haganoe, Hagenonia, Haginangia, Hagenoa — Hagenau, curtis regia;
- 28) Hamalunburg — Hammelsburg, villa regia;
- 29) Heilicobrunne, Heiligbrunna — Heilbronn;
- 30) Herifurth, Herivurde, Heruordia — Herford;
- 31) Herolfelde, Herfeldia, monasterium cum palatio regio;
- 32) Ingylenheim, Ingolunheim, Engilenheim — Ingelheim, villa regia cum palatio;
- 33) Isenburg;
- 34) Kayserstuhl, Kaiserstoul, Solum Caesaris, Tribunal Caesaris — Kaiserstuhl;
- 35) Kirichheim, Chirichheim — Kirchheim;
- 36) Lobedenburg, Loboduna, Landenburg — Ladenburg;
- 37) Limburg — castrum regium;
- 38) Lutra Caesarea — Kaiserslautern;
- 39) Magatheburg, Mageburg, Meidburg — Magdeburg;
- 40) Mersuburi, Merseburgum — Merseburg;
- 41) Norinberga, Nurinbere — Nürnberg;
- 42) Nouimagum Batauorum, Neomagum — Nintwegen
- 43) Paduabunna, Paderbona — Paderborn;
- 44) Quedlingaburg, Quedlingoborg — Queblinburg, villa regalis;
- 45) Reganesburg, Reinesburg, Regina — Regensburg;
- 46) Salz, Salt, Saltus — Salzburg, ad fluvium Salam;
- 47) Theodonis villa — Thionville;

- 48) Trajectus ad Mosam, Obtricum, Trajecta — Mastricht;  
 49) Treuiri — Trier;  
 50) Wirzeburgum — Würzburg;  
 51) Wormatia — Worms.

Die wichtigste Bedeutung der Benennung des Ausstellungsorts bei Kaiserurkunden liegt in der Feststellung des Itinerars. Professor Fider sagt in dieser Beziehung: „Wir betrachten das Itinerar der Könige und Kaiser, wie sich dasselbe in der Zusammenstellung der Orts- und Zeitangaben ihrer Urkunden ergibt, als das feste Gerippe der Reichsgeschichte, welches es gestattet, auch das ungenau Überlieferte richtig zu stellen . . . Aber nicht das allein. Wir sehen vor allem in dem Itinerar den Hauptstützpunkt für kritische Untersuchungen der verschiedensten Art, den Maßstab, an dem wir vorzugsweise Glaubwürdigkeit, Unverfälschtheit und Echtheit der Quellen zu prüfen haben“. Die Frage, ob dieser Maßstab auch durchweg zuverlässig sei, ob also die Orts- und Zeitangaben der Kaiserurkunden stets und untrüglich mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, wurde in der Regel bejahend beantwortet; namentlich von Böhmer, Stumpf, Breslau u. a. wurde angenommen, daß an der völligen Genauigkeit des aus Urkunden ermittelten Itinerars festzuhalten sei. Doch wurden auch von diesen Seiten aus schon verschiedene Ausnahmen festgestellt. Im Fider'schen Werke sind dagegen ganz wesentliche Bedenken in Beziehung auf die Genauigkeit des Itinerars geltend gemacht und durch eine Reihe von Einzelfällen begründet, so daß bei Beurteilung der Richtigkeit des Itinerars die strengste kritische Prüfung geboten erscheint.

## § 60.

### 12. Die poena temporalis und spiritalis.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die Corroboratio im Laufe der Zeit durch die Aufnahme der poena temporalis oder spiritalis, d. h. der Androhung eines Übels des Leibes oder der Seele gegen jeden, der es wagen sollte, in irgend einer Weise am Inhalte der betreffenden urkundlichen Bestimmungen zu rütteln.

Bereinzelt zeigt sich dieser Gebrauch schon in der eigentlichen Karolingerepoche, galt es ja überhaupt als allgemeiner Rechts-

grundsatz, daß der Befehl des Königs heilig sei und dessen Verletzung mit schwerer Strafe geahndet werden müsse. Eine besondere Art der Bekräftigung der Königsurkunden muß hier vor allem erwähnt werden, dies ist: der Bann.

Die Bestimmung des Königtums, insbesondere die Handhabung des Königsschutzes und die Überwachung des Königsfriedens erfordern das Recht des Bannes, d. h. die Befugnis, zur Erhaltung der Ordnung und zur Ausführung der Gesetze Nachtbefehle oder Verbote zu erlassen, deren Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung eine Buße nach sich zog \*).

Es liegt nahe, daß der König von dieser Nachtbefugnis auch zum Schutze der von ihm gegebenen Urkunden Gebrauch machte, in welchem Falle diese Androhung des Bannes dann regelmäßig in der Korroborationsformel mit den anderen Bekräftigungsmomenten zusammengefaßt erscheint \*\*); z. B. *quam traditionem ne ab ullo futurorum regum irritetur, et sigilli nostri impressione et regalis banni auctoritate communimus; oder: privilegii huius conscriptione et sigilli mei impressione ac regalis maiestatis imperio simulque banni mei confirmatione communi; oder: hanc paginam sigilli nostri impressione et banno imperiali corroboravimus u. dergl.*

Ist schon, wie erwähnt, in älteren Urkunden von einer Sicherung ihres Inhalts durch den Bann die Rede, so gehören die Hauptbelege, wonach der Bann als Bekräftigungsmittel der Urkunde erwähnt wird, vorzugsweise der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. Gerade in dieser Zeit wurden die Königsurkunden vielfach durch in bischöflichen Kanzleien übliche Formeln beeinflusst.

Mit der Sicherung der Urkunden durch den Bann steht in nächstem Zusammenhange die Androhung einer speziellen Strafe für den Verlezer des Urkundeninhalts. Eine solche Strafandrohung wurde in öffentlichen und Privatdokumenten bald ziemlich allgemein üblich, indem namentlich alle einseitig befehlenden oder bestimmenden Dokumente in ihrer Wirkung durch Stipulierung einer Buße für deren Verletzung um so dauernder gefestigt werden sollten.

Wie eingangs angedeutet schied sich diese Buße in eine *poena temporalis*, die vorzugsweise in Androhung einer bestimmten

\*) Walter: „Deutsche Rechtsgeschichte“ I, § 60.

\*\*) Ficker: „Beiträge“ II, 251.

Geldstrafe bestand, und eine *poena spiritualis*, die in der Regel den Verlezer der urkundlichen Bestimmungen vor den Richterstuhl Gottes forderte und ihn dem Zorn der strafenden Gerechtigkeit preisgab.

Die Anwendung der *poena temporalis* oder der *poena spiritualis* zum Zweck der Bekräftigung des Urkundeninhalts scheidet sich in der Regel nach dem Charakter der Autorität, von welcher das Dokument herrührte, so daß die *poena temporalis* in der Hand der weltlichen Herren, die *poena spiritualis* überwiegend bei der Geistlichkeit üblich war. Weltliche Fürsten insbesondere haben sich nur in Ausnahmefällen mit den Verwünschungen der *poena spiritualis* befaßt, so lautet z. B. die Bekräftigungsformel in einer Urkunde Heinrichs IV.: *Hanc autem traditionem si qua judiciaria potestas violare vel infirmare astucia vel saeculari iudicio praesumptuose temptaverit, dampnatae judae supplicium luat, nullaque dum vivat adversitate careat, verum vitae hujus transitoriae resolutus exilio, aeternae dampnationis in extinguibili deputetur incendio.*

Wohl aber entsprach den weltlichen Fürsten die Androhung weltlicher Strafen mehr und als solche lassen sich bezeichnen:

1) die Geldstrafe, z. B. *Si quis igitur hujus nostrae donationis, ordinationis et confirmationis violator exstiterit, sciat se compositurum auri optimi libras mille, medietatem camerae nostrae nostrisque successoribus, et medietatem praedicto coenobio etc.*; oder in deutschen Urkunden: als lieb einem jeden sei, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen, nämlich hundert Mark guten löthigen Goldes zu vermeiden.

Die gewöhnlich in ihrer Höhe festgesetzte Geldstrafe wurde zumeist, wie obiges Beispiel zeigt, in der Art verteilt, daß die eine Hälfte dem kg. Fiskus zufiel, die andere Hälfte dem durch die Nichtbeachtung des Urkundeninhalts Benachteiligten.

Sie bewegte sich in ihrer Ausmessung durch alle Stufen von drei Pfund bis in die Tausende hinein, doch sind Strafen mit dreißig, sechzig und hundert Pfund die am häufigsten vorkommenden. Dabei unterscheiden sich aber doch die fränkischen Privaturkunden von den Diplomen der fränkischen Könige in der Regel dadurch, daß in letzteren überwiegend nur eine Straf-

androhung im allgemeinen gegeben, während in den Privaturkunden schon im voraus die Strafe für den Verlezer genau in Geld festgesetzt war.

2) kaiserliche Ungnade; 3) bisweilen Ehren-, Leibes- und Lebensstrafe; 4) es konnte auch die Ungültigkeit alles dessen, was dem Urkundeninhalte zuwiderläuft, schon von vornherein gleichsam als Strafe in der Urkunde festgesetzt sein.

Diese oftmals bedeutenden Geldstrafen werden häufig noch überboten durch die Androhungen der *poena spiritualis*, wie sie in den Urkunden der Päpste zuerst und nach diesem Muster auch frühzeitig in denen der übrigen Geistlichkeit hervortritt. Auch die Urkunden der Päpste und Bischöfe befassen sich zunächst mit Androhung des kirchlichen Bannes oder der Exkommunikation, z. B. *Sigilli nostri impressione et banni auctoritate corroborari decrevimus*; oder: *hanc cartam sigilli nostri impressione signavimus et anathematis vinculo stabilivimus*; *quicumque autem hoc nostrae auctoritatis praeceptum violare praesumserit, ex apostolica Zachariae papae sententia aeternaliter excommunicandus est*; aber die geistlichen Würdenträger ließen es keineswegs an einer Verstärkung ihrer Strafandrohungen fehlen und so schließen häufig die päpstlichen Dokumente mit folgender Formel: *Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum*. Oder die Strafandrohung lautet: *Hoc decretum propria manu corroboravimus et ob duritiam gentis omnium, qui aderant episcoporum et abbatum orthodoxorum omnium tali anathemate conclusum, ut quicumque consilio vel actu vel ullo ingenio voluerit violare, pereat cum Dathan et Abiron, nec videat deum deorum in Sion*. So bewegt sich die *poena spiritualis* in allen Graden von der einfachen Wahrung der göttlichen „Indignation“ bis zu den schrecklichsten Verwünschungen und Verfluchungen. Nur der Umstand mildert das fürchterliche des Anathems bisweilen, daß gleichzeitig denen, die dem Urkundeninhalte gemäß handeln, die Gnade und der Segen Gottes zugesichert wird; z. B. *Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere*

venire temptaverit, secundo tertiove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque careat dignitate, reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sanctissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ulcioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura seruantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quoad et hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inueniant amen.

Den Hühegrad aber, den die Bertwünschungen der poena spiritualis erreichen können, mögen folgende Beispiele illustrieren:

Am Schlusse der Urkunde des Bischofs Alfrid von Hildesheim, über Bestätigung der Kirche zu Essen 27. September 877 zu Köln geg., spricht der Bischof folgendes Anathem aus:

Ex auctoritate dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti et SS. Apostolorum excommunicamus et anathematizamus omnes, qui sua praesumptione, vel aliquo ingenio, hanc constitutionem scienter violare praesumpserint, eos omnes et eorum consentaneos a consortio Dei sequestramus ita ut habeant non partem cum eo neque cum Sanctis ejus. Deleantur de libro Dei et cum justis ejus non scribantur. Obscurentur oculi eorum, ne videant, aures eorum et nares sic obstruantur, ut non audiant, neque olfaciant. Gustus eorum et tractus inutiles fiant. Destruat eos Deus et migrare faciat de tabernaculis eorum et evellet radicem eorum de terra viventium. Veniat mors super illos et descendant in inferum viventes. Praevallant super eos Peccatores et Diabolus stet a dextris eorum et oratio eorum fiat in peccatum. Et dies eorum pauci. Mendicent et ejiciantur de habitationibus suis. Et diripiant alieni labores eorum. Clament ad Dominum et non misereatur eorum, sed potius disperdat de terra memoriam eorum. Induantur perpetua confusione et eversione. Sint inter omnes miseros miserimi, et inter perditos perditissimi. Induant hanc maledictionem sicut vestimentum; et intret sicut aqua in interiora eorum, et sicut oleum in ossibus eorum. Fiat eis sicut vestimentum, quo operientur et sicut zona, qua praecingentur. Et in die Iudicii primi deputentur in ignem aeternum, ubi vermis

eorum non moriatur et ignis eorum non extingatur. Sed crucientur cum Diabolo et angelis ejus sine fine, annuente Domino nostro Jesu Christo. Qui vivit et regnat in saecula saeculorum Amen.

Eine ähnliche Verwünschungsformel enthält eine Urkunde des Erzbischofs Arno von Köln, worin er dem Stifte St. Kunibert in Köln unterschiedliche Schenkungen zuwendet, de 3. Oktober 1074:

Deus conteret dentes eorum in ore ipsorum et moles eorum confringet Dominus; ad nichilum devenient tamquam aqua decurrens et famem patientur ut canes. Opera eorum inutilia et opus iniquitatis in manibus eorum sit; pedes eorum ad malum currant, cogitationes inutiles habeant; vastitas et contritio in viis eorum, viam pacis nesciant, in tenebris ambulent; salus elongata sit ab iis; vermis eorum non merietur et ignis eorum non extinguetur in aeternum; Domine fructum eorum de terra perdes; veniat mors super illos; destrue illos in finem et disperge illos in virtute tua Domine; obscurantur oculi eorum, ne videant; fiant dies eorum pauci; maledicti in agro, maledicti in domo, maledicti fructus eorum sint: habeant oculos et non videant, aures et non audiant, nares et non odorentur, gustum et saporem nesciant, sensum et non intelligant; de libro viventium deleantur; et in ignem aeternum, qui paratus est Diabolo et Angelis ejus tristes a Dei conspectu discedant, te praestante Domino etc.\*).

Dem Vorgehen der Päpste mit Androhung der poena spiritualis folgte die übrige Geistlichkeit bei Ausstellung ihrer Dokumente getreulich nach. So schließt z. B. Fürstbischof Julius Echter zu Würzburg seinen Stiftungsbrief über das Juliusspital mit folgenden Worten: „Würde aber solche Gott zu Ehren und seinen Armen auf dieser Welt, unsern Mitgliedern in Christo zu Trost wohl gemeinte treuherzige Stiftung und Verordnung nit allein, wie billig, nicht gehandhabt, sondern aus Unachtsamkeit verlasset, oder aber mit Fürsatz zu anderem Gebrauch verwendet; so mögen diejenigen, so aus ungebührlichen Verwilligen oder Nachsehen dasselbig fürgehen lassen oder einerlei weis darzu beförderlich erscheinen, dessen

\*) Zeitschrift für Archivistik x. — Echter, S. 335 ff.

wohl sicher sein, dass ihnen alle Plagen und Strafen, die denjenigen, so sich der Armen nicht annehmen, und Gott in denselben seinen Gliedern verachtet, gedrohet und in dieser und in jener Welt nit ausbleiben werden. Und wollen wir nit allein, dass wir alsdann an solchen ihren Unheil gar nit schuldig, vor Gott und vor der Welt bezeugt haben; sondern sie auch selbst an dem letzten Tag vor dem Richterstuhl Gottes, als Veränderer unserer Stiftung und Abkürzer der Ehren Gottes und Hilf der Armen, die wir darin gesucht, ernstlich beklagen“.

Jobst Bernhard von Aufseß, der Stifter des bekannten Knabenseminars in Bamberg, schließt seinen Fundationsbrief mit folgender Drohung: „Es soll keiner Macht noch Gewalt haben, diese Fundation in eine andere zu verwandeln, oder einer anderen zu incorporiren, vel sub quocunque praetextu einer Verbesserung zu imitiren, wie auch viel weniger Etwas davon zu entziehen. Ein solcher, der sich dergleichen zu thun unterfangen wird, soll dem fundatori und diesen armen Knaben vor dem gestrengen Richterstuhl Gottes Rechenschaft geben, welcher auch ungezweifelt die baldige Rache Gottes an ihm und den Seinigen verspüren wird“.

Noch weitläufig ließen sich die Beispiele dieser Strafandrohungs- und Verfluchungsformeln vermehren; aber es genügen wohl die hier angeführten, sie lassen hinreichend erkennen, mit welcher kraftvoller Energie den urfundiichen Bestimmungen die entsprechende Dauerbarkeit verliehen wurde.

• § 61.

13. Besondere Bekräftigungsmittel für den Urkundeninhalt.

Als hauptsächlich und am häufigsten zur Anwendung kommende außerweite Bekräftigungsmittel des Urkundeninhalts sind neben *poena temporalis* und *spiritualis* noch zu nennen:

- a) die Ausführung von Fürbittern und Zeugen;
- b) die Stellung von Bürgen;
- c) Einräumung des Rechts des Einlagers.

In ihrem Wesen sind wohl diese Bekräftigungsmittel verschieden, aber dem Zwecke nach haben sie gemeinsame Berührungspunkte und mag daher eine gemeinsame Betrachtung derselben an

dieser Stelle gerechtfertigt sein. Allen liegt nämlich der Gedanke zugrunde, der bindenden Kraft der Verbriefung einer Rechtshandlung und dieser selbst einen erhöhten Grad von Sicherheit und Dauerbarkeit und eine unabwehbare Gewißheit der Ausführung zu verleihen.

#### a. Die Zeugen und Fürbitter.

Die Aufführung von Zeugen findet sich in älteren Königsurkunden nur selten und es ist dieses Fehlen derselben vorzugsweise aus dem Grunde zu erklären, weil man dem Auftreten des Königs als Urkundenaussteller eine solche Bedeutung beilegte, daß eine anderweite Sicherstellung des Urkundeninhalts durch Zeugen nur als eine Mißachtung gegen den König selbst hätte angesehen werden können.

Immerhin aber gilt dies nicht als ausnahmslose Regel; es läßt sich vielmehr auch das Vorkommen von Zeugen für ältere Königsurkunden nachweisen. Nach Fickers Forschungen\*) knüpft sich das spätere Auftreten von Zeugen in den Königsurkunden an das frühere Auftreten der sogenannten Fürbitter — Interveniënten — an. Im Laufe des 9. Jahrhunderts wurde es nämlich mehr und mehr Brauch, in den Diplomen die Personen zu bezeichnen, auf deren Fürbitte die Gewährung des Königs erfolgte. Es sind dies Personen, die entweder zum Empfänger des Diploms oder zum Könige selbst in näherer Beziehung standen, und es spricht sich in der Anführung einer Reihe angesehener Interventiënten zugleich eine Art Bürgschaft dafür aus, daß der König nicht lediglich nach persönlichem Gutdünken, sondern auf Rat und unter Zustimmung dazu berufener Personen seine Verfügung getroffen habe.

Als solche Fürbitter oder Interveniënten finden sich in den Karolinger Diplomen vorzugsweise genannt unter Karl dem Großen ein Graf Gerold, der Erzkapellan Fulrad, der Kanzler Rado, ein Meginardus und ein Gundardus. Unter Ludwigs des Frommen Regierung erscheinen die Fürbitter häufiger, da es dem Wesen dieses Kaisers entsprach, sich eingehend von begünstigten Personen leiten zu lassen. So sind als Interventiënten genannt: Bischof Haito, Kaiserin Irmingarde, Graf

\*) Ficker: „Beiträge“ I, 133.

Sickel: „Acta“ I, 26.

Cancellin, Graf Matfrid, Abt Hilbuin, auch die Söhne des Kaisers: Lothar, Ludwig, Karl, ferner die Kaiserin Judit, der Erzpapellan Drogo, des Kaisers Bruder Hugo und der Seneschall Adalhardus. Von diesen Intervenienten unterscheidet Sidel die *ambasciatores* als Personen, welche nicht nur eine spezielle Bitte dem Könige vortragen und eine entsprechende Zusage sich erteilen lassen, sondern die Urkunde selbst auswirken. Der Unterschied zwischen diesen und den Intervenienten spricht sich in den Ausdrücken in der Urkunde selbst aus, indem von den Fürbittern und Intervenienten die Ausdrücke: *petere, suggerere, deprecari, postulari*, von den Ambasciatoren dagegen speziell die Ausdrücke: *ambasciare* oder *impetrare* zur Bezeichnung ihrer Stellung gegenüber der Urkundenbewilligung gebraucht werden.

Speziell in dieser Eigenschaft als „ambasciatores“ werden in den Karolinger Diplomen die Namen eines Helianthus, Suiggarius, des Kanzlers Helisachar, der Kaiserin, ferner Gunthaldus, Hucbert, Matfrid, Hilbuin, des Erzpapellans Fulco, sein Nachfolger Drogo und der Seneschall Adalhardus bezeichnet.

Der Hinweis, daß der König auf die Fürbitte eines Andern gehandelt habe, ist in der Regel durch den Ausdruck: „ob interventum“ oder „interventu“ gegeben, z. B. ob interventum fidelium nostrorum, wofür, ohne einen sachlichen Unterschied zu ergeben, auch die Ausdrücke „consensu“ oder „consilio“, auch „petitione“, oder „adstipulatione“ gebraucht werden.

Der Übergang von den Fürbittern zu den Zeugen fällt in die Regierungszeit des Kaisers Heinrich IV.; unter Heinrich V. überwiegen noch die Fürbitter, namentlich im Anfang seiner Regierung, während unter Kaiser Lothar III. schon durchweg Zeugen auftreten und Fürbitter nur noch ganz seltene, vereinzelte Erscheinungen sind.

Hier war es nun der von jeher in den Privaturkunden übliche Gebrauch, Zeugen anzuführen, der auch auf die Königsurkunden einwirkte und zur Form der Zeugenangabe überleitete. Die Wendungen, mit denen man die Zeugen anführte, waren dabei sehr verschieden; am häufigsten wiederholen sich die Formeln: „huius rei testes sunt“, und „testes, qui viderunt et audierunt, sunt“, Formeln, welche durchaus in Privaturkunden bereits üblich waren, aus denen sie die Schreiber der Reichskanzlei einfach in die königlichen Diplome eingefügt haben. Der Zweck, die anwesenden Großen aufzuführen, mag anfangs wohl noch lediglich der gewesen sein,

ihre Zustimmung zu dokumentieren, von da bis zur eigentlichen Eigenschaft, als Zeuge aufzutreten, lag nur noch ein kurzer Weg.

Im Gegensatz zu den Königsurkunden erscheinen Privaturkunden, wie erwähnt, schon sehr frühzeitig durch die Aufführung von Zeugen bekräftigt. In dieser Beziehung ist vor allem die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen wichtig und versteht man unter Handlungszeugen diejenigen, welche in der Urkunde aufgeführt sind, um durch sie nöthigenfalls auch ganz unabhängig von der schriftlichen Abfassung die der Urkunde zugrundeliegende Handlung oder Thatsache zu erweisen, während unter Beurkundungszeugen diejenigen begriffen sind, welche für die Verbriefung selbst einstehen und demnach also bezeugen können, daß das betreffende Schriftstück wirklich von dem angeblichen Aussteller so abgegeben sei.

Diese Zeugen können in verschiedener Weise zur Geltung kommen und zwar entweder für Handlung und Beurkundung zugleich, und bei älteren Urkunden ist dies auch in der Regel der Fall, z. B. *facta cartola donationis anno etc. sub presentia testium*; oder: *actum N. ubi cartola ista scripta est eorum multis testibus*; oder: *testes hujus actionis et privilegii sunt etc.*; oder: *hujus facti et scripti testes sunt u. dergl.* Oder aber die Zeugen treten nur als Handlungszeugen auf, in welchem Falle sie ausdrücklich als „*testes traditionis*“, als „*testes facti*“, als „*visores et auditores*“, als solche, welche „*viderunt et audierunt*“ bezeichnet werden. Endlich können die Zeugen auch nur als Beurkundungszeugen erscheinen und in diesem Falle ist meistens in der Formel selbst auf diese Eigenschaft hingewiesen, z. B. *cartam hanc testem futuram sub praesentibus testis dedimus*; oder: *hujus conscriptionis testes sunt u. s. w.*

Neben diesen Zeugen soll übrigens noch eine besondere Art derselben erwähnt werden, nämlich die Zustimmungszeugen, d. s. Zeugen, welche bei der in ihrer Anwesenheit vorgenommenen Handlung oder verlesenen Beurkundung dadurch, daß sie nicht widersprechen, zugleich ihr Einverständnis zu erkennen geben. Auch auf diese Seite ist häufig in der Formel hingewiesen, wenn es z. B. heißt: *firmavimus et sub advocati N. ceterorumque subscriptorum testium assensu signavimus*; oder: *testes hujus rei, qui interfuerunt approbantes, hi sunt*; oder: *testes*

et assensum praebentes sunt u. dergl. In dieser Beziehung kann es auch vorkommen, daß als Zeugen Personen genannt werden, welche weder bei der Handlung noch beim Akte der Beurkundung anwesend waren. Namentlich in bischöflichen Urkunden ist dies der Fall, wo man ein großes Gewicht auf die Ausführung der angesehensten Prälaten als Zeugen gelegt zu haben scheint und wo gewiß weniger der Gesichtspunkt der Beglaubigung der Urkunde als der der Feststellung der Zustimmung maßgebend war\*).

Endlich müssen hier auch noch, namentlich in den Urkunden späterer Zeit vorkommend, die Siegelzeugen genannt werden, d. s. Personen, welche besonders für den Akt der Besiegelung der Urkunden als Zeugen beigezogen und in der Urkunde in der Regel auch als solche bezeichnet sind, z. B. Das Alles zur wahren Vrkundt habe ich midt fleiss gebethen und erbethen den . . . , dass er sein eigen Insigel, doch ihme, seinen Erben und Insigel ohne schaden, offentlich hiefür gedruckt hat, dessen seindt gezeugen umb bitt der Besiegelung die Herren N. N.

Allgemein üblich wurde die Zeugenbenennung seit dem 12. Jahrhundert und trat seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wieder allmählich zurück. Dabei wird in der Ausführung der Zeugen stets eine genaue Rangordnung befolgt in der Weise, daß zuerst die Geistlichen und nach diesen die weltlichen Zeugen und beide Stände wieder nach Rang und Amtswürde der einzelnen Personen vorgeführt werden. So scheiden sich also zunächst in der Zeugenreihe: „Clorici“ und „Laiici“ und in beiden Ständen finden wir dann eine Ordnung, welche den Schreibern, die die Zeugenreihe zusammenstellten, bekannt sein mußte, um keinen Verstoß gegen die Würde einzelner Personen zu begehen. Sind nicht alle Zeugen namentlich aufgeführt, dann schließt die Ausführung gewöhnlich mit dem Hinweis: „et alii quamplures fide digni“.

So lautet in einem Diplom Friedrichs I. die Zeugenreihe folgenderweise: Hujus concessionis et donationis atque confirmationis testes sunt: Arnoldus Maguntinus archiepiscopus, Fridericus Coloniensis Archiepiscopus, Wicmannus Magdeburg. Archiepiscopus, Gerhardus Wirzeburg. episcopus, Guntherus Spirens. episcop., Everardus Babenbergensis

\*) S. d. „Beiträge“ I, 62 ff.

episc., Marquardus Fuldensis abbas, Henricus dux Bawariae et Saxoniae, Marchio Albertus senior, Cuonratus palatinus comes de Rheno, Otto maior palatinus de Wilhelmshach, Ludovicus Landgravius de Thuringia, Heroldus maior praepositus, Burcardus decanus, Cunradus praepositus novi monasterii, Berengerus praepositus de sancto Johanne, Richolfus et Sygelouf u. s. w.; comes Hermannus de Orlamunde, comes Vricus de Lenzenburch, comes Bertholdus de Blassenburch, Bertholdus comes de Hymunbergh u. s. w.; Cunradus de Wikardesheim, et duo filii ejus, Cuono de Winzenberch, Billungus vicedominus de Wirzeburg, Alter Billungus et Henricus sculteti u. s. w.

In der Regel findet die Zeugenaufführung am Ende der Urkunde statt und zwar ist in Königsurkunden die regelmäßige Stellung zwischen Text und Schlußprotokoll, nämlich zwischen Beglaubigungsformel und Signum; auch in Privaturkunden schließt sich die Zeugenreihe sachgemäß erst an, wenn der eigentliche Urkundeninhalt dargestellt ist. Nur in Ausnahmefällen begegnen wir den Zeugen am Anfange oder in der Mitte des Textes.

#### b. Bürgen (fideliores, wadl).

Die Stellung von Bürgen, deren Namen speziell in der Urkunde genannt werden, hatte gleichfalls den Zweck, die Verbindlichkeit des Urkundeninhalts zu sichern, und die im Nichterfüllungsfalle ziemlich schwerfällige Exekution zu vermeiden. Der Bürge war nichts anderes als eine Mittelsperson, durch welche unter allen Umständen eine rasche und pünktliche Ausführung des Urkundeninhalts, resp. der darin ausgesprochenen Rechtshandlung erzielt werden konnte. Eine besonders verschärfte Form der Bürgschaft ist die Stellung von Geiseln (obsides), welche im Falle der Nichterfüllung mit ihrer Person in der Gewalt desjenigen blieben, der durch die Nichterfüllung beeinträchtigt erschien.

#### c. Einlager (obstagium)\*).

Mit der Bürgschaft im engsten Zusammenhange steht das Einlager, die Leistung (obstagium). Es war dies eine Rechtsinstitution, nach welcher der die Bürgschaft Übernehmende

\*) Vergl. Walter: „Deutsche Rechtsgeschichte“ § 566.  
Söber: „Zeitschrift“ Bd. I, S. 259.

gelobte, sich im Falle der Nichterfüllung des Urkundeninhalts auf erfolgte entsprechende Mahnung mit Gefolge an einen bestimmten Ort zu begeben, dort auf eigene Kosten zu zehren und denselben bis zur vollendeten Erfüllung nicht mehr zu verlassen, daher auch einzelne Rechtslehrer das Einlager als Personalpfandschaft (*pignus personale*) bezeichnen. Diese Art von Gewährung einer größeren Sicherheit erscheint zuerst im 12. Jahrhundert, wurde auch von der Reichsgefeßgebung anerkannt und selbst in einzelnen Fällen auch in Staatsverträgen, z. B. in dem Vertrage zwischen Kaiser Rudolf I. und König Ottokar von Böhmen von 1277, gebraucht.

In der folgenden Zeit änderte sich das „Einlager“ in der Weise um, daß der Bürge zu dessen Ausführung nicht in eigener Person erscheinen mußte, sondern es genügte, einen oder mehrere reisige Knechte mit der entsprechenden Anzahl von Pferden „einreiten“ zu lassen. Mit dem 16. Jahrhundert kam das Institut des Einlagers außer Übung.

Die Art des Vollzugs des Einlagers wurde in der Urkunde selbst genau festgestellt und dabei zugleich Fürsorge getroffen, daß die Leistung der Bürgschaft in dieser Form durch keinerlei unvorhergesehene Zwischenfälle eine wesentliche Unterbrechung erleiden konnte. Häufig ist diese Sicherheitsklausel in eine möglichst weit-schweifige Form gekleidet. Am deutlichsten belehrt uns hierüber ein praktisches Beispiel aus einer Schulbuckfunde des Bischofs Conrad zu Würzburg von 1528, das die Leistung in folgender Weise festsetzt und sichert:

„Also und mit solchem geding, obwir bezalung der Hauptsumma oder Zinns off Zeit vnd Ziel, als obsteht, nit thäten, so haben sie umb solichs, auch umb die scheden, ob sie der, wie vorgemelt, nicht redlich vnd ongeruehlich empfangen hetten, gantzen vollkommen gewalt macht vnd gut recht, die gedachten Bürgen sämptlich oder sonderlich in Leistung zu mahnen, vnd welcher also gemahnt wurd, es sey mit brieffen, Botten, zu Haus, zu Hofe oder mundlich unter augen, der solle bei seinen guten wahren treuen, in acht tagen nach der ersten mahnung zu stund an, einen redlichen Knecht mit einem guten tauglichen raisigem leistbaren Pferde, gen Wirtzburg oder Schweinfurt in eins offen Wirts oder gastgebers Haus, das Ihme in der Mahnung

bestimmt vnd angezeigt würde, in Leistung schicken vnd stellen vnd darinnen liegen vnd leisten lassen, nach Leistens recht vnd gewohnheit, unbedingt von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden, vnd aus der Leistung nit kommen, noch der ledig sein, bis dem genannten N. N. oder seinen Erben ein ganz vollkommen benugen geschehen ist, umb Alles vnd Jeglichs, darumb sie in laut diets Brieffs zur Leistung gemahnt worden waren. Es solle auch der Bürgen Kainer die Leistung uff den andern verziehen, noch weigern, oder sich mit ichten behelffen, wie das Jemand erdenken mocht, damit sie der Leistung, wie vor vnd nach geschrieben, tüberig vnd vertragen sein, oder damit ainigen Verzug thun mochten, Welchen Bürgen, Knecht oder Pferde auch eines oder mehr in der Leistung abgehen mochten, verzert oder verleist wurden, er oder dieselbigen Burgen, des oder denen die abgangen oder verleistende Knecht oder pferde gewesen sind, sollen zu stund an in acht Tagen den nächsten ungemahnt, an des oder der abgangenen vnd verleisteten Knechts oder pferde statt, je als oft das noth geschieht, einen andern Knecht vnd laistbar pferd wieder in die Leistung stellen vnd antwurten, an alles verziehen. Begebe sichs auch, dass Burgen einer oder mehr von tods wegen abgehen, aus dem Lande ziehen, verdürben, oder wie es komme, dass er zu Burgen untauglich würde, so sollen wir oder unsere Nachkommen mehrgemelten N. N. oder seinen Erben, an desselbigen oder derselbigen abgangenen oder unnützen Burgen statt, wiederumb ein andern oder andere als gut tauglich Burgen; als die itzigen sind, uff sein oder seiner Erben Ermahnung, als oft sich das begeben wurde, setzen und ordnen. Thäten wir oder unser Nachkommen das nit, so hat er oder seine Erben vollen gewalt, gut recht und macht, die bleibenden Burgen zur Leistung zu mahnen, die dann leisten und Leistungsrecht alles obgeschriebener massen halten sollen, bis solang wir ihnen ein andern oder andere Burgen wie obsteht, gesetzt und geordnet haben, auch sollen sich der oder dieselben Burgen, die wir ihnen also setzen werden, gleich den andern verschreiben und verpflichten und alles das verbunden sein, als die jenen, an deren statt sie gesetzt werden, ongeverde.“

## § 62.

**III. Die Lehre von der Zeitangabe der Urkunden. —  
Chronologie.**

Die Zeitangabe in den Urkunden ist eine äußerst mannigfaltige, jenachdem derselben eine bestimmte Kalenderrechnung zugrunde liegt. Die Bezeichnung und Berechnung der Jahre wechselt in verschiedener Weise, die Angabe der Monate und Tage stützt sich auf verschiedene Gebräuche und Berechnungsarten und führt mannigfaltige Namen mit sich. Es ist Aufgabe des Diplomaters, diese Zeitangaben der Urkunden zu rektifizieren, d. h. dieselben nach unserer heute üblichen Kalenderrechnung festzustellen. Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren wird, bietet die Chronologie\*) d. i. jene Wissenschaft, welche die Zeiteinteilung, nämlich den Wechsel von Jahr, Monat und Tag an sich und im Verhältnisse zu einander, untersucht und betrachtet.

Die Bedeutung, welche der Zeitangabe einer Urkunde beizumessen ist, erfordert ein Bekanntsein vorzugsweise mit dem Kalenderwesen des Mittelalters und sollen demnach die Grundsätze der Chronologie, soweit sie zu dem Urkundenwesen in Beziehung stehen, in dem folgenden dargestellt werden.

Die Chronologie scheidet sich in eine astronomische oder mathematische, welche die Grundsätze über die Bewegung der Himmelskörper in ihrem Bezug auf die Zeiteinteilung lehrt, und eine historische oder technische, welche zeigt, wie bei den verschiedenen Völkern die Zeit für das bürgerliche Leben eingeteilt war, und wie demnach die Begebenheiten dieser Völker in ein richtiges Verhältnis zu einander zu bringen sind. — Nur diese letztere Seite der Chronologie kommt in Beziehung auf das Urkundenwesen in Betracht.

Der Zeiteinteilung nach sind vorzugsweise die verschiedenen kleineren und größeren Zeitabschnitte: Tag, Monat, Jahr und Cyclus zu beachten, die in der Datierung der Urkunden

\*) Grotefend, Dr. S.: „Handbuch der histor. Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“.

Weidenbach: „Kalendarium medii aevi“.

Haltaus: „Calendarium m. ae. 1729“.

von Belang sind, während die Woche und die weiter verkleinernde Einteilung der Tage für das Urkundenwesen eigentlich wenig oder gar keine Bedeutung haben.

## § 63.

## 1. Der Tag in den Urkundendatierungen.

Was den Tag in den Urkundendatierungen anlangt, so ist zu beachten:

- a) die Tageseinteilung,
- b) die Tagesbezeichnung überhaupt,
- c) die Tagesberechnung und die damit in Verbindung stehende Tagesbezeichnung im besondern, und zwar vorzugsweise die im Mittelalter üblichen Arten.

## § 64.

## a. Die Tageseinteilung.

Die Tageseinteilung war im Mittelalter eine verschiedene. Zunächst sind in dieser Beziehung die üblichen römischen Tages-  
teile zu nennen, wie: *media nox* Mitternacht, *gallicinium* erster Hahnenschrei, *diluculum* Morgendämmerung, *primo mane* frühmorgens, *mane* morgens, *ad meridiem* am Vormittag, *meridies* Mittag, *de meridie* am Nachmittag, *solis occasus* Sonnenuntergang, *vespera* Abend, *crepusculum* Abenddämmerung, *luminibus accensis* Zeit des Lichtanzündens, *concupia* erster Schlaf, *intempesta nox*, *ad mediam noctem* vor Mitternacht.

Neben dieser Art der Tagesteilung wurden auch die auf dem christlichen Gottesdienst beruhenden Tagesteilungen der *vigiliae* und *horae canonicae* gebraucht.

Die *vigiliae* umfaßten eigentlich nur die Nachtzeiten von 6—9 Uhr abends als erste, von 9—12 Uhr als zweite, von 12—3 als dritte, und von 3—6 Uhr morgens als vierte Nachtwache.

Die *horae canonicae* umfaßten der Regel nach folgende Zeitabschnitte:

- 1) *Matutina* (sc. *hora*) Mette, Frühmette begann namentlich in Klöstern um 3 Uhr morgens.
- 2) *Prima*, „zur prim zeit“, 5 resp. 6 Uhr morgens.
- 3) *Tertia*, „zur terzen zeit“, 8 resp. 9 Uhr morgens.
- 4) *Sexta*, „zur sexten zeit“, 11 resp. 12 Uhr mittags.

- 5) Nona, „zur nonen zit“, 2 resp. 3 Uhr nachmittags.
- 6) Vespera „zur vesper zit“, 4 resp. 5 Uhr abends.
- 7) Completorium, „umb complete zit“, nach Sonnenuntergang.

Diese letzteren Zeitangaben finden sich im Mittelalter nicht selten auch in Urkunden, so z. B. wird ein Seelgerät „mit allen tagzeiten“ gestiftet, wenn der Priester bei allen Stundengebeten des Verstorbenen gedenken soll. Da sich übrigens diese Zeitangaben, wie auch aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, in der Regel nicht ganz genau feststellen ließen, oder vielmehr nicht genau eingehalten wurden, so haben bei ihrem Gebrauche scrupulöse Notare des Mittelalters gewöhnlich die Zeit durch einen Beisatz wie: *einfere, bynahe, dabey, vel quasi u. dergl.* nur ungefähr bezeichnet, z. B. *hora meridie vel quasi, in dem middage ofte dabey, hora vesperorum vel quasi, circa horam ejusdem diei nonam*. Andere hieher gehörige, bisweilen vorkommende Zeitteile des Tages sind noch: „die letzte Glocke“ d. i. das Aveläuten, das „Gratiasbeten nach dem Mittagessen“, z. B. na dem *gratias* ofte an den nonen, „das Frühstück“, z. B. *infra prandium, hora immediate post prandium*. Andere Maßzeiten finden sich nur selten in Zeitangaben verwendet.

Die Einteilung des Tages in 24 Stunden bestand im Mittelalter durchlaufend von 1 bis 24; erst in späterer Zeit entwickelte sich die Berechnung in zweimal 12 Stunden mit der Zählung von Mitternacht zu Mitternacht. In Deutschland wurde diese letztere Rechnungsart nicht allenthalben zu gleicher Zeit angenommen, sondern entwickelte sich provinziell in größter Verschiedenheit. In den Rheinlanden finden sich ab und zu schon Ende des 14. Jahrhunderts Beispiele dafür, wogegen wir in anderen Teilen Deutschlands noch gegen Mitte des 15. Jahrhunderts vielen Fällen der Berechnung von 1—24 begegnen, so z. B. 1439 in einer Urkunde des Königs Albrecht II. für die Stadt Schweidnitz dem Ausbrude: „wenn der zeiger 24 schlegt“. Auch Breslauer Bischofsurkunden haben sogar noch im ganzen 16. Jahrhundert die ganze Stundenzahl von 1—24. Doch bleiben dies um diese Zeit mehr noch Ausnahmefälle und kann man den Übergang von der ganzen zur halben Uhr in zwei Teile mit je 12 Stunden als im 15. oder spätestens ersten Viertel des 16. Jahrhunderts und zwar namentlich als Folge der Einführung der Pendeluhren vollzogen annehmen.

## § 65.

## b. Die Tagesbezeichnung.

Die Namen der einzelnen Wochentage sind in den Urkunden-datierungen äußerst verschieden und lassen sich ihrem Ursprunge nach bald auf altägyptische Benennungen, bald auf jüdisch-christlichen Gebrauch, bald auf altdeutsche und deutsch-mythologische Ableitung zurückführen. Allen diesen Arten der Tagesbezeichnung begegnen wir mehr oder minder häufig in deutschen und lateinischen Urkunden; darum möge die folgende Zusammenstellung ein ungefähres Bild dieser Mannigfaltigkeit der Benennungen geben.

Die altägyptische Tagesbezeichnung entlehnte ihre Namen von den Gestirnen und aus diesem Vorgehen nahmen auch die Römer Anlaß zu folgenden Tagesnamen:

Sonntag = dies Solis mit dem astronomischen Zeichen der Sonne ☉.

Montag = dies Lunae mit dem Zeichen des Mondes ☾.

Dienstag = dies Martis mit dem Zeichen des Mars ♂.

Mittwoch = dies Mercurii mit dem Zeichen des Mercur ☿.

Donnerstag = dies Jovis mit dem Zeichen des Jupiter ♃.

Freitag = dies Veneris mit dem Zeichen der Venus ♀.

Samstag = dies Saturni mit dem Zeichen des Saturn ♄.

Wir finden diese Art der Tagesbezeichnung häufig in Korrespondenzen des 17. Jahrhunderts und in dieser Zeit werden auch an Stelle der eigentlichen Wochentagsnamen einfach die hier angeführten astronomischen Zeichen eingesetzt; z. B. ☿ nach dem Sonntag Oculi 1570 wäre demnach aufzulösen: Mittwoch den 1. März 1570.

Die jüdisch-christliche Tagesbezeichnung scheidet die Tage in Ferien, wobei zu beachten ist, daß der ursprüngliche Beginn der jüdischen Woche mit dem Samstag von Constantin dem Großen auf den Sonntag verlegt und dieser als: „dies dominica“ oder: „feria prima“ bezeichnet wurde. Die einzelnen Wochentage stellen sich demnach in folgender Zählung und Benennung dar: Sonntag = feria prima, Montag = feria secunda, Dienstag = feria tertia, Mittwoch = feria quarta, Donnerstag = feria quinta, Freitag = feria sexta, und Samstag = Sabathum; z. B. Datum feria quarta post diem sancti Bartholomaei apostoli 1309 = 27. August; Datum feria sexta ante dominicam qua cantatur esto michi 1310 = 27. Februar; Datum secunda feria ante

diem sancti Kiliani = 6. Juli. Die Bezeichnung: feria septima für Samstag findet sich nur äußerst selten. — Diese Tagesbezeichnung nach Ferien ist eine häufige Erscheinung des Mittelalters.

Anstatt feria wurde seit Ende des 14. Jahrhunderts bisweilen auch das Wort dies gebraucht, was bei Restifizierung des Datums wohl zu beachten ist.

Die altdeutschen Tagesbezeichnungen, die bisweilen bis in die deutsche Mythologie zurückgreifen, sind so vielfach, daß in folgendem nur die am häufigsten vorkommenden angeführt werden sollen:

1) **Sonntag** heißt bei den Alten gewöhnlich: Frohntag, auch: heiliger Tag, Tag der Sonne, Tag des Lichtes, Sundach, Suondlich, Sunentach, Sonnentag.

2) **Montag** erscheint unter den Namen: Maendag, Mendag, Meindag, Aftersonntag, der gute Tag.

3) **Dienstag** entspricht dem heidnischen Gotte Zio — Tuisto, daher die Bezeichnungen: Tisesdag, Dysdag, Zistag, Cistag, Zinstag. Man findet aber auch ebenso häufig die Namen: Eritag, Erichdag, Erchtag, Ertag, auch Prechtag, Afermontag, Dingestag, Distag.

4) **Mittwoch** ist dem altnordischen Gotte Wuotan geweiht, daher die Bezeichnungen: Wuotanstag, Wodenstag, Wonestag, Wenestag, Goens = Gudens = Guodes = Guonstag. Schon im Althochdeutschen wurden diese Namen vertauscht mit der Bezeichnung: Mittewoche, Midechen, Mittichen, Michten, Mittach, Mitchen, Mittewecken, Mittewochen. Die Bezeichnung: Guten Tag erklärt wohl eine Verwechslung mit „Gudenstag“.

5) **Donnerstag** ist dem Gotte Donar oder Thor geweiht, daher die Namen: Donarstag, Torsdag, Dornstag, Donnstag, Donnerstag, Donnesdag; häufig heißt er auch in Urkunden: Pfinstag oder Pfinzttag (letzteres von „pfings“ d. i. fünf, also der „fünfte Tag in der Woche“.)]

6) **Freitag**, als der Göttin Freia geweiht, führt von dieser seinen Namen; außerdem trägt er noch die Bezeichnung: Frytag, Fridach, auch: Fro Venustag.

7) **Samstag**. Diese Bezeichnung läßt sich zurückführen auf das gleichfalls vorkommende: Sabbattstag, Sambestag, Sambtag; auch findet sich hierfür nicht selten noch der Name: Sonnabend, Sunnabend, Sununabend.

## § 66.

## a. Die Tagesberechnung im Mittelalter.

Der Tagesberechnung im Mittelalter liegen verschiedene Methoden zugrunde je nach Art der Urkunden, über deren Entstehungstermin die Daten Auskunft geben sollen, und zwar findet sich eine fünffache Art der Berechnung, nämlich:

- 1) die römisch-julianische Tagesberechnung;
- 2) die sogen. *consuetudo Bononiensis*;
- 3) die Berechnung nach christlichen Festen und Heiligen;
- 4) die Berechnung nach den Messanfängen; und
- 5) die einfache, regelrechte Tageszählung von 1 aufwärts bis 31, 30, 28 oder 29, je nach der Zahl der Monatsstage.

Eine kurze Darstellung soll im folgenden die einzelnen Methoden näher erläutern.

## § 67.

## 1. Die römisch-julianische Tagesberechnung.

Nach dem römisch-julianischen Kalender wurde der erste Tag eines jeden Monats als *Calendae* bezeichnet mit dem Namenszusatz des betreffenden Monats z. B. *calendae Januarii, calendae Martii* etc. Der diesem Tage unmittelbar vorausgehende letzte Tag des vorangehenden Monats wird: *pridie calendae* genannt, also z. B. der 31. Januar: *pridie calendae Februarii*, der 30. April: *pridie calendae Maii*.

Der fünfte, beziehungsweise siebente Tag des Monats wird als *Nonae*, der 13. beziehungsweise 15. Tag als *Idus* bezeichnet und zwar haben die Monate Januar, Februar, April, Juni, August, September, November und Dezember die Nonen am 5. die Iden am 13., die anderen Monate: März, Mai, Juli und Oktober dagegen den 7. Tag für die Nonen und den 15. Tag für die Iden. Auch die Nonen und Iden erhalten als nähere Bezeichnung den Monatsnamen, in welchen sie fallen, beigelegt, und die Zählung findet, wie bei den Kalenden, nach rückwärts statt.

Dabei ist ferner zu beachten, daß auch der den Nonen und der den Iden unmittelbar vorausgehende Tag mit *pridie nonas*, beziehungsweise *pridie idus* bezeichnet wird.

Der Affusativ: *calendas, nonas, idus* erklärt sich daraus, daß hier stets die Präposition „ante“ zu ergänzen ist und die

volle Datierung eigentlich lauten sollte: pridie ante calendas, pridie ante nonas u. dergl. Doch kann anstelle dieser Konstruktion auch der Genitiv: calendarum, nonarum, iduum ohne Präposition gefunden werden. Sind aber die Tage der Kalenden, Nonen und Iden selbst zu benennen, dann ist die Bezeichnung stets ablativisch: calendis, nonis, idibus zu konstruieren.

Diese streng eingehaltene Form der römischen Datierung wird im Mittelalter in verschiedener Weise geändert. So findet sich statt „pridie“ auch „secundo“ vorgelegt zur Bezeichnung des unmittelbar den einzelnen Hauptabschnitten vorangehenden Tages, z. B. secundo calendas, secundo nonas. In Werken von Computisten werden die calendae, nonae und idus auch bisweilen mit „caput calendarum“, „caput nonarum“, „caput iduum“ bezeichnet.

Die Berechnung der Tage nach dem römisch-julianischen Kalender stellt sich demnach von den „Idus“ aus in folgender Weise:

a) März, Mai, Juli und Oktober haben:

calendae = 1., nonae = 7., idus = 15. Monatstag.

Der 16. dieser vier Monate wird bezeichnet als: XVII. ante calendas des folgenden Monats und so wird rückläufig weiter gezählt: 17. = XVI. a. cal. mensis sequentis, 18. = XV. a. cal., 19. = XIV. a. cal., 20. = XIII. a. cal. u. s. w. bis zum 31., der wieder als: pridie calendas des folgenden Monats bezeichnet wird.

b) Januar, August und Dezember haben:

calendae = 1., nonae = 5., idus = 13. Monatstag.

Der 14. dieser drei Monate ergibt sich als: XIX. ante calendas, der 15. = XVIII. a. cal., der 16. = XVII. a. cal., der 17. = XVI. a. cal. des folgenden Monats u. s. w., mit rückläufiger Weiterzählung der folgenden Tage.

c) April, Juni, September und November haben:

calendae = 1., nonae = 5., idus = 13. Monatstag.

Der 14. dieser Monate bezeichnet sich als: XVIII. ante calendas des folgenden Monats, folglich der 15. = XVII. a. cal., der 16. = XVI. a. cal., der 17. = XV. a. cal. u. s. w.

Eine Ausnahmestellung nimmt der Monat Februar ein, jenachdem das Jahr ein gewöhnliches oder ein Schaltjahr ist.

Im gemeinen Jahr stellt sich für den Februar die Berechnung dar:

calendae = 1., nonae = 5., idus = 13. Montag.

Folglich der 14. Februar = XVI. cal. mart., der 15. = XV. cal. mart., der 16. = XIV. cal. mart. u. s. w. bis zum 28. Februar = pridie calend. mart.

Das Schaltjahr dagegen zählt:

calendae = 1., nonae = 5., idus = 13. Montag,  
demnach:

Der 14. Februar = XVI. cal. mart., der 15. = XV. cal. mart. u. s. f. bis: 24. Febr. = VI. cal. mart.

Dies ist der Schalttag, der mit dem 25. Februar als ein Tag gezählt und deshalb gleichfalls als: VI. cal. mart. bezeichnet wird, so daß dann der 26. = V. cal. mart., der 29. = pridie cal. mart. wird.

In älteren Dokumenten, auch Kaiserurkunden, ist diese Tagesberechnung durchweg im Gebrauch.

## § 68.

### 2. Die consuetudo Bononiensis.

Ein eigentümlicher Gebrauch der Tagesbezeichnung hat sich seit Mitte des 11. Jahrhunderts entwickelt. Es ist dies die sogenannte „consuetudo Bononiensis“, die ihren Namen von der Stadt Bologna führt. Diese Methode schieb nämlich den Monat in zwei Teile, den „mensis intrans“ und den „mensis exiens“ und man zählte die Tage des mensis intrans aufwärts vom 1. bis 15. beziehungsweise 16., nachdem der Monat 30 oder 31 Tage hatte, wogegen die Tage des mensis exiens vom 16. beziehungsweise 17. rückwärts gezählt wurden.

3. B. der erste Montag wird bezeichnet: primo die mense intrante, der zweite: secundo die m. intr., der dritte: tertio die m. intr., u. s. w.

Die Rückwärtszählung des mensis exiens beginnt in einem Monat mit 31 Tagen am 17. und diesen bezeichnet man: XV. die mense exeunte, im 30tägigen Monat am 16. Tag. Zur Rektifizierung dieser 2. Monatshälfte wird zur Tageszahl des gegebenen

Monats 1 addiert und das gegebene Datum hiervon subtrahiert. Der Rest ergibt das rektifizierte Datum.

Der *mensis intrans* findet sich auch bisweilen als *mensis introiens*, der *mensis exiens* auch als *mensis stans*, *astans*, oder *restans* bezeichnet.

Die *consuetudo Bononiensis* fand mehr in Italien Eingang, in Deutschland und Frankreich kommt sie später, erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts und auch in dieser Zeit nur selten, und wenn, dann vorzugsweise in lateinischen Urkunden vor, z. B. Quarto die exeunte Majo 1267; in deutschen Urkunden jedoch nur ganz vereinzelt, z. B. an St. Cocillientag, der da waz des nunden tages usgenten November 1287.

Es kann selbst vorkommen, daß wohl die römisch-julianische Kalenderbezeichnung der *calendae*, *nonae* und *idus* angewendet wird, aber die Zählung von 1 aufwärts und nicht rückwärts genommen ist.

### § 69.

#### 3. Die Tagesberechnung nach christlichen Festen u. Heiligtagen.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde die Datierung der Urkunden wesentlich erweitert durch die Einführung des Gebrauchs, die Tage nach christlichen Festen oder nach gewissen Heiligen zu berechnen, ein Gebrauch, der die Rektifizierung des uralten Datums in nigermaßen erschwert, indem auch bei dieser Berechnung sich bald mehrfache Methoden entwickelten und zugleich ein Bekanntsein mit dem christlichen Kalender eine notwendige Voraussetzung für die Richtigstellung solcher Daten bildet. Für Fest, lat. *festum*, finden sich da noch Ausdrücke wie: hochgezite, hochtid, dult, tult, wobei dann in der Regel zur Bezeichnung hoher Festtage ein Beiwort, wie: erbar, werd, heilig, hoch, vrolick u. dergl., steht.

Die Methode, nach christlichen Heiligen- oder Festtagen zu datieren, geht nach drei Seiten hin aus einander. Man findet nämlich:

a) Eine Datierung, welche unmittelbar an einen Heiligen- oder Festtag anknüpft, z. B. Gegeben am Tage Petri Cathedrae, oder: am Tage omnium sanctorum, oder: gegeben an Martini, an Mariae Kerzweihe, an sante Clemens tag, in die *nativitatis beatae Mariae virginis*, in die *sancti Michaelis archangeli*, die *inventionis sanctae crucis*, gegeben des hl. Tages Tiburcii u. Valeriani der hl. Martyrer, am Tage Simon und Judae, an St. Johans tag, den man nennt *ante portam latinam* etc.

b) Die Datierung kann aber auch mittelbar an einen Heiligen- oder Festtag geknüpft sein, indem sie einen genau bestimmten, stets gleichen Termin vor oder nach einem Heiligen-

oder Festtag angeht. Hier begegnet man regelmäßig bestimmten Ausdrücken, die diese Termine bezeichnen: wie: *vigilia*, Vorabend, Abend, Panfasten, Vorfeier, Vorfest, dies profesto, oder auch: die *crastino*, *proximo die*, *feria proxima*, des nächsten Tags nach, des andern Tags nach, *morgens* nach u. s. w.

3. B. Dat. in *vigilia beati Bartholomaei*, in *vigilia Pentecoste*, *sabbato proximo post ascensionem domini*;

*feria proxima post Marci*, *proximo die post festum beatae Luciae virginis*, in *crastino beati Remigii confessoris*, in *crastino beati Jacobi apostoli*, in *crastino sanctae Julianae virginis*;

*feria proxima post festum sancti Martini*, am nächsten Tage nach der Lichtmes, an St. Veits Abend, *mornes* nach sant Nicolaus tage, am Vorabend vor Allerheiligen, u. dergl. m.

Diese an einen Heiligen- oder Festtag mittelbar anknüpfende Datierungsmethode erfordert eine Erklärung der am häufigsten hierbei vorkommenden Ausdrücke; die Bezeichnungen: *vigilia*, Vorfeier, Abend, Vorabend, Panfasten, dies profesto deuten immer den Tag vor einem Feste an.

In dieser Weise unterscheidet sich *vigilia* als Kalenderbegriff von seiner Bedeutung in kirchlicher Beziehung. Während *vigilia* in letzterer Hinsicht nur bei genau bestimmten hohen Kirchenfesten als: Thomas, Weihnachten, Epiphania, Matthias, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Jacobus, Laurentius, Mariä Himmelfahrt, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Allerheiligen und Andreas als Vorabend erscheint, und zwar stets in der Weise, daß der jeweilige Samstag vor dem betreffenden Feste als *vigilia* des Festes bezeichnet wird, auch wenn das Fest selbst nicht unmittelbar auf den darauffolgenden Sonntag fällt, gilt es in diplomatischer Beziehung stets gleich als Vorabend des Festes und kann deshalb auch auf jeden beliebigen Tag der Woche je nach dem Eintritt des Festes selbst fallen. Auch gilt die Bezeichnung „*vigilia*“ nicht nur für einzelne bestimmte Kirchenfeste, sondern kann in Beziehung auf alle möglichen Fest- und Heiligtage in Urkunden daten erscheinen. Thatsächlich war auch im Mittelalter die Zahl der *Vigilien* weit größer als die Zahl der oben aufgeführten Feste.

Die Bezeichnung „*vigilia vigiliae*“, welche gleichfalls in Urkundendaten erscheint, und in deutschen Urkunden auch als „Vorfrabend, Vorfeierabend“ sich findet, deutet auf den

Tag, der der vigilia vorangeht, also auf den zweiten Tag vor dem Feste. Findet sich aber bei dem Ausdruck „vigilia vigiliae“ keine genaue Festbezeichnung angegeben, dann ist darunter regelmäßig die Vigil vor der Weihnachtsvigil d. i. der 23. Dezember zu verstehen.

Sieher gehört auch die Bezeichnung „octava“ scl. dies, zu deutsch: der achte Tag nach einem Feste. Diese Bezeichnung findet sich in urkundlichen Datierungen in doppelter Bedeutung angewendet. Entweder sie bezieht sich nur auf den achten Tag nach dem betreffenden Feste unter Einrechnung des Anfangs- und Endtermins, in welchem Falle die Datierung gewöhnlich: in octava, octava die mit Angabe des Festes lautet, z. B. datum in octava S. Joannis Baptistae, d. h. am achten Tage nach dem Feste Johannis Baptistä; oder die Bezeichnung „octava“ bedeutet den ganzen Zeitraum von acht Tagen und in diesem Falle lautet die Datierung regelmäßig: infra octavam, ante octavam, sub octava, z. B. Dat. infra octavam corporis Christi d. h. innerhalb der nächstfolgenden acht Tage nach Fronleichnam. Hier ist der Tag selbst unbestimmt und bei Rettifizierung eines derartigen Urkundendatums ist der ganze Zeitraum der Oktav bestimmt zu bezeichnen. Die Feste, welche mit einer Oktav gefeiert werden, sind: Weihnachten, Stephanus, Johannes der Evangelist, Innocentes, Epiphania, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Laurentius, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis. — Im Mittelalter war die Zahl der Feste mit Oktaven größer und finden sich Datierungen in dieser Weise noch bei manchen anderen Festen.

Einen Unterschied von octava bietet der Ausdruck: „septimana“, der auf die dem benannten Fest- oder Heiligtage folgende ganze Woche deutet; z. B. Dat. an Mittwoch in septimana St. Martini“ bezeichnet den Mittwoch, der auf Martini folgenden ganzen Woche.

Die Bezeichnungen: die proximo, die crastino, feria proxima, des andern Tags, Morgens nach zc. deuten in der Regel den Tag unmittelbar nach einem Feste an. Diese Datierung wird gewöhnlich mit post und dem Akkusativ oder mit dem Genitiv des betreffenden Festes ohne Präposition konstruiert.

Der Ausdruck: „Quindena“ bezeichnet einen Zeitraum von vierzehn Tagen oder vierzehn Nächten; in deutschen Urkunden heißt

es: „vertheynacht“, z. B. an dem Sonntag vierzehnnacht vor Ostern 1311.

c) Die Datierung kann endlich an einen Heiligen- oder Festtag anknüpfen und zugleich in Beziehung auf diesen einen Kalendertag genau benennen, also einen bestimmten Wochentag vor oder nach einem bestimmten Fest- oder Heiligtage angeben, z. B. Gegeben auf Montag nach des heil. Kreuzes Tage in dem Maie, am Mittwoch nach St. Andreas Tag, auf den Dienstag vor St. Valentinus, am Samstag nach Petri Cathedrae, an dem nächsten Donnerstag nach St. Jacobstag des hl. Zwölfboten, am nächsten Mittwoch nach St. Michelstag, auf den Sonntag nach des hl. Leichnams Tage, oder in lateinischen Urkunden: *feria secunda post Marci, feria tertia post festum beati Matthei apostoli et Evangelistae, feria quarta ante festum beatae Luciae virginis, feria sexta post octavam Trinitatis, feria secunda ante vigiliam Pentecostes* u. dergl. m.

Die Konstruktion bei der Datierung nach Fest- und Heiligtagen ist verschieden. In lateinischen Urkunden gebrauchte man den Ablativ oder auch in mit dem Ablativ von dies, und den Heiligennamen im Genitiv. Wurde „dies“ weggelassen, so blieb doch der Heiligename im Genitiv stehen. — In deutschen Urkunden setzte man das Wort: Tag entweder in den Genitiv, z. B. des Tages St. Petri, oder man verband es in der Regel mit Präpositionen wie: in, auf, an, z. B. an S. Gallentag.

d) Die Tagesberechnung nach Messanfängen der Sonntage gründet sich selbstredend auf christlichen Gebrauch; zur Tagesbezeichnung dient in diesem Falle das erste oder die paar ersten Wörter des Messeinganges dieses betreffenden Tages, d. i. eines Psalmen, der am Eingange der Messe vom Chor gesungen wurde. In diesem Falle ist entweder der betreffende Sonntag selbst der zu bezeichnende Tag des Datums oder das Datum richtet sich nach einem in oben angeführter Weise festgesetzten Termin vor oder nach einem solchen Sonntag. z. B. Am Mittwoch nach dem Sonntag als man singet *Misericordias domini*, am Donnerstag nach dem Sonntag *Laetare* in der Fasten, am Samstag vor dem Sonntag *Judica*, Freitag nach dem Sonntag *Invocavit*, Freitag nach dem Sonntag *Cantate*.

Diese Bezeichnung der Sonntage nach den Messeingängen ist in den Urkunden des Mittelalters sehr häufig und auch heute noch in den Kalendern üblich. Zwischen den Katholiken und Protestanten besteht jedoch in dieser Beziehung gegenwärtig

noch der Unterschied, daß die Sonntage nach Pfingsten bei den Katholiken unmittelbar von Pfingsten an, bei den Protestanten erst vom Dreifaltigkeitssonntage an gezählt werden.

e) Die einfache Zählung der Monattage von 1 bis zum Schluß des Monats ersetzt alle übrigen Datierungsarten und erfordert keinerlei Rektifizierung. Sie ist heute die allgemein übliche und, wennauch die jüngste, so doch gewiß zugleich verbreitetste Datierungsmethode. Der Anfang dieser einfachen Datierungsart wurde vereinzelt zwar schon im 17. Jahrhundert gemacht, später kommt eine Art von Übergangsdatierung vor, welche einen Heiligen- oder Festtag und zugleich den Monattag desselben angiebt, z. B. Geg. am Tage Petri Cathedrae den 22. des Monats Februar, oder am Tage St. Kilianstag 8. Juli, — bis endlich die Fixierung des Monattages allein noch verbleibt. Im letztern Falle ist die Datierung in der Regel durch die Formel gegeben: am  $x^{\text{ten}}$  Monattag Aprilis, am  $x^{\text{ten}}$  Tag des Monats Novembris etc.

## § 70.

### 4. Die Fasten oder Quatember.

Eine vielfach angewendete Tagesbezeichnung in der Datierung sind die Fasten oder Quatember — im Mittelalter auch oftmals: Quatertemper genannt —, d. s. vier besonders ausgezeichnete Fastenzeiten des Jahres, die aus dem frühern Gebrauche der christlichen Kirche, jeden Mittwoch und Freitag als Buß- und Betttag zu beobachten, übriggeblieben sind.

Diese vier Fasten teilen sich ein in:

- 1) die Frühlingsfasten, die am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere eintritt;
- 2) die Sommerfasten am Mittwoch nach Pfingsten;
- 3) die Herbstfasten am Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und
- 4) die Winterfasten am Mittwoch in der 3. Adventwoche.

Hieraus ist ersichtlich, daß nur die Herbstfasten genau fixiert sind, indem sie sich an den von vornherein feststehenden Tag: Kreuzerhöhung d. i. am 14. September anknüpfen; die übrigen drei Fasten, an bewegliche Zeiten gebunden, sind gleichfalls beweglich.

In der Datierung in Urkunden werden die Quatember noch häufig Weichfasten, Wigfasten, Wihfasten, Weyfasten genannt, ein Gebrauch, der darauf zurückgeführt

wird, daß Papst Gelasius\*) verordnete, an diesen Tagen die Priesterweihe vorzunehmen. Eine andere Benennung der Quatember ist: Goldfasten und nicht minder bekannt ist der Name: Frohnfasten, womit zugleich die Bezeichnung: Angariae sich verbinden läßt. Angariae nannte man nämlich gleichfalls die gesetzlichen Termine der Abgaben, also die Frohn- oder Pflichtdienste. Endlich findet man noch Namen wie: Tempervasten, Quartal, die vier Hochzyten im Jare, Vierzeiten u. dergl. m., so daß an diese vier Quatember sich eine ziemliche Mannigfaltigkeit in der Datierungsweise anknüpft; z. B. Quartal Reminiscere, Quatember nach den vier Tagen, Pfingstquartal, Quartal Trinitatis, Quatember zu Pfingsten, Quartal Crucis, Quatember vor Michaelis, Quatuor tempora in Septembri, Quartal Luciae, Angaria cinerum et crucis, Angaria nach Luciae, Angaria Pentecostes etc.

## § 71.

**2. Die Sonntage, Fest- und Heiligtage der mittelalterlichen Datierung.**

Die Sonntage, Fest- und Heiligtage nehmen in der mittelalterlichen Datierungsweise eine so hervorragende Stellung ein, dabei ist die Bezeichnung der einzelnen dieser Tage eine so mannigfaltige, daß eine allgemeine Übersicht der sämtlichen Sonntage, sowie der hauptsächlichst in Datierungen vorkommenden beweglichen und unbeweglichen Fest- und Heiligtage geboten erscheint.

Die Gründe dieser Mannigfaltigkeit der Benennungen sind zahlreich und teils in von langer Zeit her bestehenden Gebräuchen und Gewohnheiten, teils in provinziellen und lokalen Verhältnissen, teils in dem Vorkommen gewisser Bezeichnungen in alten Kirchenkalendarien und noch anderwärts zu suchen. Um so mehr ist es nicht immer leicht, die Bedeutung solch einer Datierung sofort festzustellen, wofür nur folgende wenigen Beispiele als hinreichender Beleg gelten mögen: „Cleybeltag oder Bodeschupfest unsre Frowen“, „Hänsel vor dem Thor“, „Mariae Wischweyhe“, „Sel Gedäch“, „Torkeltage“ u. dergl.

Die Sonn- und Festtage nun, an welche sich die Datierung anknüpft, lassen sich neben einer Darstellung der Sonntage

\*) Saltus, S. 52.

überhaupt und der Quellen der Fest- und Feiertage in zwei gesonderten Gruppen betrachten, nämlich rüchichtlich der Unterscheidung in bewegliche und unbewegliche Feste, von denen erstere, durch den Eintritt des Osterfestes bestimmt, auf verschiedene Monatsdaten, letztere dagegen alljährlich auf dieselben Monatsdaten fallen. Es ergeben sich demnach folgende Punkte:

- A. Die Sonntage und beweglichen Feste in der Datierung;
- B. Die unbeweglichen Feste;
- C. Die Quellen der Fest- und Heiligentage.

## § 72.

### a. Die Sonntage und beweglichen Feste in der Datierung.

Die 52 Wochen des Jahres bedingen das Vorhandensein von ebensovieleu Sonntagen im Jahre. Für die Sonntage ist das Osterfest von durchgreifender Bedeutung, und wennauch die Sonntage in einem gewissen Sinne als die immer wiederkehrenden ersten Tage der Woche unwandelbar sind, so bringt die Beweglichkeit des herrschenden Osterfestes in einem andern Sinne auch eine bestimmte Wandelbarkeit derselben hervor, je nachdem nämlich das Osterfest früher oder später fällt und sonach mehr oder weniger Sonntage auf die Zeit vor oder nach Ostern fallen. Dies ist aber keineswegs so zu verstehen, als ob die Sonntage, die vor Ostern nicht gefeiert werden, nach Ostern gleichsam nachgefeiert werden könnten. Die Zahl der Sonntage wird wohl nicht alteriert, aber die speziell kirchliche und daher auch für die Kalenderberechnung bedeutungsvolle Feier ist eine wandelbare. Es giebt demnach gewisse Sonntage im Jahre, die unabänderlich feststehend gefeiert werden, nämlich die neun Sonntage vor und die sieben Sonntage unmittelbar nach Ostern, die dreiundzwanzig Sonntage nach Pfingsten, die vier Adventsonntage und der erste Sonntag nach Drei König, zusammen also vierundvierzig Sonntage. Die übrigen acht Sonntage sind wandelbar und abhängig von der Osterfeier, d. h. sie werden, je nachdem Ostern früher oder später fällt, bald vor bald nach Ostern eingeschaltet. Nach den Meßeingängen heißen diese Sonntage: „Omnis terra“, „Adorate“ und „Dicit dominus“, welche beide letzteren sich nach Bedürfnis mehrfach

wiederholen können. Die Einschaltung der Sonntage „Omnis terra“ und „Adorate“ geschieht zwischen dem 1. Sonntag nach Drei König und dem 9. Sonntag vor Ostern (Septuagesimae), so zwar, daß, wenn Ostern spät fällt, der Sonntag „Adorate“ zwei-, drei- und viermal sich, unmittelbar aufeinanderfolgend, wiederholen kann. Die Einschaltung der Sonntage „Dicit dominus“ findet immer nach Ostern statt, so daß der 1. Sonntag mit dieser Bezeichnung stets der 23. Sonntag nach Trinitatis ist. Diese Sonntage nun sind bestimmt, die Zeit bis zum 1. Adventsonntag auszufüllen, und wiederholen sich demnach in dieser Zwischenzeit, je nach dem frühern oder spätern Eintritt des Osterfestes, eben so oft, als überhaupt Sonntage fallen.

Hieraus ergibt sich, daß die wandelbaren Sonntage vor und nach Ostern einander ergänzen und ersetzen. Bei früher Ostern wird die Zahl der Sonntage „Adorate“ vermindert und die Sonntage „Dicit dominus“ werden sich demnach in gleicher Anzahl nach Ostern mehren, und umgekehrt wird bei später fallenden Ostern und dadurch bedingten Mehrung der Sonntage „Adorate“ eine entsprechende Minderung der Sonntage „Dicit dominus“ eintreten müssen.

Kalendarisch stellt sich diese Einschaltung der Sonntage vor Ostern in folgender Weise dar:

- 1) Die früheste Osterfeier am 22., 23. oder 24. März läßt gar keinen Raum für einen einzuschaltenden Sonntag, weder für „Omnis terra“ noch für „Adorate“, frei;
- 2) fällt Ostern in die Zeit zwischen 25. bis 31. März, dann fügt sich vor Ostern noch der Sonntag „Omnis terra“ ein;
- 3) Ostern zwischen 1. und 7. April gestattet die Einschaltung von Sonntag „Omnis terra“ und einem „Adorate“, Ostern zwischen 8. und 14. April erfordert alsdann zwei „Adorate“, Ostern in der Zeit vom 15. bis 21. April bedingt drei „Adorate“ und die späteste Ostern vom 22. bis 25. April setzt die Einschaltung von vier Adoratesonntagen voraus.

Die Sonntage und beweglichen Feste mit dem beherrschenden Mittelpunkt des Osterfestes entwickeln sich im Laufe des Jahres in folgender Reihe:

- 1) der erste Adventsonntag, d. i. der 4. Sonntag vor Weihnacht, — *dominica quarta ante natale Christi*, — nach dem Reifeingang auch: *ad te levavi* genannt. Der erste Advent-

sonntag beginnt das Kirchenjahr; er fällt vor oder nach den Andreastag in der Weise, daß er, wenn dieser auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt, am Sonntag vor dem Andreastag eintritt; außerdem aber, wenn derselbe auf einen der folgenden Wochentage fällt, knüpft sich der erste Adventssonntag an den Sonntag nach dem Andreastag;

2) der zweite Adventssonntag, d. i. der 3. Sonntag vor Weihnacht, — *dominica tertia ante natale Christi*, — nach dem Messeingang auch: *dominica populus Sion* genannt;

3) der dritte Adventssonntag, d. i. der 2. Sonntag vor Weihnacht, — *dominica secunda ante natale Christi*, — heißt auch: *Johannes in captivitate* und nach dem Messeingang: *dominica gaudete* oder *gaudete in domino* semper;

4) der vierte Adventssonntag, d. i. der 1. Sonntag vor Weihnacht, — *dominica prima ante natale Christi*, — und nach dem Messeingang: *dominica rorate*, oder auch: *dominica memento nostri domini* genannt;

5) der Sonntag nach Weihnachten heißt: *dominica octava post adventum domini*. Wenn Weihnachten selbst auf einen Sonntag fällt, dann gilt der folgende Sonntag nicht als: *dom. octava p. adv. dom.*, sondern als *circumcisio domini* oder als Neujahr nach unserer politischen Zeitrechnung. In diesem Falle wird auch:

6) der Sonntag nach Neujahr nicht als solcher, sondern als Sonntag nach Drei König gelten. Das gleiche gilt auch, wenn Neujahr auf die Wochentage: Montag oder Dienstag fällt, weil auch im erstern Falle der folgende Sonntag der Sonntag nach Drei König ist, im letztern Falle der Sonntag mit dem Feste: Drei König selbst zusammenfällt;

7) der erste Sonntag nach Drei König — *dominica infra octavam epiphaniae* — und nach dem Messeingang auch: *dominica in excelso throno* genannt;

8) der zweite Sonntag nach Drei König — *dominica post octavam epiphaniae* — und nach dem Messeingang auch: *dominica omnis terra* genannt. Nach einer Verordnung des Papstes Benedikt XIV. ist dieser Sonntag auch zur Feier von Jesu Namensfest bestimmt;

9) der dritte Sonntag nach Drei König hat von seinem Messeingang den Namen: *dominica adorete* und kann

unter der Bezeichnung: *adorate primum, adorate secundum* etc. sich nach Bedürfnis in Folge Eintritts des Ostersfestes mehrmals wiederholen, bis zum 9. Sonntag vor Ostern;

10) der neunte Sonntag vor Ostern — *dominica septuagesima* — nach dem Messeingang auch: *dominica circumdederunt* genannt. Derselbe kommt ferner in Urkunden vor als: Sonntag Alleluja Niederlegung, — *dominica, qua Alleluja clauditur*, Sonntag, da man das Alleluja hinlegt oder: so man all fröhlich Gesang hynleitet, auch: *festum repositionis*, da man die Hochzeit verbeut u. s. w., weil von dieser Zeit bis Ostern kein Alleluja mehr in der Kirche gesungen wird; gemäß einer Verordnung des Papstes Alexander II. vom Jahre 1072. Ferner heißt dieser Sonntag auch: *carnis privium sacerdotum*, weil mit demselben Tag die Fasten für die Priester begann. Die Benennung: *Septuagesima* endlich dient zur Erinnerung an die 70jährige babylonische Gefangenschaft;

11) der achte Sonntag vor Ostern — *dominica sexagesima* — und nach seinem Messeanfange: *dominica exsurge* genannt. Der Donnerstag nach *exsurge* wurde von der gewöhnlichen Probe des auf den nächsten Sonntag anzustellenden Ritter- oder sogenannten Rennspiels: der „Rennabend der wenige“ genannt, auch finden sich in urkundlichen Aufzeichnungen für diesen Tag die Namen: Donnerstag vor der Herrn Fastnacht, unsinniger Donnerstag, unsinniger Phinztag, Weiberfastnacht, der gumbete Donnerstag.

Der hierauf folgende Samstag wird der schmalzige Samstag, der feiste Sonnabend vor Fastnacht, genannt. Diese sämtlichen Bezeichnungen haben wohl Beziehung auf die folgende Fastnacht, denn:

12) der siebente Sonntag vor Ostern — *dominica quinquagesima* —, nach dem Messeingang auch: *esto mihi* oder: *dominica quadraginta, dominica de la carne levanda* genannt, ist der Fastnachts Sonntag, unter welchem Namen er vorzugsweise bekannt ist. Andere Bezeichnungen sind noch: *Dominica ante cineres, dominica in capite quadragesima, dominica ad carnes tollendas, Carnis-privium novum*, Sonntag vor Fasching, feister Sonntag, weil man sich an diesem Tage mit Milchspeisen,

Butter, Käse, Kuchen vor Beginn der Fasten noch möglichst ergößte; auch die Namen: Bratensonntag, Pfeffer-sonntag, der Herren Fastnacht, Pfaffenfastnacht, der grosse Vastelabend kommen vor mit Bezug auf die verschiedenen Lustbarkeiten und allerlei Ausschweifungen, welche dieser Tag mit sich brachte, namentlich die großen Herren und die Geistlichkeit ergaben sich weidlich dem Vergnügen. Von den Rennspielen führte dieser Tag den Namen: Rinne-Sontag, d. i. Rennsonntag.

Die Woche nach: esto mihi ist die Fastnachtswoche und hier kommt auch den einzelnen Wochentagen eine absonderliche Bedeutung und damit zusammenhängende besondere Bezeichnung zu.

Der Montag nach esto mihi heißt: Vastel-Abend, Torkeltag, Vastelabend in den Dorledagen, Narren Kirchweih; andere Bezeichnungen sind noch: clericorum jejunium, weil die Geistlichen da ihre Fasten anfangen, auch: feister Montag, Frass-Montag, wegen der an diesem Tage üblichen Gastereien. Auch dieser Tag wurde in den unsinnigsten Ausschweifungen und Mummereien hingebacht. Die bekannte Bezeichnung: blauer Montag darf vielleicht auch für diesen Tag der besondern Arbeitsunlust in Anspruch genommen werden.

Der Dienstag nach esto mihi ist als Fastnacht überhaupt oder Fastnachtsdienstag allgemein bekannt; in lateinischen Urkunden führt er die Namen: Vigilia carnis-privium, Quadragesima intrans, vigilia carenae oder jejunii quadragesimalis, carnicapium, carnivora etc., weil man sich an diesem Tage vor Eintritt der Fasten noch einmal mit Fleischspeisen sättigte; andere Namen sind: der letzte Vastelabend, feister Dienstag, Fasching, Vaschangetag, Fasantag, junge Fastnacht.

Der Mittwoch nach esto mihi ist der sogenannte Aschermittwoch. In Urkunden kommen als weitere Namen vor: caput jejunii, caput quadragesimae, Eschertag, Eschtag, Aschentag, Aschern-Mittich, Eschen-Mittwoche, Ascherigen-Mittichen, Aschen-Woensdag, Tag an dem man den alten Adam austreibt, Schurtag. Die sämtlichen Bezeichnungen hängen

mit dem Gebrauche zusammen, das Haupt mit Asche zu bestreuen und Buße zu thun, denn an diesem Tage beginnt die strenge Fastenzeit.

Den mit dem Aschermittwoch beginnenden Ausgang der Woche bis zum folgenden Sonntag invocavit findet man in Urkunden und Schriften als: die vier Tage oder als: angehende Fasten bezeichnet, z. B. am Phinztag in den Vier Tagen, Freitags in den Vier Tagen der Fasten, Freitags in der angehenden Fasten, und der Donnerstag nach dem Aschermittwoch wird noch speziell auch als: Donnerstag nach Cinerum, Schaffdonnerstag, Nach-Fasching, der Samstag als: Samstag der alten Fastnacht benannt.

13) Der sechste Sonntag vor Ostern — dominica quadragesima — und nach dem Wehgang: invocavit genannt. Auch dieser Tag kommt unter verschiedenen Bezeichnungen vor: dominica prima, quae est caput juniorum, Sonntag in der ersten ganzen Fast-Wochen, Sonntag in den Vier Tagen, Sonntag invocavit, genant die gross Vastnacht, Mannfastnacht, aller Mann Fasten — die beiden letzteren Namen kommen daher, weil vor dem 9. Jahrhundert die Laien ihre Fasten erst mit dem Sonntag invocavit anfangen. In Urkunden bestimmter Landesgebiete heisst dieser Sonntag auch: Scheiben- oder Funkensonntag, weil die Jugend Spiele mit Feuergerben an diesem Tage trieben. Endlich gebührt ihm noch, mit einem spätern Sonntagsnamen gleichlautend, die Bezeichnung: weisser Sonntag, dominica in albis, wofür mannigfache urkundliche Belege sich geltend machen lassen\*).

Die Namen: Hutzelsonntag, Kässonntag sind lokaler Natur.

In der diesem Sonntag folgenden ganzen Fastenwoche führt der Montag in einzelnen Gegenden urkundlich den Namen: Hirs-Montag, der auf den Mittwoch fallende Quatember heisst: Quatember in der Fasten, Quatember nach den Vier Tagen, Angaria cinerum, quatuor tempora quadragesimae und der folgende Donnerstag nach seinem Evangelium: Cananaea.

\*) Galtaus, S. 214.

14) Der fünfte Sonntag vor Ostern — *dominica secunda quadragesimae* — und nach seinem Messeingang: *reminiscere* genannt, auch: *dominica transfigurationis*, *dominica Cananaea*, Sonntag, so man zehn Tage gefastet, *dominica post focos* oder *ignes*.

15) Der vierte Sonntag vor Ostern — *dominica tertia quadragesimae* —, nach dem Messeingang: *oculi* und von dem sonntäglichen Evangelium: *daemon mutus* benannt. Andere Bezeichnungen sind: *dominica ante medium quadragesimae*, *dominica adorandae crucis*, — woher wohl auch der griechische Beiname: *Σταυροπορος κηνώσεως* rührt.

Die diesem Sonntag folgende dritte Fastenwoche führt die Benennung: *septimana media jejuniorum paschali* und in dieser Woche heißt der Dienstag: *correctio fratrum*, der Mittwoch: *dies traditionum*, auch Mittlerfasten, Mitterfasten, Mittfasten z., weil er die Fasten teilt, der Donnerstag nach seiner Kollekte: *Salus populi* und der Samstag nach seinem Evangelium: *Samaritana* oder *mulier adultera*.

16) Der dritte Sonntag vor Ostern — *dominica quarta* oder *in media quadragesima* —, nach seinem Messeingang: *laetare* genannt, heißt auch: *dominica Jerusalem*; *dominica de panibus* oder *quinque panum* oder *dominica panes* nach dem sonntäglichen Evangelium, ferner: Sonntag zu Mittevasten, oder: Sonntag in der Fasten, da man singet *Laetare*, Sonntag zu Halbfasten, mittlerer Sonntag — weil er der Leistung der Fasten am nächsten steht; auch Rosensonntag, *dominica rosata*, *dominica de Rosa* wird er genannt, weil an diesem Sonntage der Papst nach dem Vorgange des Papstes Innocenz III. die goldene Lugenrose einweihte. Von einem alten Gebrauche, an diesem Tage den „Tod auszutreiben“, einem Überbleibsel aus dem slawischen Heidentume, führt er in slawischen Urkunden den Namen: Todten-Sonntag und von dem Gebrauche, neue Knechte für den Felddienst zu bingen, kommt die Bezeichnung: Ding-Sonntag her.

Die hierauf folgende Woche hat wieder vier speziell benannte Tage, nämlich den Mittwoch als: *dies coeci nati*, Tag des

Blindgeborenen, dies magni scrutinii, Tag der großen Prüfung, den Donnerstag als: vidua Naim, den Freitag als: Lazarus nach den bezüglichen Evangelien, und den Samstag als: sabbatum sitientes nach dem Meßeingang.

17) Der zweite Sonntag vor Ostern — dominica quinta quadragesimae —, nach seinem Meßeingang: judica genannt; andere Bezeichnungen sind: der fünfte Sonntag in der Fasten, Passionssonntag, dominica passionis, dominica in passione domini, der schwarze Sonntag, — dieser Name rührt daher, weil man von diesem Tage an zur Repräsentation der Leidenswoche Christi die Kirchenaltäre schwarz decorierte und auch die Gläubigen an diesem Tage schwarze Kleider trugen. — Aus dem gleichen Grunde, weil man nämlich die Bilder auf den Altären von diesem Tage an bedeckte, heißt der bezeichnete Sonntag auch: dominica repositus. Der Name: dominica isti sunt dies kommt von dem Responsorium des stattfindenden feierlichen Umgangs.

Unter den Tagen dieser Woche ist von Belang für urkundliche Daten: der Donnerstag durch den von seinem Meßeingang erhaltenen Namen: peccatrix poenitens, oder: conversio S. Magdalene, der Freitag durch seine Bezeichnung als: Caiphas-Freitag oder als: festum septem dolorum Mariae und compassio b. virginis und der Samstag als sabbatum, quo datur eleemosyna, da an diesem Tage der Papst besondere Almosen austheilte.

18) Der erste, beziehungsweise letzte Sonntag vor Ostern, — dominica sexta quadragesimae, — nach seinem Evangelium: dominica palmarum genannt. Die meisten Bezeichnungen in Urkunden beziehen sich gleichfalls auf den Einzug Christi in Jerusalem, wo ihn das Volk mit Palmzweigen begleitete, und lauten: Palmsonntag, Palmtag, Palbentag, Palm-Ostertag, Palmfest, Palmostran, Sonntag als man die Palmen ustheilet, auch: grüner Sonntag, pascha floridum, dies florum et ramorum, Ramisera, Ramispalma, dominica in palmis, Tag der Palmweihe; gegenüber diesen Bezeichnungen erscheinen andere Namen seltener, doch kommt noch vor: blauer Ostertag oder Pluen-Ostertag, vielleicht von dem Behängen der Kirchen mit blauen Tüchern herrührend; dominica

Osanna et Olivarum oder dies Osanna, nach den Responsorien des feierlichen Umgangs an diesem Tage; dominica indulgentiae, dominica poenosa, dominica oder pascha competentium, dominica lavantium capita endlich sind Namen, die ihren Grund in kirchlichen Gebräuchen haben. Eine sonderliche Benennung dieses Tages ist: Eselsfest, die gleichfalls auf den Einzug Christi in Jerusalem zurückzuführen ist.

Die auf den Palmsonntag folgende Woche hat fast jeden Tag durch besondere Benennungen ausgezeichnet und die Woche selbst in ihrer Gesamtheit führt verschiedene Namen neben dem üblichsten:

#### Die Charwoche.

Hier gehören die Namen: quindenae paschae als Bezeichnung für die Woche vor und nach Ostern. Für die erstere allein finden sich in Urkunden: septimana sancta und poenosa, septimana poenalis et laboriosa, heptomalda sancta, authentica, ferner: Marterwoche, Trauerwoche, stille Woche, Kreuzwoche, grosse Woche, Antlaswoche. Die Bezeichnungen erklären sich größtenteils aus der kirchlichen Bedeutung dieser Woche von selbst.

Unter den einzelnen Tagen der Charwoche heißt zunächst der Dienstag — also der Dienstag vor Ostern — der blaue Dienstag oder: bloum Dienstag. Der Mittwoch führt den Namen: Krummer Mittwoch, Krumber Mitwuche.

Der Donnerstag vor Ostern wird vor allem als „grüner Donnerstag“, dies viridium bezeichnet und diesen Namen schließen sich an: der gute Donnerstag, der hohe Donnerstag, Osteritag des Beichttages, weisser Donnerstag, der weiche Phintztag, der Manteltag. Eine spezielle Benennung ist: Antlasstag, Phintztag in dem Antlez, was wohl so viel als: Ablassstag ist, daher auch die lateinische Bezeichnung: dies indulgentiae, dies absolutionis lautet. Endlich finden sich noch die Benennungen: dies Jovis sanctus, dies Jovis albus, natalis calicis, feria coenae domini und als Tag vor dem Leidensitag Christi heißt dieser Tag: nox passionis, Leidensnacht. Neben den vielen besonderen Namen kommt übrigens die gewöhnliche Bezeichnung: feria quinta post Palmarum gleichfalls in Urkunden vor.

Der Freitag vor Ostern führt die Hauptbezeichnung: Charfreitag — *passio domini* — und als weitere Namen: guter Freitag, heiliger Freitag, stiller Freitag, *dies lugubris et dolorosus*, *dies adoratus*, *dies mysteriorum*. Auch diese Namen erklären sich leicht von selbst, sie deuten auf die Heiligkeit des Tages, auf das Leiden Christi, auf die stille Trauer der Menschheit, auf die Anbetung vor dem Kreuze Christi hin.

Der Samstag vor Ostern — Charfsamstag — *vigilia paschae* — heißt vorwiegend auch: *sabbatum sanctum*, weil an diesem Tage verschiedene kirchliche Weihungen vorgenommen werden. Andere Namen sind noch: *sabbatum magnum*, *feria septima major*, *nox sacrata*, *sabbatum luminum*, auch: Judas-Samstag.

Die drei letzten Tage vor Ostern werden auch mit dem allgemeinen Ausdruck: *dies lamentationis* bezeichnet.

19) Der Ostersonntag, das Osterfest — *dies paschalis* — *resurrectio domini* — Sonntag *resurrexi* —, auch: *dies dominicus*, *felicissimus*, *magnus*, *sanctus*, *solemnitas solemnitatum*, *dominica sancta*, Auferstehung des Herrn, Tag der Auferstehung genannt.

Die ganze Woche nach Ostern heißt: *heptomada paschae* oder auch: *dies neophytorum*, und der diese Woche beginnende Montag ist als: Ostermontag, sowie der darauffolgende Mittwoch als: *pascha medium*, weil er die Osterwoche teilt, näher bezeichnet.

Von Ostern bis Pfingsten sind sechs Sonntage in folgender Ordnung:

20) Der Sonntag *Quasimodogeniti*, durch seinen Weheingang so genannt, heißt auch: *dominica mensis paschalis*, *octava Paschae*, *Pascha clausum*, *conductus Paschae*. Diese Benennungen erklären sich insgesamt in der Weise, daß mit diesem Sonntag die Osterfeier schließt. Der Name: *dominica in albis* oder weisser Sonntag leitet sich von dem Gebrauche her, daß an diesem Tage die Neophyten zum letzten male im weißen Kleide erschienen. *Dominica nova* und *dies neophytorum* findet sich auch bisweilen als Bezeichnung für diesen Sonntag mit Beziehung auf die Taufe und das Eintreten der Menschen durch dieselbe in ein

neues Leben. Bonentag ist eine lokale Bezeichnung dieses Sonntags in einigen Schweizer Landesteilen.

Der Freitag nach *quasimodogeniti* — *feria sexta post octavam Paschae* — heißt: *Festum armorum Christi*, Heilthumfest, infolge einer Verordnung des Papstes Innocenz VI., der dieses Fest auf Verlangen des Kaisers Karl IV. im Jahre 1354 einführte. Andere urkundliche Bezeichnungen lauten: *Festum clavorum Christi*, *festum coronationis* oder *de corona domini*, *festum instrumentorum dominicae passionis*, *festum de Lancea et Clavis*, die hl. Werfeier, Speerfreitag, Heilthumsfahrt. Das Fest erinnert an die Lanze und die Nägel, die den gekreuzigten Christus durchbohrten, daher auch die Bezeichnung: Nagelfest vorkommt.

21) Der Sonntag *misericordias domini* — *dominica prima post pascha clausum* — heißt auch nach seinem Evangelium: *Pastor bonus*, und erscheint noch als: *dominica trium septimanarum Paschatos*, *dominica unam domini*, auch: *dominica post ostensionem reliquiarum*, weil dieser Sonntag auf das Heilthumfest folgt, und *dominica mapparum albarum*; in deutschen Urkunden finden sich Namen wie: Sonntag der Barmherzigkeit des Herrn, Hirtensonntag, Prediger Kirchweih, und im Volksmunde ist sein Name: Bocksonntag bekannt, weil diejenigen, die die österliche Weichte bis auf diesen Tag verschieben, als halsstarrige Böcke bezeichnet werden.

22) Der Sonntag *jubilato*, — der dritte Sonntag nach Ostern, — *dominica secunda post clausum pascha*, auch *dominica paralytici* nach dem betreffenden Evangelium vom „Wasserfüchtigen“ so genannt.

23) Der Sonntag *cantate*, — der vierte Sonntag nach Ostern, — *dominica tertia post pascha clausum*, heißt auch nach seinem Evangelium: *dominica Samaritani*.

Der Donnerstag nach dem Sonntag *Cantate* findet sich in Urkunden als: Phintztag vor den Chrentzen.

24) Der Sonntag *rogate*, — der fünfte Sonntag nach Ostern, — *dominica quarta post clausum pascha*, der nach seinem Messeingang auch: *vocem jucunditatis* genannt wird. Andere Bezeichnungen sind noch: *dominica coeci*

nati, auch: *dominica rogationum*, denn: Mit diesem Sonntag beginnt die sogenannte Kreuz- oder Bittwoche, Kreuzgangwoche, Betfahrtswoche, Bettwoche, Bittwoche, Beteverte, indem in den ersten drei Tagen dieser Woche Bittfahrten, Processionen, gehalten werden, die man sonst auch als: *Feriae rogationum*, dies *Litaniarum*, *Litaniae* bezeichnete. Nicht selten knüpfen sich Datierungen von Urkunden an diese Tage; z. B. am Eritag in der Chreuzwochen, am Sonntag vor den Creutzen, an St. Markens-tage ist der Mereste Krutzegange — (das ist der erste Tag der Bittwoche), — am Dienstag des minnesten Krutzegangs — (im Gegensatz zum Montag), in lateinischen Urkunden findet sich auch die Datierung: *prima dies rogationum*.

Der Donnerstag in der Bittwoche ist der 40. Tag nach Ostern; daher fällt auf diesen Tag das Fest: Christi Himmelfahrt, *ascensio domini*, oder *festum ascensionis*. Andere urkundliche Bezeichnungen sind noch: der Uffartstag, die Auffarth Christi, Aufferttag, Aufvart unsers Herrn, hl. Afersttag, auch Nontag der heilige, Nondag der schoene, Schön-Nontag als unser Herre zu Himmelfure Nontag. (Nontag kommt nach Zinkernagel daher, weil dieser Tag neun Tage vor Pfingsten fällt; nach Pilgram dagegen von den Gebetsstunden: Nonen.)

Der Freitag nach Christi Himmelfahrt heißt nach den wegen der Gewitter anzustellenden Gebeten der Wetterfreitag.

25) Der Sonntag *exaudi*, wie er nach einem Messingange heißt, der sechste Sonntag nach Ostern — *dominica quinta post clausum pascha*, auch: *dominica infra octavam ascensionis*, *dominica de rosis*, weil um diese Zeit die Rosen im schönsten Flor stehen.

Die an diesen Tag sich knüpfende Woche wird wegen des Harrens der Apostel auf den hl. Geist auch: *hebdomada expectationis* genannt.

26) Der Pfingstsonntag, *dominica* oder *festum pentecostes*, — der siebente Sonntag nach Ostern, — *dominica spiritus domini* nach seinem Messingang und: *pascha rosarum* infolge der Rosenblüte genannt. In Urkunden wird dieser Tag auch als: Gedächtnus der

Sendung des hl. Geistes, Pascha Pentecostes bezeichnet.

In der Pfingstwoche ist unter den einzelnen Tagen ausgezeichnet: der Mittwoch mit dem Namen: der hohe Mittwoch in der Pfingstwochen, der gute Mitbewecken, der vierte heilige Pfingsttag, und da auf diesen Tag Quatember fällt, so findet sich in Urkunden häufig die Bezeichnung: jejunium laetitiae et exultationis, jejunium aestivum, angaria Pentecostes, Pentecoste media, Pfingstquartal, Quartal Trinitatis, Quatember zu Pfingsten.

27) Der erste Sonntag nach Pfingsten, — octava pentecostes — oder nach dem Messeingang: dominica in tua misericordia genannt, zeichnet sich aus als: festum sacrosanctae Trinitatis, Fest der hl. Dreifaltigkeit oder Dreieinigkeit, Dreifaltigkeitstag, Sonntag Trinitatis. Andere Benennungen sind: conductus Pentecostes als Beschluß der Pfingstwoche, dominica aurea, goldener Sonntag, dominica benedicta, dominica aestatis, dom. salvatoris, auch: rex dominicarum (letzte Bezeichnung rührt wohl daher, weil dieser Sonntag der erste und oberste der vielen nach Pfingsten folgenden Sonntage ist).

Die Woche nach diesem Sonntag heißt: heptomada duplex. Der Donnerstag nach dem Trinitätssonntag ist das große Festum corporis Christi, Fronleichnamfest, für das sich eine Reihe urkundlicher Bezeichnungen findet, wie: Gotsleichnamstag, Gotislykamistag, des hl. Lichnamstag, unsers Herrn Leichentag, Varleichnamstag, wahrer Leichnamstag, triumphus corporis Christi, festum sacramenti; auch bisweilen: heil. Blutstag, Tag des hl. Bluts unsers Herrn, festum duplex trium lectionum u. dergl. m. Daneben findet sich übrigens in Urkunden auch die gewöhnliche Bezeichnung: feria quinta post octavam Pentecostes. — Die Oktav dieses Festes heißt in Urkunden: octava corporis Christi, Achtheid des heil. Blutes. Seit dem Jahre 1317 wurde das Fronleichnamfest als allgemeines Fest gesetzt.

Die Sonntage nach Pfingsten bis zum ersten Adventsonntag wechseln, wie erwähnt, in ihrer Zahl zwischen dreiundzwanzig und achtundzwanzig. In Urkunden und Schriften sind sie nicht be-

sonders ausgezeichnet; wenn sie überhaupt genannt werden, führen sie den Namen nach den Messingängen in folgender Ordnung:

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Zweiter Sonntag nach Pfingsten:     | factus est dominus.         |
| Dritter " " "                       | respice in me.              |
| Vierter " " "                       | dominus illuminatio.        |
| Fünfter " " "                       | exaudi domine.              |
| Sechster " " "                      | dominus fortitudo.          |
| Siebenter " " "                     | omnes gentes.               |
| Achter " " "                        | suscepimus Deus.            |
| Neunter " " "                       | ecce deus adjuva me.        |
| Zehnter " " "                       | cum clamarem ad dominum.    |
| Elfter " " "                        | deus in loco sancto.        |
| Zwölfter " " "                      | deus in adjutorium.         |
| Dreizehnter " " "                   | respice domine.             |
| Vierzehnter " " "                   | protector noster adspice.   |
| Fünfzehnter " " "                   | inclina domine aurem.       |
| Sechzehnter " " "                   | miserere mei domine.        |
| Siebzehnter " " "                   | justus es domine.           |
| Achtzehnter " " "                   | da pacem domine.            |
| Neunzehnter " " "                   | salus populi ego sum.       |
| Zwanzigster Sonntag nach Pfingsten: | omnia quae fecisti.         |
| Einundzwanzigster " " "             | in voluntate tua.           |
| Zweiundzwanzigster " " "            | si iniquitates.             |
| Dreiundzwanzigster " " "            | dicit dominus: ergo cogito. |

Der vier-, fünf-, sechs-, sieben- und achtundzwanzigste Sonntag nach Pfingsten führen, wenn sie überhaupt auftreten, die gleiche Bezeichnung.

### § 73.

#### b. Die unbeweglichen Fest- und Heiligtage\*).

Wir beginnen die Betrachtung der unbeweglichen Fest- und Heiligtage gleichfalls mit dem Anfang des Kirchenjahres, dem ersten Adventsonntag. Zugleich sei hier bemerkt, daß aus diesen sehr zahlreichen Festen nur diejenigen hier aufgeführt werden

\*) Siehe die mehrfach zitierten ausführlichen Werke von Saltus, Weidenbach und Grotelend, resp. die dortselbst verzeichneten alphabetischen Heiligenregister.

sollen, welche verhältnismäßig am häufigsten in Urkunden-datierungen vorkommen. Diese sind:

1) St. Andreastag — 30. November —. Die Bigil und Oktav dieses Tages findet sich schon im 6. Jahrhundert. Die urkundlichen Daten lauten in der Regel: St. Andreas des heil. Zwelfboten tag, St. Andreastag des hl. Herrn, Sti. Andreae Apostoli, Endristag. An diesen Tag, resp. die ihm vorangehende und folgende Nacht knüpfen sich viele abergläubische Volksgebräuche.

2) St. Nicolaustag — 6. Dezember — findet sich in Kalendern schon seit dem 9. Jahrhundert; urkundliche Bezeichnungen: St. Niclas-, Niclos-, Nyelaztag vor Weynachten, auch: Schulbischof oder: St. Niclas, der vor Weihnachten kommt, Nichlastag, Nickel, Nicki.

3) Mariä Empfängnis — 8. Dezember —, Festum conceptionis beatae Mariae virginis, ist das Fest, da Mutter Anna mit Maria empfangen ward. Urkundliche Bezeichnungen dieses Festes sind sehr mannigfaltig: unser Frauentag als sie empfangen ward, unser Frauentag vor Weihnachten, unser Frauentag conceptio, unser Frauentag im Winter, Frauentag der hinterste, Frauentag der letzte. Am 8. Dezember 1854 wurde die immaculata conceptio vom Papste Pius IX. als Dogma festgesetzt.

4) St. Lucia — 13. Dezember —, Martyrin, ist schon in den ältesten Martyrologien genannt. Urkundliche Bezeichnungen: St. Lucientag der hl. Jungfrauen, Luce der hl. Jungfrautag.

5) Adelheid, 16. Dezember, auch: Aleke, Alheide.

6) Expectatio Mariae — 18. Dezember —, Festum expectationis partus Mariae virginis.

7) St. Thomas — 21. Dezember — heißt in Urkunden gewöhnlich: St. Thomastag vor Weihnachten, St. Thomastag des hl. Apostels, der da gefellet vor Weihnachten, Thamanstag, Thomastag in Wihe-nachten.

8) Dies nativitatis domini, Weihnacht — 25. Dezember —, natalis domini, auch „natalis“ allein, nox sancta, heilige Nacht, Winacht.

An das Weihnachtsfest reihen sich die sogenannten drei Feste concomitantiae an, nämlich:

9) St. Stephanus — 26. Dezember —, seit 762 in Deutschland zuerst eingeführt.

10) St. Johannes Evangelista — 27. Dezember —, Johannstag, zu Wihennachten, Johannes Liebe, Wingichten. An diesem Tage wurde in der Kirche der „Minnewein“ oder „Johannisseggen“ gereicht.

11) Unschuldige Kinder, festum innocentum — 28. Dezember —, aller Kindlein tag, Chindelentag, episcopatus puerorum. Diese letztere Bezeichnung rührt daher, daß an diesem Tage vorzugsweise in Frankreich, aber ähnlich auch in Franken die Kinder einen sogenannten Schulbischof aus ihrer Mitte erwählten, der als solcher in der Kirche den Ehrensitz einnahm, während die übrigen mit Chorröcken bekleidet in den Chorstühlen Platz nahmen. Nach dem Offertorium ließen sie unzählige Späßen, die sie unter den Chorröcken verborgen hielten, in der Kirche fliegen, ein Unfug, der erst durch das energische Einschreiten der Konzilien beseitigt werden konnte.

12) Thomas, Erzbischof von Canterbury — 29. Dezember —, Thomas von Kandelberg, Thomastag nach Weihnachten, Thomas Cantuariensis.

13) Sylvester, Papst und Bekenner — 31. Dezember.

14) Festum circumcisionis domini — 1. Januar —, eingefest als Fest durch die Synode zu Tours 567. An diesem Tage fand ursprünglich das heidnische Fest des Gottes Janus mit allerlei Ausschweifungen statt. Später trat in der christlichen Kirche das „festum stultorum“ an dessen Stelle. Dieses Fest brachte das wülfeste Treiben in die Kirche, selbst das Meßopfer wurde in der schändlichsten Weise verhöhnt, und erst im 15. Jahrhundert ist es gelungen, dem Narrenfeste in der Kirche ein Ende zu machen. Dieser Tag findet sich in Urkunden noch als: Jahrtag, Ebenweichtag, achter Tag unsers Herrn, octava Domini.

15) Epiphania — 6. Januar —, Dreikönig, hl. drei Artzetag, in Urkunden auch: Kirchen-Neujahr, grosses Neujahr, oberster Tag, Obristentag, Oberst, Obrost Betttag genannt, sowie: Bechteltag, Brechentag, Brechttag, Perchttag, Perentag, Prehementag, Perichtag, apparitio domini, Baptismus Christi, festum Magorum, zwölfter Tag.

16) Antonius — 17. Januar —, Antoniustag, damit ist stets Antonius der Einsiedler gemeint.

17) Sebastian — 20. Januar —, Bastianstag, Bastelstag.

18) Agnes — 21. Januar —, Agnesentag, Agnetentag, Nese, Nies.

19) Pauli Bekehrung — 25. Januar —, festum conversionis Pauli, von Papst Gregor I. eingeführt, auch Paulstag überhaupt, Paulstag Bekehrnuss, Paulstag der Bekerung, Paulstag vor Lichtmeze.

20) Mariä Reinigung — 2. Februar —, auch: Fest der Darstellung Christi im Tempel, Fest der Begegnung, Frauentag Kerzweihe, Frauentag Lichtweihe, Lichtmesse, Kandelmess, Lichtfeuer, Tag do man die Kerz in die Hand nimmt, Fest der Darstellung Christi, dies luminum, festum luminum, cerealis Mariae dies, candelatio, candelaria.

21) Blasius — 3. Februar —, Blasentag, Bläsentag, Wlasytag.

22) St. Agatha — 5. Februar —, auch Sanct Actentag, Aetentag, St. Agetentag, St. Agentag, St. Aktentag, Ayt maid vnd martyrin.

23) Valentinus, 14. Februar —, Valeinstag, Valtens- tag, Veltinstag, Velten, Waltinstag, Welnisstag.

24) Matthias — 24. Februar —, Matteisdag, Mathisdag, Mathes. Dieser Tag wird im Schaltjahr auf den 25. Februar verlegt.

25) Petri Cathedra — 22. Februar —, Petri Stuhlfeier, Peterstag Vogelgeniste, cara cognatio, festum epularum, caristia, St. Peterszech, festum Sti. Petri epularum, Peters- tag, als er ward gesetzt aufm Stuhl zu Rom, Ptg. im Winter.

26) Mariä Verkündigung — 25. März —, festum annunciationis b. Mariae virginis, initium redemptionis, annunciatio Christi, Frauentag ihrer Botschaft, Frauentag ihrer Bekleidung, Frauentag in der Fasten, Frtg. ihrer verkundung, Kundungstag, Frauentag do sie gebodschupt wart, Frtg. zo der kindlingeß, chuermisse der verhohlenen, Frtg. in der vasten, unser Frauen Märzdach, Frauentag Kürmisse.

27) Georg — 23. April —, Ge'ori, Georientag, Georentag, Gerien, Gergentag, G'örgentag, J'örgentag, Jurgentag.

28) **Marcustag** — 25. April —, St. Marcus wurde an diesem Tage von den Heiden getödtet. Allenthalben knüpfen sich Processionen an diesen Tag, und wurde derselbe wohl zur Verdrängung eines alten heidnischen Festes eingeführt, mit dem gleichfalls ein Flurumgang verbunden gewesen; der Tag wird in Urkunden noch als: St. Marxtag, St. Marchsentag bezeichnet.

29) **Kreuzerfindung** — 3. Mai —, festum inventionis s. crucis, Kreuztag im Mai, Creutzdag oder Crucesdag, als es funden wart.

Dieses Fest kommt schon im 6. Jahrhundert vor; als allgemeines Fest aber zeigt es sich erst mit dem Jahre 1129.

30) **St. Johannes ante portam latinam** — 6. Mai —, heißt in Urkunden auch: Johannestag nach Ostern, Johannes vor dem Welschthor, Hänsel vor dem Thor, Johannestag nach Walpurgis, St. Johannis Evangelistentag, als er zu Rom in das Sidende gesetzt was, Johannes hei was in dem oly gebraten.

31) **Pancratius** — 12. Mai —, Pangrechtentag, Pangerozentag.

32) **Vitus** — 15. Juni —, Feitestag, Veitstag, Vitestag, Vitztag, Weitestag, Veichtentag, Veicentag, Vitytag.

33) **Johannes der Täufer** — 24. Juni —, auch: Joannes albus, Baptista, Johannstag zur Sonnwend, Johannstag, vor der Erne, Sungehtentag, Sunigehtag, Suniechttag, zu Sunnichten, zu Sunibenden, Subent, Sibenten, Sonnabend, zu Mitsommer, Joannes da dem Korn die Wurzel bricht, St. Johannis Baptisten Dag to Middensommer, St. Johannis Baptistae des hl. Zwölfbotenag.

Dieses Fest wird anstatt am 24. Juni erst am 25. Juni gefeiert, wenn Fronleichnam auf den 24. Juni fällt, und dies ist der Fall, sobald Ostern auf den 25. April fällt. Trifft aber Fronleichnam mit der Vigil des Johannestages zusammen (wenn Ostern nämlich auf den 24. April fällt), dann wird die Johannesvigil auf den 23. Juni verlegt.

34) **Peter und Paul** — 29. Juni —, auch: Peterstag des Zwölfboten. Das Fest reicht als solches zurück bis ins 4. Jahrhundert.

35) **Mariä Heimjuchung** — 2. Juli —, visitatio Mariae, Frauentag ihrer Besuchung, Frauentag, als sie übers Gebirg

ging, Frtg. da sie zu ihrer Base Elisabeth kam, unser Frauentag der Mittelmesse. Dieses Fest wurde vom Papste Urban VI. allgemein eingeführt im Jahre 1389.

36) Apostel Teilung — 15. Juli —, Aller Aposteltag, Tag der Scheidung der Zwölfboten, Walztag (= wallen), divisio apostolorum, Apostelscheidung, „der heiligen aposteln dag diuisio genant zu latine“, Austheilung der Zwölfboten, festum 72 discipulorum, Zwölfbotentag, aller Aposteltag, als sie versandt worden.

37) Maria Magdalena — 22. Juli —, seit dem 13. Jahrhundert als allgemeines Fest bekannt.

38) Jacobus major — 25. Juli —, wenn keine nähere Bezeichnung angegeben, ist stets dieser Tag gemeint; er heißt aber auch: Jacobstag des merern, in der Aren, Jacobstag im Schnitt, in der Ernen.

39) Petri Kettenfeier — 1. August —, Peterstag ad vincula, Peterstag zu den Banden, Peterstag Kettenlose, auch: Peterstag im August, in der Erne, Peters des Kräuters tag, Peterstag des reichen, Peterstag Entbindung.

40) Laurentius — 10. August —, Lens, Lentz, Lör.

41) St. Klara — 12. August —, Chlarentag.

42) Mariä Himmelfahrt — 15. August —, auch: Frauentag der Scheidung, Grosser Frauentag, assumptio b. M. virg., Frauentag Würzweihe, Opfarttag, Worzenmesse, Frauentag Krautweihe, Frauentag im Sommer, Frauentag im Schnitt, in der Erne, Erendag, Frtg. der Eren, Mittelmesse, Pausatio, Scheidungstag genannt; wurde seit 847 allgemein als Feier angenommen.

43) Bartholomäus — 24. August —, Bartelmies, Bartilmes, Meis, Mies, Mewes, Mivestag, Wartholomestag.

44) Johannis Enthauptung — 29. August —, festum decollationis Johannis, Johannstag, als er entheuft ward, als er inhoifdeget wart.

45) Mariä Geburt — 8. September —, festum natiuitatis b. Mariae virginis, in Urkunden außerdem noch als: Frauentag ihrer Geburt, Frauentag do sie geboren ward, Frauentag im Herbst, Frauentag der Reichung, Frauentag der Dienstzeit, Frauentag der letzte, der reiche, der jüngere, der hintere, Frtg. zu der dienstzeit, der lassere, Frtg. do

sie jung wart, unser Frauen laterndag, mustmesse, Frtg. der Jengerung bezeichnet.

Das Fest ist seit dem 10. Jahrhundert allgemein eingeführt.

46) Kreuzerhöhung — 14. September —, festum exaltationis s. crucis, Cruzesdag, do het gehobet wart, als iz wart herhaben, Kreuztag im herbest.

47) Sigefridus — 18. September —, Seitz, Seiffort.

48) Michael — 29. September —, festum dedicationis Archangeli, St. Michaels Engelweihe; 493 vom Papst Gelasius I. eingeführt.

49) Franciscus — 4. Oktober —, Franciscus Seraphicus.

50) Dionysius — 9. Oktober.

51) Gallus — 16. Oktober —, Kallentag.

52) Lucas der Evangelist — 18. Oktober —, Laxtag, Luxentag.

53) Ursula mit den elftausend Jungfrauen — 21. Oktober —, Eilf dusend Mededag, Maidetag, aindelf tausend Maidetag, undecim millia virg.

54) Simon und Judas die Apostel — 28. Oktober —. Dieser Tag repräsentiert die Feier ihres gemeinschaftlichen Märtyrertodes.

55) Allerheiligen — 1. November —, festum omnium sanctorum, auch: aller Gläubigen Seelentag. Anfangs des 8. Jahrhunderts vom Papst Gregor III. angeordnet.

56) Allerseelentag — 2. November —, commemoratio omnium animarum, Tag der Betrachtung der gläubigen Seelen, Sel Gedäch. Wenn der 2. November ein Sonntag ist, wird das Fest auf den folgenden Montag verschoben — 3. Novbr.

57) Martinus, Bischof von Tours — 11. November —, Martinus hiemalis, Martinus im Winter, Merten, Mertein, Merltenstag.

58) Briccus — 13. November —, Briccentag, Bricentag, Brigenestag, Brizzentag.

59) Elisabeth — 19. November —, Elsetag, Elsetze, Elchbet, Elzbet, Elbettag, Ilse.

60) Mariä Opferung — 21. November —, Frtg. ihrer Opferung, Frtg. als sie in den Tempel kam.

61) Katharina — 25. November —, Katreintag, der hl. Nothhefferin, Catreytag, Kettetag.

## § 74.

## o. Die Quellen der Fest- und Heiligentage.

Im Anhang zur Darstellung der Fest- und Heiligentage sind hier noch in Kürze die Quellen derselben zu bezeichnen und zwar gilt als solche für die beweglichen Feste der sogenannte *Combutus ecclesiasticus* als einzig und ausschließlich, dagegen sind für die unbeweglichen Feste von Bedeutung:

- 1) die Kirchenkalender;
- 2) die Martyrologien;
- 3) die Nekrologien, und
- 4) die Konzil- und andere kirchliche Beschlüsse.

Die Kirchenkalender geben die Zeit der Festfeier an und enthalten als kürzere Kalendarien nur einen Hinweis auf die bestimmten Feste, während die längeren Kalendarien zugleich eine Beschreibung des Festes bieten. In diese Kalendarien wurden schon frühzeitig auch die Sterbetage der Heiligen eingezeichnet und es entstanden auf diese Weise die Martyrerkalender. Das älteste derartige Kalendarium stammt aus dem 4. Jahrhundert, die ältesten deutschen aber erst aus dem 9. Jahrhundert.

Für die Bestimmung des Alters dieser Kalendarien, die oft die wichtigsten Notizen enthalten, gelten folgende allgemeine Richtpunkte:

a) in den ältesten Kalendarien ist die Bezeichnung des Festes nur ganz kurz gegeben, selbst die Wörter *sanctus* und *beatus* fehlen häufig;

b) an jedem Tag ist nur ein Fest eingezeichnet; erst nach dem 9. Jahrhundert finden sich an einem Tage zwei Feste vorgetragen;

c) je älter ein Kalendarium, desto weniger Marienfeste finden sich in demselben;

d) in den Monaten der vierzigstägigen Fasten und Östern sind in den ältesten Kalendarien keine Feste verzeichnet, da nach Konzilsbeschlüssen in diesen Zeiten keine solchen gefeiert wurden;

e) die Feste der Bischöfe und Bischöflicher, die nicht zugleich Martyrer sind, finden sich erst nach dem 5. Jahrhundert in Kalendarien;\*

f) je weniger sich Vigilien eingezeichnet finden, desto höher darf das Alter der Kalendarien angenommen werden.

Die Nekrologien (auch obituarium, mortuarium, kalendarium defunctorum, regula und registrum genannt) sind wichtig sowohl durch den Kalender, als namentlich durch die speziellen Einträge unter jedem Monatsstage. Diese Einträge finden sich in dem freien Raum nach dem Monatsstage und beziehen sich meistens auf den Todestag einer bestimmten Persönlichkeit. Dieser Tag ist in der Regel mit „obit“ bezeichnet oder in der gekürzten Form: *O.* Wo „obit“ nicht bezeichnet ist, kann die Eintragung auch eine andere Bedeutung haben, z. B. Aufzeichnung geistlicher oder weltlicher Fürsten, der Stifter, Wohlthäter; ferner können verzeichnet sein: die gestorbenen Ordensmitglieder mit der gekürzten Form des Ausdrucks: *nostrae congregationis fratres* oder die Pilger (*peregrini*), die zum Mönchsstand Bekehrten (*conversi* oder *monachi ad subcurrendum*), die *servi* oder *ancillae Christi*, d. i. die schon in früher Jugend dem geistlichen Stand Geweihten, die *inclusi*, d. i. die eingekerkerten Büsser und die Einsiedler.

Die Martyrologien endlich enthalten auch den Ort des Leidens und verschiedene Notizen über das Martyrium selbst. Hierdurch kennzeichnen sich dieselben und bilden eigentliche Kommentare zu den Kalendarien. Die ältesten Martyrologien enthalten nur die Namen der wirklichen Martyrer, die späteren dagegen bringen auch Namen der Bekenner (*confessores*), Bischöfe u. a. Das erste Martyrologium befahl der heilige Cyprian anzulegen.

## § 75.

### 3. Der Monat in den Urkundendatierungen.

Der Monat kommt in Beziehung auf Urkundendatierung nur hinsichtlich seiner Benennungen in Betracht und diese lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

a) Die Monatsbezeichnung der Römer war mit dem März beginnend: *Marcus*, *Aprilis*, *Maius*, *Junius*, *Quintilis*, *Sextilis*, *Septembris*, *Octobris*, *Novembris*, *Decembris*, *Januarius*, *Februarius*.

Die Bedeutung dieser Monatsnamen erklärt sich bei einigen von selbst teils aus der Ableitung von bestimmten Namen, wie

Marcus, Januarius, teils aus der Stellung, welche die Monate der Zahl nach einnehmen, wie Quintilis, Sextilis, Septembris, Octobris, Novembris und Decembris. Der Name Aprilis dagegen ist vielleicht auf die Wurzel: „aperire“, d. i. öffnen, zurückzuführen, d. h. der Monat, „in welchem sich die Natur erschließt“; Maius dürfte von „magnus“ und Junius von „juvenis“ herzuleiten sein, während Februarius wohl mit dem veralteten Worte: „februare“, d. h. reinigen, zusammenhängt und sich auf ein altes heidnisches Fest bezieht, das mit besonderen Gebräuchen verbunden war.

Den Namen Sextilis hat Kaiser Augustus in August umgeändert und die Umwandlung von Quintilis in Julius nahm Julius Cäsar vor, der in diesem Monate sein zweites Konsulat antrat.

b) Die ältesten deutschen Monatsnamen sind erst spät und unter fremden Einflüssen entstanden. Es ist das Verdienst Karls des Großen, die alten deutschen Monatsnamen bewahrt zu haben, indem er folgende Bezeichnungen einführte:

|           |   |                |
|-----------|---|----------------|
| Januar    | = | Wintar-manot,  |
| Februar   | = | Hornung,       |
| März      | = | Lenzin-manot,  |
| April     | = | Ostar-manot,   |
| Mai       | = | Wuni-manot,    |
| Juni      | = | Brach-manot,   |
| Juli      | = | Hovi-manot,    |
| August    | = | Aran-manot,    |
| September | = | Bittu-manot,   |
| Oktober   | = | Widume-manot,  |
| November  | = | Herbist-manot, |
| Dezember  | = | Heiloc-manot.  |

c) Die mittelalterlichen Monatsnamen sind sehr verschieden und haben sich unter den eigenartigsten Einflüssen entwickelt. Vorzugsweise waren auf die Namensbildung der Monate von Einwirkung die alten bereits bestehenden germanisierten Namen, die Einführung christlicher Feste und ganz besonders bestimmte menschliche Beschäftigungen im Hause und auf dem Felde, welche in den einzelnen mit solchen Namen bezeichneten Monaten vorgenommen werden mußten.

Daraus ergeben sich folgende hauptsächlichste Benennungen der Monate:

Januar führt noch die Namen: Hartmand, Wintermanot, Laumend; man findet auch: Jenner, Jänner, Genner, Mand, der da heisset Lassmand, Lasemond.

Februar = Hornung, mensis Plutonis oder purgatoris, Weibermond, alter Weibermond; auch: Sporkelmaent\*), Hartmonat\*\*), Reb- und Redmonat.

März = Ackermund, Lenzmond, Glenzmond, Lengizimond, Lenzizumanot; auch: Tormanet.

April = Abrelle, Abrello, Abrille, Aprellin, Ufrelle, Aberest, Aberollo, Grasmond, mensis venustus, Ostermond; auch: der schöne Monat.

Mai = Winnemant\*\*\*), Wonnemond, Weymanot; auch: Blüthemonat, Bloiemaand.

Juni = Brachmonat†), Bramand, Brachet, mensis magnus, Weidemonat, Zommermaend (niederländ.), auch: Brachot und Bracholtz.

Juli = Heumond, Hoimond, Hoiet; mensis feralis, Heumonot, Heuinmanot, Hoewemanode, Hoewette, Hoymannet, Houwotse; auch: Medmonat††).

August = Erntemonat, Augst, Arne, Erne, mensis mesionum, Arenmanoth, Ährenmonat, Erntemonat, Kochmonat; auch: Oostmaend, Oogstmaand, Ogesten, Auwest, Oistmanot.

September = Aevenmend, Haberaogst, erster Herbstmonat, Speltmaand†††), Gerstmaend, Fülmand, Vollmanot.

\*) Die Erklärungen für diesen Ausdruck gehen vielfach aus einander: sporkel, vielleicht aus dem lateinischen Wort spurcalis abgeleitet.

\*\*) Die Bezeichnung „Hartmonat“ erklärt Saltaus „a duritia et asperitate frigoris“ dieses Monats.

\*\*\*) Nach Saltaus von „winnen“ = weinen, den Saftthänen der Blüme und Sträucher.

†) Brache = Umbrechung des Bodens.

††) Medmaent, a foenisecio, der Grummet- oder Emdernte.

†††) Speltmaend nach Saltaus: a farris hordeique messe.

**Oktob**er = Laubreise, Laubross, Rebmanot, Wimets Weinmond, Winthunermanot, Winthirfullit, Breckmaend\*), Weinmonat.

**Novem**ber = Allerheiligenmonat, Martinsmond, Wintermond, Windmonat, Sturmmonat, Heriristmanot, Slachmaend.

**Dez**ember = Christmond, Heiligmond, Helmend; auch: Wintermonat, Wolfsmonat, der andere Wintermonat, Hurremonat, Horremanot, heiliger Cristermoend, Heilägmanot.

Diese zwölf Monate, welche der Einteilung des Jahres in zwölf bestimmte Teile zugrundeliegen, wurden auch unter Umständen in größere Zeitabschnitte zusammengefaßt, deren an dieser Stelle Erwähnung geschehen soll, weil sie gleichsam auf der Grenze zwischen Monat und Jahr stehen und sich sowohl unter dem Begriff der Monats- als auch der Jahresteilung zusammenstellen lassen.

Solche Zeitabschnitte finden sich zwei, drei und vier, die also eine Monatszusammenstellung von sechs, vier und drei Monaten, beziehungsweise eine Jahresteilung in zwei, drei oder vier Teile begründen.

Die Zweiteilung fand nach der natürlichen Unterscheidung zwischen Sommer und Winter statt und hatte als Fixpunkte für den Sommeranfang: Georgi = 23. April oder Walpurgis = 1. Mai und als Winteranfang: Michaelis = 29. September oder Martini = 11. November. Hier lassen sich noch zwei andere Termine einschalten, nämlich: Mittsommer, d. i. Johannis am 24. Juni, und Mitwinter, d. i. Weihnachten am 25. Dezember. Die Dreiteilung hat sich fast nur in juristischen Beziehungen erhalten mit den Terminen: Mittwinter, Ostern, Mittsommer. Die Vierteilung dagegen erscheint am häufigsten und hat als Termine: Lichtmess (2. Februar) oder Petrikathedra (22. Februar); die Lateiner: Mamertus, Pancratius und Servatius (11., 12. und 13. Mai) oder Urban (25. Mai); Mariae Himmelfahrt (15. August) oder Bartholomaeus (24. August); endlich: Martini (11. November), Elisabeth (19. November) oder Clemens (22. November).

\*) Breckmaend erklärt Salfaus: „a confringendis cannabis linique stipulis“.

## § 76.

## 4. Das Jahr in den Urkundendatierungen.

Die Angabe des Jahres in den Datierungen der Urkunden ist selbstredend von der größten Wichtigkeit. Seine Bedeutung in Hinsicht auf die Entstehung der Urkunde und auf die Schlüsse, welche sich aus der Feststellung der Jahre ergeben, springt in die Augen und es bedürfte keiner weitem Klarlegung der Jahresdatierung, wenn nicht auch hier eine Verschiedenheit des Gebrauches in den einzelnen Kanzleien zutage träte, die sich nicht nur in Bezug auf die Zählungsart der Jahre, sondern auch rücksichtlich der Jahresanfänge geltend macht. Es wurden einmal für die Zählung der Jahre verschiedene Methoden angewendet, die bald nebeneinander fortbestanden, bald sich gegenseitig verdrängten; dann aber auch war man in den einzelnen Jahrhunderten und in den verschiedenen Kanzleien bezüglich des Jahresanfangs lange Zeit hindurch zu keiner Einheit gelangt, so daß wir bei Beurteilung der Jahresangaben in den Urkunden nicht selten genötigt sind, besondere Verhältnisse und Gebräuche in Betrachtung zu ziehen, falls wir eine solche Jahresangabe richtig verstehen und dem Thatbestande entsprechend dieselbe feststellen wollen. Wir betrachten deshalb: a) die Zählung der Jahre; b) die Jahresanfänge im Mittelalter.

## § 77.

## a. Die Zählung der Jahre im Mittelalter.

Auch in der Zählung der Jahre zeigt sich in Urkunden ein mannigfacher Unterschied, wenn man auch nicht so weit ausgreift, wie Gruber\*), der aus einem Schreiben des Patriarchen von Konstantinopel eine Datierung nach „Erschaffung der Welt“ anführt: „Datum in Constantinopoli a creatione mundi sexmillesimo nongentesimo XLIII mense Marcio“ und dieses Datum in der Weise rektifiziert, daß er das von den Griechen in das Jahr 5508 gesetzte Geburtsjahr Christi von dem urkundlichen griechischen Datumsjahre abzieht, woraus sich für seine erwähnte Urkunde nach christlicher Zeitrechnung das Jahr 1435 ergibt.

In Deutschland war die Zählung nach Konsulin, welche von den oströmischen Kaisern auch auf die deutschen Könige

\*) Siehe dessen Lehrsystem: § 581.

übergang, üblich und währte fort bis zum Aufhören des Konsulats im Jahre 541. Von dieser Zeit an behielt man die Datierung nach Konsuln in der Weise bei, daß man bis zum Jahre 565 nach dem letzten Consul Basilus einfach weiter datierte: „post consulatum Basilli viri clarissimi“. Justinian II. legte sich 567 das Konsulat wieder bei und datierte nun nach seinen Konsulatsjahren, und dieser Brauch der Datierung nach Konsulatsjahren findet sich neben der Anführung der Regierungsjahre teilweise auch noch unter den Karolingern.

Nächstem ist von Wichtigkeit die Zählung nach Regierungsjahren und dieser Gebrauch, die Regierungsjahre im Datum mit anzuführen, geht bis in den Beginn der Karolingerperiode zurück und setzt sich die folgenden Jahrhunderte hindurch fort, z. B. *Data idus januarii anno quarto regni nostri, oder data III. kl. martii, anno vero regni Ottonis regis XIII.* oder in deutschen Urkunden: *dise ding sin gescheen zu Ache VIII. Kl. Novemb. unsers richs am ersten iare, oder: der (brif) geben ist ze Trient uf des Obersten Abent, da man zalte von Christus Geburte etc. in dem sechzehendem Jare unsers Riches und in dem andern des Cheisertumes, oder: Geben in unserer Stadt Wien den 22. Monatstag Septembris nach Christi u. l. H. Geburt sechzehenhundert und im zwanzigsten, vnserer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im dritten und des Bömischen im vierten Jahre.*

Im Mittelalter geschieht die Berechnung nach Regierungsjahren in den kaiserlichen Urkunden ursprünglich vom Tage der Krönung, später aber vom Tage der Wahl an. Doch war das Zählen der Jahre nach den Regierungsjahren nicht regelmäßig und nicht bei allen Herrschern gleich. Die einzelnen Träger der Krone ließen sich hiebei von verschiedenen Einflüssen, von politischen, persönlichen und anderen Gründen leiten, wodurch bald da bald dort eine Eigentümlichkeit in der Datierung, in der Berechnung der Jahre u. dergl. sich ergab. Die Aufzählung der folgenden Einzelfälle möge zeigen, wie verschieden in dieser Beziehung in der Kanzlei der deutschen Herrscher verfahren wurde. In den Urkunden Karls des Großen ist der Tag, von welchem an er seine langobardischen Regierungsjahre zählt, nicht festgestellt. Man setzt ihn nach dem 9. Mai und vor dem 15. Juni. In Karls eigenen Urkunden sind die Angaben schwankend zwischen

mehreren Monaten, so daß die Urkunden vor dem Jahre 787 auf einen Tag im Monat Juni, die nach dem Jahre 787 auf einen frühern Anfangspunkt deuten. — Ludwig der Deutsche, der bereits im Jahre 817 von seinem Vater zu der Würde eines rex Baiuvariorum bestimmt worden war, rechnet seine Regierungsjahre erst seit 825. Seine Regierungsjahre in Orientali Francia beginnt er seit dem Jahre 833, aber seine Kanzler rechneten nicht selten eine Einheit zu viel oder zu wenig. — Lothar I., der im Jahre 817 von seinem Vater gekrönt worden war, beginnt erst seit dem Jahre 822 seine Regierungsjahre in Italien zu zählen. Vom August 823 an rechnet er dann plötzlich ein Jahr zu viel und stellte sich überhaupt in der Jahreszählung eine große Verwirrung ein, infolgedessen man die Urkunden bis zum Jahre 835 nur nach der Indiktion genauer bestimmen kann. Erst vom Jahre 840 an beginnt eine geordnetere chronologische Darstellung in seinen Urkunden. — Kaiser Otto I. zählte in einigen Urkunden, besonders in mehreren vor dem Jahre 948, in denen auch die Indiktion VII statt VI vorkommt, seine Regierungsjahre vom Anfange des Jahres 936. Seit 951, der Verheiratung mit Adelhaid, zählt er auch Regierungsjahre „in Italia“, während er die in Deutschland „in Francia“ nennt und zwar zum erstenmale in einer Urkunde vom 10. Oktober 951 mit: „Datum Regni in Francia XVI, in Italia I“. Mehrere Urkunden aus seinem Todesjahre haben anstatt 973 das Jahr 974. — Heinrich III. setzte vor die Jahre des Reiches und Kaisertums auch die Jahre seiner Ordination, so daß das erste Jahr des Reiches das zwölfte der Ordination war. — Heinrich IV. bringt gleichfalls die Jahre der Ordination in die Datierung. Bisweilen zählte er nur die ganzen Jahre ohne die laufenden mitzurechnen. — Friedrich I. Barbarossa ließ in vielen Urkunden die Regierungsjahre ganz weg. — Philipp nennt sich eigentümlicherweise bisweilen: „Philippus secundus romanorum rex“, weil er sich als einen Nachkommen des im 3. Jahrhundert vorkommenden römischen Imperators Philippus ansah. Er zählt häufig die Regierungsjahre von seiner Wahl an; das christliche Jahr beginnt er oft mit dem 25. März oder mit Weihnachten. — Unter Otto IV. herrscht ziemlich Unordnung im Kanzleiwesen, es fehlen in den Urkunden manchmal Ausstellungsort, Monatstag, die Jahreszahlen widersprechen sich, insbesondere wird das alte Jahr mehrmals im neuen, bereits begonnenen Jahr noch fortgeführt. — Friedrich II.

zählt seine Regierungsjahre in Deutschland vom 9. Dezember 1212, bisweilen auch schon vom September an. — Heinrich Raspe von Thüringen als Gegenkönig nennt sich als König von Deutschland: „Henricus septimus“, wurde aber später von Heinrich von Luzemburg nicht mitgezählt, darum sich dieser gleichfalls „septimus“ nennt. In seinen Urkunden sind Jahreszahl und Indiktion nicht immer übereinstimmend, weshalb die letztere die größere Beachtung verdient. Die Regierungsjahre zählt er nur selten. — Wilhelm von Holland hat einen kleinen Teil seiner Urkunden mit Angabe der Regierungsjahre versehen. Diese sind von seiner Krönung — 1. November 1248 — an gezählt. Die Indiktion ist bis 1249 regelmäßig um eine Einheit zu gering angegeben. Erst vom September 1249 an ist dieselbe richtig. — Alfons von Kastilien datierte einige Urkunden nach der spanischen Ära, die volle achtunddreißig Jahre vor der unsrigen begann. So bezeichnete er das Jahr 1257 als: „aera 1295“. — Ludwig der Bayer, der sich nach der römischen Kaiserkrönung: „quartus Romanorum imperator“ nannte, hat in einigen Urkunden das Jahr mit dem 25. März angefangen und dies durch die Formel: „anno christiane libertatis“ ausgedrückt. — Sigmund zählte, nachdem er zum zweitenmale am 17. Juli 1411 gewählt war, doch seine Regierungsjahre vom Tage der ersten Wahl: 20. September 1410 an. — Maximilian I. zählte neben seinen deutschen Regierungsjahren auch die in Ungarn seit April 1490. — Karl V. nannte bis zu seiner Krönung in Deutschland seine Regierungsjahre: „Regnorum nostrorum Romani“, seit dieser Krönung aber „Imperii nostri“, ohne von da aber besonders zu zählen. Außerdem fügte er seine Regierungsjahre in Spanien oder den anderen Reichen seit dem Jahre 1516 hinzu.

Die Päpste dagegen haben seit Hadrian I. nach Pontifikatsjahren und zwar bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig vom Tage ihrer Weihe an gerechnet. Aber auch nach den Regierungsjahren der Kaiser und Könige haben dieselben sowie die Bischöfe datiert; z. B. Dat. Kal. Mai. decima anno deo propitio pontificatus domini Johannis summi pontificis et universalis tertii decimi prouisoris sanctae Romanae ecclesiae uidelicet undecimo, ejusdem piissimi August Ottone a deo coronato magno Imperatore anno sexto monarchiam Romani Imperii feliciter gubernante indictione decimo. (Papst Johans XIII. Bestätigungsbulle für die Abtei Quedlinburg.)

Vom Jahre 555—772 findet sich in päpstlichen Urkunden die Datierung nach den oströmischen Kaiserjahren. Vom Jahre 1047 an steht in päpstlichen Urkunden allein noch die Angabe des Pontifikatsjahres, z. B. Datum Avinione XII. Kal. Maii, Pontificatus nostri anno decimo septimo. (Päpstliche Bulle vom Jahre 1333.)

Nur Papst Paschalis II. wurde vom Kaiser Heinrich V. gezwungen, auch nach dem Kaiserregierungsjahr zu datieren. Wenn aber Päpste Bullen vor dem Tage ihrer Weihe ausstellten, dann datierten sie nach dem Vorgange Clemens II. dieselben mit: „a die suscepti a nobis apostolatus officii“.

Am verbreitetsten ist die Zeitrechnung christlichen Stiles nach der Menschwerdung Christi: „ab incarnatione domini“. Diese Berechnung wird zurückgeführt auf den Abt Dionysius Exiguus, der sie zuerst zur Anwendung brachte. Beda Venerabilis machte diese Neuerung bekannter durch seine Ostertafeln. In der Karolinger Kanzlei ist diese Jahresangabe: „ab incarnatione domini“ zu finden seit Ludwig dem Deutschen, in der päpstlichen Kanzlei scheint sie unter Johann XIII. (965 bis 972) Eingang gefunden zu haben. In kirchlichen Urkunden begegnen wir derselben schon früher. Die Formel dieser Berechnung ändert sich mehrfach und liest man urkundlich auch: anno incarnationis domini, anno domini, anno verbi incarnati, anno orbis redempti, anno dominicae incarnationis, anno Christo propitio, anno gratiae, oder in deutschen Urkunden: Dis geschach, do von Kristes geburte waren . . . Jar, diz geschach, do von unsirs Herin geburte was . . . jar, dis geschach, do man zalte nah godes geburte etc., gegeben in dem Jare Godes etc., nach Christi unsers Herrn Geburte im Jahre der Menschwerdung u. dergl. m.

Auch das sogenannte Jubeljahr (annus jubilei, jubileum) findet sich bisweilen in Urkundenaten zur Bezeichnung des Jahres angeführt. Es ist dies veranlaßt durch eine Bestimmung des Papstes Bonifatius VIII., welcher bei Ablauf des 13. Jahrhunderts allen denen, die während des Jahres 1300 die Peterskirche in Rom vierzehn Tage lang besuchten, einen vollkommenen Ablass gewährte. Das anfangs auf alle hundert Jahre festgesetzte Jubeljahr wurde mehrfach geändert und dessen Eintritt bald auf alle fünfzig, bald auf alle dreißig Jahre und auf noch kürzeren Termin bestimmt, bis Papst Paul II. im Jahre 1470 das Jubeljahr endgültig und unwiderruflich auf alle fünfzigjährige Jahre festsetzte; z. B. anno domini 1350 jubileo anno in vigilia vigiliae ascensionis domini nostri Jesu Christi.

Endlich begegnet man noch dem Ausdrucke: „annus trabeationis“, der jedoch zumeist mit: „annus incarnationis“ identisch anzunehmen ist. Wo sich aber die Bezeichnung: „annus passionis“ neben der Angabe der Incarnation findet, ist darunter die Kreuzigung Christi verstanden, die alsdann je nach der Auslegung der biblischen Angaben auf das Osterfest des Jahres 32, 33 oder 34 zu setzen sein wird.

## Anhang.

## § 78.

**Zeitfolge der deutschen Könige und Kaiser und deren Kanzler \*).**

Im Anschlusse an das vorangehende Kapitel über die Jahreszählung in der Datierung sollen zur Vervollständigung hier die Reihenfolge der deutschen Herrscher von Pipin bis Franz II. und deren Hauptkanzleipersonen namentlich aufgeführt werden.

**Pipin:** 752 bis 24. September 768.

Rekognoscen ten: Chrobingus, Widmarus, Eius, Baddilo, Hitherius.

**Karlmann:** 9. Oktober 768 bis 4. Dezember 771.

Rekogn.: Maginarius.

**Karl der Große:** regiert von 768 bis 4. Dezember 771 mit seinem Bruder Karlmann gemeinsam, ist Kaiser seit 25. Dezember 800, Tod: 28. Januar 814.

Archicancellarii: Hitherius 768—776, Rado 776—794, Erchanbald seit 794 Kanzler, Jeremias.

Notare: Wigbalbus bis 786, Erchanbalbus seit 778, Giltbertus 778—795, Optatus 779, Bidolaicus 781—794, Jacob 781—794, Genesius 799—802, Amalbertus 800—807, Hagdingus 803, Aldricus 807—808, Blado 808, Suavis 810—811, Witherius.

**Ludwig der Fromme:** Kaiser 814 bis 20. Juni 840.

Archicanc.: Helifachar 814—819, Fridegifuß 819—832, Theodo 832—834, Hugo 834—840.

Notare: Durandus von 814 an, Faramundus 814—825, Joseph, Ibbu, Arnaldus, Gundulfus 820—821, Macedo, Sigibertus, Hirminmaris zuerst 821, Simon diaconus, Meginarius zuerst 826, Adalulfus, Daniel, Bartholomäus, Glorius.

\*) Sickel: „Acta“ I, 30 ff.  
Weidenbach: „Kalend.“.

**Lothar I.:** Mitregent seit 814, stirbt am 28. September 855.

Cancell.\*): Wihar, Hermanfried, Agilmar, Hilbuin.

Notarius: Grodmundus.

**Ludwig II.:** König von Italien seit 844, Mitkaiser 849, Alleinkaiser 850, Tod: 13. August 875.

Cancell.: Gohbald, Grimald, Witgar, Ratleic, Luitbert, Regnibertus.

**Karl II. der Kahle:** fränk. König seit 840, Kaiser seit 875, Tod: 877.

**Karl III. der Dicke:** König in Italien im Jahre 876, Kaiser seit 25. Dezember 880, Tod: 12. Jan. 888.

Archicancell.: Heimard, Luitwart, Luitbert.

Cancell.: Waldo.

**Arnolf:** 887—899, wird Kaiser 894, Tod: 29. November 899.

Archicancell.: Theotmar, Wicing, Bardo.

Cancell.: Albert, Ausbert, Ernstus.

**Ludwig das Kind:** seit 899 Kaiser, stirbt am 20. Juni 911.

Archicancell.: Ratpob, Theotmar, Herihard, Pilgrim.

Cancell.: Ernstus, Hatto, Salomon.

Notarii: Alberich, Ruadmir, Theodulf.

**Conrad I.:** 8. November 911 bis 23. Dezember 918.

Archicap.: Pilgrim, Erzbischof von Salzburg.

Cancell.: Salomon, Bischof von Konstanz.

Notarius: Obalfridus.

**Heinrich I.:** 9. April 919 bis 2. Juli 936.

Archicap.: Heriger, Erzbischof von Mainz; Rudtger, Erzbischof von Trier; Hilibert, Erzbischof von Mainz.

Cancell.: Poppo.

Notarius: Simon.

**Otto I. der Große:** König in Deutschland seit 8. August 936 Kaiser seit 962 bis 7. Mai 973, seinem Todestag.

Archicancell.: Hilbert, Erzbisch. von Mainz (937); Friedrich, Erzbisch. von Mainz (954); Wilhelm, Erzbisch. von Mainz; Bruno, Erzbisch. von Cöln (959); Hatto und Rupert, Erzbisch. von Mainz; Wicfried, Erzbisch. von Cöln (941).

---

\*) Das Kanzlei-personal wurde speziell für seinen Beruf vorbereitet, sowohl durch eigentlichen Schulunterricht als auch durch praktische Anleitung in der Kanzlei selbst. Außer Einsicht und allgemeiner Bildung mußte das Kanzlei-personal auch noch die Eigenschaften der Treue, Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit besitzen.

Cancell.: Poppo—940, Bruno, Luidulf—966, Rudolf 966, Poppo 968, Lugerus 970, Willigisus 972—73, Folgmar 974. Außerdem noch: Notker, Adelbold, Odbert, Urnus, Hugbert, Zeger, Rutbert, Rüdger.

Notarius: Willigisus.

Otto II.: König in Deutschland seit 26. Mai 961, wird Mitkaiser 967, Alleinkaiser 973 bis 7. Dezember 983, seinem Todestag.

Archicancell.: Rupert und Willigis, Erzbisch. von Mainz.

Cancell.: Willigis 973, Folgmar 974—976, Egbert 976—77, Hilbold, Bisch. von Worms 978—83; außerdem noch: Fulginat, Hugo, Burchard und Robert.

Otto III.: Kaiser vom 24. Dezember 983 bis 23. Januar 1002.

Archicancell.: Willigis, Erzbischof von Mainz.

Cancell.: Hilbold, Bischof von Worms, und Heribert.

Heinrich II. der Heilige: deutscher König seit 6. Juni 1002, Kaiser 14. Februar 1014 bis 13. Juli 1024.

Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Willigis, Erdenbold und Aribio.

Cancell.: Egilbert, Bruno, Eberhard und Günther.

Conrad II. der Salier: König seit 8. September 1024, Kaiser 26. März 1027 bis 4. Juni 1039.

Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Aribio und Barbo.

Cancell.: Udalrich und Burchard.

Heinrich III. der Schwarze: deutscher König seit 1028, Alleinherrscher seit 4. Juni 1039, Kaiser 1046 bis 5. Oktober 1056.

Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Barbo und Lupold.

Cancell.: Theoderich 1039, Eberhard 1040—42, Adelger 1043, Theoderich 1045 und Winiher seit 1050; außerdem noch: Eppo und Hartwich.

Heinrich IV.: unter Vormundschaft vom 5. Oktober 1056 bis 1062, Kaiser 31. März 1084, Todestag: 7. August 1106.

Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Luitpold, Sifrid, Bezilo, Ruthard.

Cancell.: Günther, Gebhard 1059, Wicfrid, Friedrich 1062—1063, Sieghard 1064—67, Pibo 1068, Adalbero 1069, Hermann, Humbert und Theoderich.

Cancell. (in Italien): Gregor, Bisch. von Vercelli; Burchard, Bisch. von Laufanne, und Ogerius von Forca.

- Heinrich V.:** König seit 1105, beziehungsweise 6. Januar 1106, Kaiser 1111 bis 23. Mai 1125.  
 Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Ruthard und Adelbert.  
 Cancell.: Adelbert, seit 1106, Arnold, Bruno 1112—1122, Philipp 1123—25.
- Lothar III. der Sachse:** deutscher König seit 13. September 1125, zählt seine Kaiserjahre von 1133 bis 3. Dezember 1137.  
 Archicancell.: Adelbert, Erzbischof von Mainz.  
 Cancell.: Thietmar, Anselm, Ethard, Berthold, Eberhard, Eribert, Eriald.
- Conrad III.:** 13. März 1138 bis 15. Februar 1152.  
 Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Adelbert, Marcolf, Heinrich.  
 Cancell.: Arnold.  
 Notarius: Heinrich.
- Friedrich I. Barbarossa:** zählt als König seit 9. März 1152, als Kaiser vom 18. Juli 1155 bis 20. Juni 1190.  
 Archicancell.: die Erzbisch. von Mainz: Heinrich, Arnold, Conrad, Christian; 1155 Arnold von Cöln.  
 Cancellar.: Arnold 1152—53, Reinald seit 1156, Christian, Heinrich, Philipp, Gottfried und Johann.
- Heinrich VI.:** König 15. August 1169, Alleinherrscher seit 1190, Kaiser seit 14. April 1191 bis 28. September 1197.  
 Archicancell.: Conrad, Erzbischof von Mainz.  
 Cancell.: Theoderich, Conrad, Otto, Lothar.  
 Protonotarii: Heinrich, Sigelous.
- Philipp:** König 5. April 1198 bis 21. Juni 1208.  
 Cancell.: Conrad von Ravensburg, Bischof von Würzburg; Herwich, Bisch. von Eichstädt, und Conrad von Teispach.  
 Protonot.: Sifrid; Conrad, Bischof von Speier.  
 Notarius: Helfricus.
- Otto IV.:** wird Gegenkönig im Jahre 1198 im Juli, anerkannt seit 1208, Kaiser 1209 bis 19. Mai 1215.  
 Cancell.: Hermann Gr. zu Razenellenbogen, Bischof zu Münster; Conrad von Scharfenberg, Bischof von Speier.  
 Protonot.: Walther.  
 Notarius: Morandus und Helfrich.
- Friedrich II.:** deutscher König seit 9. Dezember 1212, Kaiser 1220 bis 13. Dezember 1250.

- Cancell.:** Gualterius de Palearis, Bischof von Troja; Conrad von Scharfenberg, Sifrid von Stein.
- Protonot.:** Berthold von Niffen, Marcialbus, Heinrich, Peter von Binea.
- Notarii:** Heinrich de Parisitis, Ulrich, Marquard, Magister Stabilis, Peter von Salerno, Jacob von Calatagirone, Jacob von Catania, Peronus von Benafro, Philipp von Salerno, Johann von Capua, Johann von Tregeto, Johann von Lauro, Procopius von Matera.
- Heinrich Raspe** als Gegenkönig seit 1246, stirbt 16. Februar 1247.
- Cancell.:** Conrad v. Scharfenberg, Bischof von Speier; Sifrid, Bischof von Regensburg.
- Protonot.:** Sigelous, Heinrich v. Lanne, Degenhard.
- Notarii:** Marquard, Ulrich, Werner.
- Conrad IV.:** als König ernannt im Jahre 1233, Todesstag: 20. Mai 1254.
- Notarii:** Walter und Conrad von Ulm.
- Wilhelm von Holland:** deutscher König seit 1. November 1248 bis 28. Januar 1256.
- Cancell.:** Heinrich, Erwählter von Speier.
- Vicecancell.:** Lubbert, Abt von Egmont.
- Protonot.:** Arnold von Holland, Probst zu Weplar.
- Notarii:** Heinrich und Ulrich.
- Alphons von Castilien:** deutscher König seit 1. April 1257 bis 4. April 1284.
- Richard von England:** deutscher König seit 17. Mai 1257 bis 2. April 1272.
- Rudolph von Habsburg:** König seit 24. Oktober 1273 bis 15. Juli 1291.
- Cancell.:** Otto, Probst in Speier; Rudolph von Hohened, Erzbischof von Salzburg.
- Protonot.:** Heinrich, Bischof von Trient; Gottfried, Bischof von Passau; Heinrich von Klingenberg, Bischof von Constanz.
- Notarii:** Andreas v. Rode, Probst von Werden, und C. v. Dieffenhoven.
- Adolf von Nassau:** König vom 6. Mai 1292 bis 2. Juli 1298.  
Seiner Kanzlei stand vor: Meister Eberhard von Offenbach, anfangs als Protonotar und Vicekanzler, dann als Hofkanzler.

- Albrecht I. von Oesterreich:** 27. Juli 1298 bis 1. Mai 1308.  
**Hofkanzler:** Eberhard de Lapide, Probst von Weixenburg;  
 Johann, praepositus Thuricensis und Bischof von  
 Eichstädt.  
**Hofprotonot.:** Johann (später Hofkanzler) und Nicolaus  
 von Speier.  
**Notare:** Jacob, Canonicus zu Goslar, Gebewin und Hadmar.  
**Heinrich VII. von Luxemburg:** 27. November 1308 bis 24 August  
 1313.  
**Kanzler:** Heinrich, Abt von Eufernthal und Bischof von Trient.  
**Protonot.:** Simon von Marville und Heinrich von Geldonia.  
**Notare:** Magister Nicolaus, Bernarbus de Mercato u. a.  
**Friedrich III. der Schöne:** deutscher König seit 25. November 1314,  
 Mitkaiser von 1325 bis 13. Januar 1330.  
**Ludwig der Bayer:** deutscher König vom 25. November 1314 bis  
 11. Oktober 1347, Kaiser seit 1328.  
**Kanzler:** Hermann, Scholaster und Probst zu Speier.  
**Protonot.:** Magister Ulrich de Angesta.  
**Notar:** Werner von Numburg, Probst zu Freising.  
**Karl IV.:** deutscher König seit 11. Juli 1346, Kaiser 1355 bis  
 29. November 1378.  
**Kanzler:** Nicolaus, Probst zu Prag; Johannes, Bischof  
 von Leutomissel.  
**Magister curiae:** Dürchard, Graf von Magdeburg.  
**Künther von Schwarzburg:** gewählter Kaiser vom 1. Januar bis  
 18. Juni 1349.  
**Wenzel:** König seit 10. Juni 1376, abgesetzt im Jahre 1400 am  
 20. August, stirbt am 16. August 1419.  
**Kunprecht von der Pfalz:** 20. August 1400 bis 18. Mai 1410 als  
 deutscher König.  
**Sigismund:** 1. Oktober 1410 bis 9. Dezember 1437.  
**Albrecht II.:** 18. März 1438 bis 27. Oktober 1439.  
**Friedrich IV.:** deutscher König seit 2. Februar 1440, gekrönter  
 Kaiser vom 17. März 1451 bis 19. August 1493.  
**Maximilian:** 16. Februar 1486 bis 12. Januar 1519, zählt durch  
 die ganze Zeit seiner Kaiserjahre\*).

\*) Von Maximilian an sind durchgehends als Beginn der Regierung die Jahre der Wahl angegeben.

- Karl V.:** 28. Juni 1519 bis 23. August 1556, Tod: 21. September 1558.
- Ferdinand I.:** König seit 5. Januar 1531, Kaiser 24. Februar 1556 bis 25. Juli 1564.
- Maximilian II.:** 22. November 1562 bis 12. Oktober 1576.
- Rudolf II.:** 27. Oktober 1575 bis 20. Januar 1612, Kaiser seit 1576.
- Matthias:** 8. Juni 1612 bis 20. März 1619.
- Ferdinand II.:** 28. August 1619 bis 15. Februar 1637.
- Ferdinand III.:** 12. Dezember 1636 bis 2. April 1657, zählt seine Kaiserjahre von 1637 an.
- Ferdinand IV.:** 24. Mai 1653 bis 9. Juli 1654.
- Leopold I.:** 18. Juli 1658 bis 5. Mai 1705.
- Joseph I.:** 24. Januar 1690 bis 17. April 1711.
- Karl VI.:** 12. Oktober 1711 bis 20. Oktober 1740.
- Karl VII.:** 24. Januar 1742 bis 20. Januar 1745.
- Franz I.:** 13. September 1745 bis 18. August 1765.
- Joseph II.:** 27. März 1764 bis 20. Februar 1790.
- Leopold II.:** 30. September 1790 bis 1. März 1792.
- Franz II.:** 5. Juli 1792 bis 6. August 1806.

## § 79.

## b. Die Jahresanfänge im Mittelalter.

Die Jahresanfänge gingen im Mittelalter aus einander, was sowohl bei den Zeitangaben der Urkunden, als auch bei denen in Schriftwerken der Chronisten zu beachten ist. Man unterschied nämlich im Mittelalter sechs verschiedene Arten des Jahresanfangs und zwar galten als solche:

1) der 1. Januar, 2) der 1. März, 3) der 25. März, das Fest „Mariä Verkündigung“, 4) die Ostervigil, 5) der 1. September und 6) der 25. Dezember.

Bezüglich dieser verschiedenen Jahresanfänge lassen sich folgende Einzelpunkte feststellen:

1) Der 1. Januar als Jahresanfang ist der des römisch-julian. Kalenders. Das Heidentum verband mit diesem Jahresanfang bestimmte Festlichkeiten; die christliche Kirche weigerte sich bei Annahme des 1. Januar als Jahresanfang zugleich auch diese Feste zu übernehmen, und substituierte dafür lieber das

jüdische Fest der Beschneidung Christi, *circumcisio domini*. Trotzdem vermochte die christliche Kirche die heidnischen Feste nicht auszurotten und nahm darum bald den 25. Dezember, die Zeit der Geburt Christi, als Jahresanfang an. In einzelnen Provinzen erhielt sich jedoch der heidnische Gebrauch und der Kampf um die Feststellung des Jahresanfangs dauerte selbst im kirchlichen Gebiete teilweise fort bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, wo man wieder zum alten Gebrauch des Jahresanfangs mit dem 1. Januar zurückgriff. In der kaiserlichen Kanzlei wurde der 25. Dezember als Jahresanfang lange Zeit hindurch festgehalten; in der päpstlichen Kanzlei erscheint dagegen seit dem Jahre 1621 in Breven und einige Zeit später (1691) auch in Bullen nicht selten der 1. Januar als Jahresanfang, veranlaßt durch eine Verordnung des Papstes Innocenz XII. (1691—1700).

2) Der 1. März als Jahresanfang war vor der Kalenderreform durch Cäsar in Rom üblich. Es findet sich dieser Jahresanfang auch noch bei Christen im 5. Jahrhundert. Auch die alten Franken begannen das Jahr mit dem 1. März und in der Republik Venedig galt derselbe bis zum Jahre 1797.

3) Der 25. März als Jahresanfang, also das Fest „Mariä Verkündigung“, ist natürlich christlichen Ursprungs und gründet sich auf die Annahme, daß die Menschwerdung Christi bereits mit diesem Zeitpunkte begann, und auf das Streben, den Jahresanfang mit dem Augenblick der Menschwerdung Christi zu vereinigen. Diesen Jahresanfang hatten viele Kanzleien in Übung, so die kölnische Kirche bis zum Jahre 1310, die Trierer Kirche bis zum Jahre 1567, in der Schweiz die Diözese Lausanne seit dem Konzil von Basel (1434), ferner England vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1753, die Universität Köln in früherer Zeit. Mit besonderer Vorliebe wurde mit diesem Jahresanfang in der päpstlichen Kanzlei gerechnet. Wir finden ihn namentlich bei Papst Nicolaus II. (1058—1061), ferner bei Urban II. im Jahre 1095 und 1096 nach Bispaner Art, Calixtus II. (1119—1124), Innocenz II. (1130—1143), Nicolaus V. (1447—1455), Calixtus III. (1455—1458), Pius II. (1458—1464), Paul II. (1464—1471), Innocenz VIII. (1484—1492), Paul IV. (1555—1559) nach Florentiner Art. Gregor XV. (1621—1623) fing in Bullen das Jahr mit dem 25. März an, in Breven dagegen mit dem 1. Januar.

Bezüglich des Gebrauchs, das Jahr mit dem 25. März zu beginnen, ist übrigens noch zu unterscheiden der Florentiner

und der Pisaner Gebrauch — sogenannter „Calculus Florentinus“ und „Calculus Pisanus“. Die Pisaner begannen mit dem 25. März das Jahr, aber um 9 Monate und 7 Tage vor unserer Zeitrechnung; die Florentiner dagegen begannen gleichfalls mit dem 25. März, aber um 2 Monate und 25 Tage nach unserer Zeitrechnung. Der Calculus Pisanus ist demnach dem Calculus Florentinus um ein volles Jahr voraus. Es besteht also z. B. das Jahr 1000 unserer Zeitrechnung aus:

dem 25. März — 31. Dezember 999 und 1. Januar — 24. März 1000 des calculus Pisanus, oder dem 25. März — 31. Dezember 1000 und 1. Januar — 24. März 1001 des calculus Florentinus;

oder das Jahr 1000 des calculus Florentinus besteht aus:

dem 25. März — 31. Dezember 1000 und 1. Januar — 24. März 1001 unserer Zeitrechnung;

oder das Jahr 1000 des calculus Pisanus besteht aus:

dem 25. März — 31. Dezember 999 und 1. Januar — 24. März 1000 unserer Zeitrechnung.

4) Das Osterfest oder die Ostervigil als Jahresanfang ist die unsicherste Jahresberechnung; es kann ja dasselbe auf nicht weniger als 35 verschiedene Termine fallen. Dazu kommt noch, daß man bald von der Ostervigil, bald vom Charfreitag, bald vom Ostertage berechnete, so daß also hiedurch die Mannigfaltigkeit der Berechnung noch wesentlich erweitert wurde. Doch war auch dieser Jahresanfang in verschiedenen Ländern in Übung; so rechnete man namentlich in Holland, Flandern, Burgund, Hennegau vom Charfreitag als Jahresanfang, in Brabant vom Charfreitag an; die Lütticher Kirche fing bis zum Jahre 1333 das Jahr mit der Ostervigil an (von diesem Jahre an mit Weihnachten); auch in Frankreich rechnete man gewöhnlich von der Ostervigil an, aber auch Weihnachten und der 25. März finden sich da als Jahresanfänge. Auch in der päpstlichen Kanzlei war dieser Jahresanfang zeitweise im Gebrauch; namentlich Papst Nicolaus IV. setzte fest, daß das Jahr in Rom mit Ostern anzufangen sei.

5) Der 1. September als Jahresanfang hat für deutsche Urkunden keine Bedeutung; er war vorzugsweise in Byzanz im Gebrauch.

6) Der 25. Dezember als Jahresanfang gründet wieder auf dem christlichen Streben, die Menschwerdung Christi als Jahresanfang zu nehmen. In Deutschland hat sich dieser Gebrauch

besonders eingebürgert, mit Ausnahme des Kölner und Trierer Gebietes, welche sich von dieser Datierungsweise besonders deshalb ausgeschlossen haben, weil die Kanzlei der Erzbischöfe von Mainz sich vor allem für diesen Jahresanfang entschied und darum Köln und Trier nach dieser Richtung eine oppositionelle Stellung gegen Mainz zeigten. Karl der Große setzte diesen Jahresanfang auch für die kaiserliche Kanzlei fest und da galt der 25. Dezember überwiegend, besonders im 10. bis 16. Jahrhundert. Desgleichen haben Frankreich und Italien, letzteres mit Ausnahme von Pisa und Florenz, wenigstens wechselweise mit dem 25. März den Jahresanfang berechnet. In der päpstlichen Kanzlei begegnet man gleichfalls diesem Jahresanfang, allerdings mit mehrfacher Unterbrechung, bis zum 10. Jahrhundert; im Jahre 1294 fing Papst Bonifacius VIII. gleichfalls wieder mit Weihnachten das Jahr an, worin ihm die meisten Päpste des 14. Jahrhunderts nachfolgten. In England galt er teilweise bis zum 13. Jahrhundert, sowie in deutschen Teilen der Schweiz und den niederländischen Provinzen. Der Deutsche Orden hatte diese Datierungsweise durchgehend in Übung und in Brandenburg findet sich dieselbe bis in das 16. Jahrhundert.

Eine Unterscheidung bringen die Ausdrücke: *stylus curiae* und *stylus ecclesiasticus*, indem ersterer die Berechnung des Jahresanfangs mit Ostern, letzterer die des Jahresanfangs mit dem 1. Januar oder Weihnachten bezeichnet.

Wo das Jahr mit Weihnachten begann, hat man zur Richtigstellung der Jahreszahl nach unserer Zeitrechnung für die Lage vom 25.—30. Dezember das angegebene Jahr, um 1 zurückzustellen; wo das Jahr mit dem 25. März anhebt, ist dagegen das Jahr, um es mit unserer Zeitrechnung in Einklang zu bringen, um 1 zu vermehren, z. B. „Actum anno dom. 1325 in die sancti Silvestri“ ist als Datum einer Mainzer Urkunde der 31. Dezember 1324.

Bei speziellen Datierungsarten, wie des Mainzer, Kölner, Trierer Erzbischofes u. dergl., findet sich häufig auch der besonders bezeichnende Befehl: *secundum stylum Trevirensem, secundum stylum Moguntinum, Coloniensem*, nach Gewohnheit des Erzbischofes Trier u. s. w.

## § 80.

### 5. Die Cyklen.

Bei den urkundlichen Datierungen finden sich bisweilen außer den allgemein üblichen Zeitangaben von Jahr, Monat und Tag auch noch besondere, teils historische, teils astronomische Hinweise, welche hier zunächst den Zweck haben, zur genauern Bestimmung der Datierung zu dienen. Ein Beispiel seltener Vollständigkeit

und Genauigkeit der Datierung bringt Mabillon: *de re dipl.* (Lib. VI |Nr. 171); dasselbe lautet: *Acta sunt haec anno ab incarnatione domini 1109, indicione II, epacta XVII, concurrente IV, cyclus lunaris V, cyclus decemnovenalis VIII, regularis paschae V, terminus paschalis XIII. cal. Maii, dies paschalis VII. cal. Maii, lunae ipsius XXI.\*).*

Derartige Sicherheitsbeisätze zu den Urkunden daten gehören ausschließlich der ältern Zeit an und kommen bei unserer modernen Datierungsweise durchweg nicht mehr vor. Ihre Berechnung ist Sache der astronomischen oder mathematischen Chronologie oder gehört — wie auch der sogenannte Indiktionscyklus — zur mittelalterlichen Kalendertechnik. Wir haben deshalb nur Anlaß, das Wesen dieser einzelnen Beisätze in aller Kürze zu erläutern. Hauptsächlich gehören hieher die sogenannten Cyklen, worunter man eine wiederkehrende bestimmte Reihe von Jahren versteht, nach deren Ablauf gewisse Zeitverhältnisse und Erscheinungen sich regelmässig wiederholen. Als solche Cyklen sind zu nennen: 1) der Indiktions-, 2) der Sonnen- und 3) der Mondcyklus.

## § 81.

### a. Der Indiktionscyklus.

Der Indiktionscyklus, auch Römerzähl, kaiserliche Zahl, Römerzinszahl oder „Zeichen“ in deutschen Urkunden genannt, ist die Zahl, welche angiebt, die wievielte Stelle ein gegebenes Jahr in einem bestimmten Cylus von 15 Jahren einnimmt.

Über die Veranlassung des Indiktionscyklus besteht keine durchweg feste Anschauung. Nach Savigny knüpft sich die Rechnung nach Indiktionen an eine von ihm vorausgesetzte fünf- zehnjährige Grundsteuerperiode des Römischen Reiches. Diese Ansicht findet wesentliche Unterstützung in der Tradition des Mittelalters, das diesen Entstehungsgrund als den alleinigen annimmt. Auch heute neigt man sich in wissenschaftlichen Kreisen mit Vorliebe zu dieser Anschauung hin. Mommsen dagegen sucht die Indictio als die „indictio Paschae“ zu erklären, die nach dem Siege Constantins über Maxentius — 28. Oktober 312 p. Chr. — erlaubt worden sei. Gegen beide Anschauungen

\*) Siehe auch: Schönemann: „Codex z. prakt. Diplom.“ Bd. I, S. 88, Nr. 46.

läßt sich ein Einwurf geltend machen: Bei Savignys Anschauung fehlt ein Erklärungsgrund dafür, warum dieselbe erst mit dem 1. September 312 p. Chr. anhebt, und bei Mommsens Annahme fehlt ein Erklärungsgrund dafür, daß es gerade ein Zeitraum von 15 Jahren ist. Beiden Ansichten entgegen sucht endlich der italienische Gelehrte Rossi den ägyptischen Ursprung der Indiktion als wahrscheinlich darzustellen.

Zur Berechnung der Indiktion ist das Verhältnis derselben gegenüber der christlichen Zeitrechnung ins Auge zu fassen. Es fällt nämlich beim Zurückrechnen das erste Jahr eines solchen Indiktionscyklus auf das Jahr 3 vor Christus. Deshalb ist zur Berechnung dieses Cyklus die Zahl 3 zu der gegebenen Jahreszahl zu addieren und die Summe durch 15 zu dividieren. Der Rest ist die Indiktion oder Römerzahl, und wenn kein Rest bleibt, dann ist die Indiktion die Zahl 15 selbst.

Beispiele: Indiktion für das Jahr 1020?

$$1020 + 3 = 1023 : 15 = 68 \text{ mit } 3 \text{ als Rest,}$$

d. h. für das Jahr 1020 ist 3 die Indiktion, und dieses Jahr ist das 3. im 69. Indiktionscyklus.

Indiktion für das Jahr 1882?

$$1882 + 3 = 1885 : 15 = 125 \text{ mit } 10 \text{ als Rest,}$$

d. h. für das Jahr 1882 gilt die Indictio 10 oder: dieses Jahr ist das 10. im 126. Indiktionscyklus.

Man unterscheidet übrigens nach den Anfängen drei verschiedene Berechnungen der Indiktion, nämlich:

1) die griechische Indiktion — *indictio Graeca* oder *Constantinopolitana* —. Dieselbe ist die älteste und ursprüngliche derartige Epoche; sie beginnt mit dem 1. September und war im Orient im Gebrauch. Im Abendland erscheint sie in der päpstlichen Kanzlei von 584—1087 und abwechselnd mit der sogenannten römischen Indiktion von 1100—1147, sowie in der Kanzlei der Karolinger von 801—823 und gemischt mit der römischen von 824—832;

2) die Bedasche Indiktion — *indictio Bedana*: weil von Beda *Venerabilis* verbreitet. — Diese beginnt mit dem 24. September. Als ältestes sicheres Beispiel ihres Vorkommens dient eine Inschrift vom Jahre 619. Sie ist unter den Karolingern in Frankreich im Gebrauch, auch in der deutschen Kanzlei seit Mitte des 9. Jahrhunderts, jedoch hier zumeist gegen die römische zurücktretend, und in der päpstlichen Kanzlei in dem

wenig umfangreichen Zeitraum von 1088—1099. In der kaiserlichen Kanzlei tritt übrigens die griechische, mit dem 1. September beginnende Indiktion unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. wieder wesentlich in den Vordergrund. Vereinzelt schon 1214 und in den folgenden Jahren findet man neben der Bedaschen Indiktion auch wieder die griechische und schon 1218 überwiegt die letztere. Seit dem Jahre 1219 ist die Bedasche Indiktion aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. gänzlich verdrängt. In der Kanzlei Kaiser Heinrichs wird die Bedasche Indiktion wohl wieder aufgenommen, aber ohne daß der Gebrauch der griechischen wieder beseitigt worden wäre, der sich in dieser Zeit fast ebenso oft angewendet findet\*).

Ein Urkundendatum lautet:

Dat. anno incarn. dom. MCXXXIV, VII, cal. Maii, indict. XI. \*\*)

Die Berechnung:

$$1134 + 3 = 1137 : 15 = 75 \text{ giebt hier als Rest } 12.$$

In dieser einer Urkunde Kaiser Lothars III. beigefügten Datierung ist als Indiktion XI angegeben, obwohl nach obiger Berechnung 12 die Indiktionzahl wäre. Daraus folgt, daß in diesem Falle der Indiktionsanfang nicht auf den Anfang des Jahres berechnet wurde, sondern erst auf den September fiel, mithin in dem angegebenen Datum: VII. cal. Maii noch die Indiktionzahl XI bestand. Es hatte also hier die Bedasche Indiktionsberechnung zugrundebelegen.

3) Die römische oder päpstliche Indiktion — *indictio pontificalis* oder *Romana*. — Sie beginnt mit dem 25. Dezember oder 1. Januar, also mit dem Jahresanfang, ist in der päpstlichen Kanzlei schon seit dem Jahre 1088 abwechselnd mit den beiden erstgenannten in Übung und seit dem 13. Jahrhundert sowohl in der päpstlichen wie kaiserlichen Kanzlei herrschend.

Der Indiktionsanfang vom 24. September hat sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten.

Bisweilen findet sich die Bezeichnung eines besonderen provinziellen Gebrauchs der Indiktion beigefügt, z. B. *indictione XII secundum consuetudinem Gneznensis provinciae*.

\*) Haker: „Beiträge“ II, 422.

\*\*) Schönemann: „Cod. d. pr. Diplom.“ Nr. 65.

## § 82.

## b. Der Sonnenzyklus.

Der Sonnenzyklus, *cyculus solis* oder *solaris* genannt, ist ein Zeitraum von 28 Jahren, beziehungsweise 28 Sonnenjahren — zu 365 Tagen 6 Stunden 48 Minuten und 48 Sekunden —, nach dessen Ablauf die Monatsdaten, also auch alle unbeweglichen Feste, wieder auf dieselben Wochentage fallen, wie dies vor 28 Jahren der Fall war\*).

Die Jahre dieses Zyklus werden demnach fortlaufend mit den Zahlen von 1—28 bezeichnet, so daß auf jedes Jahr innerhalb eines solchen Zyklus eine bestimmte Zahl trifft und die Sonnenzykluszahl somit anzeigt, das wievielte Jahr innerhalb eines solchen 28jährigen Zeitraums ein gegebenes Jahr ist. Der erste Berechner dieses Zyklus war der Abt Dionysius Exiguus. Er begann seine Berechnung mit dem Jahre 9 vor Christus, da dieses ein Schaltjahr war und der 1. Januar auf einen Montag fiel, so daß man dieses Jahr als den Anfang des letzten Sonnenzyklus vor Christus annehmen konnte.

Es müssen deshalb zur Berechnung des Sonnenzyklus diese neun Jahre vor Christi Geburt zu dem gegebenen Jahre addiert werden und diese Summe ist alsdann durch 28, d. i. durch die Gesamtzahl der Jahre eines Sonnenzyklus, zu dividieren. Der bleibende Rest bezeichnet die gesuchte Zahl, das heißt also die Stelle, welche ein bestimmtes Jahr innerhalb eines Sonnenzyklus einnimmt, der Quotient dagegen giebt an, wieviele Sonnenzyklen überhaupt seit dem Jahre 9 vor Christus abgelaufen sind.

Beispiele: Welches ist der Sonnenzyklus für das Jahr 1152?  
Berechnung:  $1152 + 9 = 1161 : 28 = 41$

$$\begin{array}{r} 112 \\ \underline{41} \\ 28 \end{array}$$

13 als Rest— *cycl. sol. anni* 1152,

d. h. das Jahr 1152 ist das 13. nach Ablauf von 41 Sonnenzyklen, mithin das 13. Jahr im 42. Sonnenzyklus.

\*) Oraber: „Lehrsystem“ § 577.

Grötesend: „Handbuch der historischen Chronologie“.

Weidenbach: „Kalendarium“.

Welches ist der Sonnencyklus für das Jahr 1882?

Berechnung:  $1882 \div 9 = 1891 : 28 = 67$  mit 15 als Rest; d. h. das Jahr 1882 hat den Sonnenzirkel 15 oder es bildet dieses Jahr das 15. im 68. Sonnenzirkel.

In dem Falle nun, wo Null als Rest bleibt, ist der Sonnencyklus als abgelaufen zu betrachten und demnach die letzte Zahl 28 diejenige, welche die Stellung des gegebenen Jahres in dem betreffenden Sonnencyklus bezeichnet.

Beispiel: Welches ist der Sonnencyklus für das Jahr 1139?

Berechnung:  $1139 \div 9 = 1148 : 28 = 41$

$$\begin{array}{r} 112 \\ \underline{\quad} \\ 28 \\ \underline{\quad} \\ 28 \\ \underline{\quad} \\ = \end{array}$$

d. h. das Jahr 1139 ist das 28. Jahr, also das letzte in dem damit abgelaufenen 41. Sonnencyklus.

Bei Jahreszahlen über 1000 kann man auch, da auf das Jahr 1000 das erste Jahr eines Sonnencyklus fällt, die Tausend einfach bei der Berechnung der Sonnencykluszahl streichen, zum verbleibenden Rest 1 addieren und diese Summe alsdann durch 28 dividieren; der sich hier ergebende Rest stellt gleichfalls die Sonnencykluszahl heraus; z. B.

$$\begin{array}{r} 1152 - 1000 = 152 \\ 152 + 1 = 153 : 28 = 5 \\ \underline{\quad} \\ 140 \\ 13 = \text{cycl. sol. des Jahres 1152.} \end{array}$$

### § 83.

#### e. Der Mondcyklus und die Goldene Zahl.

Der Mondcyklus, *cyclus lunaris* oder *decemnovennis* genannt, ist eine ununterbrochen wiederkehrende Reihe von 19 Jahren, nach deren Umlauf die Mondphasen wieder auf dieselben Monatsdaten fallen, wie vor Beginn dieses Cyklus\*).

Dies ergibt sich daraus, daß der synodische Umlauf des Mondes 29 Tage 12 Stunden 44 Minuten und 2,8 Sekunden beträgt, was auf zwölf Umläufe oder für ein Mondjahr 354 Tage 8 Stunden 48 Minuten und 33,6 Sekunden macht. Das mittlere tropische Sonnenjahr beträgt dagegen 365 Tage

\*) Gruber: „Lehrsystem“ § 572.

Weldenbach: „Chronologische Tabellen“ I, S. 1.

Brotesend: „Historische Chronologie“.

5 Stunden 48 Minuten und 44,6 Sekunden. Daraus folgt, daß 19 Mondjahre und 7 Mondmonate bis auf 2 Stunden 4 Minuten 50,6 Sekunden gleich sind 19 Sonnenjahren, somit also nach 19 Jahren der Neumond immer wieder auf dasselbe Monatsdatum und den gleichen Wochentag fällt. (Nach 200 Jahren ungefähr müßte wegen der immer noch bestehenden geringen Differenz ein Tag später angenommen werden.)

Dieser Cyklus und dessen Berechnung liegt der Berechnung der „goldenen Zahl“ zugrunde. Zur Berechnung des Mondcyklus ist nun zunächst zu beachten, daß das Jahr 1 vor Christus der Anfang eines solchen Mondcyklus war. Es ist deshalb das gegebene Jahr, für welches der Mondcyklus berechnet werden soll, um 1 zu vermehren und diese Summe alsdann durch 19 zu dividieren. Hiernach ergibt sich alsdann mit der Berechnung des Mondcyklus zugleich die „goldene Zahl“ selbst, indem der Quotient aus obiger Teilung die Zahl der abgelaufenen Mondcyklen, der Rest aber, oder, wenn kein Rest bleibt, der Divisor 19 selbst die goldene Zahl ist.

Zugleich giebt diese Zahl an, die wievielte Stelle ein bestimmtes Jahr innerhalb des Mondcyklus einnimmt.

Beispiele: Welches ist die goldene Zahl des Jahres 1350?

Berechnung:  $1350 + 1 = 1351 : 19 = 71$  mit dem Rest 2;  
d. h. 2 ist die goldene Zahl für das Jahr 1350 oder das genannte Jahr ist das zweite im 72. Mondcyklus.

Welches ist die goldene Zahl für das Jahr 1882?

Berechnung:  $1882 + 1 = 1883 : 19 = 99$  mit 2 als Rest;  
d. h. die goldene Zahl für das Jahr 1882 ist 2 oder das Jahr 1882 ist das zweite im 100. Mondcyklus.

## § 84.

### 6. Die Obergrenze.

Die goldene Zahl, welche ursprünglich thatsächlich mit Goldschrift im Kalender verzeichnet wurde und daher so benannt ist, dient zur Bestimmung des Osterfestes. Das Konzil von Nicäa 325 n. Chr. hatte beschlossen, daß das Osterfest an dem ersten Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond begangen werden solle. Die Konstellation des ersten Frühlingsvollmonds ist demnach maßgebend für den Eintritt des

Osterfestes, und da vom Osterfeste alle übrigen beweglichen Feste des ganzen Jahres abhängen, so ist die Bedeutung der Berechnung des ersten Frühlingsvollmonds augenfällig. Als definitiver Tag des Frühlingsanfangs wurde für alle Zeiten der 21. März angenommen. Der nach dem 21. März eintretende Vollmond ist sonach bestimmend für das Osterfest, indem der nach Eintritt dieses Vollmonds folgende nächste Sonntag der Ostersonntag ist; z. B. im Jahre 1882 fällt der erste Vollmond nach dem 21. März auf Montag den 3. April, folglich Ostern auf den darauffolgenden Sonntag den 9. April. Aus dieser Grundregel ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1) der 21. März fällt auf einen Samstag und auf diesen Tag tritt zugleich der Vollmond ein. In diesem Falle ist Ostern am darauffolgenden Tag, also am 22. März. Früher als auf den 22. März kann sonach Ostern nicht fallen;

2) der 21. März und der Vollmond fallen zusammen auf einen Sonntag. In diesem Falle wird die Osterfeier auf den folgenden Sonntag den 28. März verlegt;

3) der 21. März fällt auf einen Sonntag und der Frühlingsvollmond tritt schon am 20. März, dem unmittelbar vorangehenden Samstag, ein. Es hat demnach dieser Vollmond, da er vor dem 21. März liegt, keinen Einfluß auf die Osterbestimmung, sondern erst der folgende, um 28 Tage später fallende Vollmond. In diesem Falle kann Ostern erst nach 28 Tagen, also am 18. April, gefeiert werden;

4) fällt dieser am 18. April eintretende Vollmond zufällig wieder mit einem Sonntag zusammen, dann gilt abermals die Bestimmung, daß das Osterfest um eine Woche verschoben werde, somit erst auf den 25. April fällt; endlich:

5) der 21. März kann auf einen beliebigen Tag der Woche fallen und der Vollmond an einem beliebigen Wochentage nach dem 21. März eintreten, dann gilt immer der unmittelbar folgende Sonntag als Ostersonntag.

Das Osterfest ist daher notwendig an die Zeit zwischen dem 22. März und 25. April gebunden, innerhalb dieser Zeit aber kann es auf jeden der zwischenliegenden Sonntage fallen. Der 22. März bildet somit die früheste, der 25. April die späteste Ostergrenze (terminus paschalis).

Die Ostergrenze findet sich bisweilen auch in urkundlichen Datierungen aufgeführt als *luna quarta decima*, da nach der mittelalterlichen Zählweise Anfangs- und Endtermin mitgezählt werden, also Neumond und Vollmond um vierzehn Tage auseinanderliegen. Zur Jahresbezeichnung in Urkunden wird dann in der Regel die Ostergrenze kurz als: *luna XIV* bezeichnet; beim 18. April findet sich bisweilen auch die Bezeichnung: *luna XIV ultima*.

Die goldene Zahl hat, wie oben gesagt, die Bestimmung, zur Berechnung der Ostergrenze den ersten Neumond eines jeden Jahres, folglich auch die übrigen Neu- und Vollmonde eines ganzen Jahres und sonach auch den Frühlingsvollmond anzuzeigen, um daraus den Eintritt des Osterfestes festzusetzen, indem nach 19 Jahren die Neumonde ja wieder auf dieselben Monatsdaten fallen und in dieser Art leicht um 13 Tage später der Vollmond berechnet werden kann und zwar kommen für die Berechnung der Ostergrenze nur die Frühlingsneumonde zwischen dem 8. März und 5. April in Betracht, da der 13 Tage später fallende Vollmond in beiden Fällen zum 21. März und 18. April, den Tagen der Ostergrenze, führt.

## § 85.

7. Der Sonntagsbuchstabe (*Litera dominicalis*).

Im engsten Zusammenhange mit dem Sonnencyklus steht der **S o n n t a g s b u c h s t a b e** (*litera dominicalis*), d. i. ein bestimmter Buchstabe, der auf den ersten Sonntag des neu begonnenen Jahres fällt.

Um diesen zu ermitteln, werden die Tage vom 1. bis 7. Januar mit den sieben ersten Buchstaben des Alphabets A—G bezeichnet. Der auf den Sonntag fallende Buchstabe ist der Sonntagsbuchstabe des Jahres. Gesezt also, der 1. Januar ist ein Montag, so stellt sich die Berechnung folgendermaßen dar:

1. Januar = Montag = A.
2. Januar = Dienstag = B.
3. Januar = Mittwoch = C.
4. Januar = Donnerstag = D.
5. Januar = Freitag = E.
6. Januar = Samstag = F.
7. Januar = Sonntag = G,

d. h. G ist der Sonntagsbuchstabe für das gegebene Jahr, oder jeder Tag des Jahres, auf den nach dieser Zusammenstellung der Buchstabe G fällt, ist ein Sonntag. Diese Darstellung gibt

jedoch nur für das gemeine Jahr von 365 Tagen. Da dieses aus 52 Wochen und 1 Tag besteht, so rückt der Anfang jedes solchen Jahres um einen Tag fort. Das einfallende Schaltjahr dagegen mit 52 Wochen und 2 Tagen verrückt den Jahresanfang um 2 Tage, infolgedessen der Sonntagsbuchstabe im gemeinen Jahre um eine Stelle, im Schaltjahre um zwei Stellen rückwärts schreitet. Es würden sonach, wenn es keine Schaltjahre gäbe, alle sieben Jahre die Wochentage auf die gleichen Monatsdaten fallen und die gleichen Sonntagsbuchstaben wiederkehren müssen. Da aber alle vier Jahre ein Schaltjahr einfällt und damit eine doppelte Verückung des Sonntagsbuchstaben stattfindet, so treffen erst nach  $4 \times 7$  d. i. nach 28 Jahren wieder die gleichen Sonntagsbuchstaben ein, wie vor 28 Jahren.

Das Schaltjahr hat einen doppelten Sonntagsbuchstaben. Der erste berechnet sich für die Tage vom 1. Januar bis 23. Februar, und da hier die Einschaltung eines Tages stattfindet, so ergibt sich, daß für die Zeit vom 24. Februar bis 31. Dezember noch ein zweiter Sonntagsbuchstabe eintritt. Dabei ist zu beachten, daß der Schalttag — 24. Februar — mit dem nachfolgenden 25. Februar einen und denselben Wochentagsbuchstaben erhält.

Ist also z. B. der 1. Januar eines Schaltjahres ein Sonntag, so ist A der Sonntagsbuchstabe vom 1. Januar bis zum 23. Februar. Auf den 23. Februar als Donnerstag fällt demnach, wenn man vom 1. Januar an die Reihe der Buchstabenbezeichnung fortsetzt, der Wochentagsbuchstabe: E. Der 24. Februar, also der folgende Freitag, mit dem Wochentagsbuchstaben F wird als der Schalttag eingeschaltet und da dieser mit dem nächstfolgenden Samstag den 25. Februar den Wochentagsbuchstaben F beibehält, so fällt nun auf den hierauf folgenden Sonntag den 26. Februar der Buchstabe G, und dieser gilt alsdann als Sonntagsbuchstabe bis zum Jahreschlusse.

Es stellt sich demnach die Berechnung in folgender Weise dar:

|             |              |                |                |
|-------------|--------------|----------------|----------------|
| 1. Januar   | = Sonntag    | mit Buchstaben | A.             |
| 8. „        | = Sonntag    | „ „            | A u. f. w. bis |
| 19. Februar | = Sonntag    | „ „            | A.             |
| 20. „       | = Montag     | „ „            | B.             |
| 21. „       | = Dienstag   | „ „            | C.             |
| 22. „       | = Mittwoch   | „ „            | D.             |
| 23. „       | = Donnerstag | „ „            | E.             |

|                         |                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------|
| 24. } Februar = Freitag | } mit Buchstaben F. für beide Tage,<br>folglich: |
| 25. } " = Samstag       |                                                  |
| 26. } " = Sonntag       |                                                  |

Die Sonntagsbuchstaben für dieses Schaltjahr sind deshalb A G.

Die Notwendigkeit der Berechnung des Sonntagsbuchstaben ergibt sich aus der mittelalterlichen Datierungsweise, welche häufig einen Tag nach oder vor einem bestimmten Feste angiebt, aber nicht zugleich bestimmt, der wievielte Monatstag dies ist; z. B. am Montag nach Petri Kathedra, am Dienstag vor Trinitatis, am Freitag nach Martini, am Sonntag Oculi u. dergl. In derartigen Fällen muß man zunächst wissen, auf welchen Wochentag das gegebene Heiligentfest oder auch auf welchen Monatstag der gegebene und von der selbst wieder beweglichen Ostern abhängige Sonntag fällt.

Zur Rectifizierung solcher Daten ist zunächst die Bestimmung des Sonntagsbuchstaben unentbehrlich\*). Zu diesem Behufe vermindert man die urkundlich gegebene Jahreszahl um 1 und teilt dann diese verminderte Zahl mit 4. Zu der so um 1 verminderten Zahl wird der aus obiger Teilung sich ergebende Quotient addiert und diese neue Summe abermals durch 7 geteilt. Der Rest nach dieser zweiten Teilung — oder, wenn kein Rest bleibt, der Divisor 7 selbst — zeigt den ersten Wochentag des Jahres, der nach obiger Regel stets mit A zu bezeichnen ist, an und giebt somit gleich auch den Sonntagsbuchstaben zu erkennen, indem man von vornherein den Sonntag als 1. Tag der Woche, den Montag als 2. Wochentag, den Dienstag als 3. Tag u. s. w. annimmt.

Ergiebt sich also z. B. nach dieser Berechnungsweise 4 als Rest, so heißt dies: der vierte Wochentag, d. i. der Mittwoch ist der erste Tag des gegebenen Jahres. Bezeichnet man diesen mit dem ersten Buchstaben des Alphabets A, so fällt auf den Donnerstag B, auf den Freitag C, auf den Samstag D und auf den ersten Sonntag des Jahres E; d. h. E ist der Sonntagsbuchstabe des gegebenen Jahres.

Diese Berechnungsart gilt übrigens nur für die Zeit des Julianischen Kalenders bis zum Jahre 1582, der ja hauptsächlich für die mittelalterliche Datierung maßgebend ist.

\*) Gruber: „Lehrsystem der Dipl.“, § 567.

Um den Sonntagsbuchstaben für den Gregorianischen Kalender zu berechnen, muß man in gleicher Weise, wie oben angegeben, verfahren; allein nach der zweiten Teilung sind vom Reste noch 3 Tage weiter zu zählen, um den 1. Wochentag für das 18. Jahrhundert festzustellen, noch 2 Tage für Berechnung des 19. Jahrhunderts und für die Berechnung von 1900—2000 noch 1 Tag. Über 2000 hinaus giebt wieder die als Rest bleibende Zahl die Ziffer für den ersten Wochentag und deckt sich somit wieder die Julianische Berechnung mit der Gregorianischen.

Beispiel: Berechnung des Sonntagsbuchstaben nach gregorianischem Kalender für das Jahr 1881.

$$1881 - 1 = 1880 : 4 = 470$$

$$470 + 1880 = 2350 : 7 = 335 \text{ mit } 5 \text{ als Rest.}$$

Der Rest 5 bezeichnet vom Sonntag an gerechnet den 5. Wochentag, d. i. den Donnerstag, von dem aus zur Berechnung des ersten Tages im Jahre für das 19. Jahrhundert um 2 Tage weiter zu zählen ist. Hieraus ergibt sich der Samstag als erster Tag des Jahres, auf den folglich der Tagesbuchstabe A fällt. Der nach diesem folgende Sonntag führt den Buchstaben B, und da dies der erste Sonntag des Jahres ist, so ist auch B der Sonntagsbuchstabe des Jahres 1881.

Welches ist der Sonntagsbuchstabe des Jahres 1882?

$$\text{Berechnung: } 1882 - 1 = 1881 : 4 = 470$$

$$470 + 1881 = 2351 : 7 = 335 \text{ mit } 6 \text{ als Rest.}$$

Die Zahl 6 bezeichnet vom Sonntag an gerechnet den Freitag als 6. Tag der Woche. Zählt man von diesem Tage an um 2 weiter, so ergibt sich als erster Tag des Jahres der Sonntag, und da auf diesen der erste Buchstabe des Alphabets fällt, so gilt A als Sonntagsbuchstabe für das Jahr 1882.

## § 86.

### 8. Die Konkurrenten und Regularen.

Sonntagsbuchstabe, goldene Zahl und Ostergrenze sind die Hauptfaktoren der mittelalterlichen Datenberechnung. Die noch übrigen Begriffe, wie Konkurrenten, Regulares, Claves terminorum, Epakten, sind zur Datenberechnung mehr oder weniger entbehrlich und nur ihr Vorkommen in einzelnen mittelalterlichen

Schriftstücken zur größern Sicherheit der Jahresbezeichnung erfordert eine kurze Darstellung des Wesens derselben sowie eine Erklärung ihrer Berechnungsart.

Als Stellvertreter des Sonntagsbuchstaben und mit diesem sowie mit dem Sonnencyclus in nächster Beziehung stehend sind die Konkurrenten (epactae solis, epactae majores) anzuführen\*).

Die Konkurrenten dienen gleichfalls zur Berechnung des Osterfestes oder wenigstens zur Sicherstellung des Datums und haben darum als nächsten Zweck, in der Zahlenreihe von 1—7 den Wochentag des 24. März in der Weise festzustellen, daß auf den Sonntag die Zahl 1, auf Montag 2, auf Dienstag 3, auf Mittwoch 4, auf Donnerstag 5, auf Freitag 6 und auf Samstag 7 fällt.

Da nun der 24. März bei regelrechter Bezeichnung der einzelnen Tage mit den Buchstaben A—G den Tagesbuchstaben F hat, demnach also, wenn der Jahressonntagsbuchstabe F ist, auf einen Sonntag fällt, so stehen die Konkurrenten zu den Sonntagsbuchstaben im folgenden Verhältnisse:

|                |   |   |   |   |   |   |   |
|----------------|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. dominic.: | F | E | D | C | B | A | G |
| Concurrentes:  | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Ein Jahr mit dem Sonntagsbuchstaben F hat also am 24. März Sonntag = 1, ein Jahr mit dem Sonntagsbuchstaben E hat am 24. März Montag = 2, mit D Dienstag = 3, mit C Mittwoch = 4, mit B Donnerstag = 5, mit A Freitag = 6, mit G Samstag = 7.

Zur Berechnung der Konkurrenten, die in der Datierung also durch die Zahlenreihe I—VII angeführt werden, nimmt man von dem gegebenen Jahr die Hunderter weg und dividirt die übrigbleibende Zahl durch 4. Der sich hieraus ergebende Quotient wird alsdann zu jener um Hunderte verkürzten Zahl addirt und diese Summe durch 7 dividirt. Der hieraus sich ergebende Rest endlich ist der Numerus concurrens für das gegebene Jahr und zwar stimmt diese Zahl genau, wo es sich um Berechnung für das 12. Jahrhundert handelt, für das 10. Jahrhundert addiere man zu dem Reste noch 2, für das 11. Jahrhundert noch 1, für das 13. Jahrhundert subtrahiere man von

\*) Gruber: „Lehrsystem“, § 567.

jenem Reste 1, für das 14. Jahrhundert 2 und für das 15. Jahrhundert 3, um für diese Jahrhunderte den richtigen numerus concursus zu erhalten. Das Jahr 1100 hat als num. conc. 6 und 7, 1200 hat 5 und 6, 1300 hat 4 und 5, 1400 hat 3 und 4, 1000 hat 7 und 1, 900 hat 1 und 2. Wo nun der Rest nebst dem vierten Teil nicht durch 7 teilbar ist, ergibt sich im 12. Jahrhundert als num. conc. die Zahl, welche den Sonntagsbuchstaben selbst anzeigt und in den übrigen Jahrhunderten die gleiche Zahl mit der obenangeführten Addition oder Subtraktion. Ist dagegen der Rest 0, dann entspricht diesem als num. conc. die Zahl 7 selbst.

Beispiel: Welches ist die Konkurrente für das Jahr 1176?

$$1176 - 1100 = 76$$

$$76 + \frac{76}{4} = 76 + 19 = 95 : 7 = 13$$

$$\begin{array}{r} 7 \\ 25 \\ \hline 21 \\ 4 \text{ als Rest;} \end{array}$$

d. h. 4 ist die Konkurrente für das Jahr 1176.

Der Konkurrente wird öfters auch eine sogenannte Regulare beigelegt, welche mit Beihülfe der erstern dazu dienen soll, den eigentlichen Wochentag zu bestimmen, an welchem ein Mondenmonat und sonderlich der Ostermonat anfängt. Diese Regularen übersteigen die Zahl 7 auch nicht, und wenn sie zu der Konkurrente des gegebenen Jahres addiert eine größere Summe geben, dann werden die Siebener abgezogen und der Rest, mit einer Einheit vermehrt, zeigt den Wochentag des anfangenden Mondenmonats im urkundlichen Jahre an.

B. B. das Jahr 874 hat:

$$\begin{array}{l} \text{Konkurrente } 4 \\ \text{Regulare } 5 \end{array} \left. \vphantom{\begin{array}{l} 4 \\ 5 \end{array}} \right\} \begin{array}{l} 4 + 5 = 9 - 7 = 2 \\ 2 + 1 = 3, \end{array}$$

d. h. der dritte Tag, also der Dienstag, ist des Ostermonats Anfang.

### § 87.

#### 9. Die Epakten.

Die Epakten, die bisweilen in Urkunden neben dem Jahre Christi und der Indiktion genannt werden, stellen im allgemeinen den Überschuß eines bestimmten Zeitraums über einen andern dar, der nicht die gleiche Dauer hat, in besonderer chronologischer

Beziehung geben die Epakten den Überschuf des Sonnenjahres über ein Mondjahr an, d. h. sie bezeichnen das Alter des Mondes am 1. Januar des laufenden Jahres, also die Zahl der Tage zwischen dem Neujahr und dem letzten Neumonde vorher. Und dies ist ihr Zweck, indem sie hierdurch der Osterberechnung als Grundlage dienen. Die Epakten gestalten sich in dieser Weise als ein 19jähriger Kreislauf ordentlich abwechselnder Zahlen, in denen sich dieser Überschuf des Sonnenjahres über ein Mondjahr darstellt, und wird zu ihrer Berechnung folgender Modus eingehalten: Man berechnet die goldene Zahl des gegebenen Jahres, subtrahiert von dieser 1, multipliziert den Rest mit 11, weil der Überschuf des Sonnenjahres über das Mondjahr 11 Tage ist, und dividirt dann dieses Produkt durch 30, als die Tageszahl eines synodischen Monats.

Beispiel: Welches ist die Epakte des Jahres 1176?

Berechnung der goldenen Zahl:

$$1176 + 1 = 1177 : 19 = 61$$

$$\frac{114}{37}$$

$$\frac{19}{18}$$

$$18 = \text{goldene Zahl; folglich:}$$

$$18 - 1 = 17 \times 11 = 187 : 30 = 6$$

$$\frac{180}{7}$$

d. h. 7 ist die Epakte für das gegebene Jahr 1176.

Beispiel: Welches ist die Epakte des Jahres 1318?

Berechnung der goldenen Zahl:

$1318 + 1 = 1319 : 19 = 69$  mit 8 = der goldenen Zahl als Rest; folglich:

$$8 - 1 = 7 \times 11 = 77 : 30 = 2 \text{ mit } 17 \text{ als Rest,}$$

d. h. die Zahl 17 giebt die Epakte für das Jahr 1318 an.

Diese Berechnungsart ergiebt die Epaktenzahl nach altem, Julianischem Kalender. Nach der Gregorianischen Kalenderreform, welche den Epaktenschluss vorzugsweise zu seinem vollen Rechte der Berechnung des Ostervollmonds führte, wird die Epakte durch folgende Berechnung dargestellt: Man multipliziert die goldene Zahl des gegebenen Jahres — die zunächst nach bekannten Regeln aufzufuchen ist — mit 11. Ergiebt sich hieraus ein Produkt, das größer ist als 30, dann dividirt man dasselbe durch 30. Ist das Produkt der mit 11 multiplizierten Zahl

kleiner als 30, oder hat sich nach der Teilung des aus der goldenen Zahl und deren Multiplikation mit 11 gewonnenen Produktes durch 30 ein Rest ergeben, dann subtrahiert man hievon:

- a) die Zahl 10, wenn das gegebene Jahr zwischen 1582 und 1699 liegt;
- b) die Zahl 11 für Jahre zwischen 1700 und 1899;
- c) die Zahl 12 für Jahre von 1900—2199.

Kann man jedoch von dem Reste die Zahlen 10, beziehungsweise 11 und 12 nicht abziehen, dann addiert man zu diesem Reste vorerst 30 und zieht hievon die entsprechenden Zahlen ab.

Der Rest ist alsdann die Epakte des gegebenen Jahres.

**B. B. Epakte für das Jahr 1602?**

Goldene Zahl ist 7, folglich:

$$7 \times 11 = 77 : 30 = 2 \text{ mit } 17 \text{ als Rest;}$$

$$17 - 10 = 7, \text{ d. h. } 7 \text{ ist die Epakte für } 1602.$$

Epakte für das Jahr 1882?

Die goldene Zahl dieses Jahres ist nach vorher gezeigter Berechnung: 2

$2 \times 11 = 22$ . Da das sich ergebende Produkt kleiner ist als 30, so subtrahiert man davon die Zahl 11, also:

$$22 - 11 = 11, \text{ d. h. } 11 \text{ ist die Epakte für das Jahr } 1882.$$

## § 88.

### 10. Die Claves terminorum.

Um die Ostergrenze, den Tag des ersten Frühlingsvollmondes, leichter zu bestimmen, wurde von den mittelalterlichen Komputisten eine Reihe von Zahlen aufgestellt, welche den Abstand eines willkürlich angenommenen Tages — hier des 11. März — von der jedesmaligen Ostergrenze (dem terminus paschalis) bezeichnen. Diese Zahlen werden „Claves“ genannt, weil sie die Schlüssel für verschiedene Berechnungen bieten. Der Sonntag nach der Ostergrenze gilt bekanntlich als der Oster Sonntag und wenn dieser festgestellt ist, dann läßt sich die Wirkung der claves ebenso auf die übrigen hervorragenden und vom Osterfeste abhängigen beweglichen Feste und Sonntage ausdehnen. Zu diesem Zwecke wurden nun auch für diese Sonntage bestimmte Tage angenommen, von denen aus man, mit der Zahl der

claves vorwärts zählend, zu fünf bestimmten Tagen, den sogenannten terminis, kam, die mit dem terminus paschalis das gemein hatten, daß der auf sie folgende Sonntag der gesuchte Festtag war. Derartige claves gab es fünf, nämlich:

- a) 7. Januar = clavis septuagesimae oder des 9. Sonntags vor Ostern;
- b) 28. Januar = clavis quadragesimae oder des 1. Fastensonntags;
- c) 11. März = clavis paschae oder des Ostersonntags;
- d) 15. April = clavis rogationum oder des 5. Sonntags nach Ostern;
- e) 29. April = clavis pentecostes oder des Pfingstsonntags.

Zählte man von diesen Tagen aus mit der für das bestimmte Jahr geltenden clavis vorwärts und zwar unter Ritzählung des Anfangs- und Endtermins, so gelangte man zu fünf weiteren Tagen, den terminis, und die hierauf folgenden Sonntage waren die gewünschten Sonntage: Septuagesimä, Quadragesimä, Oster-sonntag, Sonntag vor Himmelfahrt und Pfingstsonntag. Die Berechnung der claves findet statt mit Hilfe der Ostergrenze. Fällt diese in den April, so wird zu dem Datum derselben 21 addiert; fällt sie dagegen in den März, dann wird 10 vom Datum der Ostergrenze subtrahiert. Im ersten Falle ist die Summe, im zweiten Falle der Rest die gesuchte Claviszahl.

Beispiel: Die goldene Zahl 1 hat die Ostergrenze: 5. April; demnach  $5 + 21 = 26$ , d. h. alle Jahre, denen die goldene Zahl 1 zukommt, haben die clavis terminorum 26.

Nach diesem Beispiel lassen sich nun die goldene Zahl und die clavis terminorum in folgendes Verhältnis zu einander bringen:

| Goldene Zahl: | Clavis termin.: | Goldene Zahl: | Clavis termin.: |
|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
| 1             | = 26            | 11            | = 36            |
| 2             | = 15            | 12            | = 25            |
| 3             | = 34            | 13            | = 14            |
| 4             | = 23            | 14            | = 33            |
| 5             | = 12            | 15            | = 22            |
| 6             | = 31            | 16            | = 11            |
| 7             | = 20            | 17            | = 30            |
| 8             | = 39            | 18            | = 19            |
| 9             | = 28            | 19            | = 38            |
| 10            | = 17            |               |                 |

Beispiel: Wann war Ostern im Jahre 1391?\*)

Das Jahr 1391 hat die goldene Zahl 5. Nach obiger Zusammenstellung entspricht der goldenen Zahl 5 als Claviszahl 12. Diese 12 werden nun vom 11. März an (unter dessen Mitzählung) weiter gezählt und ergeben den 22. März. Der 22. März war in diesem Jahre nach dem auf ihn fallenden Tagesbuchstaben ein Mittwoch, von welchem Tage aus sich dann die volle Osterberechnung ergibt.

### § 89.

#### 11. Der neue Stil der Kalenderrechnung\*\*).

Unsere heutige Kalenderrechnung stimmt mit der des Mittelalters nicht mehr überein; es haben sich wesentliche Differenzen herausgestellt, indem der Kanon, den man der Osterberechnung im Mittelalter zugrundelegte, auf falsche Voraussetzungen gegründet war. Es wurde angenommen, daß das tropische Jahr 365 Tage 6 Stunden enthalte und der Cyklus von 235 synodischen Monaten gerade 19 julianischen Jahren mit 6939 Tagen und 18 Stunden gleichkomme. Dagegen aber beziffert sich das tropische Jahr auf nur 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten und 48 Sekunden, der Cyklus von 235 synodischen Monaten aber auf 6939 Tage 16 Stunden 31 Minuten und 45 Sekunden. Dieser Fehler brachte eine durchgreifende allgemeine Störung der gesamten Zeitrechnung hervor. Es wurden deshalb die verschiedensten Versuche gemacht, eine Besserung in der Berechnungsart anzubahnen. Die Gelehrten des Mittelalters haben mit Eifer nach dem Grunde dieser mißlichen Verhältnisse gesucht; man erkannte wohl teilweise den Grund, fand aber nicht die entsprechenden Mittel zur Abhülfe, bis Papst Gregor der Große mit seiner Kalenderreform hervortrat. Er bestimmte das Jahr 1582 als das sogenannte annus correctionis. Um zunächst die verschobenen Nachtgleichen, die sich bereits um 10 volle Tage verrückt hatten, wieder an ihre eigentliche Stelle zurückzuführen, wurde bestimmt, daß im Oktober

\*) Siehe die Berechnung beim Mondcyklus.

\*\*) Weidenbach: „Kalendarium“.

Grötendorf: „Historische Chronologie“.

Ferdin. Kattenbrunner: „Die Vorgeschichte der Gregorianischen Kalenderreform“.

1582 nach dem 4. sogleich der 15. weiter gezählt werden sollte. Und um die Frühlingsnachtgleiche auf den 21. März, zu welchem Tag dieselbe durch diese Manipulation nunmehr zurückgeführt war, für alle Zeiten definitiv festzustellen, sollten immer in einem Zeitraum von 400 Jahren 3 Schalttage ausfallen und zwar die Schalttage aus den Säkularjahren, deren Jahrhunderte nicht durch 4 teilbar sind. Demnach haben die Jahre 1600 und 2000 als Schaltjahre zu verbleiben, die Jahre 1700, 1800 und 1900 werden nur als gewöhnliche Jahre gezählt. Aus dieser Weglassung der 10 Tage, und der Schalttage aus den angegebenen Säkularjahren ergibt sich nun der Unterschied zwischen der Julianischen und der Gregorianischen Datierungsweise, wonach derselbe also vom 5./15. Oktober 1582 bis 1. März 1700 zehn Tage, von da bis zum 1. März 1800 elf Tage, von da bis 1900 zwölf Tage und von da bis 2000 dreizehn Tage beträgt, um welche Zeit der Gregorianische Kalender dem Julianischen voraus ist.

Nach dieser einfachen Darstellung läßt sich auch die Reduktion von alten Daten, d. i. Daten des alten Stiles auf solche des neuen oder verbesserten Stiles und umgekehrt leicht herstellen. In Urkunden und sonstigen Schriftstücken ist namentlich in der Zeit des Überganges häufig angegeben, nach welchem Stile die Datierung gestellt ist. Dies geschieht in der Regel durch Beifüge wie: *stylo vetere* oder *antiquo*, *secundum novum calendarium*, *stylo novo* oder *correcto*, des alten, des neuen *calendarii* u. dergl. Oftmals kommt auch namentlich in Akten und Druckschriften des 17. Jahrhunderts die Datierung in Form eines Bruches vor. In diesem Falle ist stets der Zähler die Zahl des alten und der Nenner die Zahl des reduzierten neuen Stiles, z. B. Schluß des westphälischen Friedens

20. Januar 1648.  
30. Januar

Der Gregorianische Kalender wurde zuerst in Italien eingeführt, indem man der päpstlichen Bulle gemäß vom 4. Oktober 1582 zum 15. Oktober überging. Spanien und Portugal thaten alsbald ein Gleiches. In den übrigen Ländern Europas kam diese Kalenderreform nicht gleichzeitig sondern erst allmählich zur Einführung, so in Deutschland und der Schweiz 1583, in Böhmen 1584, in Polen 1586, in Ungarn 1587, in Großbritannien erst 1752, in Schweden 1753. Dabei bediente man sich in den

einzelnen Ländern anderer Ausfalltage; so ließ Frankreich, das die Kalenderreform schon 1582 einführte, die Tage vom 9. bis 20. Dezember ausfallen, Holland die vom 15. bis 26. Dezember, Großbritannien die vom 2. bis 14. September, Schweden die vom 17. Februar bis 1. März. Die Protestanten in Deutschland nahmen die Kalenderreform erst im Jahre 1700 als „verbesserten Kalender“ an mit Ausfall der Tage vom 18. Februar bis 1. März.

## § 90.

## 12. Der Revolutionskalender.

Die französische Revolution brachte bekanntlich die Einführung eines neuen Kalenders. Für das deutsche Urkundenwesen ist derselbe von gar keiner, oder nur mindester Bedeutung, sofern eben die Möglichkeit besteht, daß Dokumente aus der Zeit der französischen Invasion oder durch irgendwelche andere Umstände veranlaßt eine dem Revolutionskalender entsprechende Datierung tragen. Er wurde am 26. November 1793 nach unserer Zeitrechnung verkündigt, reichte aber bis zum 22. September 1792, dem Gründungstage der französischen Republik, zurück.

Das Jahr sollte nach dem neuen Kalender am 22. September beginnen und folgende Monate, jeden Monat zu 30 Tagen, haben:

|              |           |               |            |
|--------------|-----------|---------------|------------|
| 1) Automne:  | 2) Hiver: | 3) Printemps: | 4) Eté.    |
| Vendémiaire. | Nivôse.   | Germinal.     | Messidor.  |
| Brumaire.    | Pluviôse. | Floréal.      | Thermidor. |
| Frimaire.    | Ventôse.  | Prairial.     | Fructidor. |

Zur Vervollständigung des Jahres reichten sich dann noch die 5 jours complémentaires an: primidi, duodi, tridi, quartidi, quintidi, denen in den Schaltjahren noch ein sechster, der sextidi, beigegeben wurde. Abgeschafft wurde dieser Kalender bereits wieder am 31. Dezember 1805.

## § 91.

## IV. Siegel der Urkunden.

Die Siegelung der Urkunden bildet eines der wichtigsten, allgemeinsten und regelmäÙigsten Beglaubigungsmomente für dieselben. Der Gebrauch, die Urkunden zu siegeln, ist von so durchgreifender Bedeutung, und die Art derselben so verschieden,

daß der Lehre von den Siegeln ein spezielles Kapitel eingeräumt werden muß. Zunächst aber soll hier einer eigentümlichen Methode der Originalisierung eines Dokumentes erwähnt werden, die, wennauch nicht mit der Siegelung in unmittelbarer Beziehung stehend, doch dem Zwecke nach Gleiches erstrebt, und deshalb an dieser Stelle die geeignetste Erklärung findet. Diese Methode bezeichnet man als „Zertern“ oder „Chirographieren“ der Urkunde und dieselbe bestand darin, daß man zwei gleichlautende Exemplare auf einem und demselben Blatte fertigte und zwar in der Weise, daß zwischen beiden ein freier Raum blieb, der alsdann mit bestimmten Zeichen z. B. Kreuzen, Wellenlinien, einzelnen Wörtern: wie Jesus, Maria u. dergl., Buchstaben des Alphabets, oder auch mit dem Worte „Chirographum“ ausgefüllt wurde. Nachdem dies geschehen, wurden die beiden Exemplare an der so bezeichneten Stelle auseinandergeschnitten, so daß jedes Exemplar einen Teil dieser getrennten Zeichen trug. Die Echtheit eines solchen Dokumentes wurde nun hier in der Weise dargethan, daß bei Gegeneinanderstellung der beiden Exemplare die getrennten Zeichen an der Schnittfläche auf einander passen und wieder ein vollständiges Ganzes bilden mußten. Urkunden, die in dieser Art originalisiert sind, heißen: Zertter, Chirographum, Kerbbriefe, auch Kerbzettel, Spaltzettel, Zerfzettel, Spanzettel.

Das Durchschneiden der beiden Exemplare konnte in gerader Linie geschehen, wie dies früher der Fall war; seit Anfang des 12. Jahrhunderts aber wußte man in die Schnittfläche selbst ein gewisses Beweismoment zu legen, indem man den Durchschnitt entweder wellenförmig oder ausgezackt gestaltete, so daß hier auch die einzelnen Wellenlinien oder Zähne des beschriebenen Blattes in einander passen mußten. Derartig behandelte Dokumente heißen: chartae excisae oder indentatae, chirographa indentata. Die Art der Auseinanderschneidung heißt: Indentur.

Die häufigste Anwendung fand diese Art der Originalisierung bei Verträgen, vorzugsweise Pachtverträgen. So heißt es in einer Urkunde der Stadt Augsburg 1468\*): „cedule desuper ut moris est confecta scil. litere excise“, in einer andern Urkunde der Stadt Heidelberg 1558\*): „Des in Urkund seind

\*) Wattenbach: „Schriftwesen“, S. 122 de 1871.

dieser Kerffzettel zwei gleich lautende von einer Handt geschrieben, Kerffrecht und weiss aus einander geschnitten“.

Es konnte übrigens auch vorkommen, daß die Echtheit derartig ausgestelltter Urkunden noch überdies durch Besiegelung bestärkt war. In diesem Falle besetzte dann jeweils bei Ausfertigung von Verträgen jeder der beiden Vertragsteile sein Siegel an der Urkunde, welche der andere Vertragsteilnehmer erhielt. „Vel possunt sigilla autenticorum virorum appendi, vel si habeant sigilla, unus appendat sigillum suum in cirographo alterius“\*).

Im allgemeinen gehören jedoch diese Verträge nicht zu den allzuhäufigen Erscheinungen im Gebiete der Diplomatie. Der Hauptfehler dieser Art von Originalisierung liegt darin, daß man die Echtheit des einen Dokumentes nur durch direkte Vergleichung und Aneinanderpassung mit dem andern, dazugehörigen Dokumente feststellen konnte, so daß, wenn z. B. das eine derselben verlorenging, für das andere ein Beweis unmöglich war. Heutzutage dagegen ist dieser Gebrauch ein ganz allgemeiner bei Aktien, Pässen, Lotterielosen und anderen Anteilsscheinen jeglicher Art.

Von ungleich höherer Bedeutung als diese Originalisierungsmethode ist die Siegelung der Urkunden, deren Hauptgrundsätze im folgenden näher erörtert werden mögen.

Unter Siegel versteht man ein aus bestimmten Stoffen unter Beachtung einer bestimmten Gestalt und Bestempelungsart gefertigtes Zeichen, welches als charakteristisches Kennzeichen einer bestimmten Person oder Gemeinschaft in bestimmter Art und Weise einem Schriftstücke zu dessen Beglaubigung angefügt ist\*\*).

Hiernach sind von der diplomatischen Bedeutung des Siegels ausgeschlossen alle siegelartig geprägten Münzen und Medaillen, sowie alle Siegel, welche z. B. zur Beglaubigung der Echtheit von Waren, zur Garantie bestimmter Fabrikate u. dergl. dienen.

Das Siegel, resp. die Besiegelung bildet in der ganzen Zeit ihrer Anwendung einen wesentlichen Teil der Vollziehung einer Urkunde, und gründet sich auf das Bestreben, der Urkunde und deren Glaubwürdigkeit die möglichst gesicherte Unanfechtbarkeit zu verleihen. Im Siegel nämlich glaubte man eine sichere Bürgschaft dafür zu finden, daß das urkundliche Zeugnis that-

\*) „Quellen zur Bayer. Gesch.“, 9, 58.

\*\*) Vgl. B. Grotefend's „Beiträge zur Sphragistik“.

sächlich von dem angeblichen Aussteller herrühre, und gegenüber der eigenhändigen Unterschrift gewährte das Siegel einen zweifachen Vorzug: Der des Schreibens Unkundige konnte das Siegel zur Beglaubigung einer von ihm herrührenden Urkunde mit voller Wirkung anwenden, und der des Lesens Unkundige vermochte durch einfache Besichtigung des Siegels von dessen Echtheit sich zu überzeugen\*). Dieser zweifache Vorzug brachte es denn auch mit sich, daß das Siegel die eigenhändige Unterschrift mehr und mehr verdrängte und Jahrhunderte hindurch als das einzige sichtbare Zeichen der geschehenen Vollziehung einer Urkunde galt. Die nichtgesiegelte Urkunde wurde nicht mehr als vollwertig betrachtet. Die Besiegelung der Dokumente zum Zweck der Festigung ihrer Echtheit und Glaubwürdigkeit ist alt. Die Deutschen übernahmen diesen Gebrauch von den Römern. Bei den Römern führte der, welcher die Urkunden des Herrschers ausfertigte, auch dessen Siegelring, und aus der Periode der Merovingen Fürsten wird berichtet\*\*), daß der Referendar das fürstliche Siegel verwahrte; so heißt es: Gregor. Tur. hist. Franc. 5, 3: referendarius qui anulum regis Sigiberti tenuerat\*\*\*).

In dieser Art Siegelbewahrung durch einen höhern Kanzleibeamten namens des Königs wurde die Bedeutung und Wichtigkeit der Besiegelung selbst genugsam dargethan. Es lag darin, nachdem der Gebrauch der eigenhändigen Unterzeichnung der Urkunde durch den König nicht mehr bestand, noch das persönliche Eingreifen desselben, oder wenigstens eines beauftragten Stellvertreters, wirksam ausgedrückt. Hiervon giebt die Urkunde in der Regel selbst Zeugnis, indem speziell auf die eigenhändige Besiegelung oder auf den Befehl zur Besiegelung ausdrücklich hingewiesen wird, z. B. manu propria annotavi, sigillo insignavi, oder: hoc privilegium fieri jussimus et per manus . . . protonotarii sigillo nostro fecimus communiri, oder hanc cartam jussu nostro scriptam et sigillatam manu propria nostra subter eam firmavimus, oder hanc cartam a . . . cancellario scriptam manu propria sigillo impresso confirmavi, oder: quod propria manu firmavimus et anulo nostro constat esse sigillatum etc. Es war also mit der Siegelbewahrung

\*) Ficker: „Beiträge“, I, 57.

\*\*) Sickel: „Acta“, I, 104.

\*\*\*) Andere Belege finden sich in Waitz, „Verf.-Gesch.“, 2, 380 N. 3.

durch eine hohe Vertrauensperson eine Garantie gegen Mißbrauch des Siegels geschaffen, der ja, namentlich von der Zeit an, wo das Siegel das einzige Beglaubigungsmittel der Urkunden wurde, eine unberechenbare Tragweite hätte annehmen können.

Gleichwohl sind Siegelfälschungen oder Mißbrauch mit echten Siegeln zum Zwecke von Fälschungen keine seltenen Erscheinungen. Doch sind derlei Fälle selbstverständlich in das Gebiet der Spezialuntersuchungen zu verweisen.

In Hinsicht auf Privaturkunden reicht ein allgemeinwerden des Gebrauchs der Besiegelung nicht über das 11. Jahrhundert hinauf. Im 10. Jahrhundert findet man selbst bei den höchsten deutschen Kirchenfürsten noch keine durchgehende Anwendung der Siegel. Nur in ganz vereinzelt Fällen findet eine Besiegelung der Dokumente statt, so z. B. siegelt im Jahre 955 Erzbischof Robert zu Trier, Erzbischof Bruno von Köln erwähnt 962 und 964 sein Siegel. Erst im 11. Jahrhundert wird die Besiegelung der Urkunden der geistlichen Fürsten Regel und auch bei weltlichen Großen kommt dieselbe häufig zur Anwendung, bis das 12. Jahrhundert der Besiegelung der Urkunden den bleibenden Charakter eines wesentlichen Bestandtheiles des Vollziehungsaktes der Urkunden verleiht. Seit dem 16. Jahrhundert, besonders seit Kaiser Maximilians I. Regierung, tritt zwar wieder die eigenhändige Unterschrift als notwendiges Erfordernis für Echtheit und Gültigkeit der Kaiserurkunden auf, ohne indes gerade die Bedeutung der Besiegelung wesentlich herabzusetzen. Denn in ihrer vollen Wirkung und Bedeutung wird unter Umständen namentlich amtlich heute noch die Besiegelung der Dokumente ausgeführt.

Da aber die Art und Weise derselben im Verlaufe der Jahrhunderte verschiedene Formen und Veränderungen annahm, so ist es zunächst die Aufgabe der Sphragistik oder Siegellehre, hierüber aufzuklären, und ergeben sich für dieselbe, obiger Definition des Siegels entsprechend, fünf Hauptpunkte der Betrachtung.

Die Sphragistik befaßt sich nämlich a) mit dem Stoff, b) mit der Gestalt, c) mit der Bestempelung, d) mit dem Siegeltypus und e) mit der Befestigungsart der Siegel.

## § 92.

## a. Der Stoff der Siegel.

Die Befiegelung geschieht durch Aufdrücken eines bestimmten Bildes oder einer Schrift mittels eines Stempels in eine weichere Masse. Hierzu kann demnach jeder beliebige Stoff dienen, der geeigneter ist, einen solchen Eindruck anzunehmen und der zugleich, dem Zwecke der Befiegelung als Beglaubigungsmittel der Urkunde entsprechend, diesen Eindruck dauernd zu erhalten vermag. Vorzugsweise brauchbare Stoffe sind mithin: a) Metall, b) Wachs, c) Mehlteig und d) spanisches Wachs.

## § 93.

## 1. Metalliegel.

Die Metalliegel heißen „Bullen“ und können aus unedlem oder Edelmetall gefertigt sein. Vorzugsweise kommt hier jedoch nur Blei und Gold in Betracht. Die Bleibullen sind in erster Linie in der päpstlichen Kanzlei in Gebrauch; hier werden sie viele Jahrhunderte hindurch zur Beglaubigung und Vollziehung der Schriftstücke verwendet und daher kommt es, daß auch die Schriftstücke selbst, denen sie angefügt sind, kurzweg „Bullen“ genannt werden. Ihr Gebrauch in der päpstlichen Kanzlei läßt sich mit Sicherheit bis ins 7. Jahrhundert verfolgen, wo die Päpste Theodor, Vitalian und Johann V. sich solcher bedienten, und besteht heute noch unverändert daselbst für alle wichtigen Ausfertigungen, während die minder wichtigen unter dem Namen „Breven“ seit dem 15. Jahrhundert mittels Wachs und Aufdrücken des Bildes des Fischringes besiegelt werden. Die älteste Bleibulle, die bekannt ist, ist jene der Galla Placidia aus dem 5. Jahrhundert. Dem Beispiele des Papstes nachgefolgt finden sich Bleibullen bisweilen auch an Urkunden der übrigen hohen Geistlichkeit bis ins 14. Jahrhundert, so z. B. an einigen Schriftstücken des Würzburger Bischofs Adalbero (1045—1085), sowie der Konzilien und unter diesen besonders derer von Konstantz und Basel.

In der deutschen Reichskanzlei sind die Bleibullen eine weit weniger häufige Erscheinung\*). Doch werden solche bis

\*) Vergl. Siedels Darstellung dieser Frage („Acta“ I, 65, Nota 1).

in das 11. Jahrhundert — mit Ausnahme vereinzelter Fälle aus frühester Zeit — nur unter der Regierung der Kaiser Otto I., Otto III., Heinrich II. und Konrad II. und vorzugsweise bei Urkunden, die in oder für Italien ausgestellt sind, gebraucht.

Hierbei ist zu bemerken, daß mit dem Ausdruck „bulla“ nicht nothwendig ein den Urkunden angehängtes Metallsiegel gemeint sein muß. Diese Bezeichnung gilt vielmehr das ganze Mittelalter hindurch auch für die mit dem Siegeldrucke versehene Wachsmaße oder für das Wachsiegel als solches und findet sich nicht selten auch in solchen Diplomen, welche mit Wachsiegeln gesiegelt waren, doch die Korroborationsformel: *de bulla nostra sigillare*. In Urkunden Heinrichs VII. ist sogar wiederholt von „*bulla cerea*“ die Rede, und umgekehrt werden von Metallsiegeln die Worte *anuli* oder *sigilla* gebraucht (Sickel: „Acta“ I, 65 und Note 7).

Deutsche Städte und andere weltliche Kollegien kannten den Gebrauch der Bleibullen in ihren Magistraten und Kanzleien nicht und auch bei weltlichen deutschen Reichsfürsten kamen Bleibullen nicht zur Anwendung.

Die Bleibullen sind durchweg massiv und das darauf befindliche Bild oder die Inschrift sind durch Prägung erzeugt.

Der Gebrauch der goldenen Bullen wurde von den Kaisern des Orients auf andere Länder Europas übertragen. Dort, wo Luxus und Üppigkeit in allen Dingen des Lebens den möglichsten Höhepunkt anstrebten, lag es nahe, daß die Herrscher auch des kostbarsten Stoffes zu Besiegelung ihrer Dokumente sich bedienten. Mit der Nachahmung der Pracht des Orients übernahmen die Fürsten Europas auch den Gebrauch der goldenen Bullen und es ist keineswegs das bekannte Staatsgrundgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, das vorzugsweise die Bezeichnung „goldene Bulle“ führt, das alleinige Exemplar dieser Art, vielmehr findet sich wohl kein Staat in Europa, dessen Fürst nicht zuweilen bei besonders wichtigen Dokumenten der Goldsiegelung sich bedient hätte. Und nicht bloß an den fürstlichen Dokumenten, auch an anderen, namentlich an Dokumenten bedeutender Reichsstädte, sieht man goldene Bullen. Der Reichtum dieser Städte repräsentiert sich nicht selten in dem Gebrauch solcher Goldbullen. Die Hansestädte, Nürnberg, Frankfurt und andere mit Macht und Reichtum ausgerüstete Städte besiegelten wichtige, besonders auf ihre Freiheiten bezügliche Dokumente mit Gold und thaten es hierin wohl dem Kaiser zuvor. Dabei war es stets von den Parteien abhängig, ob sie ihre Dokumente mit Gold besiegelten

lassen und die hiefür notwendigen Taxen zahlen wollten oder nicht. So hat sich z. B. die Stadt Frankfurt Karls IV. Reichsgefeh mit einer goldenen Bulle versehen ausstellen, Nürnberg dagegen das gleiche Gefeh nur mit einem Wachsiegel sich erteilen lassen \*). Die kaiserlichen Dokumente, welche goldene Bullen tragen, fallen kaum vor die Regierungszeit Ottos III. \*\*).

Auch in der päpstlichen Kanzlei findet sich der Gebrauch goldener Bullen namentlich bei Bestätigung der Würden und Titel gekrönter Häupter, in einzelnen Fällen auch bei Erteilung der Kardinalswürde. Doch sind hier die goldenen Bullen immerhin seltene Erscheinungen und regelmäßig die wichtigsten päpstlichen Dokumente in keinerlei derartiger Weise ausgezeichnet.

Die goldenen Bullen sind selten durchaus massiv, und wenn dies der Fall ist durch Prägung mit dem Siegelbilde versehen. Meistenteils dagegen sind dieselben hohl und in der Weise hergestellt, daß die beiden Seiten der Bulle aus dünnen Goldblättchen bestehen, auf denen das Siegelbild durch getriebene Arbeit dargestellt ist, und die dann auf einander gelötet wurden, entweder unmittelbar oder mittels eines um den Rand gelegten Metallringes. Das ganze Siegel bildet in dieser Art eine hohle Kapsel, die zur bessern Erhaltung des Siegels und seiner Form gewöhnlich mit einer beliebigen Masse, Wachs, Harz u. dergl., ausgegossen ward.

Bullen aus Silber finden sich in der deutschen Diplomatie fast gar nicht und, wenn doch, dann nur an einigen von Bischöfen herrührenden Dokumenten. Auch aus Zinn oder anderen untergeordneteren Metallen konnten wohl Bullen gefertigt werden, aber auch deren Betrachtung findet in der deutschen Diplomatie keinen Raum.

## § 94.

### 2. Wachsiegel.

Die Wachsiegel spielen eine ganz hervorragende Rolle im gesamten Urkundenwesen sowohl rücksichtlich der Dauer ihrer

\*) Gruber: „Lehrsystem“, § 338.

\*\*) Gercken: „Siegel“, II. Teil, S. 63 ff.

Mabillon: „Supplem. de re diplom.“, p. 48.

„Chron. Gottwic.“, tom. I, p. 212.

Anwendung als auch in Hinsicht der Vielseitigkeit ihrer Behandlung. Ihrem Ursprunge nach reichen die Wachsiegel weit über die Zeit der deutschen Diplomatie hinaus und ihr Gebrauch hat sich bis in die heutige Zeit erhalten.

Der Grundstoff, aus dem diese Wachsiegel gefertigt sind, ist, wie schon der Name sagt, das Wachs, das in der Regel durch Zusatz von sogenanntem Weißpech und Fett (gewöhnlich Butterschmalz oder auch Leinöl, Terpentin) speziell als Siegelwachs präpariert wurde.

Die vielfach angenommenen Zusätze zur Bereitung von Siegelwachs, wie Gips, Kalk, Kreide, oder Thon, deren Mischung mit Wachs das sogenannte *Maltha* ergibt, werden von Dr. G. Grotefend (s. dessen *Syragistik* S. 26) mit aller Entschiedenheit verworfen.

Die Farbe der Wachsiegel ist verschieden und zwar sind dieselben entweder naturfarbig also gelblich oder sie zeigen eine Färbung in Rot, Grün und Schwarz, bisweilen auch Blau, und diese natürlich wieder in bald helleren bald dunkleren Nuancen und Zwischenfarben. Die ursprünglich gelbe Farbe des Wachses wird durch Bleichen an der Sonne und zeitweises Begießen mit Wasser umgewandelt. Durch Zusatz eines bestimmten Farbstoffes bei Bereitung des Siegelwachses erhält dieses seine bestimmte Färbung. Nach den vorhandenen alten Rezepten wurde die rote Farbe durch Beimischung von Zinnober oder Mennig (*minium*), die grüne Farbe durch Grünspan (spanisches Grün, *viride hispanicum*), die schwarze Farbe durch Zusatz von Kienruß oder Haferstrohasche, Blau gelblich durch irgend einen in den alten Rezepten nicht näher benannten blauen Farbstoff hergestellt.

So lange der Gebrauch des Färbens des Siegelwachses bei uns noch nicht bekannt war, bediente man sich des einfach gebleichten Siegelwachses, oder auch des ungebleichten gelblichen Wachses und zwar bis zum 12. Jahrhundert ausschließlich. Gegenwärtig haben diese Siegel meistens eine schmutzig bräunliche Farbe, indem natürlich Alter, Staub u. eine solche Änderung mit sich führen mußten; doch sind noch Kaiseriegel z. B. im kgl. Allgem. Reichs-Archive in München erhalten, die eine fast vollständig weiße Farbe haben.

Nach dem 13. Jahrhundert fangen die naturfarbigen Siegel an, seltener zu werden. Man hatte die Kunst des Färbens der

Siegelmaterie kennen gelernt, und wandte diese Kunst bald allenthalben an, indem dann einerseits die Siegel ihrem Aussehen nach viel schöner sich darstellten, andererseits die Dauerbarkeit der Farben sich sehr günstig gegenüber dem Schmutzigwerden des farblosen Siegelwachses erwies. Es entstand eine Art Polychromie der Siegel; den Vorrang unter den Farben erwarb sich jedoch rasch das „Rot“, und diesen Vorzug hat es durch alle folgenden Jahrhunderte hindurch bis heute erhalten. Seit Friedrich I., also seit Mitte des 12. Jahrhunderts bereits, finden sich rote Siegel unter den Diplomen der römischen Kaiser, und seit Ende des 13. Jahrhunderts wird in gleicher Weise auch von anderen weltlichen und geistlichen Fürsten, Äbten, Grafen und Herren rot siegelt. Bald wurde jedoch der Gebrauch des roten Siegelwachses ein Vorrecht der Kaiser und besonders von diesen hiezu privilegiirter Personen. So erhielten z. B. Sachsen im Jahre 1423, die Grafen von Mansfeld 1512, Braunschweig 1536 ein besonderes Privilegium für den Gebrauch des roten Siegelwachses bei Besiegelung ihrer Dokumente.

Die grüne Farbe der Siegel bürgerte sich gleichfalls rasch ein und kam schon mit dem 13. Jahrhundert zu ziemlich häufiger Verwendung. Besonders im 15. Jahrhundert sind die grünen Siegel eine vielfache Erscheinung und Fürsten, Herren und geistliche Würdenträger aller Art bedienten sich derselben in ihren Kanzleien. Da die Kaiser und einzelne privilegierte Fürsten ausschließlich rot siegeln durften, so mochte wohl seitens der übrigen Fürsten und Stände des Reichs das Bedürfnis zur Geltung kommen, gleichfalls in der Siegelfärbung eine gewisse Würde und Sonderstellung zu dokumentieren, und dies brachte die grüngefärbte Siegelmaterie zu Ehren. Sie erhielt sich übrigens Jahrhunderte hindurch und wurde auch von niederen Ständen gebraucht.

Auch schwarze Siegel finden sich schon seit dem 13. Jahrhundert und zwar in erster Linie bei dem Hochmeister des Deutschen Ordens. Nicht minder bedienten sich die übrigen geistlichen Ritterorden in häufigen Fällen schwarzer Siegel, wozu sich im Laufe der Zeit auch der Gebrauch seitens der Reichsfürsten gesellte und bis heute erhielt, schwarze Siegel bei Familientrauerfällen sowie in Zeiten der allgemeinen Landestrauer anzuwenden. Schwarz siegelten außerdem noch die Patriarchen von Konstantinopel und einzelne Edelleute.

Neben diesen Hauptfarben des Siegels findet man übrigens auch noch manche andere Färbung, so, wie bereits erwähnt: Blau, das vielleicht durch Zusatz von Kobalt bei Bereitung des Siegelwachses hergestellt wurde; doch kommen blaue Siegel nur selten bei einigen Edlen vor, wie z. B. beim Schenk von Lautenberg, und zwar auf Grund eigens darüber erhaltener Privilegien; niemals aber haben sich Kaiser und Könige blauer Siegel bedient.

In allen den hier bezeichneten Fällen von Siegelfärbung ist jedoch nur eine einfache Färbung gemeint: das Siegel zeigt nur eine bestimmte Farbe oder ist farblos. Es giebt aber auch zweifarbige Siegel. Diese erklärt Grotefend\*) für Spielerei der Neuzeit, zu der man wenigstens im eigentlichen Mittelalter nicht gegriffen zu haben scheint. Im Gegensatz zu den einfarbigen Siegeln werden die zweifarbigen gemischte Siegel genannt. Das älteste bekannte gemischte Siegel ist aus dem 13. Jahrhundert.

### § 95.

#### 3. Die Siegelfassung.

Es ist hier der geeignetste Platz, ein Kapitel über die Siegelfassung einzufügen. Zum Unterschiede von den einfachen und einfarbigen Siegeln erscheinen namentlich seit dem 14. Jahrhundert die Wachsiegel in der Regel in einer bestimmten Fassung und führen, da beide Teile eigentlich unzertrennbar das ganze Siegel bilden, die Bezeichnung: zusammengesetzte Siegel. Diese Fassung hat gewöhnlich die Form einer Schale, oder eines Schlüsselchens, und kann aus Wachs, Blech oder sonstigem metallischen Stoffe, aus Holz oder Elfenbein, oder aus einer Papierhülle gefertigt sein.

Eine eigene Art von Fassung findet sich bisweilen, so z. B. an dem Siegel einer Urkunde des Königs Ludwig vom 14. Februar 905 im kgl. Allgem. Reichs-Archive zu München. Das aufgedruckte Siegel ist hier mit einem gelben Messingreif umgeben und zwar in der Weise, daß dieser Reif an seinem obern und untern Rande mit einer Anzahl von Haken versehen ist, die, nach innen umgebogen, in die zu fassende Siegelmaterie eingreifen und somit diese selbst zusammenhalten.

Das Siegel ist in diesem Falle des Vorhandenseins einer Siegelschale durch Eindruck oder Einguß mit der Schale nahezu

\*) Grotefend: „Sphragistik“, Seite 26.

unzertrennlich verbunden. Wenn die Schale gleichfalls aus Wachs gebildet ist, dann unterscheidet man vorzugsweise: Farbloses Siegel in farbloser Schale oder farbiges Siegel in farbiger Schale. Die Wachschaale bildet gewöhnlich eine wulstartige Erhöhung rings um das Siegel, und innerhalb der Schale sind — wie man dies an unausgefüllten Siegelschalen oftmals wahrnehmen kann — häufig gitterartige Einrisse im Wachs angebracht, um die Verbindung der beiden Wachsstücke des Siegels und der Schale desto inniger zu gestalten, indem das eingegossene Siegelwachs in diese Einrisse der Schale selbst eindringt.

Metallartige Siegelschalen sind gewöhnlich aus Weißblech, Messing, wohl auch aus Silber und leicht vergolbet. Es dokumentierte sich in dieser Art der Siegelschalen ein gewisser Luxus, den sich ähnlich dem Gebrauche der Edelmetallbullen — mit denen übrigens die metallischen Siegelschalen nicht zu verwechseln sind — jeder gestatten konnte, der in einem bestimmten Falle das Bedürfnis hiezu empfand und den Kostenaufwand für eine solche Siegelfassung nicht scheute.

Am häufigsten findet sich die Holzschale und auch hier kann unter Umständen einem bescheidenen Luxusbedürfnisse oder auch dem ästhetischen Sinne durch besondere Verzierung in schöner gedrehter Arbeit Rechnung getragen sein. Es mag hieher, gleichfalls zur Dreherarbeit gehörig, die Siegelschale aus Elfenbein gerechnet werden, die wir nicht selten als den Ausdruck des Hartsinnes einer Urkunde ausfertigenen Dame, Fürstin, Äbtissin u. dergl. ansehen dürfen.

Die Papierhülle endlich, welche an Stelle einer andern Siegelschale das Siegel umgeben kann, ist so einfacher Art, daß sie einer besondern Beschreibung nicht bedarf. Sie findet sich vorzugsweise bei anhängenden Siegeln und ist eben einfach ein über das Siegel zusammengefaltetes Blatt Papier. Dieses Papier ist in der Regel zugleich von dem Pergamentstreifen, an welchem das Siegel hängt, durchzogen, so daß es ohne Zerreißen nicht vom Siegel getrennt werden kann. (Nicht zu verwechseln ist diese Papierhülle mit den mit Papier überlegten aufgedruckten Wachs- oder Oblatensiegeln.)

In allen diesen Fällen ist, wie bereits erwähnt, das Siegelwachs dauernd und unzertrennlich mit der Schale verbunden, so daß diese einen Teil des Ganzen bildet. Sehr häufig befindet

sich bei diesen Metall-, Holz- und Eisenbeinkapseln auch noch ein ebenfalls mit Verzierung gearbeiteter Deckel von gleichem Stoffe, der jedoch nur den Zweck hat, in Verbindung mit der Siegelkapsel eine vollkommen deckende Umhüllung des Siegels zu dessen Schutz gegen äußere Einflüsse zu bilden.

Endlich ist bezüglich der Siegelschalen noch zu bemerken, daß der formellen Gestaltung derselben eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet sein kann, insolgedessen diese Schalen nicht nur durch Dreherarbeit entsprechend verziert, sondern auch namentlich mit eingeschnitzter oder eingravierter Ornamentik, eingravierten Wappen und dergl. ausgestattet erscheinen\*). Nach Grotefend\*\*) sind derartig geformte Siegelschalen im allgemeinen in Norddeutschland später als im Süden in Gebrauch. Besonders schön und luxuriös ausgestattete Siegelschalen findet man regelmäßig an den kaiserlichen Privilegienbriefen der Fürsten und Reichsstädte, wie solche wohl die meisten Archive bergen, und war es natürlich der Willkür des Einzelnen überlassen, der Siegelfassung seiner Dokumente mehr oder weniger Kunst- und Lüzukentfaltung zuzuwenden.

## § 96.

### 4. Mehsteigiegel.

Die Oblatensiegel, bei denen also Mehsteig die Grundlage zur Aufnahme der Siegelstempelung bildet und ursprünglich auch als solcher angewendet wurde, sind erst seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch. Ein Brief vom Jahre 1571 und eine Urkunde vom Jahre 1579 sind die ältesten Dokumente, an welchen noch das Vorhandensein von Oblatensiegeln nachgewiesen werden kann\*\*\*). Zur Herstellung der Oblatensiegel bedurfte man natürlich ursprünglich des gleichen Verfahrens wie heute, d. h. die auf das Dokument, sei es zur Verschließung oder zur Beglaubigung aufgelegte Oblate mußte mit einem weitem Stücke Papier überlegt werden, um so den Eindruck des Siegelstempels aufzunehmen

\*) „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit“ (Zahn), 1867, Nr. 1.

\*\*) Siehe dessen: „Sphragistik“, S. 26.

\*\*\*) Rinblinger: „Nachrichten von dem ältesten Gebrauch der Siegeloblaten und des Siegelstücks“.

zu können. Die Oblateniegel sind in der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei nicht zu Hause; auch außerdem begegnen sie uns fast ausschließlich bei Papierdokumenten jeglichen Inhaltes und hier sind sie wieder von den mit Papier überlegten Wachsiegeln zu unterscheiden, deren Gebrauch schon vor den der Oblateniegel fällt. Diese letzteren datieren aus dem 14. Jahrhundert und werden von da an ziemlich gewöhnlich.

## § 97.

## 5. Siegel aus sogenanntem spanischem Wachs.

Das Siegel aus spanischem Wachs, unserem modernen Siegellack, dessen Hauptbestandteil Harz bildet, erscheint vereinzelt wohl gleichfalls im 16. Jahrhundert, so auf einem Privatbriefe vom Jahre 1553, häufiger jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert\*). Der Stoff dieser Siegel ist eine Erfindung, die aus Spanien oder den damals spanischen Niederlanden stammt, und man benützte diese Materie anfänglich gewiß vorzugsweise nur zum Verschließen der Briefe, zu welchem Gebrauche sich das Siegellack vorzugsweise bis heute erhalten hat. Auch zum Besiegeln der Dokumente leistet dieser Stoff Dienste; doch ist demselben immer ein gewisser Grad von Sprödigkeit und leichter Zerbrechlichkeit eigen, infolgedessen für Besiegelung wichtiger, namentlich auch aller amtlichen Dokumente gewöhnlich andere Siegelstoffe vorgezogen werden. Die Anwendung des spanischen Wachses findet sich aber trotzdem in allen Kanzleien und bei allen möglichen Dokumenten, und selbst Kaiseriegel der spätern Zeit sind mittels dieser Siegelmaterie hergestellt.

## § 98.

## b. Die Gestalt der Siegel.

Die Gestalt der Siegel an sich ist vollkommen von der Willkür des Siegelnden abhängig. Jenachdem dieser einen Siegelstempel, der in bestimmter Weise dem äußern Umrisse nach geformt ist, anwendet, wird auch das Siegel in bestimmter Form erscheinen. So verschieden nun deshalb die Siegel auch der Form nach sind,

\*) Ph. G. Espies: „Archivische Nebenarbeiten“, II, 3.

so lassen sich doch gewisse Grundformen feststellen, neben denen alle übrigen Formen als mehr oder weniger Veränderungen derselben sich kennzeichnen.

Diese Grundformen sind der Kreis (s. Nr. 1, S. 268) und das Dreieck (s. Nr. 2, S. 268) und von diesen ist wieder die kreisrunde Form der Siegel die älteste und am häufigsten vorkommende. Die kreisrunde Form ist bei allen Bullen wie auch bei allen Wachssiegeln in der deutschen Diplomatie bis zum 12. Jahrhundert maßgebend. Auch die ältesten Kaiserurkunden tragen runde Siegel; nur die Merovinger Childebert I. und Childebert III. und nach ihrem Beispiele einzelne Karolinger Könige, besonders Karl der Große, Karlmann und Ludwig der Fromme, führten Siegel von länglichrunder Gestalt. Karl der Dicke, Arnulf und Ludwig das Kind aber bedienten sich durchgehends runder Siegel.

Für die länglichrunde Form (s. Nr. 3, S. 269) hat sich leicht die technische Bezeichnung „oval“ eingebürgert, und diese Form zeigte sich besonders günstig für die Aufnahme der Siegel geistlicher Personen, namentlich geistlicher Körperschaften, welche nicht selten die Figur eines Heiligen, entweder in ganzer Erscheinung oder im Bruststücke, in ihren Siegeln führen. Bei diesen kommen daher die ovalen Siegel seit dem 12. Jahrhundert vorzugsweise in Gebrauch und sie wurden häufig nach oben und unten hin zugespitzt, wodurch sich eine neue Form „spizoval“ (s. Nr. 4, S. 269) ergab. Das ganze Mittelalter hindurch und bis auf unsere Zeit haben die geistlichen Stände diese Siegelform neben anderen beibehalten. An diese Formen schließen sich noch an die „querovale“ Gestalt der Siegel (s. Nr. 5, S. 269), sowie ferner „schildförmige“ (s. Nr. 6, S. 269), „schildförmige und oben abgerundete“ (s. Nr. 7, S. 270), „schildförmige und unten abgerundete“ (s. Nr. 8, S. 270) und endlich „herzförmige“ Siegel (s. Nr. 9, S. 270) an. Bei allen diesen Gestalten zeigt sich durchweg das Bestreben einer mehr oder weniger ausgeführten Abrundung und sie gehen derart in einander über, daß eine strenge Begrenzung derselben sich nicht immer genau würde feststellen lassen\*).

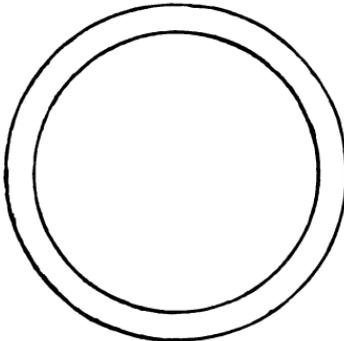
Wo das Bestreben der Abrundung der Siegelformen zurücktritt, tritt dagegen die Gestalt des Dreiecks als Grundform

\*) Grottefend: „Ephragist“, S. 27.

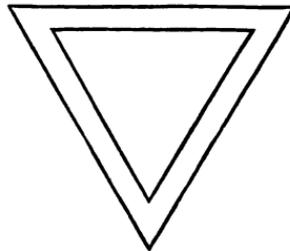
hervor. Diese kommt namentlich zur Geltung, seitdem die Wappen in das Siegelbild aufgenommen wurden, und hier war der Wappenschild maßgebend, dessen älteste Gestalt eben ein Dreieck bildete. Diese Gestalt des Dreiecks findet sich daher schon seit dem 12. Jahrhundert häufig bei den Siegeln der waffenfähigen Freien, allerdings mit verschiedenartigen Modifikationen der Linien des Dreiecks, welche unter Umständen auch gekrümmt und gebogen erscheinen können. Die Spitze des Dreiecks ist gewöhnlich, wie Figur 2 zeigt, nach unten gerichtet, doch giebt es auch dreieckige Siegel mit der Spitze nach oben.

Die Abrundung der drei Winkel des Dreiecks und die Einbiegung seiner Begrenzungslinien bringt eine Gestalt hervor, welche man als „Dreipaß“ (s. Nr. 10, S. 271) bezeichnet, auch als „Kleeblattform“, und diese um eine Biegung vermehrt ergiebt „vierpaß“ in der Form von Nr. 11, S. 271. Diese Formen gehören zu den selteneren Erscheinungen und in gleicher Weise auch die „viereckigen“ (s. Nr. 12, S. 271), sowie die „rautenförmigen“ Siegel (s. Nr. 13, S. 271); ebenso sind die Siegel selten, welche eine fünf-, sechs- und mehrseitige Gestalt haben.

### Formen der Siegel\*).

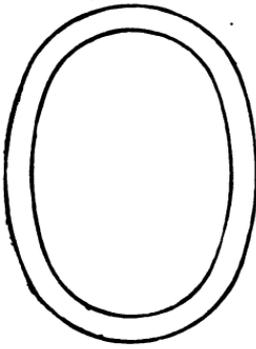


1. Kreisrund.

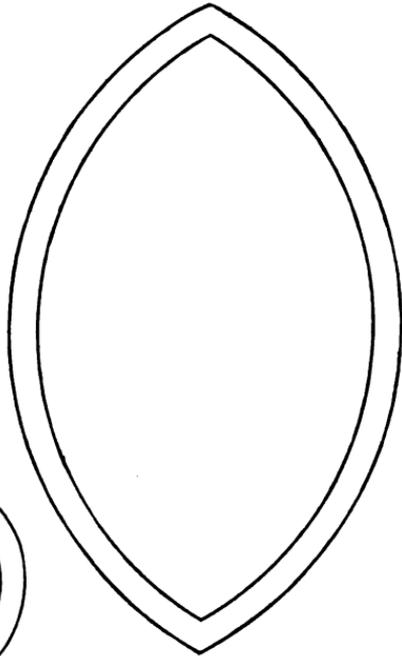


2. Dreieckig.

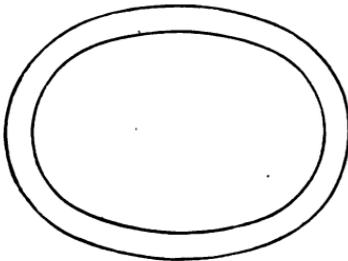
\*) Die Größe der hier dargestellten Siegelformen entspricht der Durchschnittsgröße der Originalsiegel.



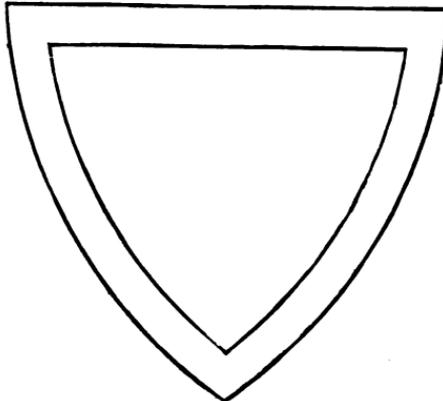
3. Oval.



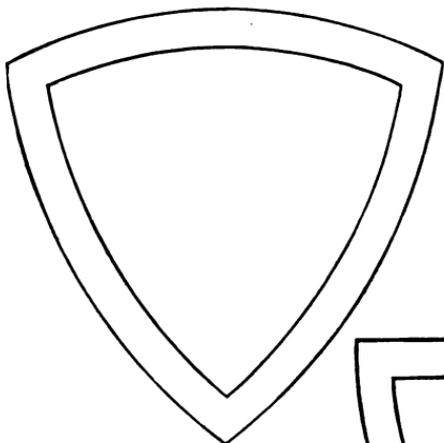
4. Stylisoval.



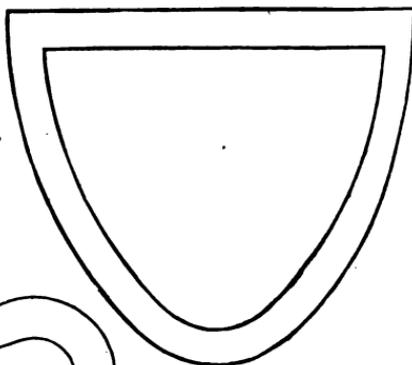
5. Quatroval.



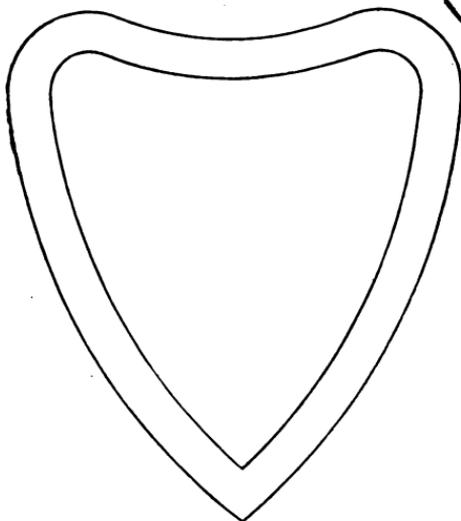
6. Schildförmig.



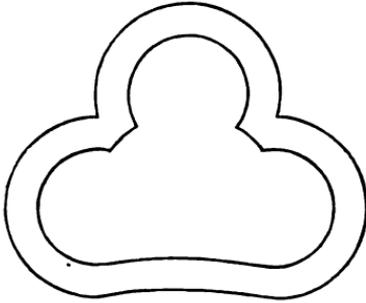
7. Schildförmig, oben abgerundet.



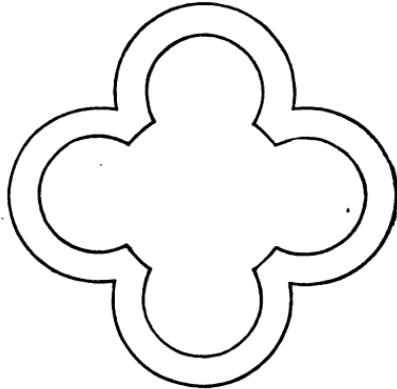
8. Schildförmig, unten abgerundet.



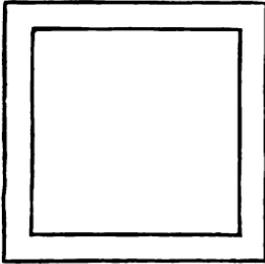
9. Herzförmig.



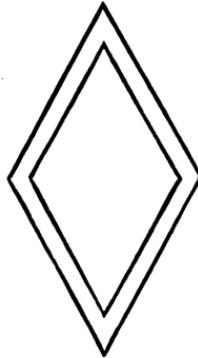
10. Kleeblattförmig.



11. Vierpaß.



12. Viereckig.



13. Raute förmig.

Diese sämtlichen Formen sind überwiegend Erscheinungen des Mittelalters und stehen, wie bereits erwähnt, hinter dem allgemeinen Gebrauche der runden Siegel zurück. Da die Kaiser und anderen Fürsten überhaupt mit wenigen Ausnahmen bei der runden Form der Siegel blieben, so wurde diese auch schon mit dem 15. Jahrhundert wieder die allgemein gebräuchliche. Noch

feltenere als die angegebenen Formen sind in der deutschen Diplomatie überhaupt nicht konstatiert. Wenn sich aber doch solche finden, die nicht unter die hier aufgeführten Formen ihrer äußern Gestalt nach eingereiht werden können, so dürften dieselben, wie Grotefend\*) maßgeblich bemerkt, als sphyragistische Seltenheit einen Anspruch auf speziell abbildliche Darstellung haben.

Bei der Betrachtung und Behandlung der Siegel nach ihrer Form hin darf auch das Größenverhältnis derselben nicht übergangen werden. Dieses ist sehr verschieden und bewegt sich zwischen minimaler Kleinheit und dem Umfang eines mäßig-großen Tellers. Die Darstellung der Größe der Siegel geschieht nach Millimetern und findet die Messung in der Regel nach der Höhe und nach der Breite hin statt, wobei im Zahlenausdruck das Maß der Höhe dem der Breite vorausgeht, und in der Beschreibung des Siegels diese Zahlenangabe gewöhnlich nach der Bezeichnung der Form folgt; z. B. spitzoval (30:10) d. h. 30 mm hoch, 10 mm breit.

Die Siegel der ersten deutschen Könige hatten die Größe von  $1\frac{1}{2}$  Zoll im Durchmesser, die Größe der Ottonensiegel stieg schon auf 3 Zoll, die Kaisersiegel des 11. und 12. Jahrhunderts maßen 5 Zoll, Kaiser Rudolfs von Habsburg Siegel 6 Zoll, Kaiser Friedrichs III. Siegel betrug gar 7 Zoll im Durchmesser. Von da geht die Größe der Kaisersiegel wieder teilweise zurück auf 3 Zoll, ohne jedoch für alle Zeiten und alle Kanzleien maßgebend zu sein. Andere Fürsten bedienten sich vielmehr der Siegel in ganz beliebiger Größe und nicht selten findet sich, daß die Größe des Siegels irgend eines Landesherrn zu seinem Länderbesitz in geradezu umgekehrtem Verhältnisse stand.

## § 99.

### c. Die Bestempelung der Siegel.

Der Bestempelung nach unterscheidet man einseitige und zweiseitige Siegel.

Als einseitig bezeichnet man jedes Siegel, das, wie schon der Wortlaut andeutet, nur auf einer Seite in entsprechender Weise bestempelt ist. Diese das Einzelbild tragende Seite ist als die Vorderseite — Avers — anzunehmen; es ist die mit der

\*) Siehe dessen „Sphyragistik“, S. 28.

Frontalseite der Urkunde korrespondierende, dem Leser zugewandte Seite des Siegels. Die Rückseite eines solchen Siegels ist, wenn nicht von irgend einer Kapfel bedeckt, leer und bedeutungslos. Allein nach der Beschaffenheit einzelner Siegelmaterialien, also namentlich bei Metall und Wachs, ist es möglich, auch auf der Rückseite eines Siegels mittels Prägung oder Bestempelung ein bestimmtes Bild anzubringen, und derartige Siegel werden im Gegensatz zu den ersteren als zwei- oder doppelseitige Siegel bezeichnet.

Die Rückseite eines solchen Siegels — Revers genannt — trägt nie das gleiche Siegelbild wie die Vorderseite, und zwar ist das auf der Rückseite befindliche Bild entweder vom gleichen Umfange wie das der Vorderseite oder kleiner als dieses.

Bei gleichgroßen Bildern der Vorder- und Rückseite der Siegel gebraucht man für dieselben wegen der Ähnlichkeit mit Münzen die Bezeichnung: Münzsiegel, ein Ausdruck, der nach Grotefend\*) nicht vollkommen zutreffend ist, da es auch einseitig geprägte Münzen giebt. Dieder gehören zunächst alle Bullen, da bei diesen eine Bestempelung oder Siegelbildarstellung von gleichem Umfange auf beiden Seiten durchgehends Regel ist.

Die kleineren Siegel auf der Rückseite bezeichnet man am besten als „Rückiegel“. In älteren Lehrbüchern werden sie auch Gegensiegel und vorzugsweise Sekretiegel genannt, welche Bezeichnung jedoch nicht zutreffend ist, da nicht immer das Rückiegel der siegelnden Person angehört.

Derartige kleinere Rückiegel finden sich ausschließlich auf Wachsiegeln, sie sind nicht mit dem Hauptiegelbilde der Vorderseite zugleich aufgedrückt, sondern die Bestempelung der letztern fand wohl früher in der Kanzlei statt und hier wurde nur die Rückseite des Siegels zur Aufnahme des kleineren Rückiegels vorbereitet, das dann nachträglich von dem eigentlichen Urkundenaussteller oder einer speziell beauftragten Person zum Zeichen völliger Genehmigung aufgedrückt wurde. Es liegt offenbar in dieser Doppelbestempelung der Zweck, der Rechtskraft der Urkunde einen erhöhten Grad von Sicherheit und Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Der Bedeutung nach ist gewöhnlich das Siegel der Vorderseite das feierliche Siegel, welches dem Aussteller zufolge seiner

\*) Siehe dessen „Sphragistik“, S. 28.

Würde oder seines Amtes zukommt, während das Rückiegel den Abdruck des Privatiegels des Ausstellers giebt. Als solcher Privatiegel bediente man sich ursprünglich irgend eines Sinnbildes, namentlich seitdem sich das Wappenwesen mehr ausbildete, des kleinern Familienwappens, oder vonseiten geistlicher oder weltlicher Korporationen, welche kein Familienwappen besaßen, eines Siegels, welches in der Regel nur das größere Siegel in verkleinertem Maßstabe darstellte. — Vorwiegend waren es nur Urkunden von Wichtigkeit, welche in solch zweifacher Weise gesiegelt waren, z. B. Gerichts- und Urteilsbriefe, wo häufig das Siegel auf der Vorderseite den Abdruck des Amtsiegels und dasjenige auf der Rückseite den des Familienwappens des adeligen Richters oder Amtmanns enthält.

Der Zeit nach erscheinen diese Gegensegel vom 12. bis zum 16. Jahrhundert; sie mögen wohl ihre Entstehung dem Umstande verdanken, daß man eben die leere Rückseite des Siegels als sehr geeignet zur Anbringung einer weitem Verstärkung der Glaubwürdigkeit einer Urkunde erkannte. Daher kommt es, daß man bisweilen sogar mehr als ein Rückiegel auf der Rückseite eines Hauptiegels findet. Gerade darin aber liegt der wesentliche Unterschied zwischen diesen Rückiegeln und der rückseitigen Bestempelung der Bullen, daß bei letzteren die Bestempelung der Rückseite keinerlei Bedeutung rücksichtlich einer Erhöhung der Siegelkraft hat. — Mit der Einführung der eigenhändigen Unterschrift zur Beglaubigung der Urkunden seit dem 16. Jahrhundert tritt der Gebrauch der Rückiegel in den Hintergrund und verliert sich im deutschen Urkundenwesen allmählich vollständig.

Bei Beschreibung der Siegel ist natürlich auf ihre Eigenschaft als einseitig oder zweiseitig Rücksicht zu nehmen. Bei einseitigen Siegeln bedarf diese Eigenschaft keiner besondern Erwähnung; ist das Siegel aber doppelseitig, dann muß diese Eigenschaft hervorgehoben und jede Seite speziell unter Hinweis auf Av. (Vers) und Rv. (Revers) beschrieben werden. Bei der Beschreibung von Bullen bedarf es dagegen keiner besondern Bezeichnung ihrer Doppelseitigkeit, da diese ja als selbstverständlich vorauszusetzen ist.

#### § 100.

##### d. Der Typus der Siegel.

Eine höchst wichtige Seite bei Betrachtung und Beschreibung eines Siegels, sowie bei Beurteilung der Echtheit eines Dokuments

aus den Eigenschaften des daran befindlichen Siegels ist der Siegeltypus.

Man versteht darunter die charakteristische Eigenheit des durch Ausdrücken des Siegelstempels auf der Siegelmasse hervorgerufenen Siegelbildes, das innere Wesen also, das das Siegel zu dem bestimmten Siegel, zum charakteristischen Kennzeichen einer bestimmten Person oder Körperschaft erhebt.

Nach dem Typus der Siegel unterscheidet man:

1) Schrift-, 2) Bild-, 3) Porträt- und 4) Wappensiegel, und hieraus ergibt sich nach Grotefend's\*) System folgende Zusammenstellung:

#### I. Schriftsiegel:

- a) ohne Namen des Inhabers;
- b) mit Namen des Inhabers.

#### II. Bildsiegel:

- a) ohne Namen des Inhabers;
- b) mit Namen des Inhabers.

#### III. Porträtsiegel:

- |                                                                                                                                         |                                                                                                      |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| $\left\{ \begin{array}{l} 1) \text{ Kopf, Brustbild, Kniestück} \\ 2) \text{ ganze Figur} \\ 3) \text{ zu Pferde,} \end{array} \right.$ | $\left\{ \begin{array}{l} \text{stehend,} \\ \text{sitzend,} \\ \text{knieend,} \end{array} \right.$ | } und zwar entweder: |
|                                                                                                                                         |                                                                                                      | A. mit Wappen, oder  |
|                                                                                                                                         |                                                                                                      | B. ohne Wappen.      |

#### IV. Wappensiegel:

- |                         |                                                                                                                            |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) Wappenbild           | $\left\{ \begin{array}{l} a) \text{ im Siegelfelde (freistehend);} \\ b) \text{ (im Schilde) Schild;} \end{array} \right.$ |
|                         |                                                                                                                            |
| 2) Helm oder Helmszier  | $\left\{ \begin{array}{l} a) \text{ im Siegelfelde (freistehend);} \\ b) \text{ im Schilde;} \end{array} \right.$          |
|                         |                                                                                                                            |
| 3) vollständiges Wappen | $\left\{ \begin{array}{l} a) \text{ mit Helm;} \\ b) \text{ mit Krone.} \end{array} \right.$                               |
|                         |                                                                                                                            |

### § 101.

#### 1. Schriftsiegel.

Als Schriftsiegel im eigentlichen Sinne bezeichnet man nur diejenigen Siegel, welche an Stelle des mehr üblichen Siegelbildes eine Inschrift tragen, wobei zugleich der Name

\*) Grotefend: I. cit., S. 18.

des Siegelinhabers dem Siegel beigelegt sein kann oder auch nicht. Bei einem derartigen Siegel bildet natürlich die Inschrift, welche zumeist zeilenförmig quer über die Siegelfläche läuft, den Hauptteil desselben; aber es kommt auch häufig vor, daß sich Schriften auf Siegeln befinden, ohne daß diese deshalb Schriftsiegel sind, deren Typus vielmehr in Bild oder Wappen repräsentiert wird. In solchen Fällen bildet die Schrift dann entweder die Umschrift oder sogenannte Siegellegende, d. i. eine Schrift, welche auf der Bildfläche des Siegels am Rande verläuft oder auch das Siegelbild in bandartiger Umschlingung umgiebt, oder die Schrift steht auf dem Rande des Siegels selbst, wie dies z. B. auch bei Münzen der Fall ist, und heißt: Randschrift, kann aber als solche nur bei doppelseitigen Siegeln oder bei Goldbullen vorkommen. Ein Schriftsiegel führt wohl zunächst derjenige, der keinen Anlaß hat, irgend ein anderes Zeichen als Siegel zu gebrauchen. Solch eine Inschrift kann verschiedenen Inhalts sein, wie: ein Segensspruch, ein Wahlspruch, eine Erinnerung an eine bestimmte Thatsache u. dergl. Die Inschrift kann auch eine Umsfassung ähnlich wie auf Münzen mit Blättern, Arabesken oder sonstigen Verzierungen haben; immerhin wird das betreffende Siegel ein Schriftsiegel bleiben, da die Inschrift in diesem Falle den hauptsächlichsten Teil des Siegels bildet. Derartige Inschriften lauten z. B. „Gott segne das ehrsame Handwerk“, auf Siegeln von Handwerksinnungen.

Die Schrift selbst, sowohl auf den eigentlichen Schriftsiegeln, wie in ihrer Anwendung zur Siegellegende muß nicht den allgemeinen Charakter der Schrift der betreffenden Zeit tragen, aus welcher die Entstehung des Siegels datiert. So ist in den ältesten Merovinger Siegeln bis zum 12. Jahrhundert die römische Kapitale herrschend. Vom 12. Jahrhundert an erscheinen die Inschriften auf den Siegeln auch in Unzialbuchstaben. Auch die gotthische Schrift kommt auf den Siegeln zur Geltung. Ähnlich den Münzinschriften findet man auf den Siegeln schon im 7. Jahrhundert Abkürzungen und zusammengezogene Buchstaben.

Bei den Siegelumschriften erscheint vor Beginn der Schrift und zwar schon in den ältesten Merovinger Zeiten ein Kreuz, das sich an dieser Stelle bis in das 14. Jahrhundert erhielt. In späterer Zeit findet man statt des Kreuzes nicht selten Sterne oder Rosen.

## § 102.

## 2. Bildsiegel.

Bildsiegel sind alle diejenigen Siegel, welche weder das Porträt noch das Wappen ihres Inhabers darstellen, also vorzugsweise alle Siegel mit den Gestalten von Heiligen, mit allen möglichen symbolischen Bildern, mit architektonischen, historischen und anderen Darstellungen. Auch diese Siegel können den Namen des Inhabers, sogar auch eine Siegellegende, tragen oder nicht. Ihre Eigenschaft als Bildsiegel wird dadurch nicht geändert, da hier das Bild maßgebend ist für den Siegeltypus.

Als Beispiele lassen sich hier einige zugleich historisch merkwürdige Bildsiegel anführen. So führten die ersten Karolinger Fürsten antike Köpfe, Bacchusmasken u. dergl. in ihren Siegeln.

Im Bauernaufstande des Jahres 1525 hatten die rebellischen Bauern ihre eigenen Siegel, die reine Bildsiegel darstellen\*). Die Rottenburger Bauern führten als Bild im Siegel: Drehsiegel und Heugabel hinter einer Pflugschar übereinandergelegt und unterhalb der Pflugschar steht der alte Bundschuh hervor. Ähnlich ist das Siegel der Bauern aus dem Weinsberger Thal, nur führen sie statt der Heugabel eine Mistgabel. Die Bauern am Lobenberg haben das Monogramm  und die zu Bildhausen und Mellrichstadt ein Kreuz auf einem Hügel stehend mit Blumenstengeln zu beiden Seiten als Siegelbild.

Hierher gehören auch die Siegel der meisten mittelalterlichen Zünfte mit ihren symbolischen Darstellungen im Bilde.

## § 103.

## 3. Porträtsiegel.

Die weitere Unterscheidung der Siegel in Porträt- und Wappensiegel ist dadurch gegeben, daß erstere das Porträt des Siegelinhabers darstellen, letztere dagegen das Wappen ihres betreffenden Besitzers, wodurch sich vorzugsweise eine weitere Unterabteilung der Siegel in Personal-, Familien-, Geschlechter-, Gemeinden-, Städte- und Ländersiegel darstellt.

In der Bestimmung der nähern Benennung der Siegel als Bild-, Porträt- oder Wappensiegel gilt der Grundsatz: a potiori sit

\*) Grop: „Wirtzb. Geschichtsschriften“, tom. III, p. 97.

nominatio, und steht hier der Bedeutung nach das Wappen über dem Bild und über dem Wappen das Porträt. Wenn demnach auf einem augenscheinlichen Bildsiegel zugleich das Wappen des Sieglers sich befindet, so wird das Siegel, selbst wenn das Wappen gegenüber dem Bilde eine untergeordnete Rolle einnimmt, als Wappensiegel und nicht als Bildsiegel aufzufassen sein, und ein Siegel, welches Porträt und Wappen seines Inhabers zugleich darstellt, zählt, auch in dem Falle, wo das Porträt gegenüber dem Wappen eine minder bedeutende Stellung im Siegel einzunehmen scheint, zu den Porträt- und nicht zu den Wappensiegeln.

In Beziehung auf die Person, welche sich eines Siegels bedient, können die Siegelcharaktere auch in einander übergehen. So wird ein Porträt- oder Wappensiegel, wenn es nicht mehr von seinem eigentlichen Inhaber, sondern von irgend einer andern Person gebraucht wird, in Beziehung auf diese Person seinen Charakter als Porträt- oder Wappensiegel in den eines bloßen Bildsiegels vertauschen, und umgekehrt kann auch ein Bildsiegel zum Wappensiegel werden, wenn z. B. das von einer Person benutzte Siegelbild als Bestandteil in ein derselben verschiedenes Wappen aufgenommen wird.

## § 104.

### 4. Die Siegelbilder.

Was nun die bildlichen Darstellungen auf den Siegeln überhaupt anlangt, so charakterisiren sich diese in verschiedener Weise und geben hiedurch zu mannigfachen Unterscheidungen und speziellen Bezeichnungen Anlaß.

Der Grundcharakter eines jeden Siegelbildes liegt darin, daß durch dessen Zusammenstellung etwas Bestimmtes, wie Macht, Würde, Hoheit, Adel, Stärke, Ansehen, Reichthum u. dergl., ausgedrückt wird. In erster Linie erscheinen deshalb von Bedeutung die Siegel der Regenten und der höchsten Würdenträger des Landes, der Könige und Kaiser.

In den ältesten Zeiten zeigt sich rücksichtlich der Wahl der Bilder auf Regentensiegeln ein zweifaches Bestreben\*). Die Merovinger Fürsten führten ihr stets durch das lange Haar gekennzeichnetes eigenes Porträt im Siegel, das allerdings in der rohesten Form gearbeitet und nur in Folge der Namensumschrift als spezielles Siegelporträt eines bestimmten Fürsten zu erkennen war. Die ersten Karolinger dagegen bedienten sich der alten

\*) Sichel: „Acta“, I, 104.

Gemmen als Siegel, welche ein beliebiges Bild\*), z. B. eine Bacchusmaske, die Büste eines römischen Kaisers, einen Frauenkopf u. dergl., trugen und gleichfalls erst durch die Namensumschrift als Siegel eines bestimmten Herrschers gekennzeichnet waren. So führte König Pipin eine Maske des Bacchus en face mit starkem Barte, mit Epheu- oder Weinranken im Haupthaar im Siegel; Karlmanns Siegel trug die Büste einer Bacchantin en profil; das Kopfhaar ist in griechischer Weise nach hinten geknüpft und mit Epheublättern umrankt, Schulter und Busen sind stark gewölbt. Ein Siegel Karls des Großen zeigt die Büste des Kaisers Commodus mit härtigem Kopfe, schmucklosem Haupthaar und dem paludamentum über den Schultern.

Die Siegellegende lautet in Majuskelschrift:

† Christe protege Carolum regem Francorum.

Das Gerichtssiegel Karls des Großen enthält die Büste des Jupiter Serapis, und im Siegel Ludwigs des Frommen erkennen wir wiederum die Büste eines römischen Kaisers im Profil: der nach rechts gewandte Kopf trägt kurzes Haupt- und Barthaar, ein Lorberkranz umgibt den Kopf und endigt rückwärts in einer Schleife; über der rechten Schulter ist das Paludamentum mit einem Knopfe zusammengehalten. Die Legende lautet: † Christe protege Hludovicum imperatorem.

Unter den ersten Königen deutschen Stammes, bisweilen auch schon unter den Karolingern, erscheinen die Attribute der höchsten Herrschermürde durch ein Diadem oder eine Krone auf dem Haupte des Regenten ausgedrückt. So wird unter Karl dem Dicken als Zeichen der königlichen Würde dem Siegelbilde ein kleiner Schild mit Speiß oder Fahne beigegeben. Unter Ludwig d. K. erscheint im Siegelbilde das Haupt mit einer Krone bedeckt.

Die Ottonen ließen ihre Siegel bereits prächtiger gestalten. An Stelle des bisherigen Bruststückes der Gestalt im Siegelbilde wird die Figur im halben Leibstücke aufgenommen, mit den Insignien der Herrschermürde, als Krone, Zepter und Reichsapfel, bekleidet.

Bei Otto I. zeigt sich ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen den Siegeln, die er als König, und denen, die er nach seiner Kaiserkrönung gebrauchte. Aus beiden Perioden giebt es verschiedene Siegel Ottos I. So zeigt ein Siegel aus dem Jahre 937

\*) Sickel: „Acta“, I, 105.

den König in halber Figur mit einer Art Binde oder Diadem um den Kopf. In der Rechten hält er eine Lanze mit dreieckiger Fahne, in der Linken einen gestreiften runden Schild. Die Siegellegende lautet: Otto Di. Gra. Rex. Die kaiserlichen Siegel Otto's I. zeigen denselben in halber Figur mit großem Barte und dreizackiger Krone auf dem Kopfe; die Legende lautet: Otto Imperator Augustus. Die Insignien in der Hand des Kaisers sind verschiedenen Veränderungen unterworfen: Anstatt der Lanze mit oder ohne Fahne sieht man auf den kaiserlichen Siegeln den „baculum regium“, der nach und nach sich zum Zepter ausgebildet hat, in der Rechten, und in der Linken anstatt des Schildes die Kugel, zunächst noch ohne Kreuz. Otto II. unterscheidet nur wenig sein Siegel als König und als Kaiser; er erscheint auf allen Siegeln in halber Figur und stets mit der Krone bekleidet, in der Rechten den Stab und in der Linken die Kugel mit dem Kreuze haltend.

Mit Otto III. dagegen wird abermals eine wesentliche Änderung der Königsiegel vorgenommen, indem sich jetzt die sogenannten Thron- oder Majestätsiegel entwickeln, d. s. Siegel, welche das Reichsoberhaupt mit allen Attributen des Herrschens ausgestattet und auf dem Throne sitzend darstellen. In der Auffassung und Darstellung des Bildes selbst wie auch des anfangs sehr einfachen und allmählich in mehr und mehr verzerrter Form erscheinenden Thrones zeigt sich ein verhältnismäßig nur langsamer künstlerischer Fortschritt. Aber schon in den ersten Jahren seiner Regierung findet man eine förmliche Ausbildung des Stabes in einen Zepter, die Krone erhält Verzierungen durch Zaden und Steine und wird auf allen Siegeln vom Kaiser getragen, ebenso der Reichsapfel, der übrigens bald mit bald ohne Kreuz erscheint. Dieses Bestreben der Verbesserung und Verschönerung der Siegelbilder führte zu den Majestätsiegeln über. Der Kaiser zeigt sich da in ganzer Gestalt auf dem Throne sitzend, sein Haupt schmückt eine Krone mit drei Spitzen, in der Rechten trägt er einen zierlichen, lilienförmigen Zepter und in der Linken den Reichsapfel. Das Gewand ist auf der rechten Schulter geknüpft. Auch in dieser Darstellung treten in den einzelnen Jahren seiner Regierung noch mehrfache Änderungen ein, die sich bald in der Bildung des Kopfes und Gesichtes des Kaisers, bald in dessen Insignien, bald auch in der Gewandung geltend machen. Auf mehreren Siegeln findet sich z. B. auf dem Unter-

Reihe des Kaisers ein lateinisches S oder der Kaiser trägt anstatt des Zepters einen langen Stab, oder an der Spitze des Zepters befindet sich eine blumenartige Verzierung u. dergl. Von dieser Zeit an ist die auf dem Throne sitzende Herrschergestalt das allgemein gebräuchliche Siegelbild der Kaiser geworden, die sich natürlich mit der fortschreitenden Kunst der Gravierung der Siegelstempel gleichfalls zu stets vollkommenerer Schönheit entwickelten.

Diese Majestätsiegel lassen einige äußere Unterscheidungsmerkmale zu, jenachdem sie als Wachsiegel oder als Bullen erscheinen. Auch die Wachsiegel sind bisweilen nach Art der Bullen doppelseitig mit gleichgroßem Rückiegel; häufiger jedoch sind sie auf der Rückseite nur mit dem kleinern Sekretiegel des Herrschers beglaubigt. Auf den Bullen der Kaiser erscheint bis unter Friedrich II. im Avers der Herrscher nur im Bruststücke mit den Reichsinsignien, während die Rückseite die Wörter: „Renovatio Imperii Romanorum“ oder das Sinnbild Roms: „das kastellartige Thor“, mit der Umschrift: „Aurea Roma“ darstellt. Diese Bezeichnung wurde zuerst von Otto III. aufgenommen. Gewöhnlich findet sich später die Umschrift: „Roma caput mundi regit orbis frena rotundi“ und die Inschrift: „Aurea Roma“ im Schluß. Friedrich II. brachte das vollständige Bild des Majestätsiegels auch auf den Avers der Bullen und Friedrich III. ließ den Revers der Bullen mit dem Reichswappen versehen.

Das Sekretiegel des Herrschers, d. i. ein kleineres spezielles Siegel desselben, das dieser zumeist eigenhändig zum Zweck besonderer Beglaubigung oder auch als Zeichen besonderer Gunst aufdrückt, trägt ursprünglich einen antiken Kopf, seit dem 13. Jahrhundert den einköpfigen und seit dem 15. Jahrhundert für Kaiser den zweiköpfigen, für die römischen Könige aber fortgesetzt den einköpfigen Reichsadler. Dieses Sekretiegel muß jedoch nicht notwendig der Rückseite des Hauptsiegels aufgeprägt sein. Namentlich unter Kaiser Friedrich III. findet sich das Sekretiegel vielmehr auf dem Siegelavers und ist dem aus weißem Wachs gefertigten großen Majestätsiegel zu den Füßen des auf dem Throne sitzenden Kaisers in rotem Wachs beigedrückt.

Seit der Regierung Friedrichs III. und mehr noch seit Maximilian I. wird der Gebrauch der doppelseitigen kaiserlichen Wachsiegel seltener und an ihre Stelle tritt das einseitige Wappensiegel.

Die Umschriften der kaiserlichen Siegel anlangend, bezeichnen dieselben bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts meistens nur in kurzen Worten Namen und Würde des Regenten: doch gestalten sich auch diese Siegellegenden in unterschiedlicher Weise, wie die hier folgende Reihe von Beispielen zeigt: Karl der Große führt die Umschrift: XPE protege Carolum imperatorem, ebenso Ludwig der Fromme; Lothar schreibt: adjuva statt protege; Karl der Dicke und seine Nachfolger schreiben nur: Karolus Imperator, Arnolfus Rex. Hludovicus Rex. Die Ottonen haben in ihren Siegellegenden: † Otto Di gra Rex; Otto II. hat statt des Kreuzes vier Punkte; Heinrich II. schreibt: Henricus D. G. Romanorum Imp. Aug.; in ähnlicher Weise lauten die Siegellegenden bei Friedrich II., der seine Legende erweitert: Fridericus Di. gra. Romanor. & Rex oder: Imperator semper oder: semp. Augustus & Rex Sicil. & Jerlem.; Conrad IV. hat folgende gefürzte Legende: Conradus Divi Augusti. Imperis. Fridici filius. Di gra Romanor. i regē electus heres Jerlem.; Karl IV. schreibt: Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imp. semper Aug. & Boemie Rex. Des Kaisers Wenzel Siegel hat folgende Legende: † Wenceslaus Dei gracia Rom. Rex semper Aug. & Boemiae Rex; sein Bruder Sigismund hat wiederum eine sehr erweiterte Legende: Sigismundus Dei gratia Rom. Imp. sp'r. Aug. ac Hungarie Bohemie Dalmaciae, Groacie Rame Servie Callicie Lodomirie Cornie Pulgarigue Rex & Lucemburgensis heres.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich haben die einzelnen Regenten bald mehr bald weniger Änderungen mit den Siegellegenden vorgenommen und ihrem Vorgehen folgten die anderen Fürsten, geistlichen und weltlichen Großen nach. Ihre Siegellegenden sind so mannigfaltig als sie selbst zahlreich, und würde es natürlich zu weit führen, hier die Beispiele für solche Siegellegenden noch zu vermehren.

Es mag dagegen wohl am Platze sein, an dieser Stelle eine Art von Siegelbildern zu besprechen, welche ganz besonders den Siegeln den Charakter von Bildsiegeln verleihen. Es sind dies die Siegel der Päpste, sowie der geistlichen Fürsten, Stifter, Klöster und sonstiger geistlichen Körperschaften. Überwiegend findet man auf den Siegeln der Geistlichkeit Darstellungen religiösen Inhaltes, namentlich auf den Siegeln geistlicher Korporationen, während die Siegel einzelner geistlicher

Würdenträger, Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen zc. eine Darstellung ihrer geistlichen Würde, entweder in den entsprechenden Insignien oder in einer andern geeigneten Weise, zeigen.

Die Eigenart der Siegelung der Päpste mittels Bleibullen erstreckt sich auch auf das Siegelbild. Einem solchen begegnen wir jedoch erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Vorher, also zwischen dem 7. und 11. Jahrhundert, führten die päpstlichen Bullen kein Bild, sondern nur den Namen des betreffenden Papstes einerseits und die Bezeichnung Papa auf der andern Seite. Vom 11. Jahrhundert und zwar von der Regierung des Papstes Leo IX. an erscheint bisweilen die Abbildung des Kopfes des hl. Petrus auf dem Siegelavers, woraus sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts die noch heute übliche Darstellung eines besondern Siegelbildes für die päpstlichen Bullen entwickelte.

Diese hiernächst angegebene bildliche Darstellung bezieht sich auf die größere Mehrzahl der Papstbullen. Doch giebt es eine Reihe einzelner Ausnahmefälle, indem mehrere Päpste die Siegelbilder auf ihren Bullen anders gestalteten. So z. B. Papst Victor II. (1055—1057), dessen Bullen auf dem Avers das Brustbild des hl. Petrus zeigen mit dem Himmelschlüssel in der Linken und der Umschrift: „Tu pro me navem liguisti suscipe clavem“, während der Revers die Mauern der Stadt Rom trägt mit der Überschrift: Aurea, der Unterschrift: Roma und dem Namen: Victoris papae II. am Rande. Die Bullen des Papstes Stephan X. (1057—1058) zeigen das Bild des Papstes selbst im pontificalen Gewande mit einem Kreuze in der Hand und seine Knie weidend; vor dem in den Wolken erscheinenden Erlöser beugt er das Knie und die Worte der Inschrift lauten: „Si diligis me, Petre, pasce agnos meos“. Die Bullen Alexanders II. haben ein ähnliches Siegelbild, wie die Victors II., nur lautet die Umschrift hier: „Quod necis nectam, quod solvis Petre resolvam“. Neben diesen Ausnahmen aus der Zeit des 11. Jahrhunderts findet sich noch eine weitere Ausnahme vom gewöhnlichen Siegelbilde der Papstbullen unter Papst Paul II. Eine Bulle dieses Papstes bringt nämlich auf dem Avers den Papst auf dem Throne sitzend und umgeben von den Kardinalen, die teilweise die Knie vor ihm beugen.

Auf dem Avers zeigen sich jetzt die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus in scharf markierten Gesichtszügen mit langen, wallenden Bärten. Eine Art Heiligenschein umgiebt jeden der beiden Köpfe, zwischen denen ein Kreuz sich erhebt, über welchem die Buchstaben S. P. S. P. = „Sanctus Petrus, Sanctus Paulus“ stehen. Ein Strahlenfranz umgiebt das ganze Bild und eine einfache Verzierung schließt sich am Rande an. Der Revers trägt den Namen des Papstes und Bezeichnung seiner Unterscheidungsanzahl, in gleich einfacher Einfassung. Über dem Namen befindet sich wieder ein kleines Kreuz mit Strahlen in den vier Ecken.

Die Prägung der Bleibullen wurde keineswegs künstlerisch genau ausgeführt, denn es fehlt nicht selten an irgend einer Seite ein Teil der Randeinfassung. Auch war man scheinbar sehr sparsam in der Anfertigung von Stempeln, denn es kommt häufig vor, daß die Unterscheidungszahl V. beim päpstlichen Namen nicht in der Mitte unter dem Namen sondern mehr an der Seite steht, z. B. bei Pius V. Bei Wahl eines Pius VI., VII. oder VIII. bedurfte man alsdann keines neuen Stempels, sondern es wurde dem alten Stempel Pius V. nur ein I, II oder III zu V neu eingraviert, was alsdann die neue Unterscheidungszahl ergab.

Neben diesem Hauptiegel, das bei allen päpstlichen Dokumenten von einigermaßen feierlichem Charakter angewendet wird, führen die Päpste noch ein zweites Siegel, das in der Regel zur Beglaubigung von minder feierlichen Akten, oft auch nur zum Verschließen bei Versendung päpstlicher Entscheide dient. Es ist dies das Bild des Fischerrings, das sich schon im 10. Jahrhundert findet und die biblische Erzählung vom reichen Fischzuge des Apostels Petrus zeigt, indem es diesen in einem Kahne mit dem Fischneze und der Ausführung des Fischzuges beschäftigt darstellt. Das Siegel selbst führt daher die Bezeichnung: „Fischerring“ und in den betreffenden Dokumenten heißt es ausdrücklich, daß sie gegeben seien: „sub anulo piscatoris“. In der Umschrift führt dieses Siegel den Namen des Papstes und ist ein einseitiges Wachsiegel. Der Fischerring ist das eigentliche Sekretiegel des Papstes, das ihm zufolge seiner Würde zukommt und ursprünglich zur Befristigung von Akten diente, die sich zunächst als unmittelbarer Ausfluß dieser Würde repräsentieren sollten, oder auch zur Besiegelung von Privatbriefen. Papst Clemens IV. giebt selbst genau die Bedeutung dieses Siegels in einem Briefe an seinen Verwandten Regidius Grossus an, indem er schreibt: „Non scribimus tibi nec consanguineis nostris sub bulla, sed sub Piscatoris sigillo, quo Romani Pontifices in suis secretis utantur“. Seit dem 15. Jahrhundert dient der Fischerring zur Besiegelung aller offenen päpstlichen Breven, aber auch zur Verschließung aller privaten Entscheide. Der Gebrauch dieser Art der Siegelung päpstlicher Breven ist noch heute unverändert in der päpstlichen Kanzlei.

Daß einzelne Päpste in ihre Bullen auch ihre Geschlechtswappen mit aufnahmen, sind seltene Ausnahmefälle, die sich bei dem konservativen Grundzuge des kirchlichen Wesens nicht bieten. Derartige Bullen finden sich nur unter den Päpsten: Clemens VI., Julius II., Leo X., Clemens VII., Paulus III. und Sixtus III.

Unter **Saibullen** versteht man die nur auf dem Avers mit dem Siegelbilde bestempelten Bullen, indem in der Zeit zwischen der Wahl und der Krönung des

Papstes der Revers der Bullen in der Regel leer blieb. Solche Halbbullen finden sich vorzugsweise aus der Zeit des Papstes Innocenz III., der am 11. Januar 1198 erwählt und erst nach sechs Monaten inanguriert wurde.

Die übrigen geistlichen Würdenträger, Karbinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, und ebenso geistliche Körperschaften wie Stifter, Klöster, Kirchen, geistliche Mitterorden, auch die Konzilien, in gleicher Weise die Universitäten haben in ihren Siegeln eine große Mannigfaltigkeit bildlicher Darstellung. Die höchsten geistlichen Würdenträger, Karbinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, führten anfänglich das Bild des Heiligen in ihren Siegeln, dem die Kirche oder das Stift, welchem sie vorstanden, besonders geweiht war. Im 11. Jahrhundert aber nahmen sie, dem Muster der Königsiegel nachfolgend, ihre eigene Gestalt mit dem Ornate und den Insignien ihrer Würde bekleidet in ihre Siegel auf. Mit der Mitra auf dem Haupte erscheinen sie da bald stehend in ganzer Figur, bald auf einem Throne sitzend, in der Rechten den Bischofsstab und in der Linken ein geschlossenes oder auch ein offenes Buch haltend, das mit den Worten: „Pax vobis“ beschriftet ist. Daß sie die Hand zum Segen erheben, kommt in dieser Zeit auf den Siegelbildern noch nicht vor. Mit ausgehendem 11. Jahrhundert tritt nicht selten die Inful an Stelle der Mitra, und im 12. Jahrhundert wird das priesterliche Gewand reicher, die rechte Hand erteilt den Segen und den Bischofsstab hält jetzt die Linke. Bald findet sich dann auch eine reichere Umrahmung der Figur, die in voller Würde unter einem reich verzierten Baldachin erscheint.

Die Gravirung der Siegelstempel ist mitunter ganz meisterhaft ausgeführt und die Siegel selbst charakteristisch fein und stilgerecht. Schon im 13. Jahrhundert zeigt sich übrigens bei den hohen Würdenträgern der Kirche das Bestreben, auch ihr Geschlechtswappen in das Siegel aufzunehmen, das denn auch mit dem 15. Jahrhundert vollständig an die Stelle des ehemaligen Siegelbildes trat, und nur die Insignien der geistlichen Würde bleiben noch auf dem Siegel erhalten.

Die Umschrift der Siegel geistlicher Würdenträger enthält in der Regel Namen und Würde des Siegelinhabers. Die Bilder ihrer Sekretiegel sind entweder die gleichen wie die der Hauptiegel in entsprechender Verkleinerung, oder nur ein Leibstück des Inhabers oder die Insignien der geistlichen Würde.

Die Bilder auf den Siegeln, resp. Bullen der Konzilien deuten in der Regel in ihrer Aversdarstellung auf eine solche kirchliche Begebenheit hin. Das erste Siegel dieser Art ist das des Konzils von Konstanz (1414—1418) und dieses zeigt zwei kreuzweise über einander gelegte Schlüssel, zwischen denen die Häupter des hl. Petrus und Paulus angebracht sind, mit der Umschrift: „*Sigillum Sacrosancti Concilii Civitatis Constantiensis*“. — Das Siegel des Baseler Konzils (1431), gleichfalls wie das von Konstanz eine Weibulle, hat auf dem Avers die Darstellung der ganzen Kirchenversammlung, Papst, Kardinäle, Bischöfe u. vom hl. Geist überragt, während Christus aus den Wolken auf die Versammlung niederblickt. Die Reversseite dagegen trägt die Inschrift: † *Sacrosancta Generalis Synodus Basiliensis* †. Das Konzil von Pisa (1511) hat auf dem Avers seiner Weibulle die Inschrift: „*Sacrosancta generalis synodus Pisana*“, auf dem Revers: das Bild des hl. Geistes als Taube nach allen Seiten hin Strahlen ausstrahlend mit der Umschrift: *Spiritus Paraclitus docebit vos omnem veritatem*“.

Die Siegel geistlicher Körperschaften gehen in der Verschiedenheit ihrer bildlichen Darstellungen noch weiter aus einander, und bewegen sich zwischen dem einfachen Bilde eines Schutzheiligen und der Abbildung vollständiger geschichtlicher oder legendärer Ereignisse, so sieht man z. B. die Darstellung, wie der hl. Martin ein Stück von seinem Mantel abschneidet, um den stehenden Armen damit zu bekleiden u. dergl. mehr.

Vor allem kommen hier in Betracht die Siegel der Kathedralkirchen, der Kollegiate u., die fast durchgehends eine bildliche Darstellung aus der Heiligengeschichte oder aus der Geschichte ihrer eigenen Entwicklung auf ihren Siegeln haben, oder auch die Abbildung ihres Gotteshauses selbst. Das alte Siegel der Kirche zu Hildesheim z. B. zeigt die Jungfrau Maria auf dem Throne sitzend mit dem Jesuskinde und zur Rechten den hl. Bernhardus, zur Linken den hl. Gotthardus, die Bischöfe von Hildesheim, stehend, mit der Umschrift: „† *Sigillum Hildensiensis Ecclesie*“. Und hier waren es wieder die Offizialen, die Archidiaconen, die Thesaurarier dieser Kirchen, die ihre eigenen amtlichen Siegel, meist mit bildlichen Darstellungen, führten.

Gleicherweise hatten die Kollegiatkirchen größtenteils bildliche Darstellungen auf ihren Siegeln, und es ist nicht selten der Fall, daß derartige Siegel erläuternde Inschriften über das Siegelbild

selbst eingezeichnet sind. In dieser Art findet sich bei Heineccius (S. 190) eine Siegelbeschreibung der St. Aegidienkirche in Braunschweig folgendermaßen: „Habes hic S. Aegidium missificantis habitu, coram altari calice libroque instructo stantem, cum lemnate: S. Egidius, pone quem in genua prouolutus se sistit Rex, quem Carolum Martellum esse ex addita inscriptione: Karolus Rex, constat, cujus manibus adscriptum Ave Maria, ut preces eum recitare scias. Pone hunc subsistunt bini monachi, ad missam seruientes. Supra altare denique angelus volans schedam tenet, cui inscriptum: Dimissum Peccatum. Perigraphie primaria his absoluitur: Sigillum Ecclesie S. Egidii in Brunswich“. Die Parochialkirchen hatten vor dem 13. Jahrhundert noch keine Siegel; nach dieser Zeit führen sie in ihren Siegeln gewöhnlich das Bildnis des Schutzheiligen ihrer Kirchen, bisweilen auch das Bild des Parochus selbst in priesterlicher Gewandung und irgend eine heilige Handlung vollziehend oder auch mit einem Ciborium in den Händen. In späterer Zeit treten übrigens auch an Stelle dieser Bildsiegel häufig Wappensiegel. Spezielle Beispiele hierfür anzuführen scheint bei der großen Zahl und Mannigfaltigkeit dieser Siegel nicht notwendig.

Was von diesen eben besprochenen Siegelarten gilt, ist im allgemeinen auch bezüglich der verschiedenen Siegelbilder der Äbte, Äbtissinnen, der Klöster zc. zu bemerken. Auch diese haben ähnliche bildliche Darstellungen, und die der Äbte vorzüglich ihre eigene Gestalt mit dem Gewande und den Insignien ihrer Würde bekleidet. Die Siegel der Äbte reichen, wie die der Bischöfe, bis ins 11. Jahrhundert zurück; einzelne derartige Erscheinungen zeigen sich schon im 10. Jahrhundert. Eines der ältesten Äbtesiegel ist das des Abtes Richardus von Fulda, das den Abt selbst in halber Figur mit entblößtem Haupte darstellt, in einfacher Gewandung, mit der Rechten den Stab und unter dem linken Arme ein geschlossenes Buch haltend; die Worte: „† Richardus Abbas“ bilden die Umschrift. Auch diese Siegel schreiten von da an einer Vervollkommnung und Ausbildung ihrer Siegelbilder zu und nehmen bald eine reiche priesterliche Gewandung, geschmückte Baldachine zc. auf.

Die bei diesen Siegeln häufig vorkommenden Rückiegel sind gleichfalls in der Regel bildliche Darstellungen. So zeigt das Siegel des Abtes Hugo von Corvei (1173), das auf dem Avers

den Abt wie oben beschrieben darstellt, auf dem Revers einen Sternenzweig, eine Hand mit einem zweifachen Schlüssel und der Umschrift: „† Claves Sancti Petri“. Das Siegel des Abtes Albero von Werden (1258) hat wiederum das übliche Bild desselben in ganzer Figur auf dem Avers, während das Rücksigel das Brustbild des Abtes mit einem geöffneten Buche und der Umschrift: „† Secretum. Abbis. Werdinens“ trägt.

Die Siegel der Äbtissinnen stammen ihrem Alter nach aus dem 12. Jahrhundert. Sie zeigen zumeist die Bildnisse der Äbtissinnen, bald sitzend, bald in stehender ganzer Figur, in der Rechten einen Stab oder häufig auch eine Lilie und in der Linken ein Buch haltend. Zu den ältesten Siegeln dieser Art gehören die der Äbtissin Gerburga von Quedlinburg (1108—1138) und der Äbtissin Adelheid von Saon (1123). Das Siegel der Äbtissin Gertraud von Quedlinburg trägt deren Bild, sitzend auf der Sella mit einer Lilie und einem geöffneten Buch in den Händen, sowie der Umschrift: „† Gertrudis Di. Gra. in Quidelingeburch. Abbatissa“.

Die Klöstersiegel haben überwiegend Heiligenfiguren in ihren Bildern und besonders solche, die in der Heiligengeschichte als hervorragende Repräsentanten der Ausbreitung des Christentums gelten, z. B. des hl. Bonifacius, oder solcher Heiligen, die für die Stiftung des bezüglichen Klosters von wichtiger Bedeutung sind. Auch diese Gestalten sind in der Regel durch besondere Insignien ausgezeichnet, die sich auf ihre Würde oder auf bestimmte Lebensmomente derselben beziehen. So z. B. zeigt sich der hl. Benignus im Siegelbilde mit einer Palme, dem Symbol seines Martyriums u. dergl.

Eine weitere Art von Siegelbildern unter besonderer Bezeichnung sind die sogenannten Reiteriegel\*). Es lag nahe, daß auch die weltlichen Würdenträger des Landes gleich den Fürsten und den geistlichen Repräsentanten besonders ihre Würde kennzeichnende Siegel führten und dies geschah in der Weise, daß die meisten Herzöge und Grafen, welche in der Regel die obersten Feldherren in ihren Bezirken waren, in ganzer Figur und in der Regel mit dem vollen Wappenschild auf einem

\*) „Nouv. Traité de Diplom.“ T. IV, p. 219—221 und pag. 249 ff.  
Heineccius: p. 121—135.  
Gatterer: § 345 und 362.

ansprengenden Pferde erscheinen. Bisweilen tragen sie auch über dem Brustharnisch noch einen wallenden Mantel, die Rechte hält das Schwert, die Linke eine Standarte. Die Pferde erscheinen anfangs noch nicht mit Sattelzeug, als: Decken, Zügel und Steigbügel, ausgerüstet, und auch im 12. Jahrhundert finden sich die Steigbügel nur äußerst selten. Im 13. Jahrhundert dagegen sind die Satteldecken auf den Bildern der Reiteriegel reich mit Ornamentik verziert. Bisweilen tritt auch nur die vordere halbe Figur des Pferdes auf dem Bilde hervor. Solche Reiter- oder Ritteriegel sind keine seltene Erscheinung und begegnen uns vorzugsweise zwischen dem 11. und 16. Jahrhundert; aber auch noch über diese Zeit hinaus finden wir dieselben unter dem hohen Adel des Landes.

Eine Abart dieser Reiteriegel bilden die sogenannten Fußsiegel, d. s. solche, bei denen der Ritter im Wappenschilde nicht zu Pferde, sondern in ganzer Figur stehend auf dem Siegelbilde sich zeigt. Dem Zwecke nach erreichen diese Siegel dasselbe wie die Reiteriegel: Darstellung der hohen Würde des Siegelinhabers. Auch solche Siegel sind namentlich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert in Gebrauch und selbst Kaiser und Könige erscheinen manchmal in Fußsiegeln, wie z. B. Otto der Große angeblich auf einem Siegel vom Jahre 962, ebenso Otto III. auf einem Siegel vom Jahre 997, auch Heinrich III. als römischer König auf einer Bulle seines Vaters, des Kaisers Konrad II. vom Jahre 1029. In gleicher Weise bedienten sich solcher Fußsiegel die Repräsentanten hervorragender fürstlicher Häuser in Deutschland und unter diesen vorzugsweise die Markgrafen von Brandenburg fast zwei Jahrhunderte hindurch; ebenso verschiedene österreichische Herzöge, wie namentlich Herzog Rudolph an einer Urkunde des Jahres 1365, Herzog Maximilian an einer Urkunde des Jahres 1485, ferner die sächsischen, pommerischen, anhaltischen Fürsten, die Grafen von Mansfeld, die Grafen von Leiningen, von Waldeck, von Homburg, die Markgrafen von Meissen und andere Fürsten- und Dynastengeschlechter in Deutschland.

Mit dieser Art von Fußsiegeln korrespondieren die bereits besprochenen Siegel geistlicher Würdenträger, welche gleichfalls in ganzer Figur auf dem Siegelbilde erscheinen. Unter allen Umständen aber ist der Gebrauch von Reiteriegeln sowohl als von Fußsiegeln ein ausschließliches Vorrecht der höchsten Würdenträger des Landes, der Landes- und Reichslehenherren, der

Vertreter des hohen Reichsadels, der geistlichen Oberhäupter, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen.

Nur äußerst selten findet man derartige Fußiegel auch bei Vertretern des niedern Adels. Einzelne Beispiele hierfür, jedoch von ganz untergeordneter Bedeutung, giebt Gerken in seiner Abhandlung: *de sigillis pedestribus*.

Die Reiter- und Fußiegel werden von ihren Inhabern manchmal — wennauch ungeeigneter Weise — als *Majestätsiegel* bezeichnet.

Auch die in die Kategorie des hohen Adels gehörigen Frauen bedienten sich häufig eigener Siegel, auf denen sie nach dem Muster der Reiter- und Fußiegel der Männer als Repräsentantinnen ihrer hohen Würde in stehend ganzer Figur oder selbst auf dem Pferde erscheinen. Anstelle des männlichen Wappenschmuckes tragen sie auf dem Siegelbilde dann in der Regel eine Blume, ein Buch, einen Vogel oder irgend ein anderes Sinnbild ihrer Würde in der Hand, und ihre Stellung auf dem Pferde ist bald dem bei Männern üblichen Sitze, bald der gewohnten Frauenart entsprechend.

Die Reiter- und Fußiegel sind in der Regel mit einer Siegellegende versehen, welche Namen und Würde ihres Inhabers darstellt. Bald ist die Bezeichnung der Würde nur kurz durch den Haupttitel des Inhabers ausgedrückt, oft aber auch finden wir in der Umschrift dieser Siegel eine ganze Reihe von Titeln aufgeführt, ja selbst ein Wahlspruch oder irgend eine andere Notiz des Siegelinhabers kann in diese Umschrift mit aufgenommen sein. So findet sich z. B. ein Reiteriegel des Kaisers Rudolf von Habsburg, das er als Graf von Habsburg führte; der Graf erscheint vollständig gewappnet auf dem Pferde und das Siegelbild umgiebt die Legende: „† S. Comit. Rud. de Habesb. Lantgravi. Alsatie“.

Wenn diese Reiter- und Fußiegel des hohen Adels auch Rückiegel haben, was übrigens weniger häufig vorkommt, dann sind diese in der Regel das gewöhnliche Wappensiegel des Inhabers, denn ein solches hat der hohe Adelige stets mit und neben seinem großen Repräsentationsiegel geführt, z. B. das Reiteriegel des Herzogs Friedrich II. von Lothringen zeigt auf dem Avers den Herzog zu Pferde in voller Rüstung und mit der Umschrift: „*Sigillum Frederici . . . . Lot . . . ie et Maroh.*“; das Rückiegel dagegen trägt seinen Wappenschild mit der Umschrift: „*Sigillum secreti*“.

Endlich sind zu den Siegelbildern von besonderer Bedeutung noch die der Städteiegel zu zählen. Die Städteiegel waren zumteil schon bei den Römern in Gebrauch, die deutschen Städte beginnen erst mit dem 12. Jahrhundert eigene Siegel zu führen, und da ist es vorzugsweise irgend eine auf die Eigenschaften der Städte als Gemeinwesen, oder auf ihren Namen, oder auch auf irgend ein Ereignis aus ihrer geschichtlichen Entwicklung bezügliche bildliche Darstellung, die den eigentlichen Typus der Städteiegel

repräsentiert. Am häufigsten finden sich auf den Städteiegeln: Türme, Mauern und Thore, die mit Türmen und Zinnen armiert sind, Kastele u. dergl., aber auch die Schutzheiligen der Städte erscheinen im Siegelbilde, bald allein, bald auch mit den eritgenannten Siegelbildern vereinigt; z. B. auf dem Goslarer Stadtiegel befinden sich die Stadtmauern mit Thor und Türmen und zwischen den beiden letzteren erheben sich die Figuren der Apostel Simon und Judas. Die Worte: „† Sigillum Burgen-sium in Goslaria“ bilden die Umschrift. In gleicher Weise hat Trier den heiligen Petrus, Gotha den heiligen Gotthard, Bischof von Hildesheim, Bamberg den heiligen Georg, Fulda den heiligen Bonifacius, Koburg den heiligen Mauritius, Saalfeld den heiligen Johannes Baptista im Siegelbilde und lassen sich diese Beispiele noch beliebig vermehren. Für die Siegelbilder, welche sich auf die Namen der Städte beziehen, lassen sich nicht minder zahlreiche Beispiele finden; erwähnt seien hier nur die Städte: Bern mit einem Bären, München mit einem Mönchlein, Henneberg mit einem Hahn auf dem Berge, Magdeburg mit einer Frauengestalt auf dem Kastele u. Siegelbilder der Städte von anderer Bedeutung können weiter sein: Schiffe, als Symbole des Handels und der Schifffahrt, welche diese Städte betrieben, oder das Bild des Weinstocks, als Symbol des Weinbaues, u. dergl. m. Viele Städte schließlich haben die Insignien der Herren, unter deren Herrschaft sie standen, in ihr Siegelbild aufgenommen.

## § 105.

## 5. Wappeniegel.

Eine dem Typus nach ganz besondere, durch ihre Eigenart das Interesse wesentlich beanspruchende Erscheinung in der Sphragistik sind die Wappensiegel. Eben diese Eigenart der Erscheinung und der allgemeine Gebrauch der Wappensiegel haben für das spezielle Wappenbild ohne Rücksicht auf dessen Eigenschaft, zugleich Siegelbild sein zu können, eine besondere Wissenschaft, die Heraldik oder Wappenkunde, hervorgerufen, und es lassen sich die Hauptgrundsätze der Wappenkunde in einer selbst kurz gefassten Sphragistik nicht vollständig umgehen; die Berührungspunkte beider Wissenszweige, der Sphragistik und Heraldik, sind zu häufig und innig, und die praktische Bedeutung der Wappenkunde ist zu vielfach eingreifend in die diplomatische

Thätigkeit. In dieser Beziehung äußert sich namentlich eine hervorragende Autorität, Freiherr Roth von Schreckenstein, in folgender maßgebenden Weise: „Die Beschäftigung mit Siegeln gehört nicht sowohl zu den besonderen Liebhabereien, als vielmehr, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, zu den dienlich ein-treten könnenden Amtsobliegenheiten des Archivars: Auch essentielle Teile des Inhalts von Urkunden können durch die Siegel wesentlich erläutert werden. Es kommt vor, daß wir über die Namen und die Lebensstellung von solchen Personen, welche in Urkunden nicht vollständig genannt sind, durch deren Siegel die erwünschten Aufschlüsse erhalten“\*).

Unter Wappen versteht man: nach bestimmten Grundsätzen und Regeln gefertigte Bilder, die von irgend einer Person oder Gemeinschaft (Familie, Gemeinde, Stadt, Land) als bleibendes charakteristisches Abzeichen mit besonderer Berechtigung geführt werden.

Wappensiegel ist demnach ein Siegel, welches als Siegelbild das Wappen derjenigen Person oder Gemeinschaft trägt, welche ausschließlich zur Führung dieses Wappens als charakteristisches Abzeichen berechtigt ist.

Aus diesen beiden Definitionen für Wappen und Wappensiegel ergibt sich, daß ein beliebiges Bild, selbst wenn es in der Art eines Wappenbildes zusammengestellt ist, eigentlich noch nicht als Wappen gelten, und daß ein Siegel, selbst wenn es ein derartiges Bild trägt, noch nicht Wappensiegel genannt werden kann. Vielmehr bleibt solch ein Bild eben Bild und solch ein Siegel bleibt Bildsiegel, solange dem Bilde beziehungsweise dem Siegel die Person oder die Gemeinschaft fehlt, die beides in legaler Weise als ihr charakteristisches Abzeichen führt.

Die Wappensiegel sind daher nicht immer leicht als solche zu erkennen, und namentlich bei älteren Siegeln und unbekannteren Wappen wird die Feststellung ihrer Qualität als Wappensiegel bisweilen gründlicher Forschungen und allseitiger Umsicht bedürfen\*\*).

\*) Roth von Schreckenstein: Beschreibung von Wappensiegeln betr. Aufsatz in v. Eöbers Archivallischer Zeitschrift, Bd. V.

D. F. v. Heffner: „Heraklit“.

\*\*) Grotefend: dessen „Sphragistik“, S. 30.

Ihrem Ursprunge nach lassen sich die Wappen zurückführen auf den Gebrauch, die bei den Alten zur vollen kriegerischen Rüstung gehörigen Schilde mit Farbenstrichen, später auch mit Bildern zu zieren, wie Zinnen, verschiedenen Rüstungsstücken u. dergl., um hiedurch ihren Thaten der Tapferkeit im Wappenschmucke selbst ein äußeres Mahn- und Erinnerungszeichen zu weihen. In der Folgezeit traten hiezu noch mannigfache bildliche Darstellungen, namentlich Tierbilder aller Art, wie Adler, Löwen, Bären, Füchse, Pferde u. s. w., gleichfalls als bestimmte Sinnbilder für kriegerische Tugenden, wie Stärke, Mut, Wachsamkeit, Kriegslist zc., um in den Kreuzzügen des 11. und 12. Jahrhunderts noch durch die mannigfaltigsten Gestalten der Kreuze und durch die Aufnahme der Bilder der verschiedensten Seltenheiten des Orients vermehrt zu werden. Überhaupt verdankt das Wappenwesen als solches den Kreuzzügen seine eigentliche Entstehung, und seine weitere Entwicklung wurde wesentlich gefördert durch Ausbildung der Ritterturniere. An diesen ritterlichen Übungen durften nur besonders ausgezeichnete Personen, nur „Turnierfähige“ Anteil nehmen und es galt, durch ein äußeres Zeichen diese Eigenschaft zu dokumentieren. Dazu diente der Schild, der, mit dem charakteristischen Kennzeichen seines Inhabers versehen, auf dem Turnierplatze ausgestellt wurde. Die Wappenkundigen oder Herolde prüften den Schild nach seinem Bilde und bestimmten hiernach die Teilnahmefähigkeit seines Besitzers am Kampfspreise. Diese Übung war grundlegend für das deutsche Wappenwesen. Das anfänglich an die Person geknüpft Wappen wurde mit dem Aufkommen der Familiennamen zum charakteristischen Kennzeichen des ganzen Geschlechtes und erblich für die folgenden Generationen, und nach diesem Vorgange teilten und vervielfältigten sich in späteren Jahrhunderten die Wappen in vier Hauptarten, nämlich: 1) Geschlechts-, 2) Körperschafts-, 3) Amts- und 4) Heiratswappen. Unter diese vier Hauptarten lassen sich leicht alle anderen Bezeichnungen und einzelnen Wappenarten systematisch einreihen.

So spricht man noch z. B. von Landeswappen, Herrschaftswappen, Gedächtniswappen, Schutzwappen, Anspruchswappen, Erbschaftswappen, Gnadenwappen u. s. w., jenachdem der Grund der Entstehung einzelner Wappen ein verschiedener ist. Eine weitere Unterscheidung ergiebt die Frage der Entstehung der Wappen, nämlich in Urwappen und Briefwappen, von

denen erstere mit dem Gebrauche seitens des Wappenführers, letztere durch besondere Verleihung mittels Dokuments vonseiten des Staatsoberhauptes entstanden sind, was seit dem 14. Jahrhundert Gebrauch geworden ist.

Das Wappen bildet in der Regel ein Gesamtbild, dessen einzelne Teile systematisch zu einem Ganzen vereinigt sind, die aber unter sich wieder den Rang von Hauptstücken und Nebensücken beanspruchen können.

Die Hauptstücke des Wappens sind:

1) der Schild; 2) der Helm; 3) das Helmkleinod.

Als Nebensücke bezeichnet man:

1) die Helmbreden; 2) heraldische Rangzeichen; 3) heraldische Prachstücke; 4) die sogenannten Beizeichen oder Brüche.

Wappenschild ist das Feld oder der Platz, der das eigentliche Wappenbild trägt. Bezüglich des Schildes kommt in Betracht: Form, Farbe, Stellung und Bild. Der Form nach kann derselbe verschieden geartet sein, wie sich dies rücksichtlich der Gestalt der Siegel überhaupt darstellt. Der dreieckige Wappenschild ist wohl die älteste, der herzförmige gewiß eine der seltensten Formen. Die Farbe des Wappenschildes bezeichnet man in der Heraldik als Tinktur, und kommen als solche zwei Metalle: Gold und Silber, und fünf Farben, als: rot, blau, schwarz, grün und purpur, in Betracht.

Zur äußern Kennzeichnung der Farben auf ungemalten Wappen, sei es in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt oder anderer Wiedergabe, wird Gold repräsentiert durch Punkte, Silber durch einen leergelassenen Raum, rot durch senkrechte Linien, blau durch wagrechte Linien, schwarz durch übereinandergelegte senkrechte und wagrechte Linien, grün durch Schräglinien von rechts oben nach links unten und purpur durch Schräglinien von links oben nach rechts unten.

Ferner gilt bei Anwendung dieser Farben der Grundsatz: 1) daß man nicht Metall auf Metall, und nicht Farbe auf Farbe, sondern Metall auf Farbe und Farbe auf Metall setzen soll; 2) daß ein einfacher Schild nur eine Farbe, ein geteilter Schild mehrere Farben tragen muß.

Die Stellung des Schildes heißt aufrechtstehend, wenn seine Endspitze oder Rundung nach unten gerichtet ist und eine durch die Mitte des Schildes gelegte Perpendikularlinie mit der Basis einen rechten Winkel bildet. Wird durch eine solche Linie jedoch ein spitzer Winkel gebildet, dann heißt der Schild gelehnt und dies kann häufig nach rechts, weniger oft nach links hin der Fall sein. Mit der Endspitze oder Rundung nach

oben gekehrt heißt die Schildstellung gestürzt und deutet in der Regel auf verlorne Gerechtsame oder ausgestorbene Familie.

Rechts und links ist bei einem Schilde — und auch für die Beschreibung eines Siegelbildes gilt dies als Regel — nicht nach der Stellung des Betrachtenden, sondern nach der des Schildträgers, also so aufzufassen, als ob wir hinter dem Schilde ständen. Nach dieser Auffassung deckt der Schild den Körper des Schildträgers und korrespondieren mit den Hauptkörpertheilen auch die Bezeichnungen der einzelnen Theile des Schilbes als Haupt-, Herz- und Nabelstelle und Fuß des Schilbes.

Die Wappenbilder oder heraldischen Körper sind die aus dem bemalten Felde hervortretenden bildlichen Darstellungen eines Gegenstandes irgend welcher Art. Diese heraldischen Körper sind so mannigfaltig wie die Wappen selbst und belehrt uns hierüber das eigene Beschauen aller möglichen Wappen mehr, als jedwede Aufzählung. In der Regel sind die heraldischen Körper entweder aus dem Natur- oder aus dem Kunstreiche genommen und der Wahl derselben liegt gewöhnlich eine bestimmte ursprüngliche Bedeutung zugrunde. So findet man: menschliche Figuren und Körperteile, wie Arm, Hand zc.; Tiergestalten aller Art und in verschiedenen Stellungen; Pflanzen; Erd- und Himmelskörper; Ungeheuer; Werkzeuge und Gerätschaften; Bauwerke, wie Mauern, Zinnen, Thürme, Obeliskten; Kleidungsstücke; Waffen, Fahnen, Kreuze, Zeichen und Marken der verschiedensten Formen.

Von den heraldischen Körpern sind zu unterscheiden die sogenannten Heroldsfiguren, auch Ehrenstücke genannt, d. s. die in einem Wappen außer dem Wappenbilde noch vorkommenden, und durch die in demselben Wappen am wenigsten vorkommende Farbe ausgezeichneten besonderen Gestalten, also besondere Farbenstreifen im Wappenschilde, die nach ihrer Stellung bald als Pfähle, bald als Quer- und Schrägbalken, als Kreuze in allen möglichen Formen u. dergl. auftreten.

Der Helm ist nächst dem Wappenschilde das meist in die Augen fallende Hauptstück eines Wappens; er ist seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in das Wappen mit aufgenommen, während bis dahin nur der Schild das Wappen bildete. — Der Stellung nach erscheint der Helm in der Regel am Haupt- rande des Schilbes und bei zusammengesetzten Wappen befinden sich an dieser Stelle gewöhnlich so viel Helme, als einzelne Wappen in dem gemeinsamen Schilde vereinigt sind. Die Helme bilden vorzugsweise zwei Hauptarten, nämlich geschlossene oder

Stechhelme, die nur mit kleinen Öffnungen in der Gesichtswölbung versehen sind, und offene oder Turnierhelme, bei denen die Gesichtswölbung entweder vollständig geöffnet ist, oder über der Öffnung nur eine Art Bügel sich befindet. — Die Tinktur der Helme ist meist Gold oder Silber.

Anstelle der Helme können übrigens je nach der Bedeutung der Wappen auch Kronen, Infuln, Hüte und Mützen als Abzeichen bestimmter geistlicher oder weltlicher Rangstufen des Siegelinhabers über dem Hauptrande des Wappenschildes erscheinen. Hieher gehören die kaiserlichen und Fürstenkronen, die Krone des Papstes, die Kurfürstenhüte, die Kardinalshüte, die Hüte der übrigen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Protonotarien, Äbte x.

Mit dem Helme in unmittelbarer Verbindung steht das dritte Hauptstück des Wappens, nämlich das Helmkleinod, auch Helmschmuck, Helmzeichen genannt. Auch diese Helmkleinodien sind äußerst mannigfaltig, so daß man Flügel, Straußenfedern, Pfauenwedel, Fahnen, Büffelhörner, allerlei Menschen- und Tiergestalten, Hüte, auch Säulen, Türme, Pyramiden u. dergl. in diesem Teile des Wappens finden kann. Häufig korrespondieren die Helmkleinodien mit den Hauptfiguren des Wappenschildes und tragen auch die gleichen Tinkturen wie diese.

Zu den Nebensücken im Wappen rechnet man:

1) die Helmedecken, d. i. eine seit dem 14. Jahrhundert erscheinende Schutzzierde des Helmes, welche anfänglich aus Tuch oder anderm Stoffe bestand und vorzugsweise den Zweck hatte, zur Befestigung der Helmkleinode oder zur Verdeckung der Stelle, wo diese befestigt waren, zu dienen, später auch sich in Laubwerk oder Drapierung mit Stickerei von Frauenhand umwandelte;

2) die heraldischen Rangzeichen, wie namentlich die nicht selten im Wappen erscheinenden Zeichen der Reichsämtler Zepfer, Schwerter, Marschallstäbe, Fahnen, Anker, Kanonen u. dergl. bei Wappen weltlicher Personen, oder Patriarchen- und Erzbischofskreuze, Bischofs- und Abtsstäbe, die Stäbe der Prioren und Abtissinnen, die Deutschordens- und Malteserkreuze u. dergl. bei geistlichen Personen angehörigen Wappen;

3) die heraldischen Prachtstücke, nämlich die Schildhalter, Wappenmäntel und Devisen oder Sinnsprüche. Die Schildhalter sind in der Regel Bilder aus übernatürlichen Reichen, Engel, Genien, oder aus dem Menschen- und Tierreiche

entnommene Gestalten, z. B. zwei wilde Männer mit Keulen in den Händen, geflügelte Greifen, Löwen, Adler, Hirsche u. Der Ursprung der Schildhalter geht wohl nicht weiter als ins 14. Jahrhundert zurück und mag zunächst in den Siegeln gesucht werden, bei denen der leere Raum zwischen Schild und Schildkranz mit passenden Figuren ausgefüllt wurde. Es erscheinen demnach die Schildhalter anfänglich als eine Art sphragistischer Beigaben, die dann mit der Zeit erst aus den Siegeln in die freigebildeten Wappen übergegangen sind. Dabei kann die Art der Schildhalter dreifach sein: Entweder ein Schildhalter hält ein Wappen, oder zwei Schildhalter halten ein Wappen, oder ein Schildhalter hält zwei Wappen. Die Wappenmäntel haben den Zweck, als zeltartige Überdachung des Wappenschildes zu dessen besonderer Zierde zu dienen. Die Devisen endlich, oder Sinnsprüche, sind eine Art heraldischer Inschriften, die gewöhnlich auf flatternden Bändern bald über bald unter dem Wappen angebracht sind, und besonders im 16. und 17. Jahrhundert, aber auch heute noch vorkommen. Als Beispiele mögen hier gelten: das „Mont joye St. Denys“ über dem alten französischen Wappenschilde, das „Potius esse quam videri“ unter dem gräfl. Daunischen Wappenschilde. Der Orden der Ritter von Cypern führte den Wahlspruch im Wappen: „Por Loyoltad Mantener“; der aragonische Kanonenorden: „Por Los Amor“; die Medici: „Semper Adamas in poenis“; der Hosenbandorden: „Honny soit, qui mal y pense“; das Haus Hohenlohe: „Ex Flammis orior“; Preußen: „Gott mit uns“; Württemberg: „Furchtlos und treu“; Schlagintweit: „Deo Duce Ferro Et Penna“; andere Sinnsprüche sind das bekannte: „virtus et honos“; „viribus unitis“; „Thu' recht, scheu' niemand“; oder sie erscheinen auch nur in Abkürzung, wie: W. D. W. = Wie du willst, G. W. S. = Gott walle sein, u. dergl. m.

4) Die sogenannten Beizeichen oder Brüche, d. s. diejenigen besonderen äußeren Zeichen in einem Wappen, durch welche die Wappen der Descendenten von dem Wappen des Hauptstammes unterschieden werden. Dergleichen sind z. B. Veränderungen der Farben im Wappenschilde, Änderung im Helmkleinode, Beifügung des sogenannten Turniertragens u. a. m.

Noch können auf dem Wappenbilde Ordenszeichen, Palmen-, Öl-, Eichenzweige, Lorber- und Blumenkränze, verschlungene Schnüre u. dergl. erscheinen, die entweder den heraldischen Rang-

zeichen oder auch den Prachtschilden beizuzählen sind. Eine der ältesten Arten, die Ordenszeichen mit dem Wappen zu verbinden, war die, sie in ein Oberes des Schildes zu setzen. Dies war z. B. Gebrauch bei den Fürspänglern, einem 1353 von Kaiser Karl IV. gestifteten Ritterorden, der eine goldene Fürspange (sinnbildlich die Gürtelschnalle der Jungfrau Maria) zum Zeichen hatte.

Später, nicht vor der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, fing man an, den Schild mit dem Ordenszeichen zu zieren, oder es wurden im 15. Jahrhundert häufig die Ordenszeichen neben dem Wappen ohne direkte Verbindung angebracht.

Der allgemeine Gebrauch in der folgenden Zeit bis heute war, die Ordenszeichen am untern Schildrande mit Randschrift versehen hervortreten zu lassen, oder mittels Ordensfette um den Schild herumzulegen.

Mit diesen kurz abgerissenen Grundsätzen der Heraldik dürften wohl die wichtigsten Punkte, die bei Betrachtung und Schilderung eines Wappensiegels notwendig ins Auge zu fassen sind, gegeben sein. Eine ausführlichere Darstellung dieser Regeln ist Gegenstand der Heraldik und würde uns zu weit von unserem eigentlichen Zwecke abführen. Die Aufnahme der voranstehenden heraldischen Grundsätze aber rechtfertigt sich gewiß, wenn man berücksichtigt, daß dem Siegel jeweils eine wichtige Bedeutung bei Beurteilung der Urkunden in Beziehung auf ihre Echtheit zukommt und daß gerade die Wappensiegel in so zahlreicher Menge an den Urkunden erscheinen, daß auch der Diplomatiker mit den Hauptgrundsätzen ihrer Entstehung und Fortbildung unbedingt vertraut sein muß.

## § 106.

### e. Die Befestigungsart der Siegel.

Der Zweck des Siegels, als Beglaubigungszeichen einer Urkunde, bedingt, daß das Siegel mit der Urkunde in irgend einer Art dauernd verbunden ist. Die dauernde Verbindung kann nun in der Weise geschehen, daß die Siegelmaterie auf die Urkunde selbst aufgelegt und mittels des Ausdrucks des Siegelstempels und der Erzeugung des Siegelbildes auch die Verbindung zwischen Siegel und Urkunde hergestellt wird. Oder aber die Urkunde selbst wird von der Siegelmaterie nicht berührt und das

Siegel durch ein Band mit der Urkunde verbunden in der Weise, daß man nur durch Verletzung der Urkunde oder des Siegels oder mittels Durchschneidens des Bandes Urkunde und Siegel von einander trennen kann. Im ersteren Falle spricht man von „aufgedrückten“, im letzteren Falle von „anhängenden“ Siegeln.

Die ursprüngliche Art der Siegelbefestigung ist die des Aufdrückens des Siegels unmittelbar auf die Urkunde selbst. Die ältesten bekannten Dokumente erscheinen in dieser Weise gesiegelt. Es wurde zu diesem Behufe ein Kreuzschnitt, dessen Spitzen nach rückwärts umgebogen wurden, in das Pergament gemacht und ein weicher Wachsklumpen so durch die entstandene Öffnung gedrückt, daß er in größerem Umfange, als die Öffnung war, auf beiden Seiten an dem Pergament haftete und durch die vier vom Kreuzschnitte gebildeten Pergamentspitzen festgehalten wurde\*). Diese Art des Aufdrückens der Siegel währte bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, also bis in die Regierungszeit des Kaisers Friedrich I. Ihrer Stellung nach erscheinen diese älteren aufgedrückten Siegel in der Regel am Schlusse des Urkundentextes und zwar bei königlichen Diplomen rechts vom Rekognitionszeichen und bis gegen das Jahr 800 in mäßiger Entfernung von letzterem. Später dagegen und regelmäßig seit der Regierungszeit Ludwigs des Frommen befindet sich das Siegel dem Rekognitionszeichen so nahe, daß dessen rechte Seitenteile teilweise vom Siegel selbst bedeckt werden\*\*).

Diese Art der Siegelbefestigung mittels eines Kreuzschnittes in das Pergament oder Papier, die in gleicher Weise, wie bei den Kaiserdiplomen, auch bei Privaturkunden gehandhabt wurde, hörte mit Ende des 12. Jahrhunderts auf und man begnügte sich damit, die Siegelmaterie einfach aufzulegen und durch den bei der Bestempelung derselben ausgeübten Druck die dauernde Verbindung herzustellen. Die Siegelmaterie erscheint hier nur auf der einen Seite der Urkunde und Rückiegel sind in diesem Falle nicht anzubringen. Die aufgedruckten Siegel haben sich neben anderer Befestigungsmethode durch alle Jahrhunderte hindurch in mehr oder weniger häufigem Gebrauch erhalten und

\*) Sickel: „Acta“, I, 104.

\*\*) Ebenda.

sind namentlich seit Einführung des Siegellacks und der Oblaten ganz allgemein geworden.

Auch zum Verschließen der Briefe dient diese Methode mittels Siegellack- und Oblatenauftragung und Bestempelung derselben, doch liegt dieser Brauch einer wissenschaftlichen Betrachtung fern.

Die zweite Art der Siegelbefestigung mittels Anhängens des Siegels an die Urkunde konnte in verschiedener Weise geschehen. Unter anhängenden Siegeln versteht man nämlich solche, die nicht unmittelbar mit dem Urkundenmaterial durch Aufdrücken verbunden sind, sondern mittels der Verbindung durch eine Schnur, einen Streifen Pergament oder Papier, oder durch ein Band mittelbar an der Urkunde haften. Diese Verbindung zwischen Urkunde und Siegel geschah nach der älteren Art dadurch, daß mitten durch die Urkunde Löcher gestochen und durch diese die Schnur oder der Pergamentstreifen so hindurchgezogen wurde, daß dessen Enden auf der Rückseite der Urkunde hervortraten, an welche dann das Siegel befestigt wurde. Seit dem 12. Jahrhundert hört diese immerhin seltene Befestigungsart der Siegel auf; dieselbe geschah von da an in der Weise, daß das Siegel am untern, gewöhnlich in einer bestimmten Breite nach innen umgeschlagenen Rande der Urkunde angehängt wurde. Zu diesem Behufe wurde der zusammengefaltete Rand durchschnitten und durch diesen Einschnitt die Schnur oder der Pergamentstreifen gezogen; oberhalb der beiden Enden wurde die Schnur oder der Streifen gewöhnlich zu einem Knoten geknüpft und um diesen das Siegelmaterial gelegt, das alsdann durch die Bestempelung breitgedrückt und so an das Verbindungsband und durch dieses an die Urkunde selbst dauernd befestigt wurde.

Kleinere Siegel sind bisweilen in der Art befestigt, daß vom untern Rande der Urkunde selbst ein schmaler Streifen Pergament nur teilweise abgeschnitten und als Band zur Anknüpfung des Siegels an die Urkunde verwendet ist. Dieser teilweise abgetrennte Streifen Pergament wird in solchem Falle gewöhnlich durch einen oberhalb desselben befindlichen Einschnitt in der Urkunde von rückwärts nach vorn und durch die hiedurch von selbst sich bildende Verschlingung durchgezogen.

Nach der Verschiedenheit der Wachssiegel gestaltete sich übrigens auch die Methode des Anhängens verschieden. Jene erstangegebene Art, wo das Siegelmaterial um den Knoten des Verbindungsbandes gelegt und dann durch die Bestempelung fertiggestellt wurde, tritt zunächst zurück bei gemischten Siegeln, die bekanntlich aus zwei verschiedenen Theilen, der Siegelschale und der eigentlichen

Siegelmaterie, bestehen. Hier wird zuerst die Siegelschale aus Wachs entsprechend geformt, über diese werden dann die Schnur oder die Pergament- oder Papierstreifen gelegt und hierauf das eigentliche Siegelmaterial eingegossen, das durch Aufnahme der Bestempelung und den dabei ausgeübten Druck dauernd mit der Unterlage verbunden wird und ebenso dauernd das verbindende Band umschließt.

Befindet sich dagegen das Siegel in einer Schale von Metall, Holz oder Elfenbein, so ist diese selbst in der Regel an zwei sich gegenüberliegenden Stellen im Rande durchschnitten und die Schnur oder der Verbindungsstreifen sind durch diese Öffnungen durchgezogen. Durch das darüber aufgegossene Siegelwachs und den Druck der Bestempelung wird auch hier eine unzertrennliche Verbindung zwischen Siegel, Schale und Verbindungsstreifen hergestellt. Diese letztere Methode der Befestigung kam seit dem 15. Jahrhundert häufig in Gebrauch und erhielt sich bei Wachsiegeln dieser Art bis heute.

Die Befestigung der Bullen kann nur mittels Anhängens derselben an Schnüren geschehen. Aufgedrückte Bullen giebt es nicht. Dabei ist die Methode der Befestigung gleichfalls verschieden, jenachdem die Bullen massiv oder hohl sind. Bei massiven Bullen wird das als Siegel zu verwendende Metall vor der Prägung zweimal am Rande von oben bis unten durchbohrt und durch diese Öffnungen werden alsdann die beiden Enden der zuvor durch den untern Rand der Urkunde gezogenen Befestigungsschnur hindurchgezogen und unterhalb des nun anhängenden Metallstücks durch Flechtung mit einander verknüpft. Mittels der dann erfolgenden Prägung des Siegelbildes werden zugleich die Löcher des Siegelmaterials breitgeschlagen und die Schnüre infolgedessen so fest von dem umliegenden Metall ergriffen, daß sie ohne Anwendung von Gewalt nicht mehr von demselben getrennt werden können. Bei hohlen Bullen dagegen werden die Schnüre durch den Rand der Bullen gezogen und die dauernde Verbindung dadurch hergestellt, daß das zur Füllung der Wulle eingegossene Harz oder Wachs zugleich die durchlaufenden Schnüre umschließt.

In beiden Fällen, sowohl bei Wachsiegeln als auch bei massiven Bullen, fand die Bestempelung, beziehungsweise die Prägung, erst statt, nachdem die Siegelmaterie um das Befestigungsband gelegt war. Bei der nun folgenden Bestempelung der Wachsiegel war zugleich Rücksicht darauf zu nehmen, ob das

Siegel auch ein Rückiegel erhalten sollte. War dies der Fall, so mußte der Platz auf der Rückseite des Siegels, welcher das Rückiegel aufnehmen sollte, zu diesem Behufe geebnet sein, bei münzartigen Siegeln dagegen, bei denen also die Bestempelung der Rückseite eine gleichgroße Peripherie wie die der Vorderseite des Siegels erforderte, mußte auch die ganze Rückseite zur Aufnahme des Siegels in geeigneter Weise hergestellt sein.

Bei Wachsiegeln dagegen, welche in eine Siegelshale von Wachs eingegossen und auf der Rückseite frei sind, findet man in der Regel das Siegelmaterial auf der Rückseite gegen die Mitte des Siegels hin etwas dicker und erhöht und an dieser Stelle zeigen sich mehrere mit dem Finger gemachte tief eingekerbte Eindrücke, welche nur den Zweck haben, die Verbindung zwischen der Siegelmaterie und dem durchgezogenen Bande desto fester zu machen.

Über die Wahl des Anknüpfungsmaterials selbst, ob man sich einer Schnur oder eines Streifens des Urkundenmaterials selbst bedienen wollte, läßt sich eine eigentliche Regel nicht aufstellen. Doch sind durchgehends mit Schnüren befestigt:

1) alle Bullen, besonders alle päpstlichen Bullen und die meisten Bullen weltlicher Fürsten;

2) alle Siegel an libellartig geschriebenen Urkunden, namentlich den kaiserlichen Privilegien und anderen derartigen Dokumenten, welche zugleich mit derselben Schnur geheftet sind;

3) findet man Schnüre zur Siegelbefestigung in der Regel bei Dokumenten, denen eine größere Anzahl von Siegeln angehängt ist, zu deren Aufnahme durch Streifenbefestigung die Urkunde möglicherweise zu wenig Raum bot.

## § 107.

### Siegelschnüre und Verbindungstreifen.

Die Siegelschnüre und Verbindungstreifen, welche bestimmt sind die Siegel zu tragen und an der Urkunde in dauernder Verbindung zu erhalten, sind aus verschiedenen Stoffen gefertigt. Die Schnüre können aus Hanf oder Seide und von verschiedener Farbe sein; die Verbindungstreifen sind ausnahmsweise bisweilen Lederriemen, in der Regel aber Streifen desselben Materials, auf welches die Urkunde geschrieben ist, also Papier oder vorzugsweise und am häufigsten Pergament.

Die Farbe der Siegelschnüre sowie der Stoff derselben wechseln aber in der Regel nicht willkürlich, sondern es kommt hier darauf an, welches der spezielle Kanzleigebrauch in dieser Beziehung ist und wie es einerseits der Inhalt des Dokuments, andererseits eine gewisse Etikette gegenüber demjenigen, für den das Dokument bestimmt ist, nach dem jeweiligen Kanzleigebrauche mit sich bringt.

Die päpstliche Kanzlei, die hier wegen des durchgehenden Gebrauchs der Siegelbefestigung mittels der Schnüre in erster Linie in Betracht kommt, hatte Siegelschnüre von Hanf und Seide. Die Hanfschnüre waren farblos und wurden häufig verwendet bei Bullen, welche kirchliche Angelegenheiten, päpstliche Justizsachen u. dergl. behandelten, sowie bei Bullen, welche unentgeltlich ausgefertigt wurden. Päpstliche Bullen dagegen, welche Gnadensachen enthielten, waren gewöhnlich mit Seidenschnüren versehen, die entweder weiß waren, oder rot oder gelb, oder auch aus beiden Farben zusammengesetzt waren. Auch für die Wahl dieser Schnüre, resp. ihrer speziellen Farben, waren verschiedene Gründe der Courtoisie, oder auch der Inhalt der Dokumente selbst maßgebend.

In der kaiserlichen Kanzlei finden sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts keine bestimmten Farben der Schnüre; es war die Wahl der Farbe lediglich dem Kanzleigebrauche, zumeist der Willkür anheimgestellt und darf der Gebrauch von schwarz und gelben Schnüren keineswegs als Ausfluß einer besondern Absicht angesehen werden, wennauch unter Karl IV. mehr als sonst diese Farbenzusammenstellung erscheint. Seit Friedrich III. aber wird es in der kaiserlichen Kanzlei Regel, entweder schwarz und gelbe, vorzugsweise schwarzseidene mit Goldfäden durchwirkte, oder auch ganz aus Goldfäden bestehende Siegelschnüre zu führen.

Für die übrigen Reichsfürsten ist bis heute der Grundsatz maßgebend, die Siegelschnüre aus den speziellen Hof- und Landesfarben zusammenzustellen. Früher war die Wahl der Farben rein willkürlich und finden wir je nach der Verschiedenheit der Dokumente auch die größte Mannigfaltigkeit der Siegelschnüre.

Dokumente, welche von Privatpersonen, Stiftern, Gemeinheiten, Körperschaften zc. herrühren, lassen rücksichtlich des Siegelbefestigungsbandes gleichfalls eine Regel, die für alle Fälle maßgebend wäre, nicht aufstellen. Hier kommen alle Arten von Siegelschnüren und Bändern in allen Farben vor und nicht selten findet sich dabei der Gebrauch, anstelle der farbigen Schnüre

farbige Seidenbänder treten zu lassen. Namentlich Geburtsbriefe, Freibriefe der verschiedenen Zünfte u. dergl. Dokumente erscheinen oft in einem wahrhaften Schmuck seidener Bänder, die gleichfalls gewöhnlich in zwei- und dreifacher Farbe, rot und grün, schwarz und gelb, rot und blau zc, gewählt und unterhalb des daran haftenden Siegels häufig noch zu einer Art Schleife verknüpft sind.

### § 108.

#### Die Zahl der Siegel bei Urkunden.

Es ist nicht anzunehmen, daß jede Urkunde, die an sich ein zusammenhängendes Ganzes bildet und als der Ausfluß des Willens einer bestimmten Einzelperson, oder einer als Einheit wirkenden Mehrheit von Personen anzusehen ist, auch nur mit einem Siegel als Beglaubigung dieses einen Willensaktes versehen ist. Vielmehr gestaltete sich, namentlich in der Zeit, wo die Befiegelung die einzige Art der Beglaubigung der Urkunden und eigenhändige schriftliche Unterzeichnung nicht üblich war, durchgehends der Gebrauch, daß alle diejenigen Personen, die in irgend einer Beziehung zu dem in einer Urkunde ausgedrückten Willensakte standen, auch an der Befiegelung durch Beifügung ihrer speziellen Siegel teilnahmen und so der Beglaubigung einen erhöhten Wert, eine Verstärkung verliehen.

Vorzugsweise erscheinen da die Zeugen auch als Mitsiegler und wird bei dem Befiegelungsakte in der Stellung oder Anknüpfung der Siegel in der Regel die allgemeine Rangordnung eingehalten, welche auch in der namentlichen Aufführung der Zeugen im Urkundentexte beobachtet wurde.

Auf diese Weise ergibt sich, daß oftmals ein Dokument mit einer ganzen Reihe von Siegeln bedeckt ist, oder daß es auf allen Seiten mit Siegeln behängt erscheint, oder daß es an einer oder mehreren Schnüren eine förmliche Kette von Siegeln trägt. So befinden sich z. B. an der Klageschrift, welche die Böhmen im Jahre 1415 bei der Constanzer Kirchenversammlung einreichten, nicht weniger als 350 Siegel, und wenn es auch nicht viele Dokumente giebt, die so übermäßig viele Siegel tragen, so sind doch Dokumente mit 6, 8, 10, 15 und mehr Siegeln gar keine Seltenheit.

Kaiserliche Urkunden und päpstliche Bullen tragen nur ein Siegel. Es müßte natürlich der Machtfülle des kaiserlichen

Wortes widersprechen und die Bedeutung des Willensaktes des Papstes schwächen, wenn die Beglaubigung ihrer Dokumente noch einer Unterstützung vonseiten anderer Personen bedürfte.

Damit aber keine der zum Besiegeln einer bestimmten Urkunde berechtigten Personen, im Falle dieselbe ein eigenes Siegel nicht führte, oder ihr eigenes Siegel vielleicht nicht zurhand hatte, fehlte, war auch die Benützung des Siegels eines Andern gestattet mit gleicher Wirkung, als hätte man mit seinem eigenen Siegelstempel gesiegelt. In der Regel ist dies in der Urkunde selbst angegeben, wie: Mangels halben eines eigenen Insiegels, haben wir mit Fleiss gebeten den ehrenfesten Herrn N. N. unseren günstigen Junkern, dass er sein angeboren Insiegel auf diese Urkunde drücke, oder: quia proprio sigillo careo u. dergl., wogegen der stellvertretende Siegler gleichfalls in der Urkunde sagt, daß er „um der fleissigen beth willen“ des N. N. sein Siegel beigesetzt habe, jedoch „unbeschadet seiner eigenen und seiner Nachkommen Rechte und Verbindlichkeiten“.



Druck von J. J. Weber in Leipzig.

Af94.



D. Großc.

Anno 815.

10.



Anno 815.

11.





no 993.

19.

*[Handwritten signature or scribble]*

Anno 1002.

20.

*[Handwritten signature or scribble]*

Heinrich II.

Anno 1025.

21.

*[Handwritten signature or scribble]*

Konrad II.



Anno 794.

6.

K R S

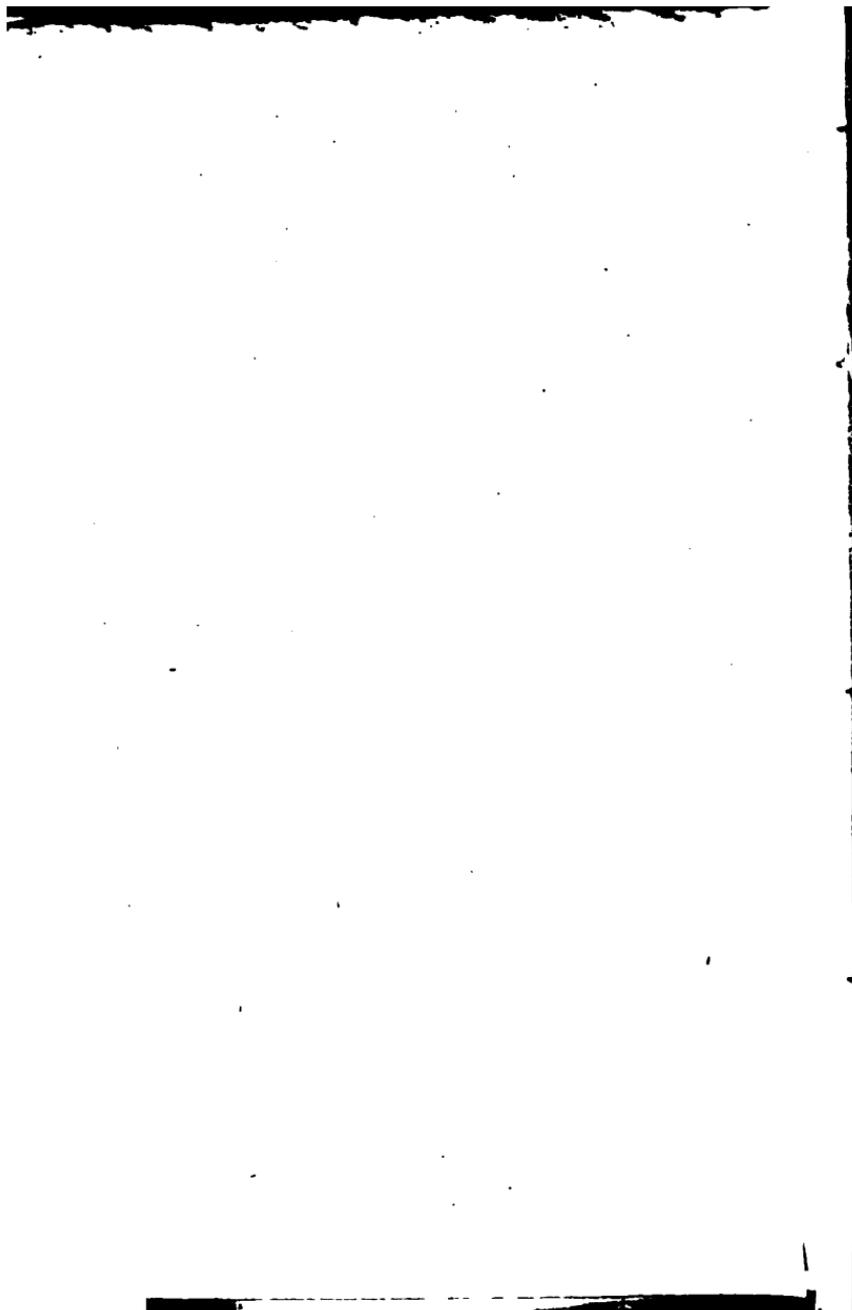
Anno 769.

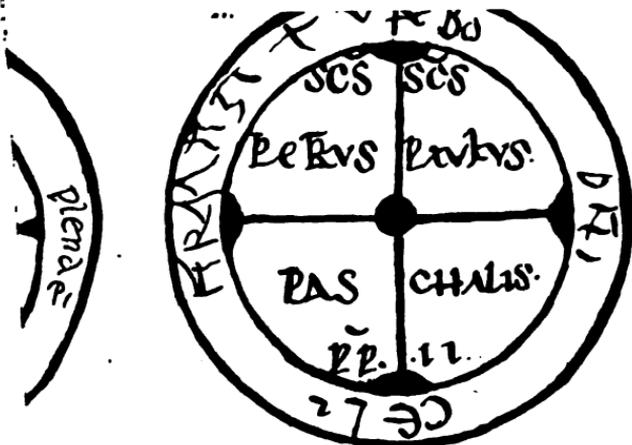
F



Anno 978.

ANRS





Paß Paschalis II.

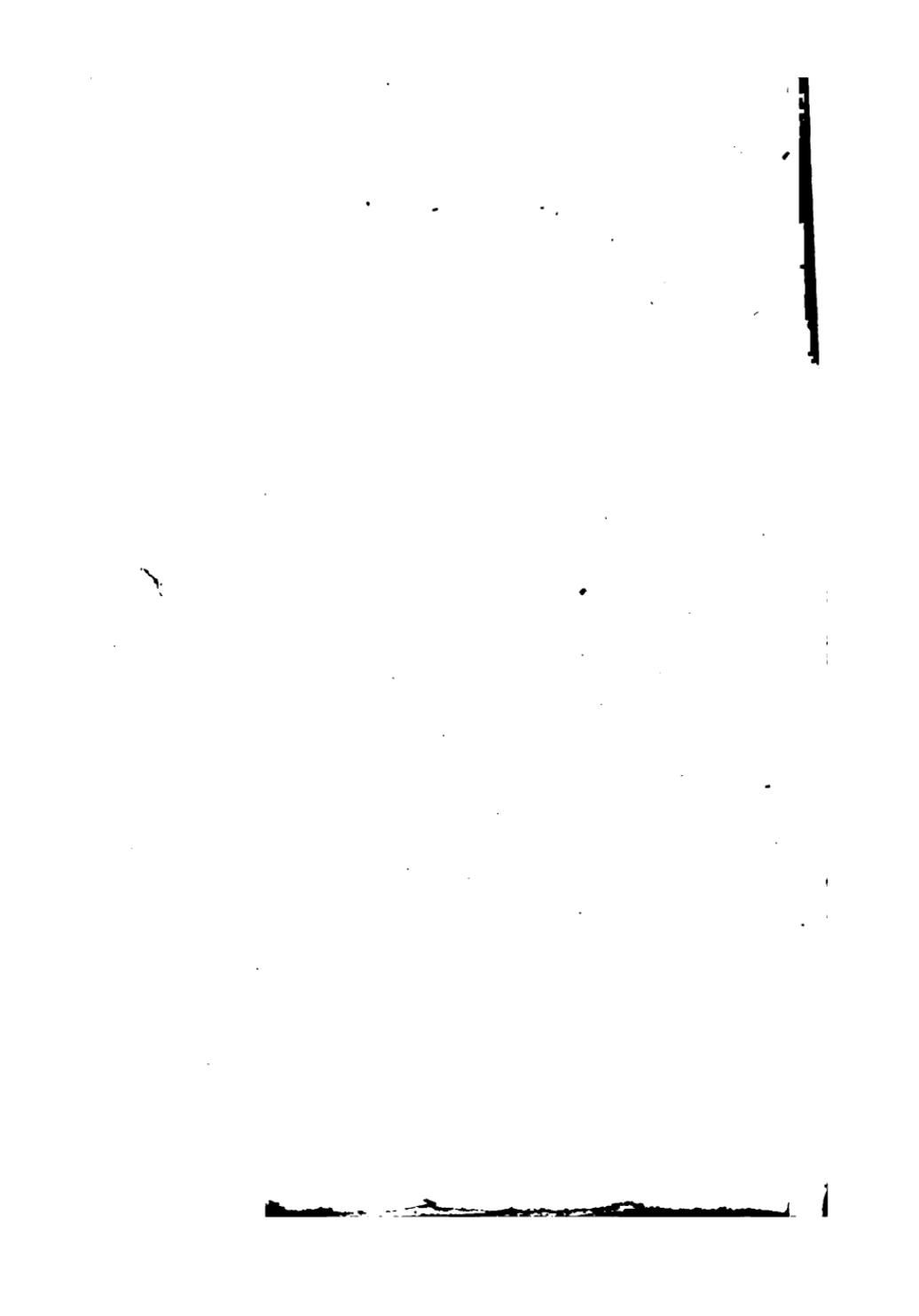


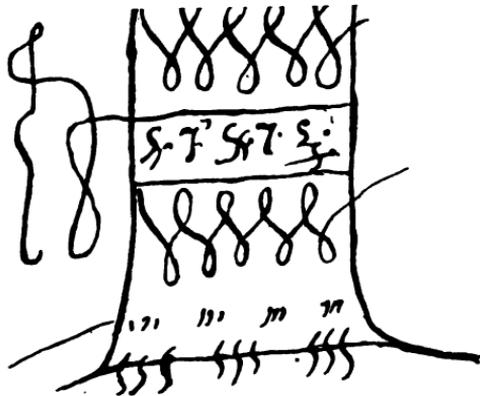
IN  
DEI  
A  
EST  
RIPSI.

lathibis,  
Comitissa.



Comes Robertus.





Heinrich I.  
Kanzler: Poppe.





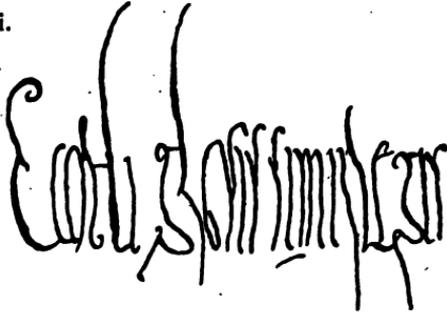


zweiter Schrift\*).

Anno 794. Signumzeile einer Urkunde Karls d. Gr.

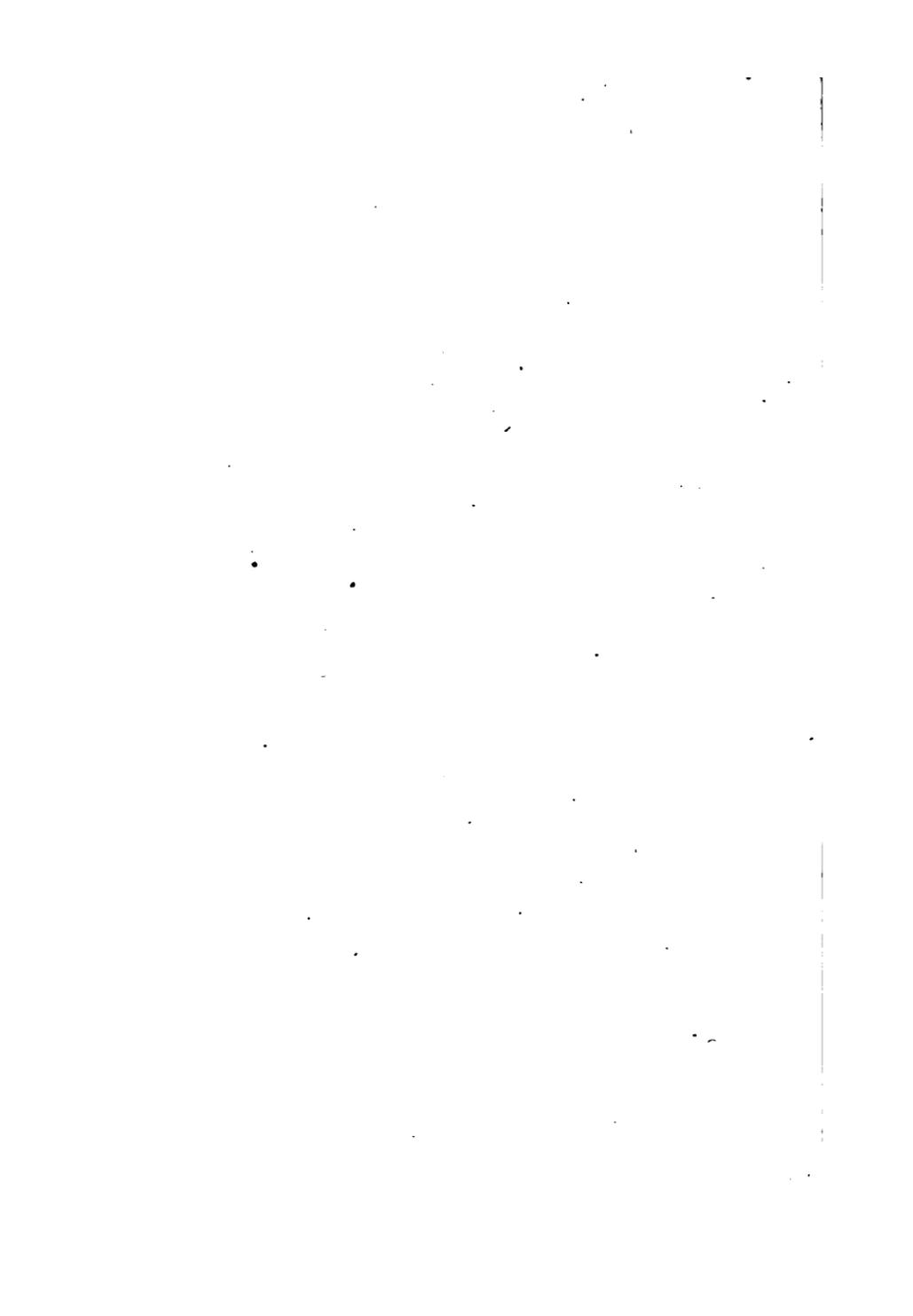
Loc.

Signi.



Signum Caroli gloriosissimi regis. .

... d. K. ...

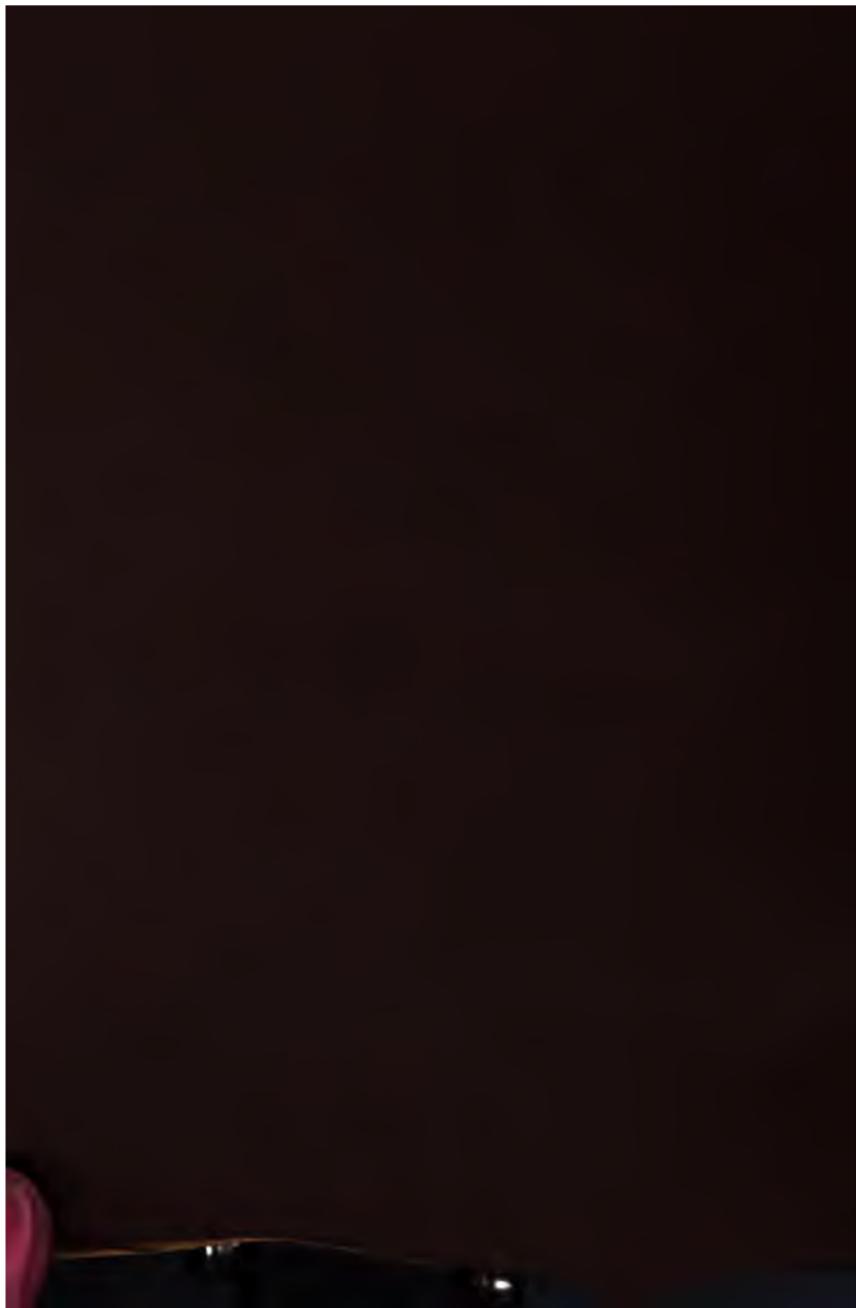


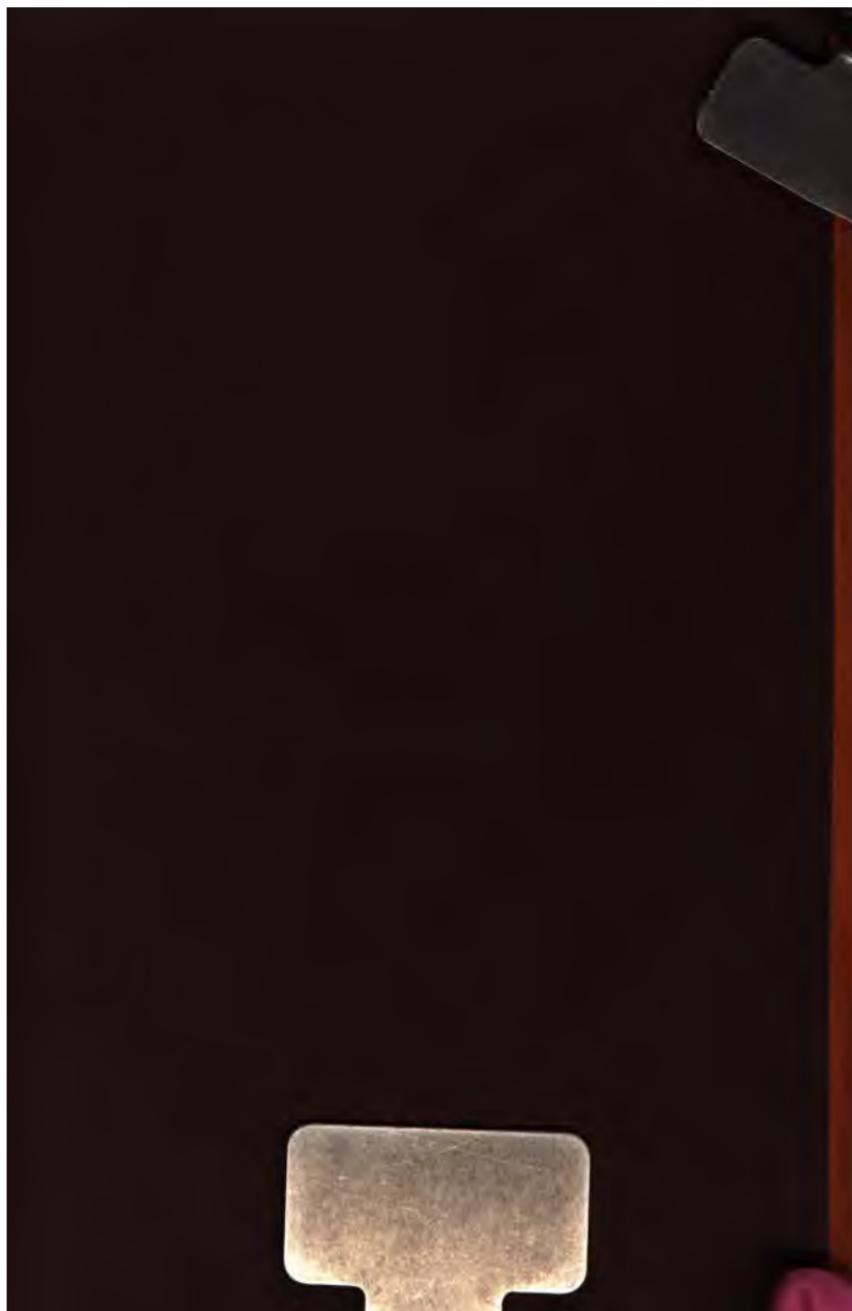
erlängter Schrift.

„Bene valet“ aus einer Bulle des Papstes Nicolaus I.  
(858—867).

† BENE †  
† VALETE †

//





WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.



LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.